

Österreichischer NGO- Schattenbericht für GREVIO

Koordination:

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, AÖF &
Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, IST

Wien, September 2016

Im Mai 2017 aus dem Englischen übersetzt von Michael En & Boka En | Qwir text + design (qwir.at)

Einleitung

Österreich wurde neben Monaco als einer der ersten zwei Staaten in Hinblick auf die Umsetzung des *Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (im Folgenden als Istanbul-Konvention bezeichnet) durch GREVIO, der *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*, evaluiert. Es ist eine Ehre und eine Herausforderung für Einrichtungen der österreichischen Zivilgesellschaft, den möglicherweise ersten Schattenbericht zu dieser Konvention, die einen rechtlichen Meilenstein darstellt, einreichen zu können.

Durch den knappen Zeitrahmen zur Fertigstellung dieses Berichts (April bis September 2016) ergaben sich Schwierigkeiten in der Koordination und Erstellung, vor allem da dieser Zeitrahmen in die Sommermonate fiel. Die teilnehmenden Organisationen sahen sich vor die Aufgabe gestellt, den Bericht ohne finanzielle Unterstützung und zusätzlich zu ihrer alltäglichen Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen und häuslicher Gewalt zu erstellen. Aus diesem Grund war es leider nicht möglich, den hohen Qualitätsansprüchen, die wir an den Bericht gestellt hatten, in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Obwohl wir nicht jeden Aspekt, der im Vorfeld der Berichterstellung diskutiert worden war, tatsächlich in den Bericht aufnehmen konnten und nicht alle Themen im Bericht gleichermaßen detailliert behandelt werden können, hoffen wir, dass der vorliegende Bericht eine wertvolle Ergänzung zum Staatenbericht darstellt und damit zu einem umfassenderen Bild der Situation von gewaltbetroffenen Frauen in Österreich beiträgt.

Zur Erstellung des Berichts wurden zunächst alle vom Europarat kontaktierten zivilgesellschaftlichen Organisationen und NGOs sowie weitere relevante Einrichtungen zu einer NGO-Koalition eingeladen, die vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST) geleitet wurde. Die im Endeffekt tatsächlich an der Berichterstellung beteiligten Organisationen, die auch Feedback zur Endversion des Berichts beigetragen haben, sind unten aufgelistet.

Die koordinierenden Organisationen möchten dem Europarat für die Möglichkeit, zu den Überwachungsmechanismen der Istanbul-Konvention beitragen zu können, ihren Dank aussprechen. Die Istanbul-Konvention stellt einen bahnbrechenden rechtlichen Meilenstein dar, dessen Bedeutung im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen nicht überschätzt werden kann. Wir freuen uns auf den Evaluierungsprozess und dessen Ergebnisse und stehen GREVIO bei etwaigen Fragen oder Bedarf an zusätzlicher Klarstellung auch in Zukunft zur Verfügung. Zur Kontaktaufnahme mit den koordinierenden Organisationen wenden Sie sich bitte an:

Mag.^a Kerstin Schinnerl, E.MA

kerstin.schinnerl@interventionsstelle-wien.at

Tel.: +43 (1) 585 32 88 24

Mitglieder der für den vorliegenden Schattenbericht verantwortlichen NGO-Koalition:

- [Afrikanische Frauenorganisation](#)
- [Asylkoordination Österreich](#)
- [Verein Efeu](#)
- [Beratungsstelle DIVAN der Caritas Graz-Seckau](#)
- [Frauen:Rechte jetzt!](#)
- [Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen](#)
- [Verein LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen](#)
- [maiz – Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen](#)
- [Verein menschen.leben](#)
- [Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim – Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien](#)
- [Orient Express](#)
- [Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen](#)
- [WITAF](#)
- [Österreichischer Frauenring](#)
- [Asylzentrum Wien der Caritas](#)
- [Zentrum polis – Politik lernen in der Schule](#)
- [Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie](#)
- [Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs – BAFÖ](#)
- [Bundesverband der österreichischen Gewaltschutzzentren](#)
- [Arbeitsgruppe opferschutzorientierte Täterarbeit](#)
- [Homosexuelle Initiative Wien – HOSI](#)
- [Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte](#)
- [Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser](#)
- [Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen](#)
- [Ninlil – Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung](#)
- [*peppa Mädchenzentrum der Caritas Wien](#)
- [WEISSER RING](#)
- [WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven](#)
- [ZÖF – Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser](#)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Allgemeine Informationen zur Situation von Frauen in Österreich.....	7
Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen	11
Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	11
Diskriminierung aufgrund MigrantInnen- oder Flüchtlingsstatus.....	11
Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität	12
Artikel 5 – Verpflichtung der Staaten und Sorgfaltspflicht	13
Verpflichtung der Staaten	13
Sorgfaltspflicht	15
Artikel 6 – Geschlechtersensible politische Maßnahmen	19
Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung.....	21
Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen	21
Artikel 8 – Finanzielle Mittel	22
Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft.....	24
Artikel 10 – Koordinierungsstelle.....	25
Artikel 11 – Datensammlung und Forschung.....	26
Verwaltungsdaten.....	27
Forschung.....	38
Erhebungen.....	41
Kapitel III – Prävention	42
Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen	42
Artikel 13 – Bewusstseinsbildung	43
Artikel 14 – Bildung.....	45
Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	47
Aus- und Fortbildung von PolizeibeamtInnen.....	48
Aus- und Fortbildung von SozialarbeiterInnen	49
Aus- und Fortbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen	50
Aus- und Fortbildung von Menschen in Gesundheitsberufen	51
Aus- und Fortbildung von Fremdenbehörden und Einrichtungen im Bereich Migration und Asyl.....	52
Aus- und Fortbildung für Lehrpersonal und Schulverwaltung	52
Aus- und Fortbildung für JournalistInnen und Menschen in anderen Medienberufen	53
Aus- und Fortbildung von DolmetscherInnen und Sachverständigen	54
Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.....	55
Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien	57
Medien	58
Privater Sektor	59
Informations- und Kommunikationstechnologien	60
Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	61
Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen	61
Artikel 19 – Information.....	62
Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste	64

Artikel 21 – Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen.....	66
Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste	67
Artikel 23 – Schutzunterkünfte	75
Artikel 24 – Telefonberatung	80
Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	81
Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind	82
Artikel 27 – Meldung & Artikel 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen	82
Spezieller Schwerpunkt auf Kinder: Schutz von Mädchen/Kindern, die Opfer von Gewalt sind bzw.	
Gewalt miterleben	83
Zugang zum Recht für von Gewalt betroffene Mädchen/Kinder	83
Die Rolle von Kinder- und JugendhilfeträgerInnen im Schutz von Mädchen/Kindern.....	86
Beratung für Mädchen/Kinder, die Gewalt miterleben	87
Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	88
Kapitel V – Materielles Recht	91
Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe	91
Artikel 30 – Schadenersatz und Entschädigung	92
Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit.....	95
Artikel 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat	95
Artikel 33 – Psychische Gewalt	95
Artikel 34 – Nachstellung	96
Artikel 35 – Körperliche Gewalt	96
Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung	97
Artikel 37 – Zwangsheirat	98
Artikel 38 – Verstümmelung weiblicher Genitalien	98
Artikel 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung	99
Artikel 40 – Sexuelle Belästigung	99
Artikel 41 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch.....	99
Artikel 42 – Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Straftaten	100
Artikel 43 – Anwendung der Straftatbestände	100
Artikel 44 – Gerichtsbarkeit	101
Artikel 45 – Sanktionen und Maßnahmen	101
Artikel 46 – Erschwerende Umstände	101
Artikel 47 – Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile	102
Artikel 48 – Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile	102
Kapitel VI – Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.....	105
Artikel 49 – Allgemeine Verpflichtungen	105
Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz.....	110
Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	111
Artikel 52 – Eilschutzanordnungen	114
Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen.....	116
Artikel 54 – Ermittlungen und Beweise	117
Artikel 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen	118
Artikel 56 – Schutzmaßnahmen	118
Artikel 57 – Rechtsberatung	119
Artikel 58 – Verjährungsfrist	120

Kapitel VII – Migration und Asyl.....	121
Artikel 59 – Aufenthaltsstatus	121
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	122
Asylgesetz.....	123
Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts.....	124
Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit.....	136
Artikel 62 – Allgemeine Grundsätze	136
Internationale Zusammenarbeit	136
Zusammenarbeit zur Entwicklungshilfe	136
ANHANG.....	138
Anhang 1: Statistik.....	139
Anhang 2: Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007	148

Allgemeine Informationen zur Situation von Frauen in Österreich

Als Einleitung zum vorliegenden Schattenbericht werden in diesem Abschnitt einige Zahlen und Fakten sowie allgemeine Informationen zur Situation von Frauen in Österreich vorgestellt. Obwohl die Gleichstellung von Frauen und Männern in der österreichischen Verfassung festgeschrieben ist, bleibt die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ein Ziel, das noch nicht zufriedenstellend in die Realität umgesetzt wurde. Frauen werden auch weiterhin in vielen Bereichen der Gesellschaft aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert.

Zahlen und Fakten – Statistiken zu Gewalt gegen Frauen/Mädchen und Kinder

Das erste Gewaltschutzgesetz in Österreich (*Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie*) trat am 1. Mai 1997 in Kraft. Nach einigen Änderungen wurde 2009 das sogenannte Zweite Gewaltschutzgesetz verabschiedet, mit dem der Schutz und die Unterstützung von Opfern¹ von Gewalt weiter verbessert wurden. Die aktuell letzte Novellierung, mit der der Schutz für von Gewalt betroffene Kinder ausgeweitet wurde, fand im Herbst 2013 statt. Die Gewaltschutzgesetze betreffen Schutz durch Polizei und im Zivilrecht, strafrechtliche Maßnahmen sowie die Rechte von Betroffenen. Jede in Österreich ansässige Person hat unabhängig von ihrer Herkunft oder Nationalität Anspruch auf Schutz vor Gewalt.

Eine EU-weite Erhebung zu Gewalt gegen Frauen, die 2014 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführt wurde, brachte unter anderem die folgenden Ergebnisse:

- In Österreich hat **eine von fünf Frauen (20 %)** seit ihrem 15. Lebensjahr **körperliche und/oder sexuelle Gewalt** erfahren.
- **Eine von acht Frauen (12 %)** war mindestens einmal seit ihrem 15. Lebensjahr **körperlicher Gewalt** ausgesetzt, die **von PartnerInnen** ausging.
- **Eine von 17 Frauen (6 %)** hat seit ihrem 15. Lebensjahr **sexuelle Gewalt durch PartnerInnen** erfahren.
- **Eine von 25 Frauen (4 %)** hat **sexuelle Gewalt durch ihr unbekannte Personen** erfahren.
- **Mehr als eine von drei Frauen (38 %)** hat **psychische Gewalt durch (Ex-)PartnerInnen** erfahren.
- Von den in der Erhebung befragten Frauen erlebte **beinahe jede dritte (31 %)** **körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt vor dem 15. Lebensjahr**, die **von einer erwachsenen Person ausgeübt** wurde (Eltern, Verwandte).
- **Eines von 20 Mädchen (5 %)** erfährt **sexuelle Gewalt durch Erwachsene**.
- **Beinahe jede siebte Frau (15 %)** war seit ihrem 15. Lebensjahr **bereits von Stalking betroffen**.
- **Mehr als eine von drei Frauen (35 %)** wurde seit ihrem 15. Lebensjahr **sexuell belästigt**.
- **Nur eine von sechs Frauen (16 %)** **meldet die schwerwiegendsten Gewalterfahrungen** in ihrer PartnerInnenschaft der Polizei. Diese Zahl sinkt auf eine von acht Frauen (12 %), wenn der Täter unbekannt ist.

¹ Es ist nicht leicht, Begriffe zu finden, die Personen, die Gewalt erleiden und Hilfe suchen, Rechnung tragen und sie nicht zu Objekten machen. Im vorliegenden Bericht werden die Bezeichnungen „Betroffene“ und „Opfer“ verwendet, um anzuerkennen, dass Menschen Unrecht angetan wurde. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Betroffene/Opfer nicht passiv, sondern auf vielfältige Weise aktiv im Verhindern und Überwinden von Gewalterfahrungen und deren Folgen sind.

- **Die meisten Frauen (82 %) halten es für akzeptabel, dass ÄrztInnen Patientinnen routinemäßig nach bestimmten Verletzungen befragen**, wenn diese durch Gewalt zustande gekommen sind.
- Zurzeit weiß **eine von acht von Gewalt betroffenen Frauen in Österreich nicht, wo sie außerhalb der Polizei Hilfe finden kann.**
- **Eine von fünf Frauen in Österreich hat in letzter Zeit Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen gesehen/gehört.** Damit liegt **Österreich im EU-Vergleich auf dem letzten Platz**, nach Deutschland und Tschechien.

Femizide

- Es ist unklar, wie viele Frauen genau pro Jahr von ihren (Ex-)PartnerInnen ermordet werden. Wir schätzen allerdings, dass ca. 20 bis 30 Frauen jedes Jahr Opfer von Femizid werden.

Polizeiliche Betretungsverbote

- **2015** wurden in Österreich insgesamt **8.261 polizeiliche Betretungsverbote/Wegweisungen²** ausgesprochen. Das entspricht mehr als 22 Betretungsverböten pro Tag. Die überwiegende Mehrheit der Täter bei häuslicher Gewalt ist männlich, wobei die Mehrzahl der Opfer weiblich ist (Statistik der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2015).

Statistiken zu Frauenhäusern

- 2015 suchten 3.331 Frauen und ihre Kinder Zuflucht in einem Frauenhaus in Österreich (1.681 Frauen und 1.650 Kinder) (Gemeinsame Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser, AÖF, und des Zusammenschlusses Österreichischer Frauenhäuser, ZÖF, 2015).

Statistik der Österreichischen Frauenhelpline 0800 222–555

2015 erhielt die Frauenhelpline insgesamt 8.252 Anrufe, davon 7.199 von Frauen und Mädchen.

Einkommensschere („Gender Pay Gap“)

Die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern liegt in Österreich immer noch bei 22,9 %. Der EU-Durchschnitt beträgt 16,1 %. Laut Eurostat schließt sich diese Lücke kontinuierlich, aber nur sehr langsam (2013 lag sie bei 23 %). Österreich liegt damit seit Jahren im europäischen Vergleich nur auf dem vorletzten Platz (vor Estland).

Teilzeitarbeit

Laut Statistik Austria war im ersten Quartal 2016 beinahe die Hälfte aller Frauen teilzeitbeschäftigt (30 oder weniger Stunden Arbeit pro Woche). Zu Beginn der 90er-Jahre hatte ein Viertel aller beschäftigten Frauen einen Teilzeitarbeitsplatz. Dieser Anteil stieg langsam an und lag im Jahr 2000 zunächst bei einem Drittel (32,3 %), 2010 bei 42,8 % und 2014 bereits bei 46,9 %. Im März 2015

² Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurden im Sicherheitspolizeigesetz § 38a „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ eingeführt. Dies ermächtigt die Polizei, einen Menschen, vom dem Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und die Rückkehr für 14 Tage zu verbieten. „Wegweisung“ bezeichnet dabei nur den einzelnen Akt des Aus-dem-Haus-Weisens bei Ausspruch des Vertretungsverbot und nicht das nachfolgende 14-tägige Verbot, zur Wohnung zurückzukehren. Im Folgenden wird die Bezeichnung „Betretungsverbot“ zusammenfassend für Wegweisungen und Betretungsverbote verwendet. Das Betretungsverbot kann durch einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung auf vier Wochen verlängert werden. Sind Kinder unter 14 Jahren von Gewalt betroffen, kann das Betretungsverbot auch für Kindergärten, Schulen und andere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt werden.

wurde schließlich ein Höhepunkt von 48 % erreicht. Der Anteil von Teilzeitbeschäftigung unter Männern fiel unterdessen von 11,4 % auf 11,2 %.

Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen

In Österreich herrscht ein im EU-Vergleich signifikant größerer Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen (58 % im Vergleich zum EU-Durchschnitt von 44 %) (Stand 2013). Dies stellt ein wesentliches Problem für arbeitssuchende Frauen dar. Vor allem in ländlichen Gebieten sind Kinderbetreuungseinrichtungen selten, insbesondere für unter-3-Jährige.

Väterkarenz

Während in Schweden beinahe 90 % aller Väter Väterkarenz in Anspruch nehmen, wird diese Möglichkeit in Österreich laut Bundesministerium für Familien und Jugend (2012) nur von 17 % der Väter genutzt. 2012 bezogen insgesamt 135.770 Personen Kinderbetreuungsgeld, davon 5.839 Männer (4,3 %).

Mangel an Unterhaltszahlungen und Armutsfallen für AlleinerzieherInnen und ihre Kinder

2015 gab es in Österreich 108.000 AlleinerzieherInnen mit Kindern unter 15 Jahren. 93 % davon waren alleinerziehende Frauen. Eine Umfrage der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende zeigt, dass nur die Hälfte der alleinerziehenden Frauen regelmäßig Unterhaltszahlungen von den Vätern erhält. Viele Frauen sind daher auf die Unterstützung des Staates angewiesen.

Die Einkommensschere in der Pension

Die Lücke zwischen Frauen und Männern in Bezug auf Pensionsauszahlungen ist auffallend hoch. Frauen bekommen im Durchschnitt 40 % weniger Pension als Männer. Viele ältere Frauen sind mit niedrigen Pensionen konfrontiert und armutsgefährdet. 2015 betrug die Durchschnittspension für Männer 1.557 €, für Frauen hingegen nur 944 €.

Niedriger Anteil von Frauen in der Politik

Die österreichische Politik ist männerdominiert. Im Österreichischen Nationalrat sind zurzeit nur 31 % Frauen vertreten (56 von 183 Abgeordneten). Im Bundesrat finden sich unter den 61 Abgeordneten 16 Frauen (31 %). Der Frauenanteil in der Regierung sinkt: Waren 2008 noch 40 % der Bundesregierungsmitglieder Frauen, sind es bei Erstellung dieses Berichts nur noch 25 %. In den Landtagen der einzelnen Bundesländer ist die Situation nicht besser: Die Steiermark liegt mit einem Frauenanteil von 40 % vorne, Kärnten (23 %), Niederösterreich (23 %) und das Burgenland (22 %) stehen an letzter Stelle. Anfang 2016 gab es nur 141 Bürgermeisterinnen in den insgesamt 2.100 Gemeinden.

Frauen in Aufsichtsräten

Laut einer Studie der Arbeiterkammer bleiben österreichische Aufsichtsräte männlich dominiert: 28,5 % der 200 größten Unternehmen haben keine Frau im Vorstand bzw. im Aufsichtsrat. In Managementpositionen finden sich 13-mal mehr Männer als Frauen, Aufsichtsräte sind zu 82,5 % von Männern dominiert.³

Frauen in der Bundesverwaltung

³ Abd El Mawgoud, Rasha & Wieser Christina: *Frauen.Management.Report.2016. Frauen in Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Top 200 und börsennotierten Unternehmen*. Wien, 2016. Online verfügbar unter: https://media.arbeiterkammer.at/stmk/20160523_Frauen.Management.Report.2016_barrierefrei.pdf

Im Dezember 2014 lag der Anteil von Frauen in Führungspositionen (Abteilungsleitung) im öffentlichen Dienst bei 19,1 %. 13 von insgesamt 68 Abteilungen wurden von Frauen geleitet. 1995 lag dieser Anteil bei nur 2,5 Prozent (2 von 79 Abteilungen).

Frauen in der Polizei

Der Frauenanteil in der österreichischen Polizei liegt bei nur ca. 14 %.

Frauen an den Universitäten

Der Anteil an Professorinnen an österreichischen Universitäten lag 2015 bei 15 %. Der internationale Vergleich macht deutlich, dass hier ein immenser Aufholbedarf besteht. Die Novellierung des Universitätsgesetzes von 2009 schreibt einen Frauenanteil von mindestens 40 % in Kollegialorganen und Verwaltungsorganen wie dem Rektorat vor.

Abtreibung

Die sogenannte Fristenlösung stellt die rechtliche Grundlage für Abtreibung in Österreich dar. Seit 1. Jänner 1975 gilt Abtreibung nach § 97 des Österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) als straffrei, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft stattfindet. In anderen Fällen ist Abtreibung sowohl für die betroffene Frau als auch für die Person, die die Abtreibung durchführt, nach § 96 StGB strafbar. In der Realität sind Frauen in ihrer Entscheidung über Abtreibung mit vielen Hindernissen und Barrieren konfrontiert. Abtreibungen innerhalb der ersten drei Monate werden primär von Privatspitälern zu hohen Preisen angeboten – die meisten öffentlichen Spitäler führen keine Abtreibungen durch. Weder ÄrztInnen noch Institutionen sind verpflichtet, Abtreibungen durchzuführen, und Krankenkassen kommen nicht für die Kosten auf.

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Diskriminierung aufgrund MigrantInnen- oder Flüchtlingsstatus

Hintergrund

In mehreren Bundesländern sind bestimmte Gruppen von migrantischen bzw. geflüchteten Frauen mit Barrieren im Zugang zu Frauenhäusern konfrontiert (insbesondere undokumentierte Frauen und Asylwerberinnen sowie Frauen, mit beschränkten Rechten und Anspruch auf Sozialleistungen).

Herausforderungen

Diese Barrieren stehen oft in Verbindung mit bestimmten administrativen oder finanziellen Regelungen. So wird zum Beispiel undokumentierten Frauen und um Asyl ansuchenden Frauen von manchen Landesregierungen der Zugang zu von ihnen geförderten Frauenhäusern verweigert bzw. erhalten Frauenhäuser keine finanziellen Mittel für die Betreuung dieser Frauen, da die Förderungen an den Anspruch auf Sozialleistungen der jeweiligen Frauen gebunden sind. Wenn Frauenhäuser diese Frauen betreuen, müssen sie die dafür nötigen finanziellen Mittel aus anderen Quellen wie Spenden aufbringen.

Diese Frauen haben in Situationen, in denen sie vor Gewalt flüchten wollen, keinen Anspruch auf angemessenen Schutz zur rechten Zeit. Dieser Umstand ist Diskriminierung.

Empfehlungen

Artikel 4, Absatz 1 der Istanbul-Konvention hält fest, dass „[d]ie Vertragsparteien [...] die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person [treffen], insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben“. Nach Artikel 4, Absatz 3 ist dabei jede Form von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des rechtlichen Status als MigrantIn – auch als undokumentierte/-r – zu vermeiden.

Österreich muss daher:

- ➔ rasch eine Untersuchung zu möglichen Barrieren in allen Bundesländern durchführen,
- ➔ diese Barrieren abbauen und das Recht aller von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder auf sofortigen Zugang zu Frauenhäusern und anderen schutzbietenden Einrichtungen garantieren,
- ➔ Grundfinanzierung für Frauenhäuser und andere schutzbietende Einrichtungen bereitstellen, damit Förderungen nicht weiter vom Aufenthaltsstatus der jeweiligen Frauen abhängen,
- ➔ spezifische Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen mit Migrationshintergrund, einschließlich undokumentierter Frauen, durch migrantische Frauenorganisationen auf alle Bundesländer ausdehnen, um den Zugang dieser Frauen zu rechtlichen Schutzmaßnahmen und Hilfe zu verbessern.

Hintergrund

Österreich hat die zwei Antidiskriminierungsrichtlinien der EU von 2004 nur in minimaler Weise im „Bundesgesetz über die Gleichbehandlung“ (Gleichbehandlungsgesetz) umgesetzt und damit in der österreichischen Gesetzgebung eine Hierarchie zwischen unterschiedlichen Diskriminierungsgründen verankert. Während Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Alter, Religion und sexueller Orientierung auf den „Bereich der Arbeitswelt“ beschränkt ist, wird der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Behinderung auch in Bereichen des Sozialschutzes, bei Sozialleistungen, im Bereich Bildung sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnen, garantiert.

Dieser ungleiche Diskriminierungsschutz ist nicht nur verfassungswidrig, sondern verletzt auch Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der wie folgt festhält: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung [...] gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

Es ist offenkundig, dass die aktuelle Bundesgesetzgebung in Österreich nicht „alle Menschen“ als vor dem Gesetz gleichbehandelt, da nicht alle Menschen Anspruch auf denselben rechtlichen Schutz haben. Es ist ebenfalls klar, dass das Gesetz Diskriminierung nicht verbietet und nicht allen Menschen denselben Schutz vor Diskriminierung zuspricht. Lesbische Frauen im Speziellen sind von gesetzlichen Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung oft ausgeschlossen.

Positiv zu bemerken ist jedoch, dass die österreichischen Bestimmungen zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen (in ihrer überarbeiteten Version von 2009) sich auf jede Person in ihren jeweiligen Lebensumständen beziehen (siehe Artikel 52 und 53). Dies wurde durch das Streichen aller Einschränkungen in Bezug auf das Beziehungsverhältnis zwischen Täter⁴ und Opfer erreicht. Damit schützt das Gesetz nun das Grundrecht jedes Menschen, frei von Gewalt zu leben, und nicht mehr ausschließlich Personen in bestimmten Familienkonstellationen und Beziehungsformen. Es ist auch nicht notwendig, dass Täter und Opfer zusammenleben oder zusammengelebt haben.

Somit sind auch lesbische Frauen und Transgender-Personen eingeschlossen.

Herausforderungen

Trotz dieser positiven Entwicklung sind Homophobie und speziell auch die Diskriminierung von Lesben weiterhin in Österreich präsent. Lesbische Frauen sind oft besonders eingeschüchtert und haben Angst, Hilfe zu suchen.

Empfehlungen

- ➡ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizei, RichterInnen, Gesundheitspersonal, Opferschutzorganisationen und andere Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, sollten Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Rechten von und zum Umgang mit lesbischen Frauen und Transgender-Personen beinhalten.
- ➡ Um angemessene Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten, sollten spezialisierte Beratungsstellen, wie etwa die Beratungsstelle Courage in Wien, in allen Bundesländern eingerichtet und finanziert werden.

⁴ Eine überwältigende Mehrheit der Täter bzw. Gefährder ist männlich. Um dieser Realität gerecht zu werden und sie auch sprachlich zu verdeutlichen, werden im Folgenden meist nur die männlichen Formen „Täter“ bzw. „Gefährder“ verwendet.

- ➡ Die Interministerielle Arbeitsgruppe zum Nationalen Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt (IMAG) sollte um VertreterInnen von Lesben- und Transgender-Organisationen erweitert werden.

Artikel 5 – Verpflichtung der Staaten und Sorgfaltspflicht

Verpflichtung der Staaten

Hintergrund

Wie in der Präambel der Istanbul-Konvention festgehalten, ist Gewalt gegen Frauen „ein Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann geführt haben“. Diese Ungleichheit ist in die Grundstrukturen der Gesellschaft eingeschrieben und auch staatliche Organisationen sind nicht frei von Sexismus und Diskriminierung von Frauen. Es liegt daher an allen öffentlichen Einrichtungen, aktiv gegen Sexismus und Diskriminierung einzutreten. AmtsträgerInnen müssen bei Diskriminierung rasch einschreiten und sich allgemein für Geschlechtergerechtigkeit und eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter in Institutionen einsetzen.

Herausforderungen

Geschlechtergerechtigkeit und eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter sind von besonderer Wichtigkeit in staatlichen Einrichtungen, die direkt mit von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen bzw. mit Frauen und Mädchen, die Gewalt miterlebt haben, in Kontakt kommen. Dazu zählen etwa Strafverfolgungsbehörden und Justiz, aber auch Fremdenbehörden. Vor allem innerhalb der Polizei besteht dringend Handlungsbedarf: In Österreich liegt der Anteil an Polizistinnen bei nur ca. 14 %.⁵ Das stellt nicht nur eine Herausforderung in Bezug auf Gleichstellungsmaßnahmen dar, sondern bedeutet konkret auch eine Schwierigkeit in der Wahrung des Rechts gewaltbetroffener Frauen, von einer Frau befragt zu werden (ein Recht, das laut Richtlinien-Verordnung zum Sicherheitspolizeigesetz speziell von Gewalt betroffenen Frauen zugesprochen wird⁶). In der Praxis können Frauen dieses Recht oft nicht oder nur nach stundenlangem Warten auf eine entsprechend ausgebildete Polizistin in Anspruch nehmen.

Die Aus- und Fortbildung von BeamtenInnen und anderen Staatsbediensteten sollte nicht nur Sensibilisierung für die Thematiken Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt beinhalten, sondern

⁵ Siehe Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: *Tätigkeitsbericht 2015*, Wien. Online verfügbar unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Taetigkeitsbericht_2015.pdf

⁶ Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, § 6 II Zi. 2 „Umgang mit Betroffenen“, siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005857>

auch Schulungsmaßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen institutioneller Arbeit – einschließlich in der Polizei und Justiz – vorsehen.

Staatsbediensteten jede Form von Gewalt zu untersagen, muss auch bedeuten, dass PolizistInnen, die Gewaltakte gegen Frauen oder Mädchen ausüben oder auf andere Art an häuslicher Gewalt beteiligt sind, strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft werden und darüber hinaus disziplinarrechtlich belangt und aus Positionen entfernt werden, in denen sie mit von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffenen in Kontakt kommen.

Nach österreichischem Recht sind BeamtInnen verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben entsprechend der geltenden Rechtsordnung durchzuführen. Alle BeamtInnen müssen gewisse Grundpflichten erfüllen, in manchen Bereichen sind spezielle Pflichten detaillierter ausgeführt. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflicht sieht das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) Disziplinarstrafen vor. Im Verdachtsfall sind Vorgesetzte dazu verpflichtet, ein disziplinarrechtliches Verfahren zu initiieren, damit die zuständige Disziplinarkommission den Fall untersuchen kann. Je nach Schwere der Dienstpflichtverletzung sieht das Gesetz unterschiedliche Strafen vor: Verwarnung, Geldbußen unterschiedlicher Höhe, Entlassung.⁷ Manche der schwerwiegenderen Maßnahmen müssen von einem Verwaltungsgericht beschlossen werden.

Abseits ihrer Dienstpflichten sind BeamtInnen verpflichtet, ihr Verhalten und ihre Interaktion mit anderen jederzeit (auch in dienstfreier Zeit) unter Kontrolle zu halten und so zu gestalten, dass „das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung [ihrer] dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt“⁸. Dies dient außerdem der Erhaltung des hohen Ansehens, das BeamtInnen in Österreich genießen, sowie der Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Diensts. Wenn das Verhalten von BeamtInnen Zweifel an ihrer Fähigkeit aufkommen lässt, die ihnen auferlegten allgemeinen oder in ihrem jeweiligen Dienstbezug stehenden speziellen Pflichten angemessen zu erfüllen, werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Wenn zum Beispiel ein Polizist Gewalt gegen Frauen oder Kinder ausübt – sowohl gegen ihm nahe stehende als auch gegen ihm unbekannte – oder er die Würde anderer durch unsittliches Berühren einer Frau oder durch Beschimpfen von Kindern verletzt und dieser Polizist regelmäßig Fällen zugeteilt ist, in denen er Unterstützung für von genau solcher Gewalt Betroffene leisten soll, besteht aufgrund seines außerdienstlichen Verhaltens berechtigter Anlass zu Zweifel an seiner Fähigkeit, die ihm zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können. Laut Bundesgesetz können BeamtInnen, unter Berücksichtigung laufender oder abgeschlossener Untersuchungen und Verfahren und abhängig vom jeweiligen Tatbestand, vorübergehend vom Dienst suspendiert werden. Dies wird jedoch nur selten auf außerdienstliches Verhalten angewandt. Wenn strafbare Handlungen von BeamtInnen nicht ausreichend strafrechtlich geahndet werden, können über das BDG weitere Sanktionen verhängt werden.⁹

Leider werden PolizistInnen in Österreich regelmäßig weder straf- noch disziplinarrechtlich belangt. Selbst wenn ein Gewaltakt zur Anzeige gebracht wird, werden daraus resultierende Strafverfahren oft eingestellt. Dieser Umstand wird wiederum als Argument gegen Disziplinarstrafen vorgebracht, mit der Behauptung, die Einstellung des Verfahrens beweise, dass „nichts passiert“ sei. Frauen, die von Polizisten misshandelt werden, erfahren daher nur selten Gerechtigkeit. Sie haben oft Angst, Anzeige zu erstatten bzw. im Rahmen von Ermittlungen oder vor Gericht auszusagen, da die Stellung

⁷ § 91 BDG

⁸ § 42 II BDG

⁹ Siehe zum Beispiel die Entscheidung der Disziplinarkommission des Bundesministeriums für Inneres vom 6. November 2014, Geschäftszahl 10-DK/2/2014.

des Täters als Polizist und eventuell seine guten Verbindungen innerhalb der Polizei oft dazu führen, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Empfehlungen

- ➔ Es bedarf klarer Richtlinien und entsprechender Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Staatsbedienstete, insbesondere für PolizeibeamtInnen und Justizangehörige, damit jede Form von Sexismus und Diskriminierung sowie Handlungen, die zur sekundären Traumatisierung führen können, vermieden und rasch und effektiv Sanktionen gegen an solchen Handlungen beteiligte Staatsbedienstete durchgesetzt werden können.
- ➔ Der Anteil an Polizistinnen in Österreich muss in den nächsten Jahren dringend auf zumindest 30 % erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind effektive Rekrutierungsprogramme notwendig, wobei Sexismus innerhalb der Polizei vollständig abgebaut, Arbeitsbedingungen verbessert und die Rechte von Polizistinnen mit Kindern gestärkt werden müssen.
- ➔ Staatsbedienstete, die selbst Gewalt ausüben, insbesondere PolizistInnen, müssen rasch angezeigt, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.
- ➔ Unabhängig von strafrechtlichen Folgen müssen Disziplinarstrafen gegen PolizistInnen und andere StaatsbeamtInnen erlassen werden und diese aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie in Kontakt mit von Gewalt betroffenen Frauen kommen.
- ➔ Gesetzliche Regelungen, die in der Praxis genützt werden, um gewalttätige BeamtInnen vor Strafen zu schützen und Sanktionen zu verhindern, müssen unverzüglich entfernt werden.

Sorgfaltspflicht

Hintergrund

Das Österreichische Strafgesetzbuch (StGB) stellt alle von der Istanbul-Konvention abgedeckten Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter Strafe, die von Personen ausgehen, die nicht im Auftrag des Staates handeln. Allerdings bestehen grobe Lücken in der Umsetzung von Prävention, Aufklärung und Bestrafung von Gewalttaten.

Herausforderungen

➤ Gewalt verhindern, einschließlich Femizid und andere Tötungsdelikte

Gewalt gegen Frauen, vor allem häusliche Gewalt, ist eine Wiederholungstat. Frauen werden oft jahrelang immer wieder vom selben Täter misshandelt. „Weniger schwere“ Gewaltakte gegen Frauen können zu extremer Gewalt bis zur Tötung ausufern und bedeuten oft auch für die Kinder der betroffenen Frauen schwere Misshandlung. Leider wird diese Gefahr, der unzählige Frauen ausgesetzt sind, von den Behörden immer noch unterschätzt. Wiederholte Gewalt gegen Frauen wird oft nicht verhindert und Tätern wird nicht effizient Einhalt geboten, selbst in Fällen, in denen den zuständigen Behörden das Risiko, dem eine Frau ausgesetzt ist, bekannt ist. Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sind Behörden verpflichtet, Gewalt aktiv und effektiv zu verhindern, wann immer sie von der Gefahr einer Person, Opfer von Gewalt zu werden, wissen oder wissen hätten müssen.¹⁰ Die Umstände, die zu den zwei österreichischen CEDAW-Fällen

¹⁰ Siehe zum Beispiel Fälle des EGMR wie *Opuz gegen die Türkei* und *Kontrová gegen die Slowakei*.

(„Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“/Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) geführt haben¹¹, haben sich leider nicht verbessert. Mehrere der Maßnahmen, die Österreich zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Komitees¹² angekündigt hatte, wurden bislang nicht umgesetzt bzw. werden nicht regelmäßig umgesetzt.

Ein Hauptproblem ist die Tatsache, dass Täter oft nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern bloß auf freiem Fuß angezeigt werden. Dies birgt das Risiko, dass sie weitere Gewalttaten begehen, was ihre Opfer in große Gefahr bringt. In der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass Betretungsverbote oder gerichtliche Verfügungen nicht ausreichen, um Opfer zu schützen, wenn Täter wiederholt gewalttätig waren oder dem Opfer mit Mord gedroht haben. In solchen Hochrisikofällen sollten Täter unbedingt in Untersuchungshaft genommen werden, um Betroffene zu schützen. Mehrere Fälle von Femizid und anderen Tötungsdelikten zeigen die Ernsthaftigkeit des Problems, zum Beispiel ein Fall in jüngerer Vergangenheit, in dem ein achtjähriger Junge in der Schule von seinem Vater ermordet wurde. Der Vater hatte geplant, auch seine Tochter zu ermorden, diese konnte aber fliehen. Wenige Tage vor dem Vorfall hatte die Mutter der Kinder wiederholte und schwere Gewalt vonseiten ihres Ehemannes gemeldet, darunter auch seine Drohung, sie und die Kinder umzubringen. Trotz der Anzeige blieb der Täter auf freiem Fuß und konnte so seine Pläne in die Tat umsetzen. Dieser Fall ist derzeit vor dem EGMR anhängig.

➤ Mangel an Strafverfolgungen und Sanktionen

Aufgrund von Problemen in der Sammlung von Verwaltungsdaten existieren keine umfassenden Informationen dazu, wie viele Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu Strafverfolgung und Verurteilung führen (siehe den Abschnitt zu Artikel 11). Basierend auf den wenigen vorhandenen Daten und der Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen ist davon auszugehen, dass es nur in einer kleinen Minderheit der Fälle zu einer Verurteilung des Täters kommt.

Daten des Bundesministeriums für Justiz zu einigen Paragrafen des StGB lassen darauf schließen, dass die Mehrheit der Fälle von Gewalt gegen Frauen nicht in einer Verurteilung enden:

- Stalking (§ 107a): In 519 von 1.026 Fällen (50,6 %) wurde das Verfahren eingestellt, nur 57 Fälle (5,6 %) führten zu einer Verurteilung.
- Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b): In 371 von 630 Fällen (58,9 %) wurde das Verfahren eingestellt, nur 52 Fälle (8,2 %) führten zu einer Verurteilung.
- Vergewaltigung (§ 201): In 336 von 652 Fällen (51,5 %) wurde das Verfahren eingestellt, nur 47 Fälle (7,2 %) führten zu einer Verurteilung.¹³

Diese Daten weisen darauf hin, dass nur ein kleiner Teil der Beschuldigten für ihre Taten durch das Strafjustizsystem zur Verantwortung gezogen werden, was in Anbetracht der Sorgfaltspflicht, die der Staat bei der Verfolgung von Gewalt gegen Frauen hat, besonders besorgniserregend ist.

Österreich verfügt mit der Diversion („Rücktritt von der Verfolgung“) über ein komplexes System an Möglichkeiten, mit Straftaten außergerichtlich umzugehen. Eine dieser Möglichkeiten ist der außergerichtliche Tatausgleich, der als Mediation zwischen den beiden Parteien – hier also zwischen Opfer und Täter – gedacht ist. Es existieren keine umfassenden Daten dazu, wie oft diese Methode

¹¹ Yildirim gegen Österreich, 2015, und Gökçe gegen Österreich, 2005.

¹² Siehe die Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007, Anhang 2, ab Seite 148.

¹³ Daten zu Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien für 2013, siehe Anhang 1, Seite 145.

bei Strafverfahren angewandt wird. Die wenigen vorhandenen Statistiken weisen allerdings darauf hin, dass ein verhältnismäßig großer Teil der Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit einem außergerichtlichen Tatausgleich beendet werden, was problematisch ist (siehe die Abschnitte zu den Artikeln 48 und 49). Diversion kann eine wirkungsvolle Maßnahme im Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sein, wenn der Täter bereit ist, sein Fehlverhalten als solches zu erkennen, bzw. in Fällen, in denen das Opfer aus verschiedenen Gründen nicht bereit ist, als Zeugin aufzutreten. Von den vier zur Verfügung stehenden Diversionsformen ist allerdings nur eine tatsächlich geeignet, mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Taten, die durch wiederholte und fortgesetzte Viktimisierung charakterisiert sind – umzugehen: Bewährungshilfe in Kombination mit zusätzlichen Maßnahmen (Schutzmaßnahmen, Verpflichtung zum Besuch von Anti-Gewalt-Programmen). Andere Formen der Diversion, wie Geldstrafen und der außergerichtliche Tatausgleich, sind weder angemessen noch ausreichend (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 49).

Das österreichische Strafjustizsystem ist eine moderne Institution, die nicht nur auf Strafen abzielt, sondern auch auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft, zum Beispiel mithilfe von Bewährungshilfe, strafgerichtlichen Weisungen zum Schutz der Opfer und alternativen Sanktionen. Wie in diesem Bericht ausgeführt, werden die aussichtsreichsten Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Kontaktverbote und Verpflichtung zum Besuch von opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Programmen kaum angewandt, da es wie oben beschrieben in der Mehrheit der Fälle erst gar nicht zur strafrechtlichen Verfolgung kommt. Dies ist ein ernstes Problem und eine Vergeudung der Möglichkeiten, die das Strafjustizsystem zur Gewaltprävention und zum Schutz der Opfer bietet.

➤ Dunkelziffer

Die Dunkelziffer bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist in Österreich wie in vielen anderen europäischen Staaten ein ernstzunehmendes Problem, wie die Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Gewalt gegen Frauen zeigt.¹⁴ Dies ist Grund zur Sorge und ein Zeichen für das mangelnde Vertrauen in das Strafverfolgungssystem.

Dieser Vertrauensmangel unter den betroffenen Frauen lässt sich unter anderem durch die niedrige Verfolgungs- und Verurteilungsrate erklären: In nur 10 bis 20 % der Fälle muss der Täter mit Sanktionen oder Strafen rechnen. Opferschutzeinrichtungen müssen Betroffene oft dazu ermutigen, wiederholt Anzeige zu erstatten, weil diese häufig unter „Anzeigemüdigkeit“ leiden, da ihre ersten Anzeigen ohne Konsequenzen für den Täter blieben. Ein weiteres gravierendes Problem, das sich auf die Bereitschaft von Frauen auswirkt, Anzeige zu erstatten, ist die sekundäre Traumatisierung, die sie im Rechtssystem erfahren (zum Beispiel wenn ihnen nicht geglaubt wird, durch Täter-Opfer-Umkehr, sexistische Einstellungen von Angehörigen des Strafjustizsystems oder Geschlechterstereotype).

Betretungsverbote können kurzfristig hilfreich sein. Um Wiederholungen der Gewalttaten zu vermeiden, braucht es aber wirksame längerfristige Maßnahmen. Wenn dies nicht der Fall ist und Täter keine Sanktionen erfahren, wird ihnen dadurch der problematische Eindruck vermittelt, dass sie „nichts falsch gemacht“ hätten. Wenn Verfahren eingestellt werden, empfinden Täter dies als eine „Carte blanche“, ihr gewalttätiges Verhalten fortzusetzen.

¹⁴ Laut der Erhebung zu Gewalt gegen Frauen der FRA berichteten Frauen in Österreich die schwerwiegendsten Vorfälle nur in 16 % der Fälle der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde; vgl. <http://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung>

Zivilrechtliche Schutzverfügungen bedürfen der Initiative der Betroffenen und bringen Prozessrisiken mit sich. Sie stellen keine Alternative zu strafrechtlichen Maßnahmen dar – es ist Aufgabe des Staates, Betroffene zu schützen. Sie sind daher dann angemessen, wenn wiederholte Fälle von Viktimisierung vorliegen, die noch nicht strafrechtliches Ausmaß angenommen haben.

Wie bereits angesprochen, erfüllt das Strafjustizsystem in Österreich noch nicht seine Pflicht, Gewalt vorzubeugen und sie angemessen zu sanktionieren. Es ist zu begrüßen, dass einige StaatsanwältInnen und RichterInnen Bewusstsein und Initiative in diesem Bereich zeigen, das Gesamtbild ist aber leider negativ.

➤ Entschädigung

Die österreichische Strafprozessordnung (StPO) sieht grundsätzlich vor, die Rechte und Interessen des Opfers, einschließlich des Rechts auf Entschädigung für Verletzungen oder anderweitig durch die Straftat erlittenen Schaden, umfassend zu wahren (siehe zum Beispiel §§ 10, 67 StPO). Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen. Allerdings wird dies in der Praxis nicht immer konsequent umgesetzt.

So ist es zum Beispiel übliche Praxis bei Strafgerichten, Betroffene für Entschädigungsforderungen an Zivilgerichte zu verweisen. Das bedeutet eine zusätzliche Bürde für Betroffene, die bereits traumatisiert sind und im schlimmsten Fall im Laufe der Verhandlungen reviktimisiert werden. Zusätzlich zum Anspruch auf Entschädigung in zivilrechtlichen Verfahren besteht für Gewaltopfer die Möglichkeit, Antrag auf Entschädigung im Rahmen des Verbrechensopfergesetzes (VOG) zu stellen. Allerdings ist die entsprechende Antragsstellung komplex und das Verfahren zeitaufwändig.¹⁵ Zurzeit existieren keine Daten dazu, wie viele von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffene bisher Entschädigungen erhalten haben. Die Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen lässt allerdings darauf schließen, dass es sich dabei nur um eine Minderheit der Betroffenen handelt.

Empfehlungen

- Von wiederholter Gewalt und Morddrohungen betroffene Frauen und ihre Kinder müssen angemessen geschützt werden. Täter müssen durch effektive Maßnahmen von weiteren Gewalttaten abgehalten werden.
- Betretungsverbote und zivilrechtliche Schutzverfügungen dürfen nicht die Verhängung von Untersuchungshaft in Fällen von fortgesetzter Gewaltausübung und Drohungen ersetzen. Alle relevanten Gesetze müssen entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.
- Ermittlungen müssen gründlich erfolgen und alle verfügbaren Informationen berücksichtigen, wie es im Bericht zu den zwei österreichischen CEDAW-Fällen (siehe Anhang 2 ab Seite 148) vorgesehen und in den Erläuterungen zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention in Österreich¹⁶ festgelegt wird.
- Die Staatsanwaltschaft muss von der Polizei einfordern, dass alle Informationen zu Fällen von fortgesetzter Gewaltausübung unverzüglich und ohne Verzögerung weitergeleitet werden und die Beweisaufnahme rasch abgeschlossen wird (Stichwort „Goldene Stunde“).
- Die regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Angehörigen des Strafjustizsystems, ExekutivbeamtenInnen und Opferschutzeinrichtungen sowie eine gemeinsame Gefährlichkeitseinschätzung müssen in allen Bezirken etabliert werden, nicht nur, wie derzeit, in einigen wenigen (siehe den Abschnitt zu Artikel 51).

¹⁵ Für mehr Informationen zu diesem Gesetz siehe den Abschnitt zu Artikel 30.

¹⁶ Österreichisches Parlament: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuterungen*, 2449 der Beilagen XXIV. GP-Staatsvertrag-Erläuterungen, Wien, 2013. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02449/fname_309174.pdf

- ➔ Betroffene und ihre Verwandten, die wiederholt Opfer von Gewalt wurden, weil der Täter nicht von weiteren Gewalttaten abgehalten worden war, sollten kostenfreie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erhalten, um Beschwerde gegen die zuständigen Organe einreichen zu können und nötigenfalls ihre Rechte vor internationalen Organen wie dem EGMR oder CEDAW durchzusetzen (siehe auch Artikel 21 der Konvention).
- ➔ Zusätzliche Verfahren vor Zivilgerichten als Voraussetzung für den Erhalt von Schadenersatz stellen eine ungebührliche Bürde und ein finanzielles Risiko für Betroffene dar. Strafgerichte sollten rechtlich verpflichtet werden, Schadenersatzansprüche von Betroffenen zu verhandeln.
- ➔ Es sollten Maßnahmen zur Senkung der Einstellungsrate und zur Erhöhung der Verurteilungsrate eingeführt werden. Zum Zwecke der Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle solcher Maßnahmen sollte eine Kommission bestehend aus Parlamentsabgeordneten sowie ExpertInnen aus Opferschutzeinrichtungen und anderen relevanten Einrichtungen eingesetzt werden.
- ➔ Es bedarf Forschung durch unabhängige ForscherInnen dazu, welche Maßnahmen zur Senkung der Einstellungsrate und zur Erhöhung der Verurteilungsrate geeignet sind, sowie zur Analyse der Umsetzung dieser Maßnahmen.
- ➔ Die im Strafjustizsystem zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu Gewaltprävention und Opferschutz – darunter Bewährungshilfe, strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer, Entschädigungszahlungen, verpflichtende Teilnahme an opferschutzorientierten Täterprogrammen und andere Maßnahmen – müssen in vollen Ausmaß genutzt werden. Die Anwendung dieser Maßnahmen ist von enormer Wichtigkeit, damit es nicht den Betroffenen selbst überlassen bleibt, im Falle wiederholter Gewalt mit zivilrechtlichen Mitteln für ihre eigene Sicherheit sorgen zu müssen. Es ist Aufgabe des Staates, Betroffene zu schützen. Das Strafrecht sieht strengere Sanktionen – wie etwa Gewahrsam – vor als zivilrechtliche Maßnahmen, die oft nicht ausreichen, um Täter von wiederholten Gewalttaten abzuhalten (siehe den Abschnitt zu Femizid).
- ➔ StaatsanwältInnen und RichterInnen sollten in ihrer Grundausbildung eine Schulung im Ausmaß von mindestens fünf Tagen dazu erhalten, wie in diesen Fällen angemessen ermittelt und bestraft werden kann. Eine solche Schulung muss in umfassendem Maße über die Sorgfaltspflicht aufklären sowie die entsprechenden EMGR- und CEDAW-Fälle behandeln.
- ➔ Die Rechte von Betroffenen müssen gestärkt werden. Im Gegensatz zu den Rechten der Angeklagten hat das Ausüben von Opferrechten keinen angemessenen Einfluss auf das Verfahren. Wenn ihre Rechte nicht in vollem Ausmaß beachtet werden (zum Beispiel das Recht, nicht in Anwesenheit des Täters auszusagen), können Betroffene zwar Beschwerde einreichen, die Nichtbeachtung ihrer Rechte hat aber keinen Einfluss auf das weitere Verfahren (zum Beispiel auf dessen Rechtsgültigkeit und Rechtskraft), wie es der Fall ist, wenn die Rechte von Angeklagten verletzt werden. Die rechtliche Stellung der Betroffenen ist also immer noch untergeordnet, was ihren Zugang zum Recht einschränkt.

Artikel 6 – Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Hintergrund

Die Istanbul-Konvention sieht eine geschlechtersensible Perspektive in allen Bereichen der Umsetzung und Evaluierung der politischen Maßnahmen vor. Gleichstellungsmaßnahmen müssen vorangetrieben und effektiv umgesetzt werden, da „die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist“ (Präambel).

Herausforderungen

Der erste Nationale Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014–2016 enthielt nicht in allen Bereichen eine geschlechtersensible Perspektive. Er stellte außerdem nicht die geforderte Verbindung zu Gleichstellungsmaßnahmen her.

Empfehlungen

- Österreich muss einen geschlechtersensiblen Zugang in allen Bereichen der Konvention umsetzen und Maßnahmen des nächsten Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt mit Gleichstellungsmaßnahmen verbinden. Ein Beispiel: Von Gewalt betroffene Frauen, die ökonomisch benachteiligt und zum Beispiel arbeitsuchend sind, benötigen Unterstützung durch spezielle Angebote des Arbeitsmarktservice (AMS), damit sichergestellt werden kann, dass ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Tätern sie nicht daran hindert, sich aus der Gewaltsituation zu befreien.
- Gender-Mainstreaming-Maßnahmen sowie geschlechtsspezifische Maßnahmen sind notwendig, um Gewalt vorzubeugen und Geschlechtergleichstellung zu erreichen.
- Geschlechtersensible politische Maßnahmen bedeuten auch, dass alle öffentlichen Einrichtungen, die mit Gewalt gegen Frauen in Kontakt kommen (Polizei, Justiz, Gemeinden, Gesundheitssystem, Fremdenbehörden, Bildungseinrichtungen) interne Regelungen zu Geschlechtergerechtigkeit (Gleichstellung in der Zahl der Frauen in Institutionen, Chancengleichheit, Frauen in Führungspositionen etc.) sowie zu Gewalt gegen Frauen etablieren. Das wären zum Beispiel Standards zur Unterstützung von Opfern, die auf dem Empowerment-Ansatz beruhen und die Betroffenen in ihren Rechten stärken.
- Ein geschlechtersensibler Zugang schließt auch die Sicherstellung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen ein. Die Nachteile, die Frauen oft erfahren (zum Beispiel geringeres Einkommen, niedrige Pension, Armut) müssen durch spezielle Maßnahmen wie verringerte Mieten und Priorisierung in sozialen Wohnprogrammen ausgeglichen werden.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

Hintergrund

Während in anderen europäischen Staaten (wie Deutschland, Schweden oder den Niederlanden) nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bereits seit vielen Jahren existieren, gab es in Österreich bis vor Kurzem keinen solchen Plan. Das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Aktionsplans bedeutete nicht automatisch das Fehlen von Maßnahmen und Aktionen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Ein nationaler Aktionsplan ist allerdings notwendig, um koordinierte und langfristige politische Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Ähnliche nationale Aktionspläne gab bzw. gibt es in Österreich etwa zur Vorbeugung und Eliminierung weiblicher Genitalverstümmelung (2012–2015 unter der Leitung von Nationalratspräsidentin Barbara Prammer), zur Bekämpfung von Menschenhandel (2015–2017, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) und zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Der erste „Nationale Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt“ für 2014–2016 wurde im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention erstellt. Dieser Nationale Aktionsplan (NAP) gliedert sich in sechs Hauptmaßnahmen: 1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung, 2. Prävention, 3. Schutz und Unterstützung, 4. materielles Recht, 5. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, und 6. europäische und internationale Zusammenarbeit. Der NAP behandelt nicht alle Formen von Gewalt gegen Frauen, wie sie von der Istanbul-Konvention abgedeckt werden, explizit.

Es wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zum Schutz gegen Gewalt eingerichtet, die ihre Arbeit noch bis Ende 2018 fortsetzen wird. Ein Bericht über die Ergebnisse des ersten Aktionsplans soll 2017 präsentiert werden. Die IMAG wird vom Bundesministerium für Frauen¹⁷ geleitet und besteht aus VertreterInnen des BMJ, BMI, BMG, BMASK, BMEIA und des BMFJ¹⁸ sowie von im Bereich tätigen NGOs.

Herausforderungen

Im aktuellen NAP sind keine ineinandergreifenden und koordinierten langfristigen politischen Maßnahmen und Strategien enthalten, da der Plan vielmehr eine Liste von erfolgten bzw. geplanten Aktivitäten ist. Ein NAP sollte stattdessen mehr ein analytischer Bericht sein, der auf Daten und Informationen zu bereits bestehenden politischen Maßnahmen basiert und diese in einen langfristig angesetzten, strategischen Aktionsplan integriert.

¹⁷ Das Frauenministerium ist seit 1. Juli 2016 ins Bundesministerium für Gesundheit integriert. Davor waren die Agenden der Frauenpolitik dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zugeordnet (von 01.03.2014 bis 30.06.2016).

¹⁸ BMJ: Bundesministerium für Justiz; BMI: Bundesministerium für Inneres; BMASK: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; BMEIA: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; BMFJ: Bundesministerium für Familien und Jugend

Ein weiteres signifikantes Defizit des aktuellen NAP ist, dass keine Ressourcen für seine Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist die verantwortliche Abteilung schwer unterfinanziert (siehe die folgenden Abschnitte zu finanziellen Mitteln und koordinierenden Stellen).

Nichtsdestoweniger stellt der erste NAP einen wichtigen Schritt in Richtung umfassender und langfristiger politischer Maßnahmen dar. Es soll außerdem nicht außer Acht gelassen werden, dass die Arbeit am NAP und die IMAG von einer sehr engagierten, aber personell extrem unterbesetzten Abteilung getragen wird, der zur Umsetzung effektiver Strukturen für ineinandergreifende und koordinierte politische Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wesentlich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Empfehlungen

- ➔ Der nächste NAP sollte in Form eines analytischen Berichts erstellt werden, der auf Daten und Informationen zu bereits bestehenden politischen Maßnahmen basiert und diese in einen langfristig angesetzten, strategischen Aktionsplan integriert.
- ➔ Der NAP sollte klare Ziele und Strategien zur effektiven und umfassenden Umsetzung von Maßnahmen in allen Bereichen (Politik, Prävention, Unterstützung für Betroffene, Schutz, Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewalt) definieren.
- ➔ Der NAP sollte konkret und ergebnisorientiert gestaltet sein und Indikatoren dazu enthalten, wie alle Ministerien und Regierungsorgane (auf Bundes- und Länderebene) seine Ziele erreichen können.
- ➔ Maßnahmen sollten umfassend und koordiniert sowie in einen umfassenden Zugang integriert sein, der auf den Bedürfnissen und Rechten von Betroffenen basiert. Im Zentrum aller Maßnahmen sollten in Einklang mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention die Betroffenen selbst stehen.
- ➔ Alle Maßnahmen müssen geschlechtersensibel und inklusiv sein (Nichtdiskriminierung aus jedwedem Grund, Artikel 4).
- ➔ In jedem Bereich müssen langfristige und kurzfristige Ziele gesetzt sowie Indikatoren geschaffen werden, anhand derer sie evaluiert werden können.
- ➔ Zur Entwicklung und Umsetzung des NAP müssen angemessene (finanzielle und personelle) Ressourcen sowie ein spezielles Budget für Gleichstellungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- ➔ Der NAP muss alle Formen der Gewalt gegen Frauen sowie Gewalt gegen alle Gruppen von Frauen und ihre Kinder berücksichtigen.

Artikel 8 – Finanzielle Mittel

Hintergrund

Die Istanbul-Konvention nennt „angemessene finanzielle und personelle Mittel“. Es muss also staatlich eruiert werden, welches Ausmaß an solchen Mitteln zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt notwendig sind.

Herausforderungen

Die Kosten für Gewalt gegen Frauen in Österreich werden auf ca. 78 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.¹⁹ Dabei ist von einer eher vorsichtigen Schätzung auszugehen, die nicht alle Kosten einschließt.

Das Referat zur Bewertung des europäischen Mehrwerts schätzt die Gesamtkosten, die innerhalb der EU 2011 durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstanden, auf 228 Milliarden Euro (1,8 % des EU-BIP)²⁰. Das entspricht ca. 450 € pro EU-BürgerIn jährlich und ca. 3,7 Milliarden Euro für Österreich – das zirka 50-Fache der österreichischen Schätzung.

Leider stehen nur wenige Informationen über aktuelle Ausgaben zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung. Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Bildung und Frauen investierten 2015 ca. 7,2 Millionen Euro in Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren²¹. Das Bundesministerium für Justiz gab 2015 ca. 5,7 Millionen Euro für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aus. Diese Unterstützung wird allerdings allen von Gewalt Betroffenen gewährt und ist nicht auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt beschränkt.

Ein äußerst besorgniserregendes Problem besteht in der Tatsache, dass das Ministerium, das für die Umsetzung der Istanbul-Konvention verantwortlich ist (zum Zeitpunkt des Verfassens das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen), ein jährliches Budget von nur 10 Millionen Euro für die Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen *und* für Gleichstellungsmaßnahmen zur Verfügung hat.

Dieses Budget reicht nicht aus, um die Maßnahmen und Ziele der Istanbul-Konvention angemessen umzusetzen und Ziele der Geschlechtergleichstellung zu erreichen. Diese gravierende Unterfinanzierung des verantwortlichen Ministeriums ist ein schwerwiegendes Hindernis in der Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen.

Zur Entwicklung, Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung ineinandergreifender und koordinierter politischer Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen stehen also nur unzureichende Mittel zur Verfügung. Zur Realisierung von Programmen, die Gewalt gegen Frauen betreffen (Prävention, Information, Bewusstseinsbildung, bereichsübergreifende Koordination von Projekten, Datensammlung etc.) und die Gleichstellung der Geschlechter fördern, fehlt das Geld.

Empfehlungen

- Um das Ziel der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich zu erreichen, müssen finanzielle und personelle Mittel in den nächsten Jahren signifikant erhöht werden.
- Sollte dies nicht passieren, wird es nicht möglich sein, diese Formen der Gewalt zu reduzieren bzw. ihnen vorzubeugen.
- Gewalt kostet laut einer EU-Studie jedes Jahr 450 € pro EU-BürgerIn. Wenn wir mit der Hälfte dieses Betrags (225 €) rechnen und davon ausgehen, dass zumindest 10 % dieser Kosten in Präventionsarbeit fließen sollten, damit langfristig Kosten reduziert werden können, entspräche das 25 € pro ÖsterreicherIn pro Jahr – insgesamt 210 Millionen Euro.

¹⁹ Vgl. Haller, Birgitt & David Evelyn, *Kosten häuslicher Gewalt in Österreich*, Wien, 2006, S. 36. Online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf>

²⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2013/2004(INL)), Abs. R.

²¹ Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme in jedem Bundesland eine Interventionsstelle eingerichtet, die Opfer von Gewalt nach einem Betretungsverbot unterstützt. Mit Ausnahme von Wien haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle.“

- ➔ Die den vorliegenden Bericht verfassende Koalition fordert, das Budget, das dem Frauenministerium (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zur Verfügung steht, in den nächsten vier Jahren auf 210 Millionen Euro zu erhöhen. Damit können Maßnahmen im Sinne des Empowerment-Ansatzes zum Schutz für alle von Gewalt Betroffenen deutlich verstärkt und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder verhindert werden.
- ➔ Zusätzliche, angemessene Finanzierung wird in allen anderen Ministerien und auf Bundesländerebene benötigt.
- ➔ Die Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen muss rechtlich verankert werden, damit das Recht aller von Gewalt Betroffenen auf Unterstützung auch in Zeiten sogenannter „Sparpolitik“ und Budgetkürzungen gewahrt bleibt.
- ➔ Für Empfehlungen speziell zur Förderung von Unterstützungsformen siehe auch die folgenden Abschnitte, insbesondere Artikel 22.

Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Hintergrund

Österreich kann auf eine lange Geschichte erfolgreicher Kooperationen zwischen Staat und unabhängigen Frauen-NGOs zurückblicken, die den Hauptgrund für die erfolgreiche Einführung innovativer politischer Maßnahmen wie Betretungsverboten, Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, multi-institutioneller Zusammenarbeit etc. darstellt.

Es ist ein Zeichen der Demokratie und der Anerkennung der Zivilgesellschaft sowie der Gewaltentrennung, dass Frauen-NGOs in ihrem Angebot der Unterstützung für Betroffene – wenn auch nicht immer ausreichend – gefördert werden und dabei ihre Unabhängigkeit bewahren.

Spannungen und Konflikte können immer entstehen, aber in einem demokratischen System mit demokratischen Parteien sind Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zentrale Voraussetzung für Fortschritt, soziale Inklusion und eine friedliche Gesellschaft.

Herausforderungen

Leider wird die Arbeit von Frauen-NGOs nicht von allen Parteien in Österreich anerkannt, gefördert oder unterstützt. Vor allem rechte, nationalistische und anti-europäische Parteien verneinen die Wichtigkeit von Frauenorganisationen und Opferschutzeinrichtungen. Das Voranbringen der Gleichstellung der Geschlechter und der Demokratie ist ein essentieller Faktor im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Studien zeigen, dass Staaten mit einer hohen Zahl an Frauen-NGOs effektivere Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen umsetzen können als Staaten mit keinen oder nur wenigen solchen Organisationen.²² Dies beweist die Wichtigkeit von Frauen-NGOs in der Prävention von Gewalt gegen Frauen. Trotzdem gibt es in Österreich Bemühungen, Frauenorganisationen und feministische Ansätze zu diskreditieren. Diese Ansätze sind Ausdruck einer inakzeptablen, undemokratischen

²² Johnson, Janet E. & Brunell, Laura: „The Emergence of Contrasting Domestic Violence Regimes in Postcommunist Europe“. *Policy and Politics* 34 (4), 2006, S. 575–95.

Tendenz, der es sich ausdrücklich zu widersetzen gilt und die auch auf staatlicher Ebene kritisiert werden muss. Frauen-NGOs schützen die Menschenrechte von Frauen und Kindern – ihre Arbeit muss auf allen Ebenen unterstützt und geschützt werden.

Frauen-NGOs, die sich gegen Gewalt gegen Frauen einsetzen, werden oft selbst zum Ziel von Angriffen und Gewalt. Frauen, die in solchen Organisationen arbeiten, waren und sind in Österreich mit Drohungen und körperlicher Gewalt durch gewalttätige Männer konfrontiert. Rechte PolitikerInnen versuchen, sie zu diskreditieren, indem sie ihnen vorwerfen, „die Familie zu zerstören“.

Bei der 57. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission haben sich die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, „diejenigen zu unterstützen und zu schützen, die sich für das Ende von Gewalt gegen Frauen einsetzen, einschließlich derjenigen, die die Menschenrechte von Frauen schützen und besonders gefährdet sind, von Gewalt betroffen zu sein.“²³

Empfehlungen

- Damit sichergestellt werden kann, dass Frauen-NGOs anerkannt, gefördert und in ihrer Arbeit unterstützt werden, müssen sie fest in bestehende Interventionssysteme und politische Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingebunden werden.
- Das bedeutet unter anderem, dass Frauen-NGOs offiziell an ministeriellen Entscheidungen von interministeriellen Arbeitsgruppen teilhaben müssen und diesen nicht nur als „Gäste“ beiwohnen.
- Frauen-NGOs sollten auf allen Ebenen in die entsprechende Maßnahmenfindung eingebunden sein und beratende Funktion haben.
- Frauen-NGOs in Österreich müssen durch den Staat und seine demokratischen Institutionen vor sexistischen, frauenfeindlichen und gewalttätigen Angriffen, vor Diskriminierung und Diskreditierung und vor Behinderung ihrer Arbeit geschützt werden.

Artikel 10 – Koordinierungsstelle

Hintergrund

Wie im Abschnitt zu Artikel 8 ausgeführt, ist das österreichische Frauenressort, zum Zeitpunkt des Verfassens Teil des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, als zuständige Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention signifikant unterfinanziert.

Herausforderungen

Die ohnehin schwierige Situation wird durch die personelle Unterbesetzung der Abteilung weiter verschlimmert. Nur zwei bis drei BeamtenInnen stehen für die Koordinierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verfügung, und selbst diese können nicht all ihre Zeit der Konvention widmen. Sie sind zusätzlich mit anderen Aufgaben betraut, darunter die Förderung der neun Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren und das Erstellen von offiziellen Stellungnahmen zu allen Entwürfen für gesetzliche Änderungen in Bezug auf Geschlecht.

²³ 57. Tagung der Vereinten-Nationen-Kommission für die Rechtsstellung der Frau: *Angenommene Texte zur Beseitigung und Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen*. New York, 2013. Online verfügbar unter: [http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/CSW57_Agreed_Conclusions_\(CSW_report_excerpt\).pdf](http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/CSW57_Agreed_Conclusions_(CSW_report_excerpt).pdf)
Übersetzung aus dem Englischen für diesen Schattenbericht.

Zur Kontrolle und Evaluation der Umsetzung stehen kaum Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus sollten Kontrolle und Evaluation nicht von demselben Organ durchgeführt werden, das die politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention entwickelt und implementiert.

Es gab verstärkt Bemühungen, die Datenerfassung zu verbessern (siehe Abschnitt zu Artikel 11) und Forschung zu Vorfällen und Verurteilungsraten sowie zur Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen durchzuführen. Aktuell steht kein Budget für Forschung und Datensammlung zur Verfügung.

Empfehlungen

- Es muss eine eigene Abteilung in der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Konvention geschaffen werden, die über mindestens 15 BeamtInnen für die regelmäßige Entwicklung und Umsetzung von bundesweiten, wirksamen, umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen verfügt.
- Zusätzlich sollte in jedem Bundesland eine regionale Koordinierungsstelle mit jeweils mindestens vier MitarbeiterInnen und einem Budget von mindestens 3 Millionen Euro geschaffen werden.
- Darüber hinaus muss eine unabhängige Stelle zur Kontrolle und Evaluierung mit einem jährlichen Budget von mindestens 2 Millionen Euro geschaffen werden (eine Kontrollstelle gegen Gewalt gegen Frauen, einschließlich einer Beobachtungsstelle zur Femizidprävention).
- Mindestens 3 Millionen Euro pro Jahr sollten für Forschung zu Vorfällen und Verurteilungsraten sowie zur Evaluierung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. In den letzten Jahren gab es in Österreich dazu kaum Forschung (siehe auch die Informationen zu Artikel 11).

Artikel 11 – Datensammlung und Forschung

Hintergrund

In den letzten Jahren fanden in Österreich koordinierte Versuche statt, die Erfassung von Verwaltungsdaten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verbessern. Mehrere Behörden und Institutionen sammeln regelmäßig Daten, und einige der Statistiken werden vollständig oder zumindest teilweise veröffentlicht.

Herausforderungen

Das aktuelle Ausmaß der Erfassung relevanter Daten ist allerdings noch nicht ausreichend. In den meisten Bereichen werden selbst Minimalanforderungen nicht erfüllt. Dies stellt ein ernsthaftes Hindernis in der Kontrolle und Evaluierung politischer Maßnahmen dar. Österreich hat einige bewährte Verfahren in der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entwickelt, aber ohne entsprechende Datensammlung und fortlaufende, gründliche Evaluierung lässt sich nicht feststellen, in welchem Ausmaß (falls überhaupt) Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen diese hatten. Dies behindert wiederum die Entwicklung evidenzbasierter, koordinierter und umfassender zukünftiger Maßnahmen.

Empfehlungen

- Um die Datensammlung und die Entwicklung evidenzbasierter politischer Maßnahmen zu verbessern, müssen angemessene Mittel für Forschung, Datensammlung und Kontrolle verfügbar gemacht werden.
- In einigen Staaten wurden bereits Überwachungsstellen für Gewalt gegen Frauen eingerichtet, die für Österreich als Modell dienen können. Dabei sollte in die Überwachungsstelle eine Beobachtungsstelle

zur Femizidprävention integriert werden, die als spezialisierte Abteilung Daten zur Prävention von Femiziden und versuchten Femiziden sammelt.

- ➔ Wie im obigen Abschnitt beschrieben, müssten ausreichend finanzielle und personelle Mittel für ein Kontrollorgan und die Datensammlung zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsdaten

Datensammlung durch öffentlichen Stellen und NGOs.

➤ Polizei

Hintergrund

Die Datensammlung der Polizei war bis vor Kurzem in ganz Österreich vorbildhaft, sowohl in Bezug auf Betretungsverbote als auch auf Übertretungen dieser sowie auf Fälle polizeilichen Einschreitens in Fällen häuslicher Gewalt (in denen kein Betretungsverbot erlassen wurde).

Herausforderungen

Seit 2011 hat die Qualität der Datensammlung in der Polizei aufgrund von Änderungen in der Dokumentation und Verwaltung abgenommen.²⁴ Die Datensammlung zu Übertretungen von Betretungsverboten wurde eingestellt und auch andere relevante Polizeieinsätze werden nicht mehr gezählt. Die Zahl der erlassenen Betretungsverbote wird weiterhin dokumentiert, kann aber nicht als verlässliche Quelle herangezogen werden, da sie nicht automatisch als Teil des Prozesses (im Laufe des Aussprechens und der Dokumentation des Verbots) erstellt wird, sondern von der Dokumentation der jeweiligen PolizeibeamtInnen abhängig ist. Dieses System ist aus unterschiedlichen Gründen fehleranfällig. Da alle Betretungsverbote elektronisch dokumentiert werden, sollte es möglich sein, auf Basis dieser Daten Statistiken zu erstellen.

Der Mangel an polizeilichen Daten wirkt sich negativ auf die Evaluierung der polizeilichen Arbeit und auf evidenzbasierte Präventionsstrategien aus. Die Zahl der Polizeieinsätze im Bereich Gewalt gegen Frauen (zum Beispiel als Reaktion auf Notrufe *und* Meldungen in Polizeidienststellen) ist nicht bekannt. Dadurch fehlt die Grundlage, anhand derer die Entwicklung der Anzeigeraten gemessen werden könnte. Diese Daten wären außerdem essentiell für einen Vergleich mit Prävalenzdaten: Nur im Vergleich lässt sich ein etwaiger Anstieg bzw. Abfall von Fällen von Gewalt gegen Frauen feststellen.

Empfehlungen

- ➔ In der Gesamtzahl von polizeilichen Handlungen sollten alle Arten von Polizeieinsätzen berücksichtigt werden: Notrufe, Polizeieinsätze und Interventionen als Reaktion auf Meldungen in Polizeidienststellen. Diese Zahl sollte nach Art des Einsatzes bzw. der getätigten Maßnahmen aufgeschlüsselt sein. In Österreich sind diese: Kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 Sicherheitspolizeigesetz), Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt (§ 38a), Anfragen der Polizei an die Staatsanwaltschaft (in der

²⁴ Siehe Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: *Tätigkeitsbericht 2015*, Wien, S. 71. Online verfügbar unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Taetigkeitsbericht_2015.pdf

Kriminalstatistik enthalten), Verwahrungshaft, Untersuchungshaft und Zwangsunterbringung des Gefährders.

- ➔ Datensammlung zur Zahl von Betretungsverboten, zu Übertretungen dieser Verbote und zu Sanktionen für Übertretungen.
- ➔ Datensammlung zu fortgesetzter Gewaltausübung gegen Frauen.
- ➔ Alle Einsätze sollten ordnungsgemäß in entsprechenden Meldungen dokumentiert werden, damit sie für Betroffene transparent und als Bescheinigungsmittel zur Vorlage in Anträgen auf zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zugänglich sind. In der Praxis ist die Dokumentation zurzeit auf sog. Tagesberichte beschränkt und damit nicht transparent und für Betroffene nicht zugänglich. Tagesberichte eignen sich außerdem nicht zur Datenerfassung.
- ➔ Datensammlung zu Risikofaktoren (Todesgefahr) und Zahl der Hochrisikofälle – siehe Artikel 51 der Konvention (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement).
- ➔ Datensammlung zu (versuchten) Tötungsdelikten/Femiziden (siehe auch den folgenden Abschnitt zu Verbrechenstatistiken).
- ➔ Alle Daten zu polizeilichen Einsätzen sollten folgende Minimalanforderungen erfüllen: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt (geografische Lage).
- ➔ Datensammlung zu Wiederaufnahmen von Ermittlungen zu Tötungsdelikten/Femizid.

➤ Daten zu zivilrechtlichen Schutzverfügungen

Hintergrund

Zivilrechtliche Schutzverfügungen wurden in Österreich erstmals 1997 eingeführt. Sie werden von Familiengerichten erlassen und umschließen drei Formen:

- Schutz vor Gewalt in Wohnungen²⁵ (§ 382b Exekutionsordnung)
- Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382e Exekutionsordnung)
- Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g Exekutionsordnung)

Herausforderungen

Aufgrund von groben Fehlern im Datenerfassungssystem der Gerichte sind gerichtliche Daten zu Schutzverfügungen leider nicht zur Statistikerstellung geeignet. Aus diesem Grund existieren keine jährlichen Statistiken zu diesen wichtigen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Solche Statistiken wären zur Evaluierung der Umsetzung der drei Formen von Schutzverfügungen von äußerster Wichtigkeit.

Empfehlungen

- ➔ Datensammlung für alle drei Formen von zivilrechtlichen Schutzverfügungen laut Exekutionsordnung (EO).
- ➔ Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO)
- ➔ Allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382e EO)
- ➔ Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g EO)

²⁵ in Form einer einstweiligen Verfügung

- ➡ Entwicklung eines neuen Systems zur Datensammlung in allen relevanten Zivilgerichten, einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Statistiken. Dabei sollten zumindest die folgenden Informationen erfasst werden: Zahl der erlassenen Schutzverfügungen, Art der Verfügung (Schutz für die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung, Schutz am Arbeitsplatz, Schutz in Schule und Kindergarten, Kontaktverbot etc.), Zahl der Übertretungen solcher Verfügungen, Zahl und Arten der aufgrund solcher Übertretungen verhängten Sanktionen.
- ➡ Alle gesammelten Daten sollten nach den folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt und verknüpfbar sein: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt (geografische Lage).

➤ Daten zu strafgerichtlichen Weisungen zum Schutz des Opfers

Hintergrund

Österreichische Strafgerichte sind ermächtigt, Schutzmaßnahmen zur Prävention weiterer Gewalt und als alternative Bestrafung für Täter vorzuschreiben (siehe auch Abschnitt zu Artikel 53). Solche Anordnungen können in unterschiedlichen Phasen des Verfahrens erlassen werden:

- als Teil einer Diversion
- als Alternative zur Untersuchungshaft
- als Bedingung für Bewährungshilfe
- als Bedingung für die vorzeitige Entlassung bei einer Gefängnisstrafe

Strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beinhalten:

- Näherungs- oder Kontaktverbot
- Platzverbot (Wohnung und deren unmittelbare Umgebung, Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten etc.)
- Verpflichtung zur Bewährungshilfe und/oder zum Besuch eines Anti-Gewalt-Programms
- andere Maßnahmen

Herausforderungen

In Strafverfahren werden nur selten Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen angewandt (siehe Abschnitt zu Artikel 53). Aktuell stehen keine Statistiken zu gerichtlichen Weisungen innerhalb von Strafverfahren zur Verfügung.

Empfehlungen

- ➡ Alle Strafgerichte, die Schutzmaßnahmen aussprechen, sollten verpflichtet werden, jährlich die folgenden Daten zu erfassen und zu veröffentlichen:
- ➡ Zahl der Weisungen zum Schutz des Opfers, differenziert nach Typ (Schutz für die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung, Schutz am Arbeitsplatz, Schutz in Schule und Kindergarten, Kontaktverbot etc.).
- ➡ Zahl der Übertretungen solcher Weisungen.
- ➡ Zahl und Art der aufgrund von Übertretungen erlassenen Sanktionen.
- ➡ Alle gesammelten Daten sollten nach den folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt und verknüpfbar sein: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters,

Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt (geografische Lage).

➤ Kriminalstatistik (Polizei)

Hintergrund

Das österreichische Bundesministerium für Inneres erstellt und veröffentlicht eine jährliche Kriminalstatistik basierend auf den Angaben der Polizei.²⁶ Die Haupteckdaten daraus werden in Form des Sicherheitsberichts online veröffentlicht.²⁷ Die Kriminalstatistik enthält keine Daten zu Verurteilungen, diese sind Teil der Gerichtlichen Kriminalstatistik (siehe nächster Abschnitt).

Verfahrensautomatik Justiz: Neben der Kriminalstatistik und der Gerichtlichen Kriminalstatistik hat das Bundesministerium für Justiz begonnen, Daten zu gemeldeten Verbrechen und Verurteilungen über sein elektronisches Dokumentationssystem „Verfahrensautomatik Justiz“ zu sammeln. Die so gesammelten Daten werden nicht jährlich, sondern nur bei besonderen Anlässen herangezogen und sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich. Ausnahmen werden zum Beispiel für ExpertInnentreffen gemacht. Auf manche dieser Daten bezieht sich der vorliegende Schattenbericht, zum Beispiel im Abschnitt zu Artikel 49. Die Verfahrensautomatik Justiz ist ein vielversprechendes Werkzeug und sollte in Zukunft vermehrt zur Erstellung von Daten zur Kontrolle der Umsetzung der Istanbul-Konvention genutzt werden. Es gibt allerdings noch Probleme, die zu lösen sind. Positiv ist, dass das System das Geschlecht von Opfer und Täter aufnimmt (was zum Beispiel in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht der Fall ist). Das System erkennt mithilfe einer Kennzeichnung Fälle von häuslicher bzw. partnerschaftlicher Gewalt – die Abkürzung „FAM“ (für „Strafsachen im Familienkreis“). Jedoch fehlt es dabei sowohl an einer klaren Definition als auch der konsequenten Anwendung der Kennzeichnung, was die so gesammelten Daten nur wenig verlässlich macht.

Empfehlungen

- Die Verfahrensautomatik Justiz sollte ausgebaut und verbessert werden.
- Das Verhältnis zwischen Opfer und Täter sollte in differenzierterer Weise erfasst werden und aus den gewählten Kennzeichnungen sichtbar sein (siehe auch den Abschnitt zur Kriminalstatistik).
- Statistiken sollten systematisch und jährlich erstellt sowie veröffentlicht werden.
- Da die Verfahrensautomatik Justiz keine allgemeine Statistik und auch nicht öffentlich zugänglich ist, beziehen sich unsere Kommentare im Folgenden auf die zwei großen zugänglichen Datenquellen: die Kriminalstatistik und Gerichtliche Kriminalstatistik.

Herausforderungen in Bezug auf die Kriminalstatistik

Laut Polizeilichem Sicherheitsbericht wurden 2015 beinahe 517.900 Verbrechen zur Anzeige gebracht, davon 40.333 Anzeigen im Bereich Gewalkriminalität. Im Bericht werden fünf Hauptbereiche unterschieden: Wohnraumeinbrüche (ca. 15.500 Fälle), Kfz-Diebstahl (ca. 3.300 Fälle), Gewalkriminalität (ca. 40.300 Fälle), Cybercrime (ca. 10.000 Fälle) und Wirtschaftskriminalität (ca. 48.600 Fälle).

²⁶ Bundesministerium für Inneres: *Kriminalstatistik 2015*. Online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx

²⁷ Bundesministerium für Inneres: *Sicherheit 2015*. Online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit_2015.pdf

Der Polizeiliche Sicherheitsbericht zeigt einige ernsthafte Probleme im Zusammenhang mit der Kriminalstatistik auf: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt werden im Bericht nicht als spezifisches Problem angesprochen, was darauf schließen lässt, dass dem Problem in der österreichischen Präventionspolitik leider nicht ausreichende Beachtung zukommt. Obwohl die Polizei systematisch Daten zu Geschlecht und Alter der Täter und der Opfer erfasst, scheinen diese im Bericht nicht auf. Der Sicherheitsbericht gibt also keine Auskunft über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, was ein nicht zu unterschätzendes Problem darstellt.

Auch das Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter wird nicht ausreichend beschrieben. In der Statistik werden stattdessen Kategorien verwendet, die zur Analyse des Problems von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht geeignet sind: Im Abschnitt zur Gewaltkriminalität wird vermerkt, dass in 61,5 % eine „Beziehung zwischen Täter und Opfer“ vorhanden war. Die unterschiedlichen Beziehungskategorien – Zufallsbekanntschaft (5,7 %), Bekanntschaftsverhältnis (29,3 %), Familie in Hausgemeinschaft (18,1 %) und Familie ohne Hausgemeinschaft (8,4 %) ²⁸ – ergeben kein nützliches Bild von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bezeichnungen wie „Familie in Hausgemeinschaft“ oder „Familie ohne Hausgemeinschaft“ sind nicht präzise genug, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt umfassend zu beschreiben. Die auf diesen Variablen basierenden Daten sind zu vage und uneindeutig, als dass man verlässlich auf ihnen aufbauen könnte.

Eine wichtige Erkenntnis der Statistik ist die Tatsache, dass Gewalt in der Familie einen erheblichen Teil (zumindest 26,5 %) der Gewaltdelikte in Österreich ausmacht – 2015 ca. 10.600 Fälle, eine ähnliche Zahl wie die der Cybercrime-Delikte. Der Bericht spricht außerdem von 2.376 Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Es ist anzunehmen, dass Frauen und Mädchen überproportional von dieser Form der Gewalt betroffen sind. Der Abschnitt zu Cybercrime enthält auch keine Informationen zu Cybercrime gegen Frauen, obwohl die Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aufzeigt, dass beinahe jede zwanzigste Frau in Österreich von Cyberstalking betroffen ist. ²⁹

Was Tötungsdelikte und Femizide betrifft, weist der Bericht auf 135 Fälle von vorsätzlicher Tötung hin, 28 mehr als 2014. Davon wurde 39 Taten vollendet, bei 96 blieb es beim Versuch. ³⁰ Es ist leider nicht ersichtlich, in wie vielen dieser Fälle es sich um Femizide – also um vorsätzliche Tötung von Frauen durch Männer – handelt.

Empfehlungen

- ➡ Die Kriminalstatistik sollte Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie entsprechenden Präventionsmaßnahmen höhere Aufmerksamkeit widmen.
- ➡ Daten in der Kriminalstatistik sollten nach folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt werden: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter, Art der Gewalt, Ort der Gewalttat und bei Bedarf weitere Kategorien.
- ➡ Das Verknüpfen dieser Variablen sollte zur besseren Datenerstellung möglich sein, um etwa zu eruieren, wie viele Mädchen unter 14 Jahren von sexueller oder anderer Gewalt betroffen sind.

²⁸ ebd., S. 20.

²⁹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): <http://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung>

³⁰ Bundesministerium für Inneres: *Sicherheit 2015*, S. 20. Online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit_2015.pdf

- ➔ Das Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter sollte deutlicher gemacht werden. Diese Information ist essentiell zur Feststellung, wer im gegebenen Fall Opfer und wer Täter ist: Ehemann/Ex-Ehemann, Partner/Ex-Partner, Freund/Ex-Freund, Vater/Stiefvater, Sohn/Stiefsohn, weitere Familienmitglieder, weitere Verwandte, Freunde/Bekannte, fremde Personen (Europarat 2008).
- ➔ Wiederholte Viktimisierung: Mit dieser Variable soll das sich wiederholende Wesen der Gewalt erfasst werden, zum Beispiel wenn Frauen wiederholt aufgrund von Gewalt mit Polizei oder Spitälern in Berührung kommen. Diese Variable könnte helfen, Hochrisikofälle zu erkennen.
- ➔ Daten zu Femizid (versucht und vollendet).
- ➔ Gewalt gegen Frauen sollte in der Kriminalstatistik als Schwerverbrechen behandelt werden.

➤ Gerichtliche Kriminalstatistik

Hintergrund

Die Gerichtliche Kriminalstatistik wird von der Statistik Austria basierend auf vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Verurteilungsstatistiken erstellt und herausgegeben.³¹

Herausforderungen

Wie in den anderen erwähnten Bereichen müsste zur besseren Kontrolle der Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Evaluierung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen die Datensammlung und -aufbereitung im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit erheblich verbessert werden. Die Gerichtliche Kriminalstatistik enthält Daten über Geschlecht und Alter der Täter, aber nicht der Opfer. Das Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer wird nicht erwähnt. Daten zu Sanktionen und Art der Sanktionen sind enthalten, aber nicht nach Geschlecht oder Alter aufgeschlüsselt (und auch nicht nach Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer). Die zur Verfügung gestellten Daten sind also nicht ausreichend, um die entsprechenden Fragen in den GREVIO-Evaluierungsbögen zu beantworten, zum Beispiel zur Zahl der Fälle, in denen die zuständigen Behörden bereits von früher erfolgten Gewalttaten wussten, oder zur Art der Sanktionen und anderen Maßnahmen, die aus dem Verfahren resultierten (einschließlich Freiheitsentzug) sowie deren eventuellen Aussetzung in Bezug auf Vollzug und Dauer.

Empfehlungen

- ➔ Datensammlungen zu jeder Form von Gewalt, die in der Istanbul-Konvention ausgeführt wird, einschließlich Gewalt, die im Tod von Frauen endet, sollten die folgenden Informationen enthalten:
- ➔ Zahl der Gewaltdelikte gegen Frauen, wie sie in der Istanbul-Konvention ausgeführt werden, einschließlich Daten zu Femizid und versuchtem Femizid.
- ➔ Zahl der Fälle für jede einzelne Art von Gewaltdelikten.
- ➔ Alter der Opfer.
- ➔ Fortgesetzte Gewaltausübung: Zahl der Fälle, in denen die Behörden bereits von früheren Gewalttaten wussten. Dafür ist die Erfassung von Daten zu fortgesetzter Gewaltausübung Voraussetzung.
- ➔ Schutz: Zahl der angeblichen Täter, die in diesen Fällen verurteilt wurden.

³¹ Statistik Austria: *Gerichtliche Kriminalstatistik*. Online verfügbar unter: <http://www.statistik.at/webde/statistiken/menschenundgesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html>

- Präventionsmaßnahmen: Zahl und Art der Weisungen, die im Laufe eines Verfahrens erlassen wurden, um weitere Gewalt zu verhindern (Näherungs- und Kontaktverbot, Weisung in ein Anti-Gewalt-Programm, Anordnung der Bewährungshilfe), sowie Zahl der Übertretungen dieser Weisungen und daraus resultierende Sanktionen.
- Alter der Täter.
- Ort, an dem das Delikt begangen wurde.
- Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer.
- Einstellungen: Zahl der Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft.
- Verurteilungen/Sanktionen/Strafen: Zahl der Prozessvergleiche, Zahl der Verurteilungen, Sanktionen und Arten der Sanktionen.
- Alle Daten sollten nach den folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt und verknüpfbar sein: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt (geografische Lage).

➤ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Hintergrund

Seit 2009 steht den Opfern von Gewaltverbrechen nach § 66 der Strafprozessordnung (StPO) und § 73b der Zivilprozessordnung (ZPO) das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in strafrechtlichen und damit verbundenen zivilrechtlichen Verfahren zu. Damit wurde ein Meilenstein im Zugang von gewaltbetroffenen Frauen zu Gerechtigkeit geschaffen. Die Prozessbegleitung ist gratis und unbürokratisch: Wer sie in Anspruch nehmen möchte, muss dafür keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch dazu gegenüber einer vom Bundesministerium für Justiz beauftragten Opferschutzeinrichtung äußern. Mehr als zwanzig SpezialistInnen und Opferschutzeinrichtungen haben einen diesbezüglichen Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz, darunter alle regionalen Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren und verschiedene Frauenhäuser.

Herausforderungen

Die in der Prozessbegleitung aktiven Einrichtungen sind vom Bundesministerium für Justiz vertraglich dazu verpflichtet, Daten zum Geschlecht der Opfer zur Verfügung zu stellen. Diese werden allerdings vom Bundesministerium für Justiz (noch) nicht in Form von Statistiken veröffentlicht (bzw. sind nur schwer auffindbar).

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie hat 2015 1.324 von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffene unterstützt. Davon waren 91,8 % (1.215) Frauen und 8,2 % (109) Männer.³²

Empfehlungen

- Im Bereich der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung sollten zumindest die folgenden Daten gesammelt und veröffentlicht werden:
- Zahl der Betroffenen, die durch Prozessbegleitung unterstützt werden.

³² Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: *Tätigkeitsbericht 2015*, Wien, S. 50. Online verfügbar unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Taetigkeitsbericht_2015.pdf

- ➡ Art der Begleitung (psychosoziale Unterstützung, juristische Unterstützung, beides) und des Verfahrens (strafrechtlich, zivilrechtlich, beides).
- ➡ Alle Daten sollten nach den folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt und verknüpfbar sein: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt.

➤ Gefängnis

Hintergrund

Die österreichische Strafvollzugsverwaltung erhebt in regelmäßigen Abständen verschiedene Daten aller inhaftierten Personen wie Alter oder Geschlecht.

Herausforderungen

Es stehen in Österreich keine Daten über die Zahl der als Folge von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu einer Gefängnisstrafe bzw. einer alternativen Strafe (elektronische Fußfessel) verurteilten Täter, die Dauer der Freiheitsstrafen und die Freilassungsbedingungen zur Verfügung.

Empfehlungen

- ➡ Es sollten zumindest die folgenden Daten erhoben werden: Zahl der als Folge von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu einer Gefängnisstrafe bzw. zu alternativen Strafen verurteilten Täter sowie Strafdauer.

➤ Bewährungshilfe

Hintergrund

Zur Zahl der aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zur Bewährungshilfe verpflichteten Täter stehen in Österreich keine bundesweiten Daten zur Verfügung.

Empfehlungen

- ➡ Es sollten zumindest die folgenden Daten erhoben werden: Zahl der Täter, bei denen aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt Bewährungshilfe angeordnet wurde.

➤ Gesundheitssektor – Notaufnahmestellen, Spitäler

Hintergrund

Es stehen keine bundesweiten Daten zu Gewalt gegen Frauen im Gesundheitssektor zur Verfügung. Die Datensammlung in diesem Bereich gestaltet sich aufgrund der dezentralisierten und inkonsistenten Struktur des Gesundheitswesens schwierig.

Herausforderungen

Größere Spitäler in Österreich sind gesetzlich verpflichtet, Opferschutzgruppen anzubieten.³³ Auch wenn solche Gruppen noch nicht in allen Spitälern vollständig umgesetzt werden konnten, stellt diese gesetzliche Bestimmung eine wichtige Maßnahme zur Bewusstseinsbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen in Spitälern dar. Opferschutzgruppen sind eine Stütze in der Umsetzung opfersensibler Zugänge und Präventionsmaßnahmen. Das entsprechende Gesetz würde sich hervorragend als Ansatzpunkt und Gelegenheit zur Datensammlung eignen, die zurzeit nicht systematisch erfolgt (siehe dazu auch den Abschnitt zu Artikel 20).

Empfehlungen

- ➡ Spitäler, in denen Opferschutzgruppen angeboten werden, sollten zur Datensammlung zumindest im folgenden Ausmaß verpflichtet sein:
- ➡ Zahl der PatientInnen, die als von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffene Hilfe suchen.
- ➡ Zahl und Art von Interventionen (mit Ausnahme von therapeutischen Interventionen: Dokumentationen von Verletzungen, Schutzmaßnahmen, Meldungen an die Polizei und andere Behörden, Verweise an Opferschutzeinrichtungen etc.).
- ➡ Gesammelte Daten sollten nach folgenden Minimalanforderungen aufgeschlüsselt und verknüpfbar sein: Geschlecht und Alter des Opfers, Geschlecht und Alter des Täters, Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, Art der Gewalt bzw. Delikt, Ort der Gewalt (geografische Lage).

- Daten von Opferschutzeinrichtungen (Frauenhelpline, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen)

Hintergrund

Unterstützungseinrichtungen für Frauen in Österreich, die bundesweit agieren bzw. bundesweit vernetzt sind, erheben Daten auf nationaler Ebene. Dazu zählen:

- die Frauenhelpline gegen Gewalt
- der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)
- Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

a) Frauenhelpline gegen Gewalt (0800/222 555)

Die 1998 ins Leben gerufene Frauenhelpline dokumentiert jeden Anruf in einer internen Datenbank und veröffentlicht darauf basierend jährlich eine Statistik auf ihrer Website (www.frauenhelpline.at).

Dabei werden die folgenden Daten erfasst (allerdings nicht alle veröffentlicht):

- Gesamtzahl der Anrufe
- Zahl der anrufenden Frauen bzw. Männer
- Alter der AnruferInnen
- Beziehung zwischen Opfer und Täter (intern)
- Dauer des Anrufs (intern)
- Zeitpunkt des Anrufs (Morgen, Vormittag, Nachmittag, Abend, Wochenende)
- Häufigkeit der Anrufe (intern)

³³ Siehe Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt handeln. Leitfaden für Leitung und Praxis in Krankenhäusern zu Versorgung von gewaltbetroffenen PatientInnen*, Wien, 2015, S. 57ff.

- Bundesland/Region (nur wenn erforderlich)
- mehrsprachige Beratung (Arabisch, Englisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch, Türkisch, seit 2016 außerdem Farsi und Dari) und Relayservice für Beratung in Österreichischer Gebärdensprache³⁴
- Art der Gewalt (Stalking, Zwangsheirat, Formen schwerster Gewalt)
- Intervention durch Polizei, Jugendamt oder Spital bei schwerer Gewalt (nur mit Erlaubnis des Opfers) (intern)
- Verweis an andere Hilfseinrichtungen (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren oder Spitäler)

b) Frauenhäuser

Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) stellt seit 1992 Daten aus allen AÖF-Frauenhäusern in seiner Statistik zur Verfügung. Dabei werden Daten aus allen AÖF-Frauenhäusern, die vom Frauenhaus Neunkirchen gesammelt werden, ausgewertet. Die Statistik wird im Fortschrittsbericht des AÖFs und als separates Dokument veröffentlicht. Beide Dokumente können gratis unter www.aeof.at heruntergeladen werden.

Dabei werden Daten zu folgenden Punkten erfasst (allerdings nicht alle veröffentlicht):

- Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus (in Tagen)
- Familienstand der Klientinnen
- Alter der Klientinnen
- Herkunft der Klientinnen
- Frauen, denen aufgrund von Platzmangel nicht unverzüglich ein Platz in einem Frauenhaus zur Verfügung gestellt werden kann
- Beratung für Frauen, die nicht im Frauenhaus bleiben
- Waffengebrauch (intern)
- Alter der Kinder, die in den Frauenhäusern leben (Mädchen und Jungen)
- Zahl der Kinder, die in den Frauenhäusern leben (Mädchen und Jungen)
- Wie bzw. von wem Klientinnen vom Frauenhaus erfahren haben
- Wohnadresse der Klientinnen
- Nationalität der Klientinnen (intern)
- Staatsbürgerinnenschaft der Klientinnen (intern)
- wie oft Klientinnen Frauenhäuser in Anspruch nehmen
- Nationalität des Gefährders (intern)
- Bildungshintergrund der Klientinnen
- Einkommenssituation der Klientinnen zum Zeitpunkt des Einzugs in das Frauenhaus
- Einkommenssituation der Klientinnen zum Zeitpunkt des Auszugs aus dem Frauenhaus
- Wohnsituation nach dem Auszug aus dem Frauenhaus
- Täter
- Einkommenssituation des Täters
- Rechtliche Maßnahmen

³⁴ www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline

Der Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) stellt seit 2013 Daten aus allen ZÖF-Frauenhäusern zur Verfügung sowie evaluiert und interpretiert diese. Die Jahresstatistiken werden unter anderem online unter www.frauenhaeuser-zoef.at veröffentlicht.

c) Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind vertraglich verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen regelmäßig verschiedene Daten zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Daten erstellen Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ihre Statistiken (Siehe Anhang 1).

Empfehlungen

- ➡ Es bedarf bundesweiter Netzwerke von Frauenhäusern und Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren zur Erstellung von harmonisierten Daten auf nationaler Ebene. Für die Koordinierung der Daten ist eine entsprechende Finanzierung notwendig.
- ➡ Da das Sammeln harmonisierter Daten auf nationaler Ebene finanzielle und personelle Mittel erfordert, ist verstärkte öffentliche Finanzierung in diesem Bereich nötig.

➤ Daten des Arbeitsmarktservices

Hintergrund

Das Österreichische Arbeitsmarktservice (AMS) verfügt über ein bundesweites Netzwerk an Schwerpunkten zur Gleichstellung der Geschlechter. Es bietet spezielle Unterstützung für Frauen (einschließlich Frauen mit Migrationshintergrund) an und verweist von Gewalt betroffene Frauen an Opferschutzeinrichtungen (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 20). Dies ist eine vorbildliche Vorgehensweise, wie allgemeine und spezialisierte Einrichtungen zusammenarbeiten können.

Zurzeit stehen keine Daten zur Zahl der von Gewalt betroffenen Frauen, die vom AMS durch Gleichstellungsprogramme unterstützt werden, bzw. zur Zahl der an spezialisierte Einrichtungen verwiesenen Frauen öffentlich zur Verfügung.

Empfehlungen

- ➡ Die Zahl jener Frauen, die Teil von durch das AMS angebotenen Gleichstellungsprogrammen sind und vom AMS an auf Gewalt gegen Frauen spezialisierte Einrichtungen verwiesen werden, sollte regelmäßig erhoben werden.

➤ Daten zu Wohnprogrammen

Hintergrund

Wohnprogramme sind von äußerster Wichtigkeit zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Bezug auf Selbstermächtigung und zum Schutz ihres Rechts auf ein gewaltfreies Leben. Um Frauen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, muss es Ziel sein, permanente Wohnmöglichkeiten zu schaffen statt nur zeitlich befristete Lösungen anzubieten.

Herausforderungen

Zurzeit stehen nur wenige Daten zu Wohnprogrammen für von Gewalt betroffene Frauen zur Verfügung. Als ein Beispiel kann das Wohnservice der Stadt Wien genannt werden, in dem eine Abteilung speziell für benachteiligte Gruppen, darunter auch von Gewalt betroffene Frauen, eingerichtet wurde.

Empfehlungen

- Es bedarf einer Datenerhebung zu Wohnprogrammen in allen neun Bundesländern in Bezug auf vorhandene bzw. fehlende Wohnprogramme für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.
- Wohnbaugenossenschaften und Wohnprogramme sollten jährliche Statistiken dazu erstellen, wie sie von Gewalt betroffene Frauen unterstützen und wie viele Häuser/Wohnungen dafür zur Verfügung gestellt werden.

Daten zu geschlechterspezifischen Asylanträgen

Hintergrund

Zurzeit stehen nur wenige Daten zu Aufenthaltsgenehmigungen und dazu, wie diese erteilt werden, zur Verfügung. Oft ist zum Beispiel nicht erfahrbare, ob Frauen eine Aufenthaltsgenehmigung über die ihrer PartnerInnen erhalten haben oder ihnen die Aufenthaltsgenehmigung unabhängig davon ausgestellt wurde.

Herausforderungen

Es gibt weder umfassende Daten zu Frauen, die eine Aufenthaltsgenehmigung über die ihrer PartnerInnen erhalten haben, noch über Frauen, deren Aufenthaltsgenehmigung unabhängig davon ausgestellt wurde, noch zu Anträgen auf Basis von Verfolgung aufgrund des Geschlechts (im Herkunftsstaat und/oder Aufnahmestaat) und deren Ausgang (siehe dazu auch die Abschnitte zu Artikel 59 und 60).

Empfehlungen

- Daten zu von Gewalt betroffenen Frauen, die einen vom Partner bzw. von der Partnerin unabhängigen Aufenthaltstitel beantragen und das Resultat solcher Anträge sollten bundesweit erfasst werden.
- Daten zu Frauen, die aus geschlechterspezifischen Gründen Asyl beantragen, sowie das Resultat dieser Anträge sollten erhoben werden.

Forschung

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien dazu, „die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen“ (Artikel 11).

Hintergrund

Es gibt nur wenig Forschung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich. Es gibt weder entsprechende Institute oder Forschungseinheiten an den Universitäten noch geförderte Forschungsprogramme in diesem Bereich. Das stellt nicht nur ein Problem für die Forschung im Allgemeinen, sondern auch für die Ausbildung in diesem Bereich dar. Inhalte zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind in so gut wie keinem Lehrplan vorgesehen. Eine entsprechende Sensibilisierung und Schulung aller Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Bildungssystems ist schlicht nicht möglich (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 15).

Bestehende Forschungstätigkeit: Im Zeitraum 2011 bis 2016 wurden nur wenige Forschungsprojekte zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchgeführt. Die meisten dieser Studien waren Kleinprojekte als Teile von durch die EU und das Bundesministerium für Bildung und Frauen³⁵ geförderten Initiativen wie dem „Justizprogramm 2014–2020“ oder dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“.

Themen dieser Studien waren „Partnergewalt gegen ältere Frauen“³⁶, „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutzeinrichtungen bei Gewalterfahrungen“³⁷, „Gewalt gegen Hausangestellte“³⁸ und „Restorative Justice bei Partnergewalt“³⁹.

Die Studie zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zeigt, dass Frauen mit Behinderung einem hohen Risiko ausgesetzt sind, verschiedene Formen von Gewalt, die sich speziell in der Abhängigkeit von anderen Personen und Institutionen ergeben, zu erfahren. Die Studie macht außerdem klar, dass Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen immer noch als großes gesellschaftliches Tabu gilt.

Von österreichischen Regierungsstellen kürzlich in Auftrag gegebene Studien sind die Studie „High-Risk Victims. Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010“, die aufzeigt, dass von Männern ausgeübte Gewalt ungleich massiver ist als von Frauen ausgeübte Gewalt⁴⁰, und eine Studie, die sich mit der Nutzung des 24-Stunden-Frauennotrufs⁴¹ von Frauen und Mädchen beschäftigte⁴².

³⁵ Seit 1. Juli 2016 ist das Frauenministerium in das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen/ BMGF integriert.

³⁶ Amesberger, Helga & Haller, Birgitt (IKF): *Mind the gap! Verbesserte Interventionen bei Partnergewalt gegen ältere Frauen*. Gefördert von Daphne III, mitgefördert von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst, Wien 2013. Online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/proGAP.htm>; weitere Projekte unter: <http://www.ikf.ac.at/projekte.htm>.

³⁷ Mandl, Sabine; Schachner, Anna; et.al. (Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Queraum, NINLIL, et.al): *Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutzeinrichtungen bei Gewalterfahrungen*. Gefördert von Daphne III, mitgefördert von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst, Wien, 2014. Online verfügbar unter: <http://bim.lbg.ac.at/de/zugang-frauen-behinderungen-zu-opferschutzeinrichtungen-gewalterfahrungen>; siehe auch <http://women-disabilities-violence.humanrights.at>.

³⁸ Halbmayr, Brigitte (IKF): *Increasing the capacity of domestic workers of different origins to respond to sexual violence through community-based interventions*. Gefördert von Daphne III, mitgefördert vom Bundesministerium für Bildung und Frauen und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 2014. Online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/proDOMWORK.htm>.

³⁹ Haller, Birgitt (IKF) & Hofinger, Veronika (IRKS): *Restorative Justice in Cases of Domestic Violence*. Gefördert von DG Criminal Justice, mitgefördert vom Bundesministerium für Bildung und Frauen, Wien, 2016. Online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/pdf/RJComparativeReport1.pdf>.

⁴⁰ Haller, Birgitt (IKF): *High-Risk-Victims. Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010*. Gefördert von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst, Wien, 2011.

⁴¹ Telefonnummer: 01 71719; Website: <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf>

⁴² Haller, Birgitt; Bischof, Karin; et.al.: *Fokusgruppen Gewalt*. Gefördert vom 24-Stunden-Frauennotruf und der Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten der Stadt Wien (MA 57), Wien, 2011. Online verfügbar unter: <http://www.ikf.ac.at/proFOKUS.htm>

Herausforderungen

Es gab in Österreich in den letzten fünf Jahren nur sehr wenige Forschungsprojekte zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und diese waren in ihrem Umfang meist stark beschränkt. Solche Studien eignen sich nicht dazu, die Wirksamkeit der in Österreich gesetzten Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfassend zu evaluieren, die Ursachen und Wirkungen verschiedener Formen von Gewalt zu untersuchen bzw. wie von der Konvention vorgegeben Daten zu Vorfällen und Verurteilungsraten zu erheben.

In den letzten zehn Jahren gab es keine Studien zur Wirksamkeit von Betretungsverboten, Schutzverfügungen, der Arbeit von Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, zu Raten der Verfahrenseinstellung und Verurteilungsraten im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt oder anderen Präventionsmaßnahmen.

Es bedarf außerdem zusätzlicher Forschung zu Geflüchteten, Migrantinnen (sowohl dokumentierten als auch undokumentierten), von Gewalt betroffenen Asylwerberinnen, älteren Frauen, der Situation von gewaltbetroffenen Kindern (besonders Mädchen) sowie einer Evaluierung und Analyse der gemeinsamen Obsorge und der Auswirkungen des Kindschaftsänderungsgesetzes von 2013 auf die Sicherheit von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Weiters sind Studien zu allen Formen sexueller Gewalt (sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch) und zu spezifischen Gewaltformen wie Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung vonnöten.

Es besteht dringender Bedarf an Studien aus der Perspektive der Betroffenen. Die Studie von Daniela Gloor und Hanna Meier zur Situation in der Schweiz bietet dafür ein vorbildhaftes Beispiel.⁴³

Empfehlungen

- ➡ In den nächsten vier Jahren bedarf es Studien zur Wirksamkeit polizeilicher Betretungsverbote, Schutzverfügungen, der Arbeit von Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren und der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, sowie Studien zu Raten der Verfahrenseinstellung und Verurteilungen im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und weiteren Präventionsmaßnahmen.
- ➡ Solche Studien sollten in ihrer Analyse die Perspektive der Betroffenen berücksichtigen und nicht nur aus einer ExpertInnen-Perspektive berichten. Sie müssen ihre Teilnehmendengruppen ausreichend groß und divers gestalten und zum Beispiel Migrantinnen sowie Asylwerberinnen miteinbeziehen.
- ➡ Es besteht dringender Bedarf an der Einrichtung eines Förderungsfonds für Forschung zu Gewalt gegen Frauen, um von unabhängigen Forschenden durchgeführte Untersuchungen zu den Ursachen und Auswirkungen von Gewalt, den einzelnen Vorfällen und Verurteilungsraten sowie der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu finanzieren.
- ➡ Es bedarf mehr Finanzierung für geschlechtersensible kriminalistische, sozijuistische und qualitative Forschung zu den Ursachen und Auswirkungen sexueller Gewalt.
- ➡ Ein entsprechender Forschungsfonds sollte mit mindestens 3 Millionen Euro in den ersten drei Jahren ausgestattet werden.

⁴³ Gloor, Daniela & Meier, Hanna: „Ohne den Mut, bei der Opferhilfe anzurufen, wäre ich heute nicht da, wo ich bin.“ Institutionelle Hilfe und Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen. Kurzfassung der NFP 60-Studie. Social Insight, Schinznach-Dorf. Online verfügbar unter:

http://www.socialinsight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht_d_8-S.pdf.

Siehe auch: <http://www.socialinsight.ch/index.php/8-nf60/24-veroeffentlichungen-zum-forschungsprojekt>

Erhebungen

Hintergrund

2011 wurde in Österreich eine repräsentative Studie zu von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Männern durchgeführt, die sich vor allem mit psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt sowie sexueller Belästigung beschäftigte.⁴⁴ Österreich nahm außerdem an der EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Gewalt gegen Frauen teil.

Herausforderungen

Zur Studie von 2011 lassen sich die zwei folgenden Problematiken festhalten: Frauen und Männer wurden mit derselben Methodologie und denselben Fragen befragt⁴⁵, was das Bild von Gewalt gegen Frauen verzerrt. So kann die Studie insofern interpretiert werden, dass Frauen und Männer in gleicher Weise von PartnerInnengewalt betroffen sind. Psychische Gewalt wurde sowohl von Frauen als auch von Männern am häufigsten genannt, bei einem geringen Unterschied zwischen den beiden Gruppen (9 von 10 Frauen bzw. 8 von 10 Männern gaben an, psychische Gewalt erfahren zu haben). Bei sexueller Gewalt wird der Unterschied zwischen den Geschlechtern größer: Während jede dritte Frau bereits sexueller Gewalt ausgesetzt war, gab nur jeweils einer von zehn Männern an, sexuell misshandelt worden zu sein.

Der historische und gesellschaftliche Kontext von Gewalt gegen Frauen, der zur Vorherrschaft von Männern gegenüber Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft beiträgt, muss in allen Erhebungen und Studien zum Thema berücksichtigt werden. Von Männern ausgeübte Gewalt gegen Frauen ist geschlechterbasiert und kann daher nicht mit Gewalt gegen Männer gleichgesetzt werden, die meist nicht von Frauen ausgeübt wird. Um Verzerrungseffekte und Ergebnisse, die Geschlecht als Komponente nicht berücksichtigen, zu vermeiden, sollte Gewalt gegen Frauen also nicht mit derselben Methodologie untersucht werden wie Gewalt gegen Männer. Die mit geschlechtersensibler Methodologie durchgeführte EU-weite repräsentative Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Gewalt gegen Frauen hat gezeigt, dass jede dritte Frau von Gewalt betroffen ist.⁴⁶

Empfehlungen

- Erhebungen und Studien zu Gewalt gegen Frauen müssen einen geschlechtersensiblen Zugang einschließen und ausschließlich auf Frauen fokussiert sein.
- Gewalt gegen Männer sollte separat untersucht werden.
- Die von der FRA durchgeführte Erhebung sollte in Österreich alle vier Jahre wiederholt werden, mit einer größeren Stichprobe, sodass die Situation von Migrantinnen und Asylwerberinnen sowie spezifische Gewaltformen wie Zwangsehen und weibliche Genitalverstümmelung berücksichtigt werden können.
- Österreich sollte aktiv an der Planung der Eurostat-Erhebung zu Gewalt gegen Frauen teilnehmen.

⁴⁴ Kapella, Olaf; Baierl, Andreas; Rille-Pfeiffer, Christiane; Geserick, Christine; Schmidt, Eva-Maria (OIF); et.al.: *Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*. Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien, 2011. Online verfügbar unter: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/gewaltpraevalenz_2011.pdf

⁴⁵ Es wurden 1.292 Frauen und 1.042 Männer (n = 2.334) interviewt.

⁴⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): *Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung*. Wien, 2014. Online verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14de.pdf>

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen

Hintergrund

Gewalt gegen Frauen findet tagtäglich in verschiedenen Kontexten statt: im Privatleben, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz. Auch online, auf sozialen Medien, Internetplattformen und Blogs, sind Frauen sexuellen, rassistischen und frauenfeindlichen Angriffen ausgesetzt.

Herausforderungen

Ein bekanntes Beispiel für frauenfeindliche Hasspostings ist der „Shitstorm“ von 2014 gegen Gabriele Heinisch-Hosek, Bundesministerin für Bildung und Frauen. 2011 wurde der Liedtext der österreichischen Bundeshymne geändert, um neben der bereits im Text vorkommenden „großen Söhne“ auch „große Töchter“ explizit zu erwähnen („Heimat großer Töchter und Söhne“). Obwohl diese Änderung parlamentarisch beschlossen war, sang der Musiker Andreas Gabalier 2014 die Hymne in ihrer alten Version. Heinisch-Hosek reagierte darauf in einem persönlichen, an Gabalier gerichteten Facebook-Kommentar. Dieses Posting löste eine starke Negativreaktion aus, die sich in tausenden von Hasspostings niederschlug. Beleidigungen wie „großer Trampel“ und „Idioten-Weib“ waren dabei noch unter den harmloseren Kommentaren. Angriffe wie dieser sind keine Einzelfälle – Frauen erleben häufig ähnliche Situationen, wenn sie sich für Frauenrechte starkmachen, gegen Gewalt gegen Frauen auftreten oder öffentlich bzw. auf sozialen Medien über Feminismus sprechen.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Straftatbestands „sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218 StGB) kamen ebenfalls immer wieder frauenfeindliche Kommentare auf. Frauen wurden beschuldigt, sexuelle Belästigung „herauszufordern“ oder sexuelle Belästigungen zu „erfinden“, „um an unschuldigen Männern Rache zu üben“.

Frauen, die sich wehren und sexuelle Belästigung bzw. eine Vergewaltigung zur Anzeige bringen, müssen damit rechnen, dass ihnen selbst die Schuld für die ihnen widerfahrene Gewalt zugewiesen wird oder sie sogar wegen „Verleumdung“ selbst angeklagt werden, während die Täter oft keine negativen Folgen zu befürchten haben.

Gewalt gegen Sexarbeiterinnen stellt in diesem Zusammenhang ein besonderes Problem dar, da Sexarbeiterinnen als Gruppe aufgrund von Stigmatisierung besonders benachteiligt und angreifbar sind. Gesetze und politische Maßnahmen nehmen auch hier eine Schlüsselrolle im Kampf gegen Gewalt ein. Sie können die Verletzlichkeit benachteiligter Gruppen, einschließlich von Sexarbeiterinnen, reduzieren und umfassenden Zugang zum Recht sicherstellen.

Empfehlungen

- ☛ Es müssen umfassende Präventionsmaßnahmen gegen Sexismus und sexuelle Gewalt entwickelt und umgesetzt werden. Sexismus und Geschlechterstereotypen werden von Mädchen und Jungen von Kindheit an „erlernt“. Der Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen ist nicht nur eine Frage des Nein-Sagens zu unerwünschten Avancen, sondern verlangt auch Selbstbewusstsein und Bewusstsein über den eigenen Körper, die eigenen Wünsche und das eigene Verlangen als Grundvoraussetzung für

einvernehmliche Beziehungen. Maßnahmen gegen Sexismus und die auf ihm basierende Gewalt gegen Frauen sollten dementsprechend Männer und Jungen ansprechen und aktiv einbinden.

- Die Themen Sexualität, Selbstbestimmung, Einvernehmlichkeit und sexuelle Gewalt sollten in Schullehrpläne aufgenommen werden (siehe auch die Empfehlungen zu Artikel 14).
- Die Entkriminalisierung von Sexarbeit zur Schaffung sichererer Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen muss Teil des Kampfes für Frauenrechte und gegen Gewalt sein.

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung

Hintergrund

Da Gewalt gegen Frauen tief in der österreichischen Gesellschaft verankert ist, spielt die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung trotz der allgemein positiven rechtlichen Situation zu Gewalt gegen Frauen in Österreich eine große Rolle. Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder kann nur durch Änderung der sozialen und kulturellen Muster in Bezug auf stereotypische Rollenbilder von Frauen und Männern und dem Abbau von tief verwurzelten Vorstellungen von der Unterlegenheit von Frauen gegenüber Männern gelingen.

Leider führt die österreichische Regierung bewusstseinsbildende Arbeit nicht konstant durch. Bislang wurden nur einzelne, einmalig stattfindende Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen von der Europäischen Kommission finanziert und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen mitfinanziert.

Zuletzt fand 2014 bis 2015 die Kampagne „GewaltFREI LEBEN“⁴⁷ statt, die hauptsächlich vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) in Kooperation mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (IST) und der Bundesjugendvertretung umgesetzt wurde. Finanziert wurde die Kampagne von der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF).

Herausforderungen

Kampagnen wie „GewaltFREI LEBEN“, im Rahmen derer viele wichtige Kooperationen entstehen, sind von fortlaufender Finanzierung abhängig, damit sie nicht nach dem offiziellen Projektende eingestellt werden müssen, sondern langfristig zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung und zu verschiedenen Projekten beitragen können. Die meisten bewusstseinsbildenden Kampagnen in Österreich zum Thema geschlechterspezifische Gewalt werden hauptsächlich von NGOs getragen – es gibt keine – von der Regierung durchgeführten – Dauerkampagnen. Der Mangel an finanziellen Mitteln ist so groß, dass es oft nicht einmal möglich ist, die Nummer der Frauenhelpline durchgehend zu bewerben, um mehr Menschen auf sie aufmerksam zu machen (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 24).

Kampagnen zur Bewusstseinsbildung sollten außerdem vielfältiger konzipiert sein, wobei eigene Kampagnen zu spezifischen Themen zusätzlich zu allgemeinen Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden sollten. Eine Studie zu allen in Österreich zwischen 2007 und 2011 umgesetzten entsprechenden Kampagnen zeigte auf, dass in Kampagnen, die in ihrem Fokus auf individuelle Situationen und körperliche Gewalt beschränkt waren, Frauen vor allem als passive,

⁴⁷ www.gewaltfreileben.at

stumme Opfer dargestellt wurden. Diese Kampagnen behandelten statt Erstprävention vor allem Sekundärprävention und sprachen Frauen daher als Opfer von Gewalt an. Entsprechende Kampagnen sollten aber auch psychische Gewalt und sexuelle Gewalt thematisieren bzw. bedarf es spezieller Kampagnen, die sich an Migrantinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen und Frauen in Zwangsehen richten. Kampagnen und andere bewusstseinsbildende Arbeit (siehe unten) sollten öffentlich sichtbar sein – vor allem auf dem Land und für Frauen und Mädchen, die keinen Zugang zum Internet oder sozialen Medien haben.

Bewusstseinsbildende Arbeit darf außerdem nicht nur auf Kampagnen beschränkt sein, nicht zuletzt, weil es nur wenig Forschung zur tatsächlichen Wirksamkeit solcher Kampagnen gibt und kaum bekannt ist, wie eine Kampagne die gewünschte Zielgruppe effektiv erreichen kann. Informationskampagnen und Aktionen auf sozialen Medien sollten also genauso Teil einer umfassenden bewusstseinsbildenden Arbeit sein wie Workshops, Schulungen und Trainings, Informationsmaterial und Werbevideos.

Opferschutzeinrichtungen in Österreich engagieren sich neben ihrer Tätigkeit als Opferschutz- und Unterstützungsorganisationen auch stark im Bereich der Bewusstseinsbildung. So werden zum Beispiel Informationsveranstaltungen in Schulen abgehalten und Schulungen zur Sensibilisierung für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Frauen zu tun haben, angeboten. Sie veröffentlichen Informationsmaterial, koordinieren die Verteilung des Materials und organisieren öffentliche Veranstaltungen zum Thema Gewalt gegen Frauen. Sie sind in internationale Kampagnen und Veranstaltungen (zum Beispiel zum Internationalen Frauentag, für die Kampagne „One Billion Rising“ oder im Rahmen der von den UN WOMEN ins Leben gerufenen „16 Tage des Aktivismus gegen geschlechtsbasierte Gewalt“) involviert. Diese zusätzlich zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten werden allerdings oft nicht öffentlich gefördert. Die Regierung muss dringend die Wichtigkeit dieser Arbeit anerkennen und entsprechende Finanzierung zur Verfügung stellen. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass es nicht allein die Aufgabe des Frauenressorts/BMGF sein darf, solche bewusstseinsbildende Arbeit zu unterstützen, sondern dass sich auch andere Ministerien (zum Beispiel das Bundesministerium für Familien und Jugend oder das Bundesministerium für Inneres) an entsprechenden Förderungen beteiligen sollten.

Empfehlungen

- Die Regierung sollte bundesweite bewusstseinsbildende und Informationskampagnen zu Erstprävention und Gleichstellung der Geschlechter planen, fördern und umsetzen. Diese Kampagnen sollten nicht nur aus Fernsehspots und Postern bestehen, sondern auch Schulungen und Workshops speziell für Kinder und junge Menschen sowie für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen (zum Beispiel RichterInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen und LehrerInnen), einschließen. Im Rahmen der Kampagnen durchgeführte Aktivitäten sollten außerdem auch einen Schwerpunkt auf Männer und Kinder setzen und das soziale Umfeld von Betroffenen wie Familien, FreundInnen und KollegInnen sowie lokale, kulturelle, religiöse oder andere Gemeinschaften miteinbeziehen bzw. berücksichtigen.
- Fortlaufende Finanzierung für die bewusstseinsbildende Arbeit von Opferschutzeinrichtungen muss garantiert werden.
- Es bedarf spezieller bewusstseinsbildender Maßnahmen zu Unterbereichen des Komplexes Gewalt gegen Frauen wie zum Beispiel Kampagnen zu sexueller Gewalt oder Anti-Gewalt-Kampagnen, die sich

mit den Schnittstellen von Geschlecht und Ethnizität/Religion oder mit Gewalt in LGBTIQ⁴⁸-Kontexten befasst.

- ➔ Die Telefonnummer der Frauenhelpline sollte breit öffentlich beworben werden, auch täglich in Zeitungen und Fernsehen.

Artikel 14 – Bildung

Hintergrund

In allen österreichischen Schullehrplänen finden sich – unter „Allgemeine Bildungsziele“ und „Allgemeine didaktische Grundsätze“ – Richtlinien zu den im Artikel 14, Absatz 1 der Istanbul-Konvention angeführten Themen.

Der Lehrplan für die Neue Mittelschule von 2012 hält zum Beispiel fest, dass „forschungsgestützte Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Stereotypisierungen zu führen [ist], um die Handlungsspielräume und Potenziale von Mädchen und Buben möglichst breit zu entfalten. Es ist wesentlich, die Lerninhalte und Unterrichtsmethoden so auszuwählen, dass sie beide Geschlechter gleichermaßen ansprechen und den Unterricht so zu gestalten, dass er sozialisationsbedingt unterschiedlichen Vorerfahrungen entgegenzusteuern in der Lage ist.“⁴⁹ Der Lehrplan für die Volksschule zählt unter anderem die folgenden zu seinen allgemeinen didaktischen Grundsätzen: „Sensibilisierung für Geschlechterrollen“, „bewusste Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Verhaltensmustern“, „Anbahnen des Bewusstseins der Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsprozess“, „Gleichberechtigung von Frau und Mann, Aufgabenteilung“.⁵⁰

Allerdings wird Gewalt gegen Frauen in den Lehrplänen nicht explizit behandelt. ExpertInnen aus einschlägigen NGOs haben bereits spezielle Unterrichtsmaterialien zum Thema Prävention von Gewalt gegen Frauen erarbeitet (unter anderem unterstützt und gefördert vom Bildungsministerium).⁵¹

⁴⁸ LGBTIQ steht für *Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex and Queer* und damit für Menschen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, Trans*, Inter* und/oder queer identifizieren.

⁴⁹ Siehe https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/gender_lehrplaene.html

⁵⁰ Siehe https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/uek/gender_lp_25744.pdf?5te6vy

⁵¹ Beispiele: Schneider, Claudia & Tanzberger, Renate, unter Mitarbeit von Hauer, Gerlinde & Bianca, Schrittwieser: *Auf dem Weg zur Chancengleichheit. Didaktische Anregungen zum Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ und zum Gleichbehandlungsgesetz für Berufsschullehrerinnen und -lehrer*. Hrsg. v. AK Wien / Abt. Frauen und Familie. Aktualisierte Auflage, Wien, 2016. Online verfügbar unter:

<https://aws.arbeiterkammer.at/assets/uploads/AufdemWegzurChancengleichheitfertig6.pdf>

samara (Hrsg.): *Transkulturelle Gewaltprävention und Gesundheitsförderung*. 2015. Online verfügbar unter:

<http://www.transkulturell-samara.at/assets/2012/03/samarahandbuchweb2015-12-14a.pdf>

Leeb, Philipp; Tanzberger, Renate; Traunsteiner, Bärbel: *Gender. Gleichstellung. Geschlechtergerechtigkeit. Texte – Unterrichtsbeispiele – Projekte*. Hrsg. v. Zentrum polis – Politik lernen in der Schule. Wien, 2014. Online verfügbar unter:

<http://www.politik-lernen.at/dl/KsnLJMJKomLKMJqx4KJK/edpolgender2014web.pdf>

Schneider, Claudia; Tanzberger, Renate; Traunsteiner, Bärbel: *Unterrichtsprinzip Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Informationen und Anregungen zur Umsetzung in der Volksschule*. Hrsg. v. BMB – Abteilung für Gender Mainstreaming, Gleichstellung und Schule. 2., aktualisierte Auflage. Wien, 2014. Online verfügbar unter:

<http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=191>

Schneider, Claudia; Tanzberger, Renate; Traunsteiner, Bärbel: *Unterrichtsprinzip Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Informationen und Anregungen zur Umsetzung ab der 5. Schulstufe*. Hrsg. v. BMB – Abteilung für Gender Mainstreaming, Gleichstellung und Schule. 2., aktualisierte Auflage. Wien, 2014. Online verfügbar unter:

<http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=192>

Zentrum Polis (Hrsg.): *polis aktuell 2014/03: Frauenrechte sind Menschenrechte*. Wien, 2014. Online verfügbar unter:

Mit *Zentrum polis* gibt es außerdem eine zentrale pädagogische Einrichtung, die sich mit politischer Bildung in Schulen befasst. Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 hat *Zentrum polis* ein Bildungsmaßnahmenpaket zum Thema Gewalt gegen Frauen in politischer Bildung zusammengestellt.⁵² Dieses Projekt wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen als Teil des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt durchgeführt.

Die Erfahrung der in diesem Bereich tätigen NGOs zeigt, dass an österreichischen Schulen ein großer Bedarf an kostenlosen Workshops zum Thema Gewalt besteht. Im Rahmen der bundesweiten Kampagne „GewaltFREI LEBEN“⁵³ wurden von der Bundesjugendvertretung (BJV) MultiplikatorInnen ausgebildet, die Anti-Gewalt-Workshops anboten, mit denen mehr als 3.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden konnten. Ein wichtiger Faktor dabei war, dass die Workshops gratis und damit an mehr Schulen angeboten werden konnten, was durch Förderungen der EU und Kofinanzierung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ermöglicht wurde.

2014 bis 2016 lief die vom Bundesministerium für Bildung und Frauen gestartete Initiative „Weiße Feder – Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt“, die als einen von drei Schwerpunkten das Thema (sexuelle) Gewalt gegen Frauen und Mädchen behandelte. Diese Initiative ist ein wichtiger Schritt, eine ähnliche Initiative zu häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder wäre wünschenswert.

Herausforderungen

Viele Schulen können aufgrund ihrer finanziellen Situation trotz des hohen Bedarfs keine Workshops zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt veranstalten, wenn diese nicht gratis angeboten werden können. Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) bietet zwar Workshops für Schulen an (zu Themen wie Empowerment und Gewalt in Beziehungen, sowie Workshops, die

<http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106281.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2014/09: *Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung*. Wien, 2014. Online verfügbar unter: <http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106320.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2014/08: *Schulische Bubenarbeit*. Wien, 2014. Online verfügbar unter:

<http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106319.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2013/2: *Mobbing in der Schule* (aktual. 2014). Wien, 2013. Online verfügbar unter:

<http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106241.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2010/08: *Krieg und bewaffnete Konflikte – ohne Frauen kein Frieden?!* (aktual. 2014).

Wien, 2010. Online verfügbar unter: <http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/105888.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2010/6: *Gewalt gegen Frauen und Kinder* (aktual. 2014). Wien, 2014[2010]. Online verfügbar unter: <http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/105786.html>

Zentrum Polis (Hrsg.): polis aktuell 2007/06: *Vielfältige L(i)ebenswelten – Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung*.

Wien, 2007. Online verfügbar unter: <http://www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/105385.html>

Tanzberger, Renate & Leeb, Philipp: *Eine Handreichung für Lehrkräfte entstanden im Rahmen von MÄGI – Mädchengesundheit inspiriert*. Im Auftrag des Vereins Sprungbrett, 2012. Online verfügbar unter:

http://www.efeu.or.at/seiten/download/maegi_broschuere.pdf

BMB (Hrsg.): *STARK! Aber wie? Methodensammlung und Arbeitsunterlagen zur Jungenarbeit mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention*. Erstellt von Romeo Bissuti & Georg Wölfl. 2., überarbeitete Auflage. Wien, 2014. Online verfügbar unter: <http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=190>

Arcigay Bologna, WAST Wien (Hrsg.): *Bullying bekämpfen. Eine Anleitung für Anti-Bullying-Workshops in der Schule. Handbuch II. des EU-Projekts „Schoolmates“*. Wien, 2008. Online verfügbar unter:

<http://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/bullying-bekaempfen.pdf>

Arcigay Bologna, WAST Wien (Hrsg.): *Bullying im Klassenzimmer. Wie Du es bekämpfen kannst. Handbuch I. des EU*

Projekts „Schoolmates“. Wien, 2008. Online verfügbar unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/bullying-klazzenzimmer.pdf>

Arcigay Bologna, WAST Wien (Hrsg.): *Bullying in der Schule. Ein Leitfaden für LehrerInnen und Schulpersonal*. Wien, 2008.

Online verfügbar unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/queer/pdf/bullying-schule.pdf>

⁵² Das Paket umfasste einen Werkzeugkasten für LehrerInnen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen, Didaktikbeispiele zum Thema, ein Dossier zu Gewalt gegen Frauen, Schulungen zu geschlechterbasierter Gewalt in der Schule für Lehrkräfte und MultiplikatorInnen sowie neue Einträge für das „Politiklexikon für junge Leute“.

⁵³ Für mehr Informationen zur Kampagne „GewaltFREI LEBEN“ siehe den Abschnitt zu Artikel 13.

sich an Lehrpersonal richten), kann diese aber nicht kostenlos zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass nur die wenigen Schulen, die sich die Workshops leisten können (die Kosten liegen je nach Umfang zwischen 290 und 990 Euro), von ihnen profitieren können.

Wie die Erfahrung der in diesem Bereich tätigen NGOs zeigt, wissen viele Lehrkräfte auch nicht über das entsprechende didaktische Material, das online kostenlos zur Verfügung steht, Bescheid. Ob die zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien tatsächlich auch verwendet werden, hängt also vom individuellen Engagement der jeweiligen Lehrperson ab.

Ähnlich verhält es sich mit dem Workshopangebot an Schulen. Ob entsprechende Workshops angeboten werden oder nicht, hängt oft vom individuellen Engagement der Schulen bzw. Lehrkräfte ab. Wenn der Workshop mit Kosten verbunden ist, wird die Situation noch schwieriger.

Empfehlungen

- Die Themen geschlechterbasierte Gewalt und häusliche Gewalt müssen in alle Lehrpläne eingebunden werden (Kindergarten, Unterstufe, Oberstufe, ...).
- Unterrichtsmaterial muss geschlechtersensibel gestaltet sein und darf nicht zur Reproduktion von Geschlechterstereotypen beitragen.
- Bereits bestehende Werkzeugkoffer und Unterrichtsmaterialien sollten bundesweit zum Einsatz kommen.
- Präventionsarbeit für und mit Kindern und Jugendlichen sollte Teil des Lehrplans sein und bundesweit umgesetzt werden. Einzelne Workshops (die oft nur 2 bis 4 Stunden dauern) können nicht alle Bedürfnisse abdecken und erfüllen auch nicht immer die Erwartungen der teilnehmenden Schulen und Lehrkräfte. Hier bräuchte es längerfristig angesetzte Workshops (wie sie zum Beispiel von *Zentrum polis* angeboten werden), die kostenlos sein müssten.
- SchuldirektorInnen sollten entsprechend sensibilisiert werden, damit sie LehrerInnen im Umgang mit häuslicher Gewalt im Unterricht unterstützen und sie zum Besuch von Schulungen ermutigen können.
- Weiters wäre die Verbreitung eines gut strukturierten Leitfadens zum Umgang mit häuslicher Gewalt in Schulen wichtig.

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Allgemeiner Hintergrund

In Österreich hat die Polizei als einzige Berufsgruppe das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in ihren Ausbildungsplan integriert. Alle anderen Menschen, die beruflich mit Opfern oder Tätern in diesem Bereich zu tun haben, haben sich im Rahmen ihrer Ausbildung nicht systematisch und umfassend mit dem Thema befasst. Daher ergaben sich Schwierigkeiten, die dem GREVIO-Fragebogen anhängten Tabellen zum Bereich Ausbildung auszufüllen.

Allgemeine Herausforderungen

Alle betroffenen Berufsgruppen nur außerhalb ihrer jeweiligen Ausbildung für das Thema Gewalt über NGOs und ähnliche Einrichtungen zu sensibilisieren, ist schlicht nicht möglich. Zum einen fehlen die Mittel, zum anderen ist es praktisch gesehen nicht durchführbar, zehntausende SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, SoziologInnen, AnwältInnen, JournalistInnen, TherapeutInnen etc. außerhalb der formalen Ausbildungswege zu betreuen.

Empfehlung

- ☞ Der Einbindung der Thematiken geschlechterbasierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Bildung und Ausbildung relevanten Berufsgruppen muss in den nächsten vier Jahren höchste Priorität zukommen. Dieses Ziel muss außerdem in den nächsten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt aufgenommen und systematisch umgesetzt werden.

Aus- und Fortbildung von PolizeibeamtInnen

Hintergrund

Zu Beginn der 90er-Jahre wurden vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) gemeinsam mit KollegInnen aus den Frauenhäusern Workshops zum Thema häusliche Gewalt für PolizistInnen angeboten. In der Zwischenzeit ist „Gewalt in der Privatsphäre“ ein fixer Teil der polizeilichen Ausbildung geworden. Alle PolizeibeamtInnen setzen sich nun also in ihrer Grundausbildung in der Form eines zwei- bis dreitägigen interdisziplinären Seminars mit den Gründen, Formen und Mustern von häuslicher Gewalt sowie mit Gewaltdynamiken und Täterstrategien auseinander, das von einer Gruppe von Expertinnen aus Gewaltschutzzentren organisiert wird. Weiterführende Schulungen erlauben eine fortlaufende Weiterbildung und Sensibilisierung der BeamtInnen. Dieses Modell hat sich als effektive und vorbildliche Vorgangsweise erwiesen.

Herausforderungen

Schulungen und Trainings sind je nach Bundesland unterschiedlich reguliert. So dauern interdisziplinäre Trainings in Wien zum Beispiel drei Tage, sind an anderen Orten aber nur für zwei Tage angesetzt. In Wien werden Trainings gemeinsam mit Beraterinnen der Interventionsstelle, der Frauenhäuser sowie den Kinder- und JugendhilfeträgerInnen durchgeführt, anderswo kann es vorkommen, dass das Personal von Gewaltschutzzentren alleine arbeitet.

Nicht überall wird eine multidisziplinäre Praxis umgesetzt, und die Aufgaben der jeweiligen Beratungsstellen werden mitunter nicht erklärt, womit ihre Bedeutung nicht in jedem Bundesland gleich bewusstgemacht wird. Klare Vorgaben für die bundesweite Umsetzung von Trainings für die Polizei fehlen.

Die PolizeitrainerInnen sind gut ausgebildet, vor allem in Bezug auf das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, es fehlt ihnen aber oft an praktischer Erfahrung mit der alltäglichen Polizeiarbeit in diesem Bereich. Außerdem ist das Schulungsmaterial teilweise nicht auf dem neuesten Stand. Vor allem in den Schulungen verwendetes Filmmaterial sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Weiters wird zu wenig in die Weiterbildung der TrainerInnen investiert. Seit den ersten Einsätzen von polizeilichen Trainings in den 1990er-Jahren wurden bislang erst zwei „Train-the-Trainer“-Workshops abgehalten, in denen Qualitätsstandards und die Konzeption der Trainings ausgearbeitet wurden. Das ist unzureichend – entsprechende Workshops sollten zumindest alle zwei bzw. drei Jahre stattfinden.

Eine weitere Herausforderung stellt die wachsende Größe der Schulungsgruppen dar. Die Zahl der Auszubildenden der Polizei, die an den Schulungen teilnehmen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Meist nehmen nun bis zu 30 Interessierte an einer Schulung teil. Diese

hohe Zahl an Teilnehmenden erschwert die intensive und verständliche Arbeit. Rollenspiele, eingehende Diskussionen und das persönliche Einbeziehen der Teilnehmenden gestaltet sich dadurch schwierig. Hier wären kleinere Gruppengrößen (15 bis 20 Teilnehmende) und adäquate Räumlichkeiten für die Schulungen wichtig.

Außerdem bieten diese integrierten Schulungen zwar eine gute Basis, sollten aber durch die Einführung verpflichtender Schulungen für ausgebildete PolizistInnen ergänzt werden. Die Teilnahme an den Trainings ist aktuell nicht verpflichtend und wird abhängig vom Bundesland und von der jeweiligen Region unterschiedlich gehandhabt.

Empfehlungen

- ➡ Schulungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten weiterhin einen Teil der polizeilichen Ausbildung darstellen. Ausreichende Finanzierung ist nötig, damit diese Schulungen weiter in Zusammenarbeit mit Expertinnen aus Frauenberatungsstellen umgesetzt werden können.
- ➡ Schulungen sollten in Bezug auf Dauer, Inhalt, Struktur, Zahl der Teilnehmenden und Wahl der TrainerInnen bundesweit einheitlich geregelt werden.
- ➡ Qualitätsstandards sollten in „Train-the-Trainer“-Workshops gemeinsam mit ExpertInnen aus dem Bereich Gewaltprävention und der Polizei regelmäßig überarbeitet werden.
- ➡ Es bedarf fortlaufender Finanzierung zur Aktualisierung von Lehrmaterialien.
- ➡ Verpflichtende Weiterbildungen zu Gewalt in der Familie sollten in allen Bundesländern umgesetzt werden.
- ➡ In Lehrmaterialien und Weiterbildungen sollten auch Kinder als von häuslicher Gewalt Betroffene, Frauen und Kinder als *high-risk victims*, Migrantinnen, Asylwerberinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen und LGBTIQ-Personen berücksichtigt werden.

Aus- und Fortbildung von SozialarbeiterInnen

Hintergrund

Gut ausgebildete SozialarbeiterInnen spielen im Bereich der Gewaltprävention eine zentrale Rolle. In Österreich absolvieren SozialarbeiterInnen eine dreijährige Ausbildung an einer Fachhochschule.

Herausforderungen

Die Themen Gewalt gegen Frauen, geschlechterbasierte Gewalt und Gewalt in der Familie sind derzeit nicht Teil des Lehrplans für die Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit, weder in Kollegs noch an den Fachhochschulen. Kurse zum Thema Gewalt sind in beiden Fällen nicht verpflichtend und werden nur in Form von Wahlfächern angeboten.

Zusätzlich dazu ist es problematisch, dass nur wenige Menschen mit Migrationshintergrund für diese Ausbildung angenommen werden, obwohl Beratung und Unterstützung in unterschiedlichen Sprachen in diesem Bereich besonders wünschenswert wäre.

Empfehlungen

- ➡ Die Themen geschlechterbasierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollten in die Ausbildung für SozialarbeiterInnen in Österreich eingebunden werden.

- ➔ Entsprechende Qualitätsstandards für die Ausbildung sollten regelmäßig entwickelt und aktualisiert werden.
- ➔ Der Zugang zur Ausbildung als SozialarbeiterIn für Menschen mit Migrationshintergrund sollte vereinfacht werden.
- ➔ Die folgenden Themen sollten sowohl in der Grundausbildung wie auch in weiterführenden Schulungen berücksichtigt werden: Internationale Verpflichtungen und Menschenrechte in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als geschlechterbasierte Gewalt, Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, opferschutzorientierte und auf Menschenrechten basierende Zugänge im Sinne des Empowerment-Ansatzes, gesetzliche Bestimmungen und spezialisierte Beratungsstellen, Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung als Priorität, die Situation von Migrantinnen und Asylwerberinnen, Inklusion und Nichtdiskriminierung von undokumentierten Frauen, Frauen mit Behinderungen und LGBTIQ-Personen.

Aus- und Fortbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen

Hintergrund

Nach Abschluss ihres Universitätsstudiums absolvieren StaatsanwältInnen und RichterInnen den richterlichen Vorbereitungsdienst, eine 4 Jahre dauernde Ausbildung, die Mitarbeit bei Gericht sowie Seminare und Anstellungen in anderen relevanten Institutionen einschließt. RichterInnen sind zur fortlaufenden Weiterbildung im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit verpflichtet.

Herausforderungen

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist in Österreich nicht Teil des universitären Lehrplans für Rechtswissenschaften. Im richterlichen Vorbereitungsdienst sind zwar Seminare zum Thema enthalten, diese sind allerdings nicht ausreichend, um ein umfassendes Verständnis von komplexen Themen wie struktureller Ungleichheit, geschlechtsspezifischen Vorurteilen und der Traumatisierung von Betroffenen zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass die Auswahl an Einrichtungen, an denen zweiwöchige praktische Schulungen belegt werden können, nicht nur Opferschutzorganisationen, sondern auch solche Organisationen umfasst, die sich mit der Rehabilitierung von Tätern oder auch mit Vormundschaften für Erwachsene befassen. Angehende StaatsanwältInnen und RichterInnen können also ihren richterlichen Vorbereitungsdienst absolvieren, ohne jemals enger mit Gewaltthematiken in Kontakt zu kommen. Daraus ergibt sich der unter RichterInnen weit verbreitete Mangel an Verständnis für Gewalt gegen Frauen (als geschlechterbasierte Gewalt) und ihre Grundursachen, was zum Ergebnis hat, dass Betroffenen oft nicht geglaubt wird und/oder die von ihnen erlebte Gewalt nicht ernst genommen wird (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 49).

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) sieht für amts tragende RichterInnen fortlaufende Weiterbildung vor. RichterInnen können dabei aus einer Reihe an Seminaren zu unterschiedlichen Themen wählen, darunter auch Seminare zu Gewalt gegen Frauen und Opferschutz. Allerdings sind keine dieser Schulungen verpflichtend.

Empfehlungen

- ➡ Um ein geschlechterbasiertes Verständnis von Gewalt gegen Frauen zu fördern und die Ursachen des Problems zu erkennen, muss die Ausbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen dieses Thema in umfassendem Ausmaß behandeln. Ein verpflichtendes, nicht kürzer als eine Woche dauerndes Seminar sollte in die entsprechenden Lehrpläne integriert werden. In diesem Seminar sollten ExpertInnen über die Formen und Auswirkungen von Trauma aufklären, um zukünftige StaatsanwältInnen und RichterInnen für das Verhalten traumatisierter ZeugInnen zu sensibilisieren, das von dem nichttraumatisierter ZeugInnen abweichen kann. Das Seminar sollte gemeinsam mit ExpertInnen von Opferschutzeinrichtungen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Expertise und Einblicke aus der Praxis einbringen können.
- ➡ Um RichterInnen zur fortlaufenden Weiterbildung im Bereich Gewalt gegen Frauen zu motivieren, müssen entsprechende Seminare in ausreichender Zahl angeboten und unter RichterInnen spezifisch beworben werden.
- ➡ Die Themen Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder sollten in rechtswissenschaftliche Curricula aufgenommen werden.

Aus- und Fortbildung von Menschen in Gesundheitsberufen

Hintergrund

ÄrztInnen, KrankenpflegerInnen, Hebammen, PsychologInnen und TherapeutInnen legen ihre Ausbildung in unterschiedlichen Institutionen und unter der Verantwortung unterschiedlicher Ministerien ab. Die Einführung und Umsetzung von Schulungen im Rahmen der für sie relevanten Lehrpläne erweist sich daher als schwierig. Dabei wäre umfangreicheres, fundiertes Wissen zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt für Menschen in Gesundheitsberufen von besonderer Wichtigkeit, da sie oft als Erste die Situation von betroffenen Frauen bemerken.

Herausforderungen

Das Thema Gewalt fehlt in allen für Gesundheitsberufe relevanten Lehrplänen sowie im Bereich Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, trotz einiger Versuche in der Vergangenheit, das Thema als verpflichtende Komponente von Lehrplänen einzuführen.⁵⁴

Durch die seit 2011 rechtlich vorgeschriebene Einrichtung von Opferschutzgruppen in Spitälern werden zwar immer mehr medizinische Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert, die Umsetzung dieser Gruppen erfolgt allerdings nur langsam. Während Kinderschutzgruppen in den meisten Spitälern bereits seit Jahren Standard sind, gibt es immer noch nicht ausreichende Opferschutzgruppen.

Empfehlungen

- ➡ Das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollte in alle den Gesundheitsbereich betreffenden Lehrpläne (für ÄrztInnen, KrankenpflegerInnen, Hebammen, PsychologInnen und TherapeutInnen) aufgenommen werden.
- ➡ Dabei sollte auch das Management von Spitälern entsprechend sensibilisiert werden.

⁵⁴ Diese Problematik wurde zum Beispiel vom Projekt „Medpol“ (Medizin–Polizei) sowie von der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) und dem Nationalen Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt aufgegriffen.

- ➔ Trainings sollten von ExpertInnen von Opferschutzeinrichtungen in Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen aus dem Gesundheitsbereich (Mitglieder von Opferschutzgruppen) durchgeführt werden.
- ➔ Die von der WHO vorgeschriebene Verwendung von Dokumentationsbögen über Verletzungen zur Beweissicherung im Falle sexueller Gewalt ist Teil der Qualitätsstandards.
- ➔ Es sollten verpflichtende Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen im Gesundheitsbereich – nicht nur in Spitälern, sondern auch für HausärztInnen und Hebammen in ihrer Praxis sowie für medizinisches und Pflegepersonal in Rehabilitationszentren und Kuranstalten – eingeführt werden.
- ➔ Opferschutzgruppen sollten ehestmöglich in allen österreichischen Spitälern eingerichtet werden.
- ➔ Finanzielle Unterstützung und Regierungsmittel sollten für entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote auch für TrainerInnen zur Verfügung gestellt werden.

Aus- und Fortbildung von Fremdenbehörden und Einrichtungen im Bereich Migration und Asyl

Hintergrund

MitarbeiterInnen im Bereich Asyl und in der Arbeit mit Geflüchteten weisen eine breite Spanne an Bildungshintergründen auf – von SozialarbeiterInnen und DolmetscherInnen bis hin zu AnwältInnen und RichterInnen.

Herausforderungen

Um geflüchtete Frauen vor geschlechterbasierter Gewalt zu schützen, ist es von äußerster Wichtigkeit, MitarbeiterInnen von Erstaufnahmezentren entsprechend auszubilden und zu sensibilisieren.

MitarbeiterInnen sollten über das Vorhandensein von Beratungseinrichtungen informiert sein, um Betroffene bei Bedarf an diese zu verweisen bzw. ihre Daten an diese weiterzugeben. In Österreich stehen zum Beispiel die Frauenhelpline und ein Hilfsnetzwerk zur Verfügung, das gratis, anonym und vertraulich Beratung anbietet und Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen bietet. Geflüchteten Frauen müssen Zugang zu diesen Angeboten haben.

Empfehlungen

- ➔ Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen in Einrichtungen im Bereich Migration und Asyl sollten verpflichtend eingeführt werden.
- ➔ Interdisziplinäre Netzwerk- und Koordinationstreffen zwischen Gewaltschutzzentren, Männerberatungszentren sowie Mitgliedern der Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sollten regelmäßig abgehalten werden.
- ➔ Finanzielle und personelle Mittel zum Opferschutz und für Präventionsmaßnahmen sollten zur Verfügung gestellt werden.

Aus- und Fortbildung für Lehrpersonal und Schulverwaltung

Hintergrund

Die Ausbildung von LehrerInnen und PädagogInnen unterliegt der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung. Dadurch, dass das österreichische Bildungssystem und seine

Neuregelung zurzeit Thema vieler Diskussionen sind, besteht die Chance, das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie häusliche Gewalt in das Bildungssystem aufzunehmen, wie es seit Langem von Opferschutzeinrichtungen gefordert wird.

Herausforderungen

Die Thematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollte in die Ausbildung von Lehrpersonal einfließen. Lehrkräfte sehen sich oft mit von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern konfrontiert, wissen aber nicht, wie sie darauf reagieren sollen. Schulen können außerdem Gegenstand von Betretungsverboten nach dem Sicherheitspolizeigesetz sein. Aktuell sind entsprechende Fortbildungsangebote nicht verpflichtend, was bedeutet, dass die Teilnahme an von Opferschutzeinrichtungen organisierten Workshops und Schulungen zu Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie häuslicher Gewalt vom individuellen Interesse und Engagement des Lehrpersonals abhängt.

Empfehlungen

- ➔ Gewalt in der Familie und Gewalt gegen Kinder muss alsbaldig gesetzlich in die Ausbildung von Lehrpersonal verankert werden.
- ➔ Verpflichtende Fortbildungen für alles pädagogische Personal.
- ➔ Angemessene finanzielle Mittel müssen für die entsprechenden Schulungen durchführenden ExpertInnen von Opferschutzeinrichtungen sowie das benötigte Lehrmaterial zur Verfügung gestellt werden (siehe den Abschnitt zu Artikel 13).

Aus- und Fortbildung für JournalistInnen und Menschen in anderen Medienberufen

Hintergrund

JournalistInnen können in Österreich ihre Ausbildung auf verschiedene Weisen erlangen: an Universitäten, über Kollegs oder an Fachhochschulen.

Die Istanbul-Konvention möchte Menschen in Informations- und Medienberufen ermutigen, sich an Maßnahmen zur Erhöhung des Respekts gegenüber Frauen und Achtung ihrer Würde zu beteiligen und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen beizutragen. Die Konvention ruft zur Umsetzung ethischer Verhaltenskodizes auf, „damit bei der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen in den Medien die Menschenrechte als Grundlage dienen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern berücksichtigt werden und jede Sensationsberichterstattung unterbleibt“ (siehe den Abschnitt zu Artikel 17).

Herausforderungen

Aktuell müssen sich angehende JournalistInnen nicht verpflichtend mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen, weder im Rahmen ihrer Ausbildung noch in Form von Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Kampagne „GewaltFREI LEBEN“⁵⁵ hat versucht, JournalistInnen zur Diskussion von Gewalt gegen Frauen zu ermutigen. Im Rahmen des Projekts veröffentlichte der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) den Leitfaden „Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies

⁵⁵ Für mehr Informationen zu diesem Projekt siehe den Abschnitt zu Artikel 13.

Leben“⁵⁶, der die Ursachen, Hintergründe und Folgen von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder beleuchtet sowie Anregungen zu verantwortungsvoller Berichterstattung gibt. Der Leitfaden soll JournalistInnen zur umfassenden und objektiven Berichterstattung anleiten, da diese helfen kann, die öffentliche Wahrnehmung von Gewalt gegen Frauen zu ändern, und allgemein zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt beitragen kann.

JournalistInnen sowie ihre VertreterInnen und entsprechende Bildungseinrichtungen sind eingeladen, zusammenzuarbeiten, um verantwortungsvolle Berichterstattung zu Gewalt gegen Frauen und Kinder zu etablieren.

Empfehlungen

- Die Themen Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder sowie ein verantwortungsbewusster Umgang in der Berichterstattung zu diesen Themen sollten in der Ausbildung von JournalistInnen verankert werden.
- Entsprechende Fortbildungen für JournalistInnen zu den obgenannten Themen sollten verpflichtend eingeführt werden.
- Der frei verfügbare Leitfaden „Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben“ sollte an alle Redaktionen und über die Intranet-Netzwerke der Medien verbreitet werden.
- Öffentliche Finanzierung von Medientrainings für ExpertInnen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder sollte gewährleistet werden, da sie eine Informationsquelle für JournalistInnen sind und ihre jeweiligen Einrichtungen in den Medien vertreten.

Aus- und Fortbildung von DolmetscherInnen und Sachverständigen

Hintergrund

DolmetscherInnen werden an Universitäten ausgebildet. Für das Gerichtsdolmetschen müssen sie zusätzlich spezielle Vorgaben erfüllen und eine entsprechende Prüfung ablegen. Sachverständige sind oft juristisch gebildet bzw. PsychologInnen oder SozialarbeiterInnen (zum Beispiel aus den Kinder- und JugendhilfeträgerInnen oder von der Familiengerichtshilfe).

Herausforderungen

Die professionelle Arbeit von DolmetscherInnen ist für die Prävention von Gewalt und den Opferschutz von besonderer Wichtigkeit. Übersetzerische Tätigkeit wird hier in vielen unterschiedlichen Kontexten benötigt, zum Beispiel wenn Frauen und Kinder sich an die Polizei wenden, wenn sie Beratung von Opferschutzeinrichtungen erhalten, in (straft- und zivilrechtlichen) Gerichtsprozessen sowie bei ärztlicher Beratung, Spitalaufenthalt und Asylverfahren. Da DolmetscherInnen mit für die betroffenen Personen äußerst intimen Themen in Berührung kommen, ist es unabdingbar, dass sie für Gewalt gegen Frauen und Kinder sensibilisiert sowie mit Gewaltdynamiken und Täterstrategien vertraut sind.

Dies trifft auch auf Sachverständige zu, deren Arbeit oft entscheidende Auswirkungen auf die Zukunft der betroffenen Frauen und Kinder hat. Wissen um die Dynamiken häuslicher Gewalt ist daher eine Grundvoraussetzung.

⁵⁶ Siehe dazu auch den Abschnitt zu Artikel 17.

Empfehlungen

- ➡ Verpflichtende Weiterbildungen für DolmetscherInnen und Sachverständige zu Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder.
- ➡ Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel für die Erstellung und Verbreitung von Leitfäden, Broschüren und Schulungsmaterial.
- ➡ Regelmäßiger Austausch und Kooperationen mit ExpertInnen aus Opferschutzeinrichtungen.

Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Hintergrund

In Österreich werden die Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, und damit verbundene Aktivitäten von zwei verschiedenen Arten von Einrichtungen umgesetzt. Zum einen gibt es Programme von Männerberatungsstellen bzw. von Organisationen, die umfassende Beratungsdienste anbieten (wie etwa Familienberatungsstellen und andere verwandte Einrichtungen). Diese arbeiten auf regionaler bzw. Länderebene. Zum anderen gibt es den Verein *Neustart*, der im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz eine breite Auswahl an Unterstützungsangeboten im Bereich Bewährungshilfe anbietet, darunter alternative Maßnahmen und sog. Restorative-Justice-Maßnahmen wie zum Beispiel den außergerichtlichen Tatausgleich.

2012 initiierte die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, die mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt-Training durchführt, die Bundesarbeitsgemeinschaft für opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA). Diese Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus ExpertInnen aus in der Täterarbeit tätigen Institutionen aus allen Bundesländern sowie ExpertInnen aus Opferschutzeinrichtungen zusammen. Diese ExpertInnengruppe ist staatlich anerkannt und wird mit 5.000 € zur Koordination von Treffen gefördert.

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist die Einrichtung und Umsetzung von der Istanbul-Konvention entsprechenden Standards in der Täterarbeit: Sicherheit und Menschenrechte der Betroffenen als vorrangiges Anliegen, Anwendung eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt, und Umsetzung der Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen. Es konnten bereits wichtige Erfolge erzielt werden:

- Eine Mapping zur Täterarbeit bei Gewalt an Frauen wurde erstellt, einschließlich einer Analyse der Datensammlung in diesem Bereich (siehe Anhang 1).⁵⁷
- Eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Verein Neustart⁵⁸ und spezialisierten Opferschutzeinrichtungen⁵⁹ wurde verfasst, in der festgehalten ist, dass der Verein Neustart in Fällen von Angeordneter Bewährungshilfe bei häuslicher Gewalt mit den Opferschutzeinrichtungen zusammenarbeitet, um die Sicherheit der Betroffenen zu garantieren und ihnen adäquate Hilfe zukommen zu lassen.
- Standards und Richtlinien zu opferschutzorientierter Täterarbeit wurden entwickelt und der für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt

⁵⁷ Statistik 2015 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

⁵⁸ Bewährungshilfe ist gesetzlich verankert und wird von der gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation *Neustart* durchgeführt.

⁵⁹ Frauenhäuser, die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Gewaltschutzzentren.

verantwortlichen interministeriellen Arbeitsgruppe vorgestellt. Diese Standards und Richtlinien basieren auf einem geschlechterbasierten Verständnis von häuslicher Gewalt.

Herausforderungen

Trotz des Fortschritts, der seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention erreicht werden konnte, verbleiben Lücken in der Täterarbeit, die behandelt werden müssen:

Fehlende Verantwortlichkeit des Strafjustizsystems und Mangel an Verweisen an Täterprogramme

Das größte Problem ist die Tatsache, dass zurzeit nur wenige Täter an entsprechende Täterprogramme verwiesen werden. Der von der BAG OTA erstellten Übersicht zufolge ist das auf die besorgniserregende Tatsache zurückzuführen, dass das Strafjustizsystem seine Verantwortung nicht wahrnimmt: Selbst wenn Gewalt zur Anzeige gebracht wird⁶⁰, bleibt diese in der Mehrzahl der Fälle ohne Konsequenzen, wie Daten des Bundesministeriums für Justiz von 2013 zeigen (siehe Anhang 1).

Diese fehlende Verantwortlichkeit ist insofern äußerst problematisch, als sie vermittelt, dass Gewalt gegen Frauen nicht ernst genommen wird (siehe auch die Abschnitte zu Artikel 5 und Artikel 49). Sie wirkt sich auch negativ auf die Täterarbeit aus, da nur wenige Täter an entsprechende Täterprogramme verwiesen werden. Das hat zur Folge, dass im österreichischen Strafverfolgungssystem, das nicht nur repressiv ausgerichtet ist, sondern Strafen in Kombination mit Rehabilitierungsmaßnahmen wie der Anordnung der Bewährungshilfe vorsieht, diese modernen Maßnahmen im Fall geschlechterbasierter Gewalt nur selten zur Anwendung kommen. Als konkretes Beispiel sei hier die Anordnung der Bewährungshilfe angeführt, im Rahmen derer die Möglichkeit einer von ExpertInnen für Täter durchgeführten Schulung besteht. Diese Schulungen finden allerdings nur in zwei Bundesländern tatsächlich statt, da nur wenige Täter vom Strafjustizsystem zum Eintritt in ein Bewährungsprogramm verpflichtet werden. Schätzungen zufolge besuchen in Fällen geschlechterbasierter Gewalt weniger als 1 % der Täter ein Täterprogramm.

Unzureichendes Ausmaß an opferschutzorientierter Täterarbeit und mangelnde Finanzierung

Aus der oben erwähnten Übersicht geht hervor, dass zurzeit nur 2 von 11 in der Täterarbeit aktiven Einrichtungen in Österreich in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen stehen (in Wien und Graz). In der Täterarbeit werden Gerechtigkeit und die Sicherheit von Frauen thematisiert, womit sie in Bundeszuständigkeit fällt. Das erste Programm dieser Art, das 1999 eingeführte Wiener Anti-Gewalt-Programm, erhält zwar in beschränktem Ausmaß Finanzierung aus Bundesmitteln, allerdings ist diese nicht gesichert, sodass jedes Jahr aufs Neue ein Abbruch des Programms droht. Die Höhe aktueller öffentlicher Finanzierung für Täterarbeit ist nicht bekannt.

⁶⁰ Laut der Erhebung zu Gewalt gegen Frauen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zeigten Frauen in Österreich die schwerwiegendsten Vorfälle nur in 16 % der Fälle bei der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde an; vgl. <http://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung>

Mangel an Daten

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA) stellte im Rahmen der Übersichtserstellung fest, dass zurzeit keine verknüpfbaren bundesweiten Daten zu Täterarbeit in Österreich verfügbar sind. Die entsprechenden Punkte im Fragebogen – zur Zahl der verfügbaren Plätze und der teilnehmenden Täter pro Jahr – können derzeit also nicht beantwortet werden. Daten von 2015 zeichnen in Bezug auf das älteste Täterprogramm folgendes Bild: 158 Täter standen mit dem Programm in Kontakt, 23 (14,6 %) schlossen das Programm ab, 74 (46,8 %) fingen das Programm nicht an oder brachen es ab, 61 (38,6 %) nahmen zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch am Programm teil.

Täterarbeit für Sexualstraftäter

Häusliche Gewalt bedeutet oft auch sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch. Die Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt schließt dementsprechend sexuelle Gewalt mit ein. Außerdem gibt es spezielle Programme für Sexualstraftäter.

Empfehlungen

- Es muss sichergestellt werden, dass geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen wirksam verfolgt und bestraft wird und Täter, wenn nötig, an Anti-Gewalt-Programme weitervermittelt werden, die die Standards der Istanbul-Konvention erfüllen. Dazu benötigt es eine effiziente Maßnahmensetzung, einschließlich Erlassen und verpflichtenden Sensibilisierungsmaßnahmen in der Grundausbildung für RichterInnen und anderes relevantes Personal.
- Angemessene und fortlaufende (langfristige) Finanzierung zur Sicherstellung von im Sinne der Istanbul-Konvention gestalteter opferschutzorientierter Täterarbeit sollte in allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden.
- Die finanzielle Unterstützung der Bundesarbeitsgemeinschaft für opferschutzorientierte Täterarbeit sollte fortgeführt und erhöht werden, um die Weiterentwicklung und Umsetzung von Standards sowie einer jährlichen bundesweiten Datenerhebung sicherzustellen.
- Die folgenden Daten sollten bundesweit unter Verwendung derselben Kategorien in derselben Reihenfolge erfasst werden, um Vergleiche zu ermöglichen:
 - Zahl der Plätze in opferschutzorientierter Täterarbeit
 - Zahl der an Täterarbeit teilnehmenden bzw. diese abgeschlossen habenden Täter
 - Zahl der Frauen, die von Opferschutzeinrichtungen betreut werden, mit denen Einrichtungen in der Täterarbeit zusammenarbeiten
 - Alter und Geschlecht des Täters
 - Alter und Geschlecht der Opfer
 - Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter
 - Form der Gewalt
 - Ort der Gewalt (geografische Lage)

Artikel 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Hintergrund

Vor allem bei Fällen schwerer häuslicher Gewalt erfolgt die Berichterstattung der österreichischen Presse nicht immer auf sensible und verantwortungsvolle Weise. Oft wird auch die Privatsphäre der Betroffenen verletzt.

Herausforderungen

Im Rahmen der Kampagne „GewaltFREI LEBEN“ (2014–2015) veröffentlichte der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) den Leitfaden „Verantwortungsvolle Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben“⁶¹, in dem ExpertInnen aus unterschiedlichen Bereichen (Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaften, Journalismus, Presserat) die wichtigsten Punkte zu verantwortungsvoller Berichterstattung ausführen:

- **Differenziertes Bild:** Häusliche Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles oder privates Problem, sondern in gewalterhaltende Gesellschaftsstrukturen eingebettet. Dies sollte in verantwortungsvoller Berichterstattung zu Fällen häuslicher Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen berücksichtigt und thematisiert werden.
- **Informationen zu Opferschutzeinrichtung:** Viele von häuslicher Gewalt betroffene Frauen wissen nicht, wie sie Hilfe und Unterstützung erhalten können, wie die EU-weite Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gezeigt hat. Um diese Situation zu verbessern, ist es notwendig, dass Kontaktdaten von Opferschutzeinrichtungen wie zum Beispiel der Frauenhelpline in die Berichterstattung eingebunden und verbreitet werden.
- **Begriffe:** Schwere Gewalt oder Mord sollten nicht mit den Gewaltaspekt dieser Taten verschleiern den Begriffen wie „Familientragödie“ oder „Ehestreit“ verzerrt werden.
- **Betroffene:** Die Wahrung der Würde von Betroffenen muss Priorität haben. Betroffene sollten nicht als passiv, verletzt und hilflos, sondern im Kontext ihrer jeweiligen Lebenssituation als Menschen mit Familie, Arbeit und Hobbys dargestellt werden.
- **Verantwortung und Perspektiven:** Unsere Gesellschaft muss wiederholt dazu aufgerufen werden, häusliche Gewalt nicht zu ignorieren, sondern Menschen im Umfeld zu ermutigen, Hilfe zu suchen. Dabei ist nicht nur individuelles Handeln wichtig, sondern eine gesamtgesellschaftliche Veränderung vonnöten. Wir müssen als Gesellschaft Verantwortung übernehmen und zum Ende von Gewalt gegen Frauen beitragen, zum Beispiel durch aktiv umgesetzte Gleichstellungsmaßnahmen. Auch die Geschichten der Betroffenen als Perspektiven einer gewaltfreien Gesellschaft, in der auf Gleichberechtigung fundierte Beziehungsformen Normalität sind, sollten in der Berichterstattung zu Gewalt gegen Frauen nicht fehlen.
- **Interviewführung mit Betroffenen:** Bei einem Interview mit Betroffenen ist umfassende Vorbereitung notwendig sowie die Bereitschaft, ein „Nein“ in jeder Situation zu akzeptieren. Kontaktaufnahme mit Betroffenen sollte via E-Mail erfolgen, nicht über das Telefon. Interviewte müssen die Möglichkeit haben, das Interview vor Veröffentlichung zu überprüfen. Nach der Veröffentlichung sollten Interviewte weiter in etwaige

⁶¹ Online verfügbar unter

<http://gewaltfreileben.at/images/Bilder/PDFs/InteraktivesPDFfinalgewaltfreiVerantwortungsvolleBerichterstattungA4WEB.pdf>. Für weitere Informationen zur Kampagne „GewaltFREI LEBEN“ siehe auch den Abschnitt zu Artikel 13.

Nachbereitungsprozesse involviert sein. Das Interview sollte nicht in passiver Sprache geschrieben sein.

- **Bildliche Darstellung:** Bei der Bebilderung von Artikeln zu Gewalt gegen Frauen sollten Frauen in ihrer spezifischen Lebenssituation und als Teil ihrer sozialen Umgebung gezeigt werden. Vorurteile in Bezug auf Alter, Herkunft oder Religion sind absolut unangebracht. Fotos, die Frauen nur als Opfer zeigen, sollten vermieden werden. Fotos und Bilder sollten auch die Verantwortung von Männern sowie gesellschaftliche Aspekte von Gewalt gegen Frauen thematisieren. In der Berichterstattung zu spezifischen Fällen muss stets die Würde der Betroffenen und ihre Privatsphäre im Vordergrund stehen.
- **Schutz der Privatsphäre und Anonymität:** Der Privatsphäre und Anonymität der Betroffenen ist immer oberste Priorität zuzumessen.

Empfehlungen

- ➡ Richtlinien und freiwillige Standards sollten verstärkt zum Einsatz kommen. JournalistInnen müssen ermutigt werden, verantwortungsvoll über Gewalt gegen Frauen zu berichten. Leitfäden wie der im Rahmen der Kampagne „GewaltFREI LEBEN“ veröffentlichte sollten verbreitet werden. Das Thema Gewalt gegen Frauen sollte in der Aus- und Fortbildung von JournalistInnen verankert werden (siehe auch die Empfehlungen zur Aus- und Fortbildung von JournalistInnen im Abschnitt zu Artikel 15).

Privater Sektor

Hintergrund

Ein Beispiel: Ein Aspekt der Kampagne „GewaltFREI LEBEN“⁶² war es, auch im privaten Sektor Kooperationen und PartnerInnenschaften zu etablieren. Wie die Erfahrung gezeigt hat, gibt es ein großes Interesse an Engagement im Bereich Prävention von Gewalt gegen Frauen und gleichzeitig einen großen Mangel an Informationen zum Thema.

Herausforderungen

Informationsmaterial zu Gewalt gegen Frauen und ihren Auswirkungen sowie zu Hilfsangeboten am Arbeitsplatz und anderswo ist nicht ausreichend verbreitet. Es fehlen Schulungen und Trainings für ManagerInnen und Betriebsräte. Diese könnten bei angemessener Finanzierung von Opferschutzorganisationen angeboten werden.

Empfehlungen

- ➡ Die Einbindung des privaten Sektors ist eng mit bewusstseinsbildender Arbeit und Informationsarbeit verbunden (siehe die Abschnitte zu Artikel 13 und Artikel 19).
- ➡ Die Regierung sollte Schulungen und Workshops zum Thema Gewalt gegen Frauen für Interessierte aus dem privaten Sektor finanzieren. Diese könnten bei angemessener Finanzierung von Opferschutzorganisationen durchgeführt werden.
- ➡ Maßnahmen zur besseren Verbreitung von Informationsmaterial zu Gewalt gegen Frauen im privaten Sektor sollten gesetzt werden.

⁶² Für weitere Informationen zur Kampagne siehe auch den Abschnitt zu Artikel 13.

Hintergrund

Die EU-weite Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Gewalt gegen Frauen von 2014 hat gezeigt, dass 11 % der befragten Frauen bereits mit unerwünschten Annäherungen auf sozialen Netzwerken konfrontiert waren bzw. unerwünschte E-Mails und SMS-Nachrichten mit explizit sexuellem Inhalt erhalten haben. 20 % der Frauen in der Altersgruppe 18 bis 29 wurden bereits online sexuell belästigt. Die FRA betont den Handlungsbedarf von Internet- und Social-Media-Unternehmen, von Online-Belästigung Betroffene aktiv in der Meldung der Vorfälle zu unterstützen.

Herausforderungen

Unserer Erfahrung zufolge sind Online-Belästigung und Cyber-Mobbing auch in Österreich wachsende Probleme. Cyber-Mobbing stellt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 seit 1. Jänner 2016 einen Strafbestand dar.⁶³ Diesem wichtigen Schritt folgend ist es notwendig, Internet- und Social-Media-Unternehmen dazu anzuhalten, von Online-Belästigung Betroffene aktiv im Berichten ihrer Erfahrungen zu unterstützen. Hier wäre der Austausch mit Opferschutzorganisationen sinnvoll, um Strategien zur Unterstützung der Betroffenen und Vermeidung weiterer Fälle auszuarbeiten.

Empfehlungen

- ➡ Internet- und Social-Media-Unternehmen sollten angehalten werden, von Online-Belästigung Betroffene aktiv in der Meldung von Missbrauch zu unterstützen.

⁶³ Siehe § 107c StGB („Fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems“).

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

Hintergrund

Artikel 18 der Istanbul-Konvention hält einige wichtige Grundsätze zur Unterstützung von Betroffenen fest, darunter den Schutz *aller* Betroffenen vor allen weiteren Formen von Gewalt. Artikel 18 sieht gesetzliche und andere Maßnahmen zur Sicherstellung „geeignete[r] Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Einrichtungen einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern“ vor.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die getroffenen Maßnahmen

- „auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen,
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird,
- die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben,
- die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind,
- gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen,
- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden“.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist dabei, dass die Bereitstellung von Unterstützung nicht von der Bereitschaft der Betroffenen abhängen darf, Anzeige zu erstatten oder gegen Täter auszusagen.

Zuletzt wird im Artikel die Verpflichtung der Vertragsparteien festgehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Betroffenen konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

In Österreich sind diese Grundsätze zum Teil bereits gut umgesetzt. So ist zum Beispiel die Bereitstellung von Unterstützung nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängig, Anzeige zu erstatten oder gegen Täter auszusagen.

Herausforderungen

Andere Grundsätze, wie das geschlechterbasierte Verständnis und der Schwerpunkt auf die Menschenrechte und Sicherheit der Betroffenen, werden zwar in Opferschutzeinrichtungen umgesetzt, aber nicht immer in anderen, allgemeineren Einrichtungen. Dies trifft auch in Bezug auf sekundäre Viktimisierung sowie die Stärkung der Rechte und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu.

Es ist außerdem noch nicht üblich, dass verschiedene Schutz- und Hilfsdienste im selben Gebäude untergebracht sind. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist seit Langem

bemüht, Unterstützung für von Gewalt betroffene Kinder direkt im Gebäude anzubieten, damit Eltern und Kinder Hilfe am selben Ort in Anspruch nehmen können und nicht durch eine Aufteilung an unterschiedliche Stellen zusätzlich belastet werden (siehe den Abschnitt zu Kindern im Anschluss an diesen Abschnitt). Die Zusammenarbeit „zwischen allen einschlägigen staatlichen Einrichtungen einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen“ gestaltet sich oft schwierig und läuft nicht immer reibungslos ab. Vor allem Justiz und Staatsanwaltschaft sind nur schwer zur Zusammenarbeit mit Opferschutzorganisationen zu bewegen (siehe auch die Informationen zu Artikel 51 in Bezug auf Gefährdungsanalyse).

Empfehlungen

- ➔ Alle Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, müssen klare Abläufe und Richtlinien etablieren, um:
 - den Schutz aller Betroffenen vor weiteren Gewalttaten sicherzustellen (Sicherheitsplanung),
 - im Sinne eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt handeln zu können,
 - die Menschenrechte und Sicherheit der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen,
 - einen umfassenden Ansatz anzuwenden,
 - sekundäre Viktimisierung zu vermeiden – diese kann durch unangebrachte Umgangsformen und Einstellungen entstehen, wie zum Beispiel dadurch, dass von Betroffenen verlangt wird, ihre Schilderungen vor unterschiedlichen Personen zu wiederholen, dass ihnen nicht geglaubt wird, dass über sie geurteilt wird und sie mit Schuldzuweisungen konfrontiert werden, dass die von ihnen erlebte Gewalt kleingeredet wird etc.,
 - die Stärkung der Rechte und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Betroffenen als Ziel zu verfolgen,
 - wo sinnvoll, die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden bzw. auf demselben Gelände zu ermöglichen, und
 - auf die besonderen Bedürfnisse verletzlicher Personen, einschließlich Kinder, einzugehen und ihnen die benötigte Unterstützung zukommen zu lassen.
- ➔ Diese Richtlinien sollten durch fortlaufende Schulungen unterstützt werden.
- ➔ Gesetzliche und andere Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Einrichtungen die multi-institutionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Dabei müssen die Rechte und Interessen von Betroffenen das Zentrum der Zusammenarbeit bilden und es muss sichergestellt werden, dass diese im Rahmen der Zusammenarbeit durch Opferschutzeinrichtungen vertreten werden.
- ➔ Um Betroffene vor weiteren Gewalttaten zu schützen, muss ihnen Zugang zu angemessener psychosozialer Unterstützung, einschließlich kostenfreien Zugangs zu entsprechenden Behandlungs- und Unterstützungsinstitutionen, ermöglicht werden.

Artikel 19 – Information

Hintergrund

Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und ihre bundesweiten Netzwerke (wie der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser AÖF, der Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser ZÖF, das Netzwerk der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren) stellen kontinuierlich Wissen

und Informationen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Informationsmaterial (Flyer, Broschüren, Poster, Postkarten, Stifte etc.) werden regelmäßig produziert und aktualisiert, auch in unterschiedlichen Sprachen. So bietet zum Beispiel der AÖF gemeinsam mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie Broschüren in mehreren Sprachen zu den Rechten von gewaltbetroffenen Personen an. Diese Informationen können kostenlos in 20 Sprachen aus dem Internet heruntergeladen werden, darunter Arabisch und Farsi.⁶⁴ Zusätzlich wurden Online-Services für die persönliche Kommunikation eingerichtet. Der AÖF bietet seit 2000 den HelpChat⁶⁵ für von Gewalt betroffene Frauen an, die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bietet Online-Rechtsberatung für Frauen und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bietet die fem:HELP-App⁶⁶ an, die gemeinsam mit Opferschutzeinrichtungen entwickelt wurde, um Betroffene zu informieren und sie in der Dokumentation von Gewalt zu unterstützen.

Herausforderungen

Die größte Herausforderung in der Verbreitung von Informationen stellt der weitverbreitete Mangel an Ressourcen dar. Als Folge der Unterfinanzierung können keine großflächigen Informationskampagnen durchgeführt werden. Massenmedien können nur selten zur Informationsverbreitung genutzt werden, da Werbung extrem teuer ist.

Fundraising zur Erlangung finanzieller Mittel von privaten SpenderInnen verlangt großen Aufwand sowie Zeit und Ressourcen, die besser in die Unterstützung Betroffener investiert werden sollten. Dies führt zu einem kontraproduktiven Teufelskreis, der beendet werden muss.

Die Unterfinanzierung der Informationsverbreitung führt außerdem dazu, dass Menschen in Österreich nur sehr wenig über die Problematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie das Recht auf Schutz und die Existenz von Opferschutzeinrichtungen wissen. Laut der EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gaben nur 20 % der befragten Frauen an, in letzter Zeit Kampagnen gegen Gewalt gegen Frauen gehört/gesehen zu haben. Damit liegt Österreich im Schlussfeld, weit hinter dem EU-Durchschnitt von 50 %. Diese Daten zeigen, wie wichtig die fortlaufende Finanzierung für Opferschutzeinrichtungen und andere entsprechende Stellen zur Bewusstseinsbildung und Informationsverbreitung ist.

Öffentlichkeitsarbeit muss unterschiedliche Zielgruppen und Bedürfnisse ansprechen, darunter auch Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und ältere Frauen. Für Betroffene, die über keinen Internetzugang verfügen, in ländlichen Gebieten leben oder deren Deutschkenntnisse beschränkt sind, ist es besonders schwierig, Informationen über ihre Rechte und vorhandene Hilfsmöglichkeiten zu erlangen.

Empfehlungen

- Finanzierung zur Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung von – mehrsprachigem – Informationsmaterial sollte Teil der grundsätzlichen Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen sein und in Hinblick auf Kostensteigerung regelmäßig angepasst werden.
- Jede Opferschutzeinrichtung sollte über eine/-n eigens für Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising zuständige/-n MitarbeiterIn verfügen.

⁶⁴ www.interventionsstelle-wien.at/gewaltschutzbroschuere

⁶⁵ www.haltdergewalt.at

⁶⁶ www.bmgf.gv.at/home/femHelp_App

- ➔ Der Zugang zu Informationen sollte so niederschwellig wie möglich gestaltet sein, zum Beispiel in Hinblick auf die finanzielle Situation und andere Ressourcen der Betroffenen, 24-Stunden-Unterstützung etc.
- ➔ Fortlaufende staatliche Informationsarbeit in Zusammenarbeit mit Frauen-NGOs muss Teil der gemeinsam beschlossenen Maßnahmen sein und in den nächsten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt integriert werden.

Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste

Hintergrund

Die Istanbul-Konvention hält fest, dass allgemeine Hilfsdienste eine wichtige Rolle in der Unterstützung Betroffener und für die Weiterleitung an je nach Situation geeignete spezialisierte Hilfsdienste einnehmen. Diese werden anschließend in Artikeln 22 bis 26 im Detail angeführt. Artikel 20 nennt „finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche“ als Dienste, die Betroffenen zur Genesung nach Gewalt zur Verfügung stehen sollten. In Österreich sind nicht alle allgemeinen Hilfsdienste und Beratungsstellen für einen angemessenen Umgang mit Betroffenen vorbereitet. Im Folgenden werden zwei positive Beispiele aus der Praxis besprochen.

Österreichisches Arbeitsmarktservice (AMS): Das AMS verfügt über ein bundesweites Netzwerk von Frauenberatungsstellen und bietet spezialisierte Unterstützung für Frauen an, darunter auch für Migrantinnen und von Gewalt betroffene Frauen. Von Gewalt betroffene Frauen werden an Opferschutzeinrichtungen verwiesen. Über Netzwerkarbeit und Schulungen wird eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen möglich, wodurch Betroffenen bessere Unterstützung geboten werden kann. Dieser Fokus auf Gleichstellung der Geschlechter und Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entspricht der Vorgabe der Istanbul-Konvention, zur echten Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen (Artikel 1b).

Wohnprogramme in Wien: Frauen dürfen nach einer Scheidung oder Trennung nicht gezwungen sein, aufgrund fehlender Wohnmöglichkeiten obdachlos zu werden oder weiter mit dem Täter zusammenzuwohnen. Dies ist in Österreich leider immer noch oft der Fall. Allerdings wurden in manchen Regionen gute Wohnmodelle in die Praxis umgesetzt. So gibt es zum Beispiel in Wien eine eigene Abteilung innerhalb des Wohnservice Wien, die für die Priorisierung von Wohnbedarf für spezielle Gruppen wie von Gewalt betroffene Frauen zuständig ist. Migrantinnen, die seit einiger Zeit in Wien leben, haben ebenfalls Anspruch auf soziales Wohnen. Die Erfahrung des Vereins Autonome Frauenhäuser Österreich (AÖF) zeigt, dass leistbares Wohnen ein Schlüsselfaktor ist, wenn es darum geht, dass Betroffene ein gewaltfreies Leben aufbauen können. In der Praxis ist jedoch ein besorgniserregender Mangel an leistbaren Wohnmöglichkeiten in allen Bundesländern festzustellen. Laut Statistiken des AÖF kehrten 2015 21 % der in einem Frauenhaus untergebrachten Frauen zum Täter zurück. Dabei ist vor allem die schwierige finanzielle Situation der Frauen und das Fehlen leistbarer Wohnmöglichkeiten ausschlaggebend. Wohnprogramme sind unverzichtbar zur Sicherstellung des Rechts von Betroffenen, ein gewaltfreies Leben zu führen.

In Artikel 20, Absatz 2 der Istanbul-Konvention werden Gesundheits- und Sozialdienste als SchlüsselakteurInnen genannt, die in der Identifizierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt, in der Erstbetreuung und in der Weiterleitung von Betroffenen an Opferschutzeinrichtungen eine wichtige Rolle einnehmen.

Österreich verfügt über ein relativ gutes Netzwerk an Opferschutzeinrichtungen. Trotzdem kann es vorkommen, dass nicht ausreichend Kapazität vorhanden ist (siehe die Abschnitte zu den Artikeln 22 bis 26).

In den letzten Jahren wurden wichtige Schritte im Gesundheitsbereich, darunter auch in Spitälern, gesetzt, um Betroffenen adäquate Erstbetreuung zukommen zu lassen und sie an entsprechende Opferschutzeinrichtungen verweisen zu können. Wie sich in der EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gezeigt hat, wenden sich Betroffene in ihrer Suche nach Hilfe oft zuerst an den Gesundheitsbereich. Hier liegt also großes Potenzial, Probleme zu erkennen, Erstbetreuung anzubieten und PatientInnen an Opferschutzeinrichtungen weiterzuleiten. Seit 2011 sind Spitäler gesetzlich verpflichtet, Opferschutzgruppen einzurichten, die sich aus einem interdisziplinären Team zusammensetzen. Diese Gruppen fungieren auch als Verbindung zu Opferschutzeinrichtungen. 2015 wurde ein Leitfaden erstellt, der sich an Krankenhausverwaltungen richtet, um diese in der Umsetzung von Standards und Richtlinien in Bezug auf Opferschutz zu unterstützen.⁶⁷

Herausforderungen

Die Sensibilisierung allgemeiner Hilfsdienste und Beratungsstellen in Österreich ist trotz Fortschritts in diesem Bereich weiterhin ein andauernder Prozess. Opferschutzeinrichtungen fehlt es an den notwendigen Mitteln, Schulungen für alle relevanten Dienste anzubieten.

Finanzierung für Opferschutzeinrichtungen ist daher nicht nur zur Unterstützung Betroffener dringend nötig, sondern auch zur Bewusstseinsbildung und um Schulungen für allgemeine Hilfsdienste und Beratungsstellen anbieten zu können, vor allem für Krankenhauspersonal und andere im Gesundheitsbereich Tätige.

Empfehlungen

- Alle allgemeinen Hilfsdienste und Beratungsstellen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen, müssen über eindeutige Vorgaben und Richtlinien zur Erkennung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur Bereitstellung entsprechender Hilfe verfügen.
- In der Umsetzung dieser Vorgaben und Richtlinien sollten die Grundsätze aus Artikel 18 der Istanbul-Konvention angewandt werden.
- Opferschutzeinrichtungen sollten angemessene Finanzierung zur Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen sowie Schulungen und Trainings für allgemeine Hilfsdienste und Beratungsstellen erhalten, damit diese Betroffene erstbetreuen und an entsprechende Opferschutzeinrichtungen verweisen können.

⁶⁷ Gruber, Elisabeth & Lugar, Rosa (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie), mit Unterstützung von Michaela Egger: *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt handeln. Leitfaden für Leitung und Praxis in Krankenhäusern zur Versorgung von gewaltbetroffenen PatientInnen*. Wien, 2016. Publikation erstellt im Rahmen des Projektes GewaltFREI LEBEN. Zu bestellen bei: office@interventionsstelle-wien.at

Artikel 21 – Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

Hintergrund

Informationen zu und Unterstützung Bezug auf Klagen oder Beschwerden an regionale oder internationale Gerichte bzw. Komitees, die die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher Verträge überwachen, sind in Österreich nicht einfach zugänglich. Es gibt mit dem Verein *Frauen-Rechtsschutz* zwar zumindest eine Einrichtung, die finanzielle Unterstützung für Frauen durch Abdeckung der Anwaltskosten in straf- und zivilrechtlichen Verfahren bietet, der Verein muss aber aufgrund seines beschränkten Budgets in seiner Auswahl der zu unterstützenden Fälle äußerst selektiv sein. Frauen, die um die Unterstützung des Vereins ansuchen, müssen einen schriftlichen Antrag stellen, in dem sie erklären, warum ihr Fall unterstützt werden sollte. Grundsätzlich gilt dabei als Voraussetzung, dass die Antragstellende nicht in der finanziellen Lage ist, selbst für einen Anwalt bzw. eine Anwältin aufzukommen bzw. dass der Fall ein Musterverfahren darstellt, in dem eine Grundsatzentscheidung erwirkt werden kann.

Herausforderungen

Der Verein *Frauen-Rechtsschutz* ist eine kleine Organisation mit Sitz in Wien. Er kann nur eine geringe Zahl an Fällen unter restriktiven Umständen unterstützen und ist dabei vor allem auf nationale Verfahren fokussiert. Der Verein bietet keine juristische Beratung an und kann Betroffene nicht über die rechtlichen Möglichkeiten von Einzel- oder Sammelklagen bzw. Beschwerden an regionale oder internationale Gerichte bzw. menschenrechtliche Komitees informieren. Nur bereits laufende bzw. von Betroffenen noch zu initiiierende Verfahren können unterstützt werden, und dies ausschließlich in finanzieller Hinsicht. Außerdem ist der Verein nicht ausreichend bekannt. Nur wenn Betroffene bereits von der Existenz des Vereins wissen und einen schriftlichen Antrag einreichen, kann ihr Fall überhaupt in der Auswahl berücksichtigt werden.

In Österreich gibt es keine allgemeine Struktur zur Informierung und Unterstützung von Betroffenen in Bezug auf Klagen oder Beschwerden an regionale oder internationale Gerichte bzw. menschenrechtliche Überwachungsorgane. Um Betroffenen Zugang zu diesen rechtlichen Mitteln zu ermöglichen, müsste zunächst über die Möglichkeit informiert werden, Klagen bzw. Beschwerden bei internationalen Gerichten sowie bei internationalen Menschenrechtskomitees, die die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher Verträge überwachen, einzureichen. Weiters müssten Betroffene Zugang zu kostenloser rechtlicher Beratung in Hinblick auf die Wahl des für ihren Fall am besten geeigneten Klags- bzw. Beschwerdeverfahrens auf regionaler oder internationaler Ebene erhalten. Nicht zuletzt sollten Betroffene während der gesamten Verfahrensdauer juristische und psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

Die Bereitstellung von Unterstützung für Betroffene in Einzel- und Sammelklagen bzw. Beschwerdeverfahren an Menschenrechtskomitees könnte wie folgt aufgebaut sein: Unterstützung sollte von Einrichtungen angeboten werden, die unabhängig von staatlichen Strukturen agieren, allerdings vom Staat finanziert werden. Statt eine neue Einrichtungsstruktur einzuführen, sollte der Aufgaben- und Handlungsbereich bereits vorhandener Einrichtungen wie der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ausgeweitet werden, um die Erbringung von rechtlicher Beratung und Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen bzw. Beschwerdeverfahren an Menschenrechtskomitees auf regionaler und internationaler Ebene miteinzuschließen. Diese Aufgabe den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zukommen zu lassen, entspräche einem effizienten und opferschutzorientierten Zugang, da diese Zentren mit den Situationen der

Betroffenen bereits vertraut sind und damit außerdem eine angemessene geografische Verteilung des Angebots gegeben wäre.

Diese Ausweitung des Aufgaben- und Handlungsbereichs der Gewaltschutzzentren auf die oben erörterte rechtliche Beratung und Unterstützung ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass die den Zentren zukommenden finanziellen Mittel erhöht werden. Dies könnte über die Einbettung dieser Form der Unterstützung in das vom Bundesministerium für Justiz finanzierte System der Prozessbegleitung erfolgen, zum Beispiel durch Ausweitung des Rechts von Betroffenen auf staatlich finanzierte Prozessbegleitung bei regionalen und internationalen Klagen bzw. Beschwerdeverfahren.

In der Praxis könnte diese zusätzliche Unterstützung durch Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren zum Beispiel durch eine dafür geschaffene Position in jeder dieser Einrichtungen erfolgen. Die dafür zuständige Person wäre dann nicht nur für die rechtliche Beratung von Betroffenen in Bezug auf regionale und internationale Klagen und Beschwerden verantwortlich, sondern auch für die Kontaktaufnahme mit anderen Einrichtungen durch Schulungen und Bereitstellung ihrer Expertise. Außerdem könnte die Schaffung und Förderung des öffentlichen Bewusstseins über die rechtlichen Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Eben zu ihren Aufgaben zählen.

Wenn Betroffene in nationale Verfahren involviert sind (als ZeugInnen oder Privatbeteiligte in strafrechtlichen Verfahren bzw. als Parteien in zivilrechtlichen Verfahren), sollte der Staat bei Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, bei Beendigung des Verfahrens durch Diversion sowie bei Beendigung durch ein Gerichtsurteil verpflichtet sein, Betroffene schriftlich auf die noch zur Verfügung stehenden regionalen und internationalen Klags- bzw. Beschwerdemöglichkeiten und die jeweiligen zutreffenden Voraussetzungen hinzuweisen.

Empfehlungen

- ➡ Um sicherzustellen, dass Betroffene über die ihnen zur Verfügung stehenden regionalen und internationalen Klags- bzw. Beschwerdemöglichkeiten informiert sind, sollten Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet sein, bei Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, bei Beendigung des Verfahrens durch Diversion sowie bei Beendigung durch ein Gerichtsurteil Betroffene schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- ➡ Um den Zugang zu und die Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen bzw. Beschwerdeverfahren an Menschenrechtskomitees auf regionaler und internationaler Ebene sicherzustellen, sollten staatlich finanzierte, aber unabhängige Einrichtungen Betroffenen in ganz Österreich rechtliche Beratung und Unterstützung bei individuellen Fällen anbieten. Die Bereitstellung dieser Unterstützung könnte wie oben ausgeführt erfolgen.

Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Hintergrund

Artikel 22 der Istanbul-Konvention befasst sich mit der Verpflichtung der Vertragsparteien, spezialisierte Opferschutzeinrichtungen für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder bereitzustellen. Opferschutzeinrichtungen sollen dabei in angemessener geografischer Verteilung zur Verfügung stehen und sowohl kurz- als auch langfristige Hilfe für alle Betroffenen anbieten.

Grundsätzlich bedarf es drei verschiedener Formen von Opferschutzeinrichtungen: Frauen-Helplines, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen (ambulante Unterstützung).

Frauenberatungsstellen schließen Beratungszentren gegen Vergewaltigung, Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren und andere Frauenberatungsstellen ein, sowie Unterstützungsangebote für spezifische Gruppen von Frauen wie Migrantinnen, Asylwerberinnen und Betroffene von Zwangsheirat.

Informationen zu Frauenhäusern, Helplines und Beratungszentren gegen Vergewaltigung werden im Folgenden in getrennten Abschnitten besprochen.

Frauenberatungsstellen:

- Beratungszentren gegen Vergewaltigung und Zentren für von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffene Mädchen

siehe den Abschnitt zu Artikel 25

- Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Hintergrund

- *Zahl und geografische Verteilung:* In Österreich gibt es insgesamt 58 Frauen- und Mädchenberatungsstellen verteilt auf die neun Bundesländer. Diese Zentren sind in einem bundesweiten Netzwerk von Frauenberatungsstellen vernetzt.⁶⁸
- *Zahl der bezahlten MitarbeiterInnen pro Stelle:* keine bundesweiten Daten verfügbar⁶⁹.
- *Erreichbarkeit („rund um die Uhr“ oder andere):* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:* Alle Stellen handeln aus einem geschlechterbasierten Verständnis und wenden einen Zugang im Sinne des Empowerment-Ansatzes an.
- *Zielgruppen:* Der Großteil der Stellen bietet allgemeine Beratungsdienste an, die Beratung zu Arbeit und Arbeitslosigkeit, juristische und psychosoziale Beratung, Beratung zu wirtschaftlichen Rechten, Familienrecht, Bildung und Ausbildung, Bewusstseinsbildung und anderen Themen der Stärkung und des Empowerment von Frauen. Beratung für von Gewalt betroffene Frauen wird ebenfalls angeboten, bildet aber oft nicht den Schwerpunkt der Arbeit. Fünf der Beratungsstellen sind auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen spezialisiert.
- *Jährliche Zahl der Hilfe suchenden Frauen (Ansuche und Bewilligung von Schutz):* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Finanzierung:* keine bundesweiten Daten verfügbar. Frauenberatungsstellen sind oft von mehreren Finanzierungsquellen abhängig: Arbeitsmarktservice (AMS), Bundesministerien (BM für Gesundheit und Frauen, BM für Familien und Jugend, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), Landesregierungen, Privatspenden und Freiwilligenarbeit. Der Großteil davon sind Förderungen, um die Beratungsstellen jährlich ansuchen müssen. Dies erfordert erhebliche Ressourcen, die dann für Unterstützungsangebote für Frauen fehlen.

⁶⁸ Siehe das Netzwerk Frauenberatung: www.netzwerk-frauenberatung.at/index.php/beratungsstellen

⁶⁹ Informationen zu dieser und folgenden Fragen steht unter Umständen auf den Webseiten der jeweiligen Beratungszentren zur Verfügung. Für die Erstellung einer österreichweiten Übersicht wäre es allerdings notwendig, vergleichbare Daten systematisch bundesweit zu erheben. Dafür wären jährliche Förderungen für bundesweite Netzwerke von Beratungszentren notwendig.

- *BetreiberInnen*: Die meisten Stellen werden von unabhängigen/autonomen Frauen-NGOs betrieben. Das Ausmaß der für den Betrieb der Stellen benötigten finanziellen Mittel ist nicht bekannt. Die Erfassung entsprechender Daten wäre von großer Wichtigkeit.
- *Kosten*: Die Beratungen werden meist kostenlos angeboten.
- *Koordination und Prävention*: Die Stellen arbeiten mit unterschiedlichen lokalen Einrichtungen zusammen. Sie engagieren sich in der Bewusstseinsbildung und in Schulungen als wichtigem Teil der Präventionsarbeit. Für diese Arbeit erhalten sie oft kaum oder keine Finanzierung.

Herausforderungen

Frauenberatungsstellen könnten eine größere Rolle in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sowie in der lokalen bewusstseinsbildenden und Präventionsarbeit einnehmen. Allerdings fehlt es ihnen dafür oft an Mitteln. Der Großteil der Finanzierungen ist jährlich angesetzt, was bedeutet, dass diese Stellen einen signifikanten Anteil ihrer Ressourcen für die Sicherung ihrer Finanzierung aufwenden müssen, wodurch weniger Ressourcen für die Unterstützung von Frauen zur Verfügung stehen. Ein weiteres Problem ist die Konzentration von Frauenberatungsstellen auf städtische Gebiete und damit ihr Fehlen in ländlichen Gebieten.

Empfehlungen

- Gesicherte, fortlaufende Finanzierung, einschließlich gesetzlicher Verankerung und Finanzierung über mehrere Jahre.
- Ausweitung der Arbeit von Frauenberatungsstellen in bewusstseinsbildender und Präventionsarbeit sowie in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern.
- Frauen- und Mädchenberatungsstellen sollten in allen Bezirken und Städten in Österreich (80 Bezirken und 15 Städten (Statutarstädte) eingerichtet werden. Dies wäre eine wichtige Maßnahme zur Erfüllung des in Artikel 12 der Istanbul-Konvention festgelegten Kriteriums, „Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern“.

➤ Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Hintergrund

Geschichte: Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren⁷⁰ wurden mit dem ersten Gewaltschutzgesetz von 1997 (Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie) eingeführt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erkannten an, dass ein Gesetz allein zum Schutz vor Gewalt nicht ausreicht und von Gewalt betroffene Frauen zusätzliche Unterstützung zur Stärkung ihrer Rechte erhalten sollten. Es wurden Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern etabliert. Von Gewalt Betroffenen wird proaktiv Unterstützung angeboten: Die Polizei ist verpflichtet, in allen Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking innerhalb von 24 Stunden die zuständige Interventionsstelle bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum zu kontaktieren. Die Stellen bzw. Zentren wenden sich proaktiv an Betroffene und bieten Unterstützung im Sinne des Empowerment-Ansatzes an, darunter allgemeine Beratung, juristische und psychosoziale Beratung, Beratung zu Menschenrechten, Hilfe bei der Durchsetzung von Rechten etc. (siehe auch Artikel 55, Absatz 2). Die

⁷⁰ Zur Verwendung der Bezeichnungen „Interventionsstelle“ und „Gewaltschutzzentrum“ siehe Fußnote 21.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bietet außerdem in Zusammenarbeit mit der Männerberatung ein Anti-Gewalt-Programm für gewalttätige Männer an.

- *Zahl und geografische Verteilung:* 9 Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren, je 1 pro Bundesland.
- *Zahl der bezahlten MitarbeiterInnen pro Stelle:* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Erreichbarkeit („rund um die Uhr“ oder andere):* Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind nicht rund um die Uhr erreichbar, aber viele bieten verlängerte Öffnungszeiten an.
- *Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:* Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren stehen allen von Gewalt und Stalking Betroffenen zur Verfügung, da ihre Arbeit auf dem gesetzlichen, nicht frauenspezifischen Rahmen basiert. Die Zentren verstehen Gewalt gegen Frauen als geschlechterbasierte Gewalt und erkennen an, dass Frauen in unverhältnismäßigem Ausmaß von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind. Alle Zentren arbeiten auf Basis eines geschlechterspezifischen Ansatzes.
- *Zielgruppe:* von häuslicher Gewalt und Stalking Betroffene.
- *jährliche Zahl der Hilfe suchenden Frauen:* 2015 gingen 8.261 Meldungen der Polizei bei den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ein. 17.621 von Gewalt Betroffene wurden unterstützt, darunter vor allem Frauen und ihre Kinder.
- *Finanzierung:* Die Gesetzgebung resultiert in einer relativ gesicherten rechtlichen Grundlage für die neun Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie das Bundesministerium für Inneres. Das den Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren zur Verfügung gestellte Budget betrug 2015 7,32 Millionen Euro. Zusätzlich erhalten alle Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren Finanzierung vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung.
- *BetreiberInnen:* Frauen-NGOs (jede Interventionsstelle bzw. jedes Gewaltschutzzentrum ist eigene Rechtsträgerin in Form eines Vereins).
- *Kosten:* Alle angebotenen Dienste sind kostenlos.
- *Koordination und Prävention:* Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren arbeiten aktiv mit anderen Einrichtungen zusammen. In Wien wurde eine multi-institutionelle PartnerInnenschaft zur Unterstützung von Betroffenen in Hochrisikosituationen (*high-risk victims*) etabliert (siehe Abschnitt zu Artikel 51).

Herausforderungen

Es bedarf zusätzlicher Ressourcen, um mehr von Gewalt und Stalking Betroffene zu erreichen. Mehrere lokale Stellen erhalten Finanzierung nicht nur aus Bundes-, sondern auch aus Landesmitteln. Die Bundesländer benötigen zusätzliche Mittel, um Unterstützung dezentralisiert anbieten zu können.

Zusätzlich zur Unterstützungsarbeit für Betroffene werden finanzielle Mittel für die Präventionsarbeit benötigt (Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen, Schulungen und Verankerung der Thematik in den Lehrplänen verschiedener Berufszweige, Ausweitung der opferschutzorientierten Täterarbeit, Koordination opferschutzorientierter multi-institutioneller Zusammenarbeit, Arbeit in/mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, etc.)

Empfehlungen

- Mehr Mittel für die vom Bundesministerium für Justiz finanzierte juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für von Gewalt Betroffene, damit mehr Betroffene, die Anspruch auf diese Leistungen haben, erreicht werden können.
- Einige lokale Stellen erhalten Finanzierung von den Bundesländern. Trotzdem besteht weiterer Bedarf an zusätzlichen Mitteln für ein dezentralisiertes Angebot.
- Zusätzliche finanzielle Mittel für Präventionsarbeit (bewusstseinsbildende Arbeit und Sensibilisierung in allen Bereichen der Gesellschaft, Verankerung der Thematik in Lehrplänen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, mehr opferschutzorientierte Täterarbeit).
- Die Wichtigkeit von mittel- und langfristiger Unterstützung im Erreichen nachhaltiger Resultate in der Präventionsarbeit muss erkannt werden. Einige Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren sind mit der Zahl der Fälle überlastet und können nur kurzfristige Krisenhilfe anbieten. So ist zum Beispiel die Interventionsstelle in Wien vertraglich verpflichtet, pro Jahr 5.800 von Gewalt und Stalking Betroffene zu betreuen, wofür nur 25 Vollzeit-Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Dies entspricht durchschnittlich 5,9 Stunden pro betroffener Person pro Jahr und reicht nicht aus, um mittel- und langfristige Unterstützung anzubieten sowie nachhaltig sicherzustellen, dass Betroffene ein gewaltfreies Leben führen können.
- Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder können zurzeit aufgrund fehlender Mittel nicht betreut werden. Das Recht aller Kinder auf Unterstützung im Sinne des Empowerment-Ansatzes muss sichergestellt werden. Diese sollte in Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren in denselben Gebäuden angeboten werden, in denen Mütter betreut werden, damit die Familie nicht noch zusätzlich mit einer Trennung von Mutter und Kind(ern) belastet wird (siehe auch den anschließenden Abschnitt zu Kindern).
- Um Betroffene früher zu erreichen und Gewalt erfolgreich zu verhindern, sollten Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren von der Polizei bei allen mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Verbindung stehenden Eingriffen informiert werden (und nicht nur bei Betretungsverboten und Stalking, wie es zurzeit der Fall ist). Forschung zu Mordfällen zeigt, dass die Polizei in diesen Fällen oft wiederholt eingreift, aber nur „Ehestreit“ oder Ähnliches vermerkt.

- Beratungsstellen für spezifische Gruppen von Frauen bzw. spezifische Formen von Gewalt/Organisationen für Migrantinnen

Hintergrund

In den letzten Jahrzehnten wurden in Österreich zusätzlich zu den Frauenhäusern Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Migrantinnen und spezielle Formen von Gewalt (Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmelung) eingerichtet. Leider befinden sich diese beinahe ausschließlich in Wien oder anderen größeren Städten. Unterstützung kann oft auch nicht in ausreichend anderen Sprachen als Deutsch angeboten werden. Da die Finanzierung von Organisationen für Migrantinnen nicht gesichert ist, leiden viele von ihnen unter den Sparmaßnahmen der Regierung. Einige sahen sich sogar gezwungen, ihre Arbeit einzustellen, zum Beispiel die Beratungsstelle *Horizont* in Niederösterreich.

Abhängigkeit, strenge Wohngesetze, fehlende Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Ungerechtigkeit bilden die größten Hindernisse für Migrantinnen und

Asylwerberinnen, aus gewalttätigen Beziehungen auszubrechen. Um Migrantinnen und ihren Kindern ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen, muss ihnen nicht nur das Recht auf Schutz vor Gewalt, sondern müssen ihnen auch soziale und wirtschaftliche Rechte zugesprochen werden, wie das Recht auf Arbeit, auf finanzielle Hilfe und auf Wohnraum.

Die 1996 in Wien gegründete Arbeitsgruppe *Migrantinnen und Gewalt* hat einen online einsehbaren Forderungskatalog erstellt.⁷¹

- *Zahl und geografische Verteilung von Einrichtungen für Migrantinnen:* Einrichtungen für Migrantinnen finden sich hauptsächlich in städtischen Regionen. Es gibt
 - 6 Einrichtungen für Migrantinnen in Österreich: vier in Wien (LEFÖ, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Peregrina, Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim), eine in Linz (maiz) und eine in Graz (Danaida),
 - 1 Koordinationsstelle für Betroffene von Zwangsheirat (Orient Express),
 - 1 Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung,
 - und einige allgemeine Beratungsstellen, die auf die Arbeit mit MigrantInnen spezialisiert sind (wie das Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende Hemayat)
- *Zahl der bezahlten MitarbeiterInnen pro Stelle:* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Erreichbarkeit („rund um die Uhr“ oder andere):* nicht rund um die Uhr erreichbar, keine weiteren bundesweiten Daten verfügbar.
- *Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:* Alle Einrichtungen arbeiten auf der Basis eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt.
- *Zielgruppen:* von Gewalt betroffene Migrantinnen, Asylwerberinnen, Frauen in Zwangsehen und Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung.
- *jährliche Zahl der Hilfe suchenden Frauen (Ansuche und Bewilligung von Schutz):* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Finanzierung:* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *BetreiberInnen:* hauptsächlich Frauen-NGOs.
- *Kosten:* kostenlos.
- *Koordination und Prävention:* Koordinations- und Präventionsarbeit sind Teil der Aufgaben der Beratungsstellen. Da diese aber nur wenig oder gar keine Finanzierung erhalten, können sie keine bewusstseinsbildende und Sensibilisierungsarbeit in den jeweiligen Communitys durchführen, was zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wichtig wäre.

Beispiele für Beratungsstellen für Migrantinnen:

- **peppa Mädchenzentrum:* Ein von der Caritas Wien betriebenes Mädchenzentrum, das umfassende Beratung und Unterstützung für junge Mädchen und Frauen anbietet, darunter Informationsmaterial und Beratung in unterschiedlichen Sprachen bzw. mit Dolmetscherinnen. Die Erfahrung des Zentrums zeigt, dass junge Migrantinnen in ihrer Suche nach Hilfe mit vielen Barrieren konfrontiert sind. Selbst der Zugang zu Telefonhelplines kann für sie schwierig sein, da sie oft kein Telefon oder kein Guthaben zum Telefonieren besitzen. Für Mädchen, die nicht lesen können, sind Print- oder Online-

⁷¹ Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF): *Forderungskatalog der Arbeitsgruppe „Migrantinnen und Gewalt“*. Online verfügbar unter: http://www.aof.at/images/06_infoshop/62_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/Forderungskatalog_Migration_Feb-2014.pdf

Informationsmaterialien nicht zugänglich. Die Arbeit mit Dolmetscherinnen, in der es wichtig ist, dass so exakt und vollständig wie möglich übersetzt wird, kann sich ebenfalls schwierig gestalten, wenn diese voreingenommen sind und die Interessen Dritter vertreten. Es ist wichtig, einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen zu garantieren, zum Beispiel in Hinblick auf finanzielle Unterstützung und Zugang zu Frauenhäusern. Hier wären Angebote hilfreich, die einen Überblick über freie Plätze in Frauenhäusern bieten.

- LEFÖ: Die Migrantinnenorganisation LEFÖ leistet Beratung, Informationsarbeit und Gesundheitsprävention für Migrantinnen in der Sexarbeit, leitet die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF) und bietet Unterstützung, Beratung und Unterkunft für Betroffene.
- Angebote in Bezug auf Zwangsheirat: Zwei Organisationen unterstützen von Zwangsheirat betroffene bzw. bedrohte Frauen und Mädchen: die Koordinationsstelle für Betroffene von Verschleppung und Zwangsheirat Orient Express in Wien und die Beratungsstelle für Migrantinnen DIVAN der Caritas in der Steiermark. Orient Express bietet umfangreiche Unterstützung für Migrantinnen, Workshops und Hilfe für Eltern und Studierende sowie Online-Beratung – und seit 2013 auch Notfallunterkünfte für bis zu zehn Mädchen und junge Frauen aus ganz Österreich, die von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind. DIVAN in Graz leistet frauenspezifische Beratung mit Schwerpunkt auf „Gewalt im Namen der Ehre“. DIVAN bietet rechtliche und psychosoziale Beratung in unterschiedlichen Sprachen und auch Unterstützung für Betroffene von Zwangsheirat an. Es werden langfristige Unterstützung und Unterkunft geboten.
- Weibliche Genitalverstümmelung: Unterstützung wird von der Beratungsstelle Bright Future, einer afrikanischen Frauenorganisation für Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, sowie von Frauengesundheitszentren (FEM) angeboten. Wie im Nationalen Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von weiblicher Genitalverstümmelung (2012–2015, unter der Leitung von Nationalratspräsidentin Barbara Prammer) thematisiert, fehlen Daten zum Ausmaß von Genitalverstümmelung in Österreich.

Herausforderungen

Einrichtungen für Migrantinnen und Beratungsstellen für spezifische Formen von Gewalt haben mit noch mehr Problemen zu kämpfen als andere Frauenberatungs- und Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren. Sie sind nur in größeren Städten vorhanden, in manchen Bundesländern fehlen sie gänzlich. Ihre Finanzierung ist oft unsicher und nur kurzfristig. Aufgrund fehlender Ressourcen für bewusstseinsbildende und Informationsarbeit sind diese Beratungsstellen der breiten Öffentlichkeit unbekannt.

Empfehlungen

- Verdoppelung der Zahl der Einrichtungen für Migrantinnen innerhalb der nächsten vier Jahre.
- Verstärkte Unterstützung für von Gewalt betroffene undokumentierte Frauen. Alle Stellen sollten imstande sein, diesen Frauen die Durchsetzung ihrer Menschenrechte zu ermöglichen, und entsprechend finanziert werden.
- Zumindest eine Beratungsstelle für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind in allen Bundesländern, in denen es noch keine derartige Stelle gibt.

- ➔ Beratungsstellen für Asylwerberinnen und Geflüchtete in allen Bundesländern, die Beratung, bewusstseinsbildende Arbeit und Schulungen anbieten sowie sich für den Zugang dieser Frauen zu Gerechtigkeit, Arbeit sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechten einsetzen.
- ➔ Nachhaltige, langfristige Finanzierung für alle diese Einrichtungen.
- ➔ Angemessene Finanzierung für Informationsarbeit, bewusstseinsbildende Arbeit, Schulungen und Präventionsarbeit und für innovative Programme zur Einbindung von Communities zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Besonders schutzbedürftige Frauen

Zwangsheirat:

- ➔ Ausweitung von Notfallunterkünften und Beratungsstellen für Frauen, die von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind.
- ➔ Schulungen für Polizei, Justiz und andere einschlägige Einrichtungen zu rechtlichen Möglichkeiten und den Hintergründen von Zwangsheirat.
- ➔ Verbesserter Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und sozialen Hilfeleistungen, vor allem für Menschen mit einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“.
- ➔ Schnellere Abwicklung der Verfahren bei Anträgen auf Aufenthaltsberechtigungen.
- ➔ In der Arbeit gegen die Entführung von Frauen, vor allem in Fällen, in denen Minderjährige involviert sind, ist eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen allen wichtigen Einrichtungen (Polizei, Justiz, Kinder- und JugendhilfeträgerInnen etc.) notwendig. Hier wäre ein funktionierendes österreichweites Koordinationssystem nötig, in dem auch entschieden wird, wer bleiben bzw. in Vertretung von Minderjährigen agieren kann. Entsprechend sensibilisierte Ansprechstellen in den Bundesländern sollten eingerichtet werden.

Weibliche Genitalverstümmelung:

- ➔ Weibliche Genitalverstümmelung sollte in die Lehrpläne für medizinische Studien in Österreich aufgenommen werden.
- ➔ Beratungsstellen, die sich mit weiblicher Genitalverstümmelung befassen, sollten verstärkt Finanzierungen erhalten, damit mehr Personal angestellt und mehr Hilfeleistungen angeboten werden können.

➤ Fachberatungsstellen im Bereich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit

Hintergrund

Über sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit wurde in Österreich lange Zeit kaum öffentlich gesprochen. Erst nach zahlreichen und wiederholten Berichten von dieser Form der Gewalt in Deutschland (Köln), aber auch in Österreich, kam dieser weit verbreiteten Problematik öffentliche Aufmerksamkeit zu. Frauenorganisationen setzten sich erfolgreich für eine Novellierung des österreichischen Strafrechts ein, um sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit unter Strafe zu stellen (siehe Abschnitt zu Artikel 40). Trotz verschiedener Unzulänglichkeiten der neuen Gesetzgebung war dies ein wichtiger Schritt im Kampf für das Recht von Frauen, im privaten und im öffentlichen Raum keiner Gewalt ausgesetzt zu sein. Allerdings fehlen noch immer gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von und zur Unterstützung für Frauen. Es bleibt weiterhin dringend notwendig, dass von sexueller Belästigung Betroffene angemessene, geschlechtersensible und umfassende Unterstützung erhalten.

Herausforderungen

Die Bedürfnisse von Frauen, die von sexueller Gewalt am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit betroffen sind, werden in Österreich noch nicht ausreichend berücksichtigt. Betroffene haben das Recht auf Rechtsberatung und Unterstützung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Psychosoziale Hilfe fehlt allerdings oft.

Empfehlungen

- ☛ Da die Einrichtung von eigenen Stellen für Frauen, die von sexueller Belästigung betroffen sind, ineffizient und kostenintensiv wäre, sollten stattdessen bestehende Synergien genutzt und ausgeweitet werden. Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sowie Frauenberatungsstellen sollten mehr Mittel erhalten, um geschlechtersensible, ermächtigende Unterstützung im Sinne des Empowerment-Ansatzes für alle von sexueller Gewalt in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz betroffenen Frauen angeboten werden kann.
- ☛ In Regionen, in denen es derzeit noch keine Frauenberatungsstellen gibt, sollten diese in den nächsten vier Jahren eingerichtet werden.

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Hintergrund

Das erste Frauenhaus Österreichs wurde 1978 in Wien gegründet. Inzwischen existieren 30 solcher Einrichtungen in Österreich⁷², die meisten davon in Städten.

1988 wurde der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) zur Vernetzung österreichischer Frauenhäuser gegründet. 2013 entstand ein zweites Netzwerk in Form des Zusammenschlusses Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF).

Alle Frauenhäuser sind bemüht, Qualitätsstandards in Bezug auf Sicherheit, Anonymität, Vertraulichkeit, Empowerment, Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung von Frauen zu erfüllen. Sie bieten außerdem auch Unterkunft und Unterstützung für Kinder an, die ihre Mütter begleiten. Manche, aber nicht alle Frauenhäuser verfügen über Plätze für männliche Jugendliche über 14 Jahren. Viele bieten Beratung in verschiedenen Sprachen für Migrantinnen an (in Wien in Form von Video-Dolmetschung).

Es gibt fünf Frauenhäuser (in Wien, Vöcklabruck, Wels, Wiener Neustadt und St. Pölten), die auch Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen betreiben.

- *Zahl und geografische Verteilung:* Insgesamt stehen in den 30 Frauenhäusern 766 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Um der Empfehlung der Istanbul-Konvention nachzukommen, müssten es zur Erfüllung der Minimalanforderungen 834 Plätze sein⁷³ – es fehlen also zumindest 68 Plätze. Außerdem bedarf es an Frauenhäusern in ländlichen Gebieten wie dem Mühlviertel und dem Waldviertel.

⁷² Siehe Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen:

www.netzwerk-frauenberatung.at/index.php/beratungsstellen

⁷³ Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF):

http://www.aof.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/FRAUENH%C3%84USER%20in%20%C3%96STERREICH%202017.pdf

- *Zahl der bezahlten MitarbeiterInnen pro Stelle:* keine bundesweiten Daten verfügbar.
- *Erreichbarkeit („rund um die Uhr“ oder andere):* Alle Frauenhäuser sind rund um die Uhr zugänglich.
- *Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:* Alle Frauenhäuser arbeiten mit einem geschlechterbasierten Verständnis von Gewalt.
- *Zielgruppen:* von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.
- *Jährliche Zahl der Hilfe suchenden Frauen (Ansuchen und Bewilligung von Schutz):* 2015 wurden 3.331 Personen in den Frauenhäusern unterstützt, davon 1681 Frauen und 1650 Kinder.⁷⁴ 353 Frauen konnten aufgrund von Platzmangel nicht aufgenommen werden.
- *Finanzierung:* Frauenhäuser werden hauptsächlich von den Landesregierungen finanziert. In Oberösterreich und im Burgenland wurde die Finanzierung von Frauenhäusern gesetzlich verankert. Die vier Frauenhäuser in Wien stehen in einem unbefristeten Vertrag mit der Stadt Wien, ihre Finanzierung ist ebenfalls relativ gesichert.

Dies sind Beispiele für gute Vorgehensweisen. In Vorarlberg ist das Frauenhaus Teil einer großen NGO, dem Institut für Sozialdienste (ifs). In Niederösterreich gibt es eine Vereinbarung zur Finanzierung der Frauenhäuser, aber keine rechtliche Verankerung, was bedeutet, dass die Vereinbarung jederzeit aufgelöst werden kann. In den anderen Bundesländern müssen Frauenhäuser jedes Jahr erneut um Finanzierung ansuchen, diese ist nicht gesichert. Das Frauenhaus in Tirol wartet seit Jahren vergeblich auf Mittel für ein neues Gebäude. Die derzeitige Unterkunft für Frauen und Kinder befindet sich in schlechtem Zustand.

Infrastruktur und Personal des AÖF werden über verschiedene Ministerien und die Landesregierung finanziert: dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Bundesministerium für Familien und Jugend sowie der Frauenabteilung (MA 57) der Stadt Wien. Diese Mittel sind jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Bewusstseinsbildende und Präventionsarbeit werden dringend benötigt, um schädliche Einstellungen und Geschlechterstereotypen abzubauen.

- *Kosten:* Die von Frauenhäusern angebotenen Leistungen sind für Frauen ohne eigenes Einkommen zum Großteil kostenlos. Frauen mit eigenem Einkommen müssen häufig einen finanziellen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten.
- *BetreiberInnen:* Alle Frauenhäuser werden von unabhängigen Frauen-NGOs betrieben. Manche stehen in engerer Verbindung zu Partei-, Regierungs- oder religiösen Organisationen.
- *Koordination:* Frauenhäuser sind oft gut in ihren jeweiligen Communitys etabliert und arbeiten eng mit anderen Einrichtungen zusammen. Dabei erhalten sie ihre Unabhängigkeit aufrecht, was für eine starke Stimme für die Rechte von Frauen wichtig ist.

⁷⁴ Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser 2015:
http://www.aeof.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/statistiken_der_aeof/Statistik%202015_barrierefrei.pdf

Herausforderungen

Grundfinanzierung vs. unsichere „Patchwork-Finanzierung“

Vielen Frauenhäusern haben auch jetzt noch, Jahrzehnte nach ihrer Gründung, mit unzureichender Finanzierung und unzulänglichen Finanzierungsstrukturen und -prozessen zu kämpfen. Das ist nicht nur erniedrigend und ein Zeichen dafür, dass PolitikerInnen die Rechte von Frauen und Kindern nicht immer wichtig sind, sondern auch eine Verschwendung von Ressourcen, da das Frauenhauspersonal mit Fundraising und dem Sicherstellen der Finanzierung beschäftigt ist und seine Kraft und Zeit nicht voll und ganz in die Unterstützung von Frauen und Kindern investieren kann.

Finanzierungsmodelle

Die beste Form der Finanzierung für Frauenhäuser ist die gesetzlich verankerte Grundfinanzierung. Das bedeutet, dass Frauenhäuser eine bestimmte Summe Geld abhängig von ihrer Größe und ihrem Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt bekommen. Die Grundfinanzierung ist weder an die Zahl der Frauen und Kinder gebunden, die im Frauenhaus untergebracht sind, noch an die Zahl der Anfragen und Kontaktaufnahmen von Hilfesuchenden. Nur so kann Hilfe im Notfall für *alle* Hilfesuchenden Frauen sichergestellt werden, unabhängig von ihrer Nationalität, Religion oder ihrem rechtlichen Status, wie es in der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. Dieses System garantiert außerdem Vertraulichkeit und Anonymität, was Voraussetzung für die Sicherheit der Hilfesuchenden Frauen ist.

Ein auf Tagessätzen basierendes System führt zu unzureichender Finanzierung und zu Diskriminierung, vor allem wenn die Auszahlung der Tagessätze vom Anspruch der Frauen auf Mindestsicherung abhängig ist. In diesem System wird der Aufenthalt von Frauen ohne Anspruch auf Mindestsicherung nicht von der Regierung bezahlt. Diese Frauen können dann oft nicht oder nur für kurze Zeit in Frauenhäusern aufgenommen werden, da die Frauenhäuser von staatlicher Finanzierung abhängig sind, wenn sie sich nicht auf andere Quellen wie Spenden stützen können.

Die Grundfinanzierung mit einer klaren gesetzlichen Grundlage ist demnach das beste Finanzierungsmodell. Damit dieses funktioniert, muss das Recht von Frauen und Kindern auf Sicherheit staatlichen Kontrollvorschriften vorangestellt sein, Frauen-NGOs und staatliche Einrichtungen, die Frauenhäuser finanzieren, müssen einander Vertrauen entgegenbringen. Österreich zeigt in mehreren Beispielen, dass dieses System funktionieren kann.

Wie bereits erwähnt, müsste Österreich mindestens 834 Plätze in Frauenhäusern zur Verfügung stellen, um der Istanbul-Konvention zu entsprechen – es fehlen 68 Plätze. Vor allem in ländlichen Gebieten wie dem Mühlviertel und dem Waldviertel, aber auch auf Bundeslandebene wie zum Beispiel in der Steiermark mangelt es an Plätzen. Dieser Mangel an Kapazität führt zur besorgniserregenden Situation, dass Frauen und Kinder nicht ohne Wartezeit aufgenommen werden können. 2015 mussten 353 Frauen und Kinder abgewiesen werden.

Zugang zu Frauenhäusern

Jedes Bundesland verfügt über seine eigenen rechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Zugang zu Frauenhäusern. Vor allem undokumentierte Frauen werden oft nicht oder nur für wenige Tage aufgenommen. Finanzierungs- und andere rechtliche Vorgaben können den Zugang von Betroffenen zu Frauenhäusern in einem anderen Bundesland erschweren oder gar unmöglich machen, was ein schwerwiegendes Problem darstellt. Diese Form von Flexibilität ist für die Sicherheit von Frauen und Kindern von äußerster Wichtigkeit.

Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener Finanzierung und des sicheren Zugangs zu den Frauenhäusern von allen Frauen und ihren Kindern – auch von Frauen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind – sollte in den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt aufgenommen werden.

Unterstützung für Kinder

Frauenhäuser sind auch Einrichtungen zum Schutz von Kindern und sogar die einzigen Einrichtungen, die Kindern Sicherheit bieten. Die Zahl der Kinder in Frauenhäusern ist gleich hoch bzw. oft höher als die Zahl der Frauen. Frauenhäusern mangelt es an Personal, insbesondere für die Betreuung der Kinder. Nicht alle Frauenhäuser können Plätze für männliche Jugendliche über 14 Jahren anbieten, was ein großes Problem für Frauen darstellen kann. In diesen Fällen müssen die Jungen mitunter bei gewalttätigen Vätern leben.

Empfehlungen

- ➔ Angemessene Finanzierung von Frauenhäusern: Grundfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage, Nachhaltigkeit – mindestens Dreijahresverträge.⁷⁵
- ➔ Finanzierungspläne und -verträge sollten das Recht aller Frauen und Kinder auf den Zugang zu Frauenhäusern sicherstellen, einschließlich undokumentierter Frauen, Geflüchteter, Asylwerberinnen und Frauen mit Behinderungen.
- ➔ Bei gesetzlichen und anderen Maßnahmen in Bezug auf Nichtdiskriminierung muss immer gefragt werden: Werden Gruppen durch eine Maßnahme ausgeschlossen? Wenn ja, wieso? Welche Maßnahmen werden gesetzt, um diese Gruppen einzuschließen?
- ➔ Der Zugang zu Finanzierung und die tatsächliche Finanzierung von Frauenhäusern sollten im Rahmen des nächsten Nationalen Aktionsplans (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt durch einen koordinierten und in Absprache mit den Bundesländern entwickelten Maßnahmenplan geregelt werden. Ein *Nationaler Plan des Zugangs zu sicheren Hilfeleistungen* sollte entwickelt und von der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) in den nächsten NAP aufgenommen werden. Dieser Plan sollte bis zur Mitte der Laufzeit des Aktionsplans österreichweit umgesetzt sein.
- ➔ Im Rahmen eines neuen Aktionsplans sollte eine klare Strategie für einen bedarfsgerechten Ausbau und die langfristige finanzielle Absicherung von Fraueneinrichtungen und Interventionsstellen/ Gewaltschutzzentren entwickelt werden. Darin muss gemäß der Istanbul-Konvention der Zugang für **alle** von Gewalt betroffenen Frauen sichergestellt werden.

⁷⁵ Qualitätsbroschüre der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser (AÖF). Online verfügbar unter: http://www.aof.at/images/06_infoshop/6-1_infomaterial_zum_bestellen/6-1-1_broschueren_und_folder/Qualit%C3%A4tsbrosch%C3%BCre_A%C3%96F_%202008.pdf

- Die Landesregierungen sollten ihre Regelungen zum Zugang von Frauen zu Frauenhäusern und zu deren Finanzierung überprüfen. Grundfinanzierung und ausreichende Finanzierung sollten dort, wo sie noch nicht existieren, rechtlich verankert werden.
- Alle Frauenhäuser müssen rund um die Uhr erreichbar sein und unbürokratischen Zugang einschließlich sofortiger Aufnahme ermöglichen.
- Sicherheit muss Priorität haben. Dazu zählen auch wirksame Sicherheitsmaßnahmen in allen Frauenhäusern und das Recht der Betroffenen, sichere Unterbringung in anderen Bundesländern und Regionen zu erhalten.
- Die Zahl der Frauenhäuser sollte erhöht werden. In ländlichen Gebieten (Waldviertel, Mühlviertel, Steiermark) sollten Frauenhäuser eingerichtet werden. Die Zahl der Plätze sollte in den nächsten drei Jahren (um zumindest 68) erhöht werden.
- Frauenhäuser sollten nicht nur ein „sicheres Dach über dem Kopf“ bedeuten, sondern Orte sein, an denen Frauen und Kinder sicher sind, sich von Gewalterfahrungen erholen können und professionelle Unterstützung im Sinne des Empowerment-Ansatzes erhalten.
- Frauenhäuser sollten in keiner Weise heruntergekommen sein, weil dadurch den Betroffenen vermittelt wird, dass sie unwichtig seien.
- Die Gebäude von Frauenhäusern sollten funktionell und gemütlich sein. Zumindest eine kleine Wohneinheit für jede Frau und ihre Kinder sollte zur Verfügung stehen, es sollte einen Garten und ausreichend Erholungsbereiche und Gesellschaftsräume geben.⁷⁶ Der Bau des neuen unabhängigen Frauenhauses in Tirol innerhalb des nächsten Jahres ist von besonderer Dringlichkeit.
- Frauen und Kinder sollten von ausgebildetem Personal unterstützt werden, das in der Anwendung eines geschlechtersensiblen Zugangs im Sinne des Empowerment-Ansatzes geschult ist.
- Die Vielfalt der Hilfe suchenden Frauen muss berücksichtigt werden, Unterstützung muss auf kultursensible Art und Weise erfolgen.
- Die Menschenrechte und die Sicherheit von Frauen müssen im Zentrum der Arbeit der Frauenhäuser stehen. Dies schließt demokratische und partizipative Strukturen und Prozesse ein.
- Alle Kinder müssen das Recht haben, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht gemeinsam mit ihrer Mutter im Frauenhaus zu bleiben. Pro Frauenhaus sollten zumindest zwei Personen für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehen – mindestens drei in Frauenhäusern mit mehr als 20 Kindern.
- Jedes Frauenhaus sollte über zumindest einen rollstuhlgerechten Raum verfügen.
- Gesicherte und nachhaltige Finanzierung für Netzwerke von Frauenhäusern sollte gewährleistet werden.
- Frauenhäuser sollten Grundfinanzierung auch für Präventionsarbeit wie bewusstseinsbildende Arbeit, Kampagnen und Schulungen in den jeweiligen Gemeinschaften und Gebieten, in denen sie arbeiten, erhalten.

⁷⁶ Siehe vorherige Fußnote zur AÖF-Qualitätsbroschüre.

Artikel 24 – Telefonberatung

Hintergrund

Die österreichische Frauenhelpline gegen Gewalt⁷⁷ wurde 1998 durch das Frauenministerium eingerichtet und wird vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) betrieben. Sie ist die erste telefonische Anlaufstelle für alle Hilfe suchenden Frauen und Mädchen.

Die Helpline bietet neben Deutsch für ca. sechs Stunden pro Woche und auf Anfrage Beratung auch in den folgenden Sprachen an: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi/Dari (Persisch), Russisch, Ukrainisch und Türkisch. Außerdem wird ein Relayservice für Beratung in Österreichischer Gebärdensprache angeboten.⁷⁸

- Die Frauenhelpline wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert.
- Sie ist rund um die Uhr aus ganz Österreich erreichbar, kostenlos und anonym.
- Anrufende bleiben anonym, es werden ohne Zustimmung der Anrufenden keine Informationen über sie weitergeleitet.
- Die Helpline wird von entsprechend ausgebildeten Frauen angeboten.
- 2015 erhielt die Helpline 8.252 Anrufe, davon 7.199 von Frauen und Mädchen.

Herausforderungen

Personal- und Infrastrukturkosten der Helpline werden beinahe zur Gänze vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Rahmen eines Dreijahresvertrags übernommen. Das mehrsprachige Beratungsangebot ist derzeit nicht vollständig finanziert, regelmäßiges Fundraising ist nötig, um dieses Angebot für Migrantinnen und Asylwerberinnen anbieten zu können. Die Verbindungskosten der AnruferInnen werden ebenfalls vom Ministerium übernommen.

Im Budget sind *keine* finanziellen Mittel für Informations- und Präventionsarbeit vorgesehen, was zur Folge hat, dass die Frauenhelpline nicht ausreichend bekannt ist, vor allem bei Frauen in ländlichen Gebieten (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 19). Die Finanzierung der Helpline ist nicht langfristig bzw. nicht gesetzlich gesichert. Jeder Regierungswechsel könnte den Verlust der Finanzierung für die Helpline und andere Beratungsstellen für Frauen bedeuten. Rechte Parteien haben bereits deutlich gemacht, dass sie Opferschutzeinrichtungen und Frauenhäuser für unnötig befinden. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass Regierungen und das Parlament bzw. die Landtage zusammenarbeiten, um eine gesetzliche Basis für die Existenz von Opferschutzeinrichtungen und anderen Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu schaffen.

Empfehlungen

- ➡ Die Frauenhelpline sollte durch gesetzliche Regelungen auf Bundesebene rechtlich abgesichert werden.
- ➡ Konstante Finanzierung muss nicht nur für die Beratung, sondern auch für Informations- und Präventionsarbeit, bewusstseinsbildende Arbeit, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Social-Media-Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
- ➡ Alle Personalkosten – vor allem die Kosten für mehrsprachige Beratung – sollten vom Staat übernommen werden.

⁷⁷ Frauenhelpline gegen Gewalt, 0800 222–555, www.frauenhelpline.at

⁷⁸ www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline

Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Hintergrund

In Österreich gibt es fünf autonome Fachstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen, in Wien, Oberösterreich, der Steiermark, Salzburg und Tirol. Diese sind unter dem Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ) organisiert.⁷⁹ Die übrigen vier Bundesländer verfügen über keine solchen Fachstellen. Die Stadt Wien bietet außerdem die „Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen“⁸⁰ an, die rund um die Uhr erreichbar ist.

Fachstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen bieten hochspezialisierte psychosoziale Beratung auf Kurz- und Langzeitbasis an und unterstützen Frauen und weibliche Jugendliche über 14 Jahren nach Vergewaltigungen, sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffen oder Missbrauch. Rechtliche Beratung und Unterstützung bei rechtlichen Schritten werden ebenfalls angeboten. Zusätzlich engagieren sich die Fachstellen in der Präventions-, Informations- und bewussteinbildenden Arbeit zu allen Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und jugendliche Mädchen.

Der BAFÖ agiert als Schnittstelle zwischen diesen Fachstellen und anderen Berufsgruppen, der Politik und der Gesellschaft. Er setzt sich für sozialpolitische Ziele im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen, wie eine grundsätzliche Ablehnung jeder Form von Sexismus und Frauenfeindlichkeit, ein.

- *Zahl und geografische Verteilung:* insgesamt 6 Stellen: fünf autonome Fachstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine von der Stadt Wien angebotene „Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen“.
- *Zahl der bezahlten MitarbeiterInnen pro Stelle:* keine Daten verfügbar.
- *Erreichbarkeit („rund um die Uhr“ oder andere):* Mit Ausnahme der Notrufberatung ist aufgrund mangelnder Mittel keine der Fachstellen zu sexueller Gewalt rund um die Uhr erreichbar.
- *Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:* Alle Fachstellen wenden ein geschlechterbasiertes Verständnis von Gewalt an.
- *Zielgruppen:* Frauen und Mädchen, die von sexueller Gewalt, darunter Vergewaltigung und sexueller Missbrauch, betroffen sind.
- *Finanzierung:* Die Finanzierung erfolgt teils über Ministerien, teils über Landesregierungen. Finanzierungen sind nicht längerfristig gesichert.
- *BetreiberInnen:* Die fünf Fachstellen werden von autonomen Frauen-NGOs betrieben. Die Notrufberatung wird von der Stadt Wien betrieben.
- *Kosten:* kostenlos.

Herausforderungen

Nur fünf der neun Bundesländer verfügen über eine Fachstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Obwohl sie vom Bund, von den Ländern und von Gemeinden gefördert werden, ist ihre Finanzierung nicht gesichert. Jede Fachstelle muss immer wieder aufs Neue um notwendige Förderungen ansuchen.

⁷⁹ Siehe www.frauennotrufe.at

⁸⁰ Nummer: 01 523 22 22; Website: www.frauenberatung.at

Aufgrund der besonderen Herausforderungen im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Frauen im Vergleich zu anderen Formen von Gewalt ist es äußerst wichtig, dass Betroffene und eventuell auch andere Personen aus ihrem sozialen Umfeld Zugang zu spezialisierter psychosozialer Beratung durch einschlägig qualifizierte Beratungsstellen haben.

Empfehlungen

- ➔ Sicherstellung der angemessenen Finanzierung für bestehende Fachstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und jugendliche Mädchen.
- ➔ Ausreichende Finanzierung des Bundesverbands der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ).
- ➔ Einrichtung und Finanzierung von zumindest jeweils einer autonomen Fachstelle zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den übrigen Bundesländern (Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und dem Burgenland).

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Siehe den Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ unten.

Artikel 27 – Meldung & Artikel 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Informationen zu diesen Artikeln können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Spezieller Schwerpunkt auf Kinder: Schutz von Mädchen/Kindern, die Opfer von Gewalt sind bzw. Gewalt miterleben

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Situation von Mädchen/Kindern, die von (körperlicher, sexueller und psychologischer) häuslicher Gewalt betroffen sind. Es werden außerdem Informationen zu Kindern, die Gewalt miterleben (Artikel 26), und Informationen zu Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31) dargestellt.

Die Istanbul-Konvention schließt in den Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter 18 Jahren (Definitionen in Artikel 3) ein. Der folgende Bericht beschäftigt sich vor allem mit Mädchen, da der Opferschutz im österreichischen Gesetz aber nicht auf ein Geschlecht beschränkt ist, sind alle Kinder eingeschlossen. Da die Istanbul-Konvention ihren Schwerpunkt auf geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen einschließlich Mädchen legt, wird im Folgenden der Ausdruck „Mädchen/Kinder“ verwendet.

Rechtlicher Schutz von Gewalt betroffener Mädchen/ Kinder

Hintergrund

Die österreichische Gesetzgebung zu Gewalt in der Familie schließt Kinder mit ein, wenn diese von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dies ist wichtig und einer von vielen positiven Aspekten der gesetzlichen Lage in Österreich.

Auch Betretungsverbote und zivilrechtliche Schutzverfügungen schließen Mädchen/Kinder ein.

Theoretisch können Kinder auch von strafgerichtlichen Weisungen zum Schutz des Opfers, zum Beispiel durch Untersuchungshaft oder Bewährungsmaßnahmen für Täter, geschützt werden. Diese Maßnahmen werden aber im Allgemeinen kaum und noch seltener zum Schutz von Mädchen/Kindern angewandt.

Die Situation der Betretungsverbote wurde 2013 in Hinblick auf den Schutz von Kindern verbessert: Verbote wurden ausgeweitet, um nicht nur das Zuhause und die unmittelbare Umgebung, sondern auch Kindergärten und Schulen einzuschließen.⁸¹ Dies gilt allerdings nur für Kinder unter 14 Jahren – Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können hiermit nicht geschützt werden. Das ist problematisch, da Minderjährige sich nur schwer selbst vor gewalttätigen Eltern/Vätern schützen können.

Eine wichtige rechtliche Verbesserung wurde 2013 im Zivilrecht erreicht, das nun anerkennt, dass das Miterleben von Gewalt bei Bezugspersonen eine Verletzung des Kindeswohls darstellt.⁸² Dies ist ein wichtiger Schritt in der Anerkennung des Schadens, den miterlebte Gewalt anrichten kann. Allerdings wird diese gesetzliche Bestimmung in Bezug auf Sorgerecht und Besuchsrecht nur selten berücksichtigt. Den Rechten jenes Elternteils, der Gewalt an Familienmitgliedern ausübt, wird oft Vorrang gegenüber dem Recht der Kinder eingeräumt, vor jeder Form von Gewalt geschützt zu sein.

⁸¹ Seit August 2016 kann ein Betretungsverbot für Kindergärten und Schulen auch unabhängig von einem Betretungsverbot für das Zuhause der Betroffenen gesetzt werden. Davor war dies nur in Zusammenhang mit einem Betretungsverbot für die Wohnung der Betroffenen möglich.

⁸² Siehe § 138 Kindeswohl – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Herausforderungen

Wie bereits erwähnt, bestehen einige schwerwiegende Probleme und Herausforderungen in der Umsetzung der Gesetze zum Schutz von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind bzw. häusliche Gewalt miterleben:

Obwohl die Gesetzgebung darauf abzielt, Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, kommt Mädchen/Kindern in Fällen häuslicher Gewalt nicht ausreichend Schutz zu. Mädchen/Kinder leiden enorm unter der erlebten Gewalt, was in Österreich noch nicht ausreichend zu Kenntnis genommen wird. Häusliche Gewalt ist eine typische Wiederholungstat, die oft jahrelang verübt wird. Mädchen/Kinder, die in von häuslicher Gewalt geprägten Situationen leben, erleben Gewalt an anderen und werden oft auch direkt Opfer von Gewalt.

Kinder werden auch immer wieder Opfer von extremer Gewalt, einschließlich Mord. In Österreich ist Kindesmord eine häufige Folge häuslicher Gewalt, oft als Ausdruck „ultimativer Rache“, wenn die Mutter es wagt, den gewalttätigen Partner zu verlassen. In einem Fall wurde ein 8-jähriger Junge von seinem Vater in der Schule ermordet. Wenige Tage vor dem Vorfall hatte die Mutter wiederholte Gewalt einschließlich Morddrohungen gegen sie und ihre Kinder der Polizei gemeldet. Wie es bei Morddrohungen im Kontext von häuslicher Gewalt allerdings oft der Fall ist, bat die Staatsanwaltschaft das Gericht nicht um eine Festnahme und der Täter blieb auf freiem Fuß. Er konnte in Besitz einer Schusswaffe gelangen und den Mord begehen.⁸³ In diesem Fall wurde von der Mutter Beschwerde beim EGMR erhoben, die derzeit noch vom Gericht behandelt wird. Dieser und andere Fälle zeigen, dass das Strafjustizsystem in Österreich häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder leider noch immer nicht ausreichend ernst nimmt. In Fällen wiederholter und extremer Gewalt sollten Betroffene nicht auf sich alleine gestellt und auf zivilrechtlichen Schutz angewiesen sein.

Weitere Probleme sind die fehlende Anerkennung des Schadens, der Kindern durch das Miterleben von häuslicher Gewalt angetan wird, sowie mangelnder Schutz, der verhindern würde, dass Kinder Gewalt überhaupt erst miterleben. Entsprechender Schutz kann zwar theoretisch über zivilrechtliche Schutzverfügungen ermöglicht werden (bei „die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendem Verhalten“⁸⁴), in der Praxis zeigt sich aber, dass diese nur selten Anwendung finden, um Kinder zu schützen, insbesondere bei Kindern, die Gewalt miterleben. Außerdem ist die Voraussetzung – „erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit“ – zu hoch gesetzt (auch für betroffene Erwachsene). Damit wird impliziert, dass psychische Gewalt über längere Zeit und bis zur Entwicklung psychischer Gesundheitsprobleme ertragen werden müsse, was inakzeptabel ist, vor allem bei Kindern.

Zivilrechtliche Schutzverfügungen zum Schutz von Kindern können von einem – nicht gewalttätigen – Elternteil bzw. von Kinder- und JugendhilfeträgerInnen beantragt werden. Letztere stellen solche Anträge aber nur selten, da erwartet wird, dass dies von den Müttern übernommen wird. Hier wäre es wichtig, dass Kinder- und JugendhilfeträgerInnen eine aktivere Rolle einnehmen und die entsprechenden Anträge stellen. Damit wäre auch der Mutter als von Gewalt Betroffener geholfen, da sie dann nicht auch noch deswegen Aggressionen des Täters ausgesetzt ist.

⁸³ Logar, Rosa: „Morde kommen selten ‚aus heiterem Himmel‘ – Gefährlichkeits- und Sicherheitsmanagement als Methoden zur Prävention von schwerer Gewalt“. In: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: *Tätigkeitsbericht 2013*. Wien, Mai 2014. Online verfügbar unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/downloads/hochrisikotb2013.pdf>

⁸⁴ § 382b Abs. 1 Exekutionsordnung (EO)

Derzeit stehen keine Statistiken der Kinder- und JugendhilfeträgerInnen zur Zahl der Schutzverfügungen, die im Namen von Kindern beantragt wurden bzw. die gewährt wurden, zur Verfügung.

Weitere Probleme in Bezug auf die Datenerfassung

Es stehen zurzeit nur wenige Daten zu Mädchen/Kindern und Schutz vor Gewalt zur Verfügung. Weder die Kriminalstatistik noch die Gerichtliche Kriminalstatistik geben Auskunft zum Alter der Betroffenen oder ihrem Beziehungsverhältnis zum Täter (siehe Abschnitt zu Datenerfassung). Dieselbe Problematik ergibt sich auch in Bezug auf Betretungsverbote.

Statistiken zu zivilrechtlichen Schutzverfügungen sind allgemein nicht vorhanden. Es ist also nicht bekannt, wie oft Schutzverfügungen zum Schutz von Mädchen/Kindern zur Anwendung kommen und wie oft diese zum Schutz vor psychischer Gewalt einschließlich des Miterlebens von Gewalt eingesetzt werden.

Die einzigen Statistiken, in denen das Alter der Betroffenen berücksichtigt wird, sind jene von Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren. Daten der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zeigen, dass 2015 nur 257 Betretungsverbote zum Schutz von Kindern vor Gewalt erlassen wurden (8,2 % aller Betretungsverbote).

Empfehlungen

Wie oben beschrieben, sind Mädchen/Kinder nicht ausreichend vor häuslicher Gewalt geschützt. Ihre rechtliche Situation und psychosozialen Betreuungsmöglichkeiten müssen verbessert werden (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 31).

- In allen Einrichtungen, die mit häuslicher Gewalt in Berührung kommen, müssen effektive Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Mädchen/Kindern vor Gewalt umgesetzt werden, zum Beispiel in Form von Vorschriften, Standards und Richtlinien sowie Schulungen.
- In Fällen von wiederholter und extremer Gewalt sollte es nicht die Verantwortung der betroffenen Mädchen/Kinder sein, zivilrechtlichen Schutz zu suchen. Behörden müssen aktiv in Eigeninitiative agieren, um Mädchen/Kinder zu schützen, wenn Verdacht auf unmittelbare Gefahr besteht (siehe auch den Abschnitt zur Sorgfaltspflicht).
- Mädchen/Kinder müssen auch beim Aussprechen von Betretungsverböten stärker und sorgfältig berücksichtigt werden.
- Polizeiliche Formulare zu Betretungsverböten, anhand derer die Situation eingeschätzt wird, müssen alle im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigen und deren Erfahrungen mit vergangener und gegenwärtiger Gewalt, die direkt oder indirekt erlebt wurde, identifizieren und in das Aussprechen von Betretungsverböten miteinbeziehen.
- Mädchen/Kinder bis zu 18 Jahren sollten durch Betretungsverböte für Schulen und andere Orte, an denen sie sich aufhalten können sollen, geschützt werden, einschließlich Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Die gesetzlichen Vorgaben für zivilrechtliche Schutzverfügungen sollten insofern geändert werden, dass die Voraussetzungen für psychische Gewalterfahrungen gesenkt werden (zum Beispiel von „erheblicher Beeinträchtigung“ auf „Beeinträchtigung“).
- Alle einschlägigen Einrichtungen müssen verpflichtet sein, Statistiken in Bezug auf Alter, Geschlecht und Beziehung zwischen Täter und Betroffenen zu erstellen.

➡ Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sollten verpflichtet sein, jährliche Statistiken zu Betretungsverboten zum Schutz von Kindern zu erstellen.

Die Rolle von Kinder- und JugendhilfeträgerInnen im Schutz von Mädchen/Kindern

Hintergrund

Positiv an der aktuellen Situation in Österreich ist, dass die Polizei verpflichtet ist, bei allen Einschreitungen in Fällen von Gewalt, in denen Kinder betroffen sind, Kinder- bzw. JugendhilfeträgerInnen zu informieren. Dies gilt für ganz Österreich und zeigt als wichtiger Teil der Schutzmaßnahmen die grundlegende Absicht des Systems, Kinder vor Gewalt zu schützen.

Kinder- und JugendhilfeträgerInnen können gewalttätige Eltern zu regelmäßigem Kontakt mit SozialarbeiterInnen, zum Besuch von Anti-Gewalt-Programmen und zu anderen Maßnahmen verpflichten. Dies kann über freiwillige (schriftliche) Zustimmung oder über gerichtliche Weisungen erfolgen.

Wie bereits erwähnt, sind Kinder- und JugendhilfeträgerInnen die einzigen Einrichtungen mit der Befugnis, um zivilrechtliche Schutzverfügungen anzusuchen, die Tätern das Betreten der Wohnung bzw. Kontakt mit den Betroffenen verbieten. Diese Möglichkeit wird aber nur selten wahrgenommen.

Kinder- und JugendhilfeträgerInnen verfügen über großes Potenzial, Täter zur Verantwortung zu ziehen und sie dazu zu verpflichten, ihr gewalttätiges Verhalten einzustellen. Leider wird dieses Potenzial derzeit nicht ausreichend genutzt. Des Weiteren sind einige besorgniserregende Praktiken zu beobachten, die Betroffene entmächtigen können.

Herausforderungen

Die Hauptaufgabe der Kinder- und JugendhilfeträgerInnen ist es, festzustellen, inwieweit Kinder von Gewalt betroffen sind. Die Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen hat gezeigt, dass die meisten Fälle nach der initialen Abklärung des Sachverhalts ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen werden.

Mädchen/Kinder werden nicht direkt von den Kinder- und JugendhilfeträgerInnen unterstützt. Manchmal werden sie an Beratungsstellen verwiesen. Allerdings fehlt es vielen Stellen an Ressourcen, Frauen *und* ihre Kinder im selben Gebäude (siehe Artikel 18, Absatz 3 der Istanbul-Konvention) zu betreuen. Es stellt eine zu große Belastung dar, wenn Frauen für sich selbst und für ihre Kinder bei unterschiedlichen Stellen um Hilfe ansuchen müssen. Außerdem wird so das Risiko für sekundäre Traumatisierung erhöht, da die Betroffenen mit mehreren Stellen über ihre Erfahrungen sprechen müssen.

Es ist mit Besorgnis festzustellen, dass Kinder- und JugendhilfeträgerInnen nur selten Täter zur Verantwortung ziehen und Maßnahmen zur Veränderung der Situation stattdessen von Seiten der Betroffenen erwarten. Es ist ein Ausdruck von Geschlechterdiskriminierung, wenn Mütter für die Sicherheit ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden und die Verantwortung gewalttätiger Väter ignoriert wird. Dies ist besonders problematisch und kontraproduktiv, wenn die Mütter selbst von Gewalt betroffen sind.

Die Vorgangsweise von Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sieht theoretisch vor, dass Täter von SozialarbeiterInnen kontaktiert werden. Sie können Täter zu regelmäßigem Kontakt mit

SozialarbeiterInnen und zum Besuch von Anti-Gewalt-Programmen verpflichtet. Dies wird aber in der Praxis nur in den wenigsten Fällen umgesetzt. Die meisten Fälle werden ohne Interventionen abgeschlossen, die den Täter verpflichten würden, sein gewalttätiges Verhalten einzustellen.

Andererseits werden Betroffene oft unter Druck gesetzt oder sogar über „freiwillige“ Einwilligungen verpflichtet, sich bestimmten Maßnahmen zu beugen und zum Beispiel eine Interventionsstelle bzw. ein Gewaltschutzzentrum zu besuchen. Diese Vorgehensweise verletzt das Recht der Betroffenen, frei zu entscheiden, ob und von wem sie wann Hilfe suchen.

Empfehlungen

- Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sollten Täter zu regelmäßigen Treffen (mit den Kinder- und JugendhilfeträgerInnen) verpflichten, wann immer Kinder involviert sind (wenn der Täter Vater, Stiefvater oder eine sonstige Bezugsperson ist).
- Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sollten Täter außerdem zum Besuch von opferschutzorientierten Täterprogrammen verpflichten. Im Falle fortlaufender Gewalt sollten solche Maßnahmen nicht nur in Form einer freiwilligen Einwilligung geregelt sein, sondern über eine von den Kinder- und JugendhilfeträgerInnen initiierte gerichtliche Anordnung durchgesetzt werden.
- Es sollte Kinder- und JugendhilfeträgerInnen nicht möglich sein, von Gewalt Betroffene dazu zu verpflichten, Hilfe zu suchen oder andere Bedingungen zu erfüllen. Betroffene müssen in ihren Rechten und Handlungsmöglichkeiten gestärkt und unterstützt, aber nicht für die Sicherheit ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortung liegt bei den Tätern.
- Kinder- und JugendhilfeträgerInnen sollten in Absprache mit den Betroffenen von der Möglichkeit Gebrauch machen, um Schutzverfügungen wie Betretungsverbote und Kontaktverbote anzusuchen.

Beratung für Mädchen/Kinder, die Gewalt miterleben

Hintergrund

Wie oben ausgeführt, sind Kinder- und JugendhilfeträgerInnen für das Wohl der Kinder verantwortlich, bieten selbst aber keine Unterstützung oder Beratung für Kinder. Sie können Mädchen/Kinder an Beratungsstellen verweisen, aber oft fehlt es Stellen an Ressourcen für eine familienfreundliche Beratung für Mütter und Kinder im selben Gebäude (siehe Artikel 18, Absatz 3 der Istanbul-Konvention).

Herausforderungen

Während die meisten Frauenhäuser zumindest in beschränktem Ausmaß über Möglichkeiten verfügen, von Gewalt betroffene bzw. Gewalt miterlebende Kinder zu unterstützen, fehlen diese Arten der Unterstützung in anderen Beratungs- und Fachstellen meist völlig.

Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren erhalten Finanzierung nur für die Unterstützung von Kindern, die direkt von Gewalt betroffen sind, und nicht für Kinder, die Gewalt „bloß“ miterleben. So unterstützte zum Beispiel die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2015 474 betroffenen Mädchen/Kinder, aber 5.733 Mädchen/Kinder, die Gewalt miterlebten, konnten aufgrund fehlender Mittel nicht betreut werden.

Die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie hat in den letzten Jahren drei Mal beim Bundesministerium für Familien und Jugend um Finanzierung zur Betreuung von Kindern, die Gewalt

miterleben, angesucht. Alle Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die Kinder- und JugendhelferInnen für die Kinder verantwortlich seien.

Das bedeutet, dass in Österreich tausende Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, ohne Unterstützung bleiben. Die Unterstützung aller dieser Kinder ist allerdings Vorgabe der Istanbul-Konvention (Artikel 22, Absatz 2). Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass Kinder, die Gewalt miterleben, angemessene psychosoziale Unterstützung und Beratung erhalten. Dies muss an demselben Ort erfolgen, an dem ihre Mütter betreut werden, also in den Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren. Mütter dürfen nicht dadurch überfordert oder retraumatisiert werden, dass sie gezwungen werden, für sich selbst und für ihre Kinder bei unterschiedlichen Stellen um Hilfe anzusuchen. Umfassende, ermächtigende Unterstützung im Sinne des Empowerment-Ansatzes muss für Mütter *und* ihre Kinder bereitgestellt werden, ohne diese voneinander zu trennen.

Empfehlungen

- ➡ Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren müssen angemessene Mittel zur Unterstützung von Kindern, die Gewalt miterleben, erhalten, damit eine umfassende, ermächtigende Unterstützung für Mütter und Kinder im selben Gebäude angeboten werden kann.
- ➡ Alle Kinder, die Gewalt miterleben, müssen ihr Recht auf angemessene Unterstützung und Beratung ausüben können, einschließlich Mädchen/Kinder von (undokumentierten) Migrantinnen und Asylwerberinnen.

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Hintergrund

2013 trat in Österreich ein Gesetz in Kraft, nach dem bei einer Scheidung beide Elternteile das Sorgerecht behalten (gemeinsame Obsorge).⁸⁵

Herausforderungen

Opferschutzeinrichtungen wie Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser hatten im Vorfeld des Beschlusses dieses Gesetzes ihre Sorge über die Sicherheit der Kinder zum Ausdruck gebracht. SprecherInnen des Bundesministeriums für Justiz versicherten den ExpertInnen, dass in Fällen von häuslicher Gewalt kein gemeinsames Sorgerecht erteilt werden würde. Die Realität ist aktuell leider eine andere, denn gewalttätige Väter behalten auch nach einer Scheidung oft das volle Sorgerecht. Das Gesetz macht gemeinsames Sorgerecht zum Regelfall, der von Familiengerichten als Status quo aufrechterhalten wird. Mütter, die selbst von Gewalt betroffen sind, müssen also um den Entzug des Sorgerechts ansuchen. Gerichte benötigen für solche Anträge oft viel Zeit und es kommt regelmäßig vor, dass gewalttätige Väter ihr Sorgerecht behalten.

Dies steht in Gegensatz zu der ebenfalls 2013 eingeführten gesetzlichen Regelung zur „Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben“.⁸⁶ Dieses Gesetz wurde nach intensiver Lobbyarbeit von Opferschutzeinrichtungen eingeführt und wird noch nicht angemessen umgesetzt.

⁸⁵ Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013), BGBl. I Nr. 15/2013

⁸⁶ § 138 Abs. 7 Kindeswohl – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Sogar in Fällen von kürzlich verübter Gewalt und Fällen, in denen Betroffene noch in einem Frauenhaus untergebracht sind, erhalten gewalttätige Väter in der Praxis schnell Besuchsrechte. Als Vorsichtsmaßnahme sind solche Besuchsrechte oft auf sogenannte „Besuchscafés“, die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz finanziert werden, beschränkt. Diese Einrichtungen sind allerdings nicht sicher für Kinder, sie bieten keinen Schutz vor Gewalt bzw. dagegen, dass gewalttätige Väter die Kinder entführen. Solche Regelungen zwingen außerdem von Gewalt betroffene Mütter dazu, mit den Tätern in Kontakt zu kommen. Treffen im Rahmen des Besuchsrechts werden von Tätern oft dazu verwendet, ihre (Ex-)Frauen und Kinder zu belästigen oder sogar zu misshandeln. Es kommt dabei in diesen Kontexten häufig zu gewalttätigen Vorfällen. Gewalttätige Partner sollten als Voraussetzung für Besuchsrechte zu Kontakt mit SozialarbeiterInnen über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate nach dem letzten Vorfall) und zum Besuch von Anti-Gewalt-Programmen verpflichtet werden. Die österreichische Gesetzgebung sieht die Implementierung solcher Voraussetzungen vor.⁸⁷ Leider kommt dieses Gesetz in Familiengerichten kaum zur Anwendung.

Besorgniserregend ist außerdem, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen/Kindern oft nicht berücksichtigt werden. Wenn Mädchen/Kinder zum Ausdruck bringen, dass sie sich fürchten und ihren Vater nicht sehen wollen, wird ihnen oft keine Beachtung geschenkt. Beinahe automatisch wird angenommen, dass die Mutter die Kinder beeinflusst, um das Besuchsrecht des Vaters einzuschränken. Dieser „Reflex“ ist eine verheerende Missachtung der Rechte der Kinder, die – wie in Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ausgeführt – das grundlegende Recht beinhalten, vor jeder Form der körperlichen oder geistigen Gewaltanwendung oder Schadenszufügung durch Elternteile geschützt zu werden. Kinder haben gemäß dem Übereinkommen das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, wobei damit das Recht auf keinen Kontakt eingeschlossen ist, da es sich sonst nicht um ein Recht, sondern um eine Verpflichtung handeln würde.

Die Vorgabe der Istanbul-Konvention, dass bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht Kinder berücksichtigt werden müssen, ist damit in Österreich nicht erfüllt. Sorge- und Besuchsrechte von Eltern werden dem Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Leben übergeordnet.

Empfehlungen

- ➡ Behörden sollten auf eigene Initiative hin das Sorgerecht und Besuchsrechte von gewalttätigen Vätern/Elternteilen einschränken bzw. entziehen.
- ➡ Der Schutz von Kindern vor Gewalt muss ernst genommen werden. Die Gefahren direkter und indirekter Gewalt müssen erkannt werden und Kinder müssen aktiven Schutz vor Gewalt erhalten.
- ➡ Besuchsrechte für gewalttätige Väter/Elternteile sollten die Ausnahme, nicht die Regel sein.
- ➡ Kinder, die nach einer Flucht der Mutter beim gewalttätigen Vater wohnen, sollten sofort von den Behörden geschützt und nicht beim Vater gelassen werden, auch wenn dieser das Sorgerecht hat. So schreibt es das Urteil des EGMR zu *Kontrová gegen die Slowakei 2007* vor.
- ➡ Das Miterleben von Gewalt sollte ernst genommen und als Form von Gewalt und Gefährdung des Kindeswohls verstanden werden, wie im österreichischen Gesetz vorgesehen.
- ➡ Gewalttätige Partner sollten als Voraussetzung für Besuchsrechte zu Kontakt mit SozialarbeiterInnen über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate nach dem letzten Vorfall) und zum Besuch von Anti-Gewalt-Programmen verpflichtet werden.

⁸⁷ § 107 Abs. 3 Außerstreitgesetz (AußStrG)

➡ Die Rechte und Bedürfnisse von Kindern müssen ernst genommen werden. Mädchen/Kinder sollten nie verpflichtet sein, ihren Vater zu besuchen – vor allem nicht, wenn dieser in der Vergangenheit gewalttätig war.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

Hintergrund

Artikel 29 der Istanbul-Konvention legt zivilrechtliche Rechtsbehelfe für von Gewalt Betroffene verpflichtend fest, nicht nur gegenüber Tätern, sondern auch gegenüber staatlichen Behörden, „die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind“ (Absatz 2). Wie in den Abschnitten zu Artikel 5 (Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht) und Artikel 49 (Allgemeine Verpflichtungen zu Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen) besprochen, hat das Versagen der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Informationen zu Gefährdern ernst zu nehmen und durch Ergreifen bzw. Anordnen von Maßnahmen zur Vorbeugung weiterer Gewalt entsprechend zu reagieren, in Österreich in mehreren Fällen zu großem Schaden, einschließlich des Todes von Betroffenen, geführt. Die rechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen beschränken sich in solchen Fällen darauf, ein Verfahren gegen die betroffene Behörde auf Basis des Amtshaftungsgesetzes (AHG) anzustrengen. Das AHG regelt die Haftung verschiedener Körperschaften des öffentlichen Rechts für Schaden an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze jemandem durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zufügen.

Herausforderungen

Die Voraussetzung, dass die als staatliche Organe handelnden Personen „schuldhaft“ gehandelt haben müssen, wird von österreichischen Gerichten sehr einschränkend interpretiert. Derartigen Personen wird großer Ermessensspielraum zugestanden. Nur wenn das Gericht befindet, dass dieser große Spielraum überschritten wurde oder Gesetze auf ungerechtfertigte Art ausgelegt wurden, kann der Ausgang des Verfahrens für die Betroffenen erfolgreich sein. Gerichte stützen sich oft auf das Argument, dass die involvierten Personen es nicht besser gewusst haben könnten, und sehen kein „schuldhaftes“ Handeln, wenn es um eine Reihe an Handlungen (oder dem Ausbleiben von Handlungen) geht, die zum schlussendlichen Ergebnis geführt haben. Außerdem kann kein Verfahren gegen Behörden angestrengt werden, wenn der Schaden durch die (gesetzeskonforme) Umsetzung verfassungs- oder grundrechtswidriger Gesetze oder das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung entstanden ist – wenn also der Gesetzgeber selbst (und nicht die die Gesetze umsetzenden Behörden) für den Schaden verantwortlich ist. Aufgrund dieser Einschränkungen sind Verfahren im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes nur selten erfolgreich.

Empfehlungen

- ☞ Gerichte sollten das Amtshaftungsgesetz (AHG) weniger eingeschränkt anwenden und als Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts handelnden Personen weniger Freiraum zugestehen, damit dieser Rechtsbehelf tatsächlich eine angemessene Möglichkeit für Betroffene darstellt, staatliche Behörden für ihr Versagen, von Tätern ausgehende Gewalt zu verhindern bzw. sie davor zu schützen, zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 30 – Schadenersatz und Entschädigung

Hintergrund

Entschädigung ist in Österreich über das Verbrechenopfergesetz (VOG)⁸⁸ geregelt, das am 1. September 1972 in Kraft trat und seitdem regelmäßig novelliert wurde.

Anspruch auf Entschädigung besteht dabei für Personen, die aufgrund einer mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ein Antrag auf Entschädigung kann im Laufe der polizeilichen Untersuchungen oder des Strafverfahrens unabhängig eingereicht werden. Der Antrag auf Entschädigung setzt nicht voraus, dass ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Täter initiiert wurde. Bei der Berechnung der Entschädigung im Rahmen des VOG werden allerdings vom Täter bereits getätigte Schadenersatzzahlungen berücksichtigt. Im Todesfall haben Hinterbliebene, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte ebenfalls Anspruch auf Entschädigung.

Herausforderungen⁸⁹

Obwohl das VOG mehrmals (zuletzt 2015) novelliert wurde, um Anspruchsvoraussetzungen auszuweiten und die administrative Abwicklung zu vereinfachen, bestehen weiterhin Probleme, die die Bereitstellung von Entschädigungen komplizieren, vor allem für niedrigschwellige Einrichtungen. Die erlittenen Verletzungen haben an sich bereits negative Auswirkung auf das Wohlbefinden der Betroffenen, und komplexe, lang andauernde bürokratische Abläufe mit unsicherem Ausgang wirken sich zusätzlich negativ auf ihre Genesung aus. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im VOG nicht ausreichend klar definiert und die endgültige Entscheidung zur Übernahme oft sehr teurer Therapiemaßnahmen kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vorausgesagt werden, wodurch viele Anspruchsberechtigte von der Antragsstellung abgeschreckt werden. Manche Einrichtungen versuchen, Therapie für Betroffene kostenlos anzubieten, aber die Mittel sind knapp und private Finanzierung kann nur selten den Bedarf abdecken.

Das Gesetz muss weiter angepasst werden, um Betroffene und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Die folgenden Punkte zeigen den Bedarf für Änderungen in verschiedenen Bereichen des Gesetzes auf.

Anspruchsberechtigung

Das Gesetz nennt alle Personen anspruchsberechtigt, die zum Zeitpunkt des Verbrechens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt waren. Dadurch werden allerdings Personen ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens nicht zum legalen Aufenthalt in Österreich berechtigt waren.

⁸⁸ Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288/1972

⁸⁹ Siehe zum folgenden Abschnitt auch Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs: *Reformvorschläge*, 2016, S. 58–69. Online verfügbar unter: http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege_2015_2016.pdf

Entschädigung für Opfer von sexueller Gewalt

Nach § 1 Abs. 1 des VOG sind Personen anspruchsberechtigt, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Nach § 6a stehen Pauschalentschädigungen allerdings nur Personen zu, die eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder eine durch schwere Körperverletzung entstandene, länger andauernde Gesundheitsschädigung erlitten haben. Von sexueller Gewalt Betroffene leiden oft unter akuter Traumatisierung und sind dem lebenslangen Risiko von Retraumatisierungen durch Alltagssituationen ausgesetzt, was die Kriterien in § 6a nicht erfüllt. Diese Fälle sollten als Gesundheitsschädigung anerkannt werden und Betroffene sollten Anspruch auf Pauschalentschädigungen haben (siehe auch Artikel 30, Absatz 2 der Istanbul-Konvention).

Pauschalentschädigung

Nach § 6a Abs. 1 VOG ist bei schwerer Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB eine einmalige Geldleistung von 2.000 € vorgesehen. Dieser Betrag ist zu niedrig, wenn man bedenkt, dass übliche Behandlungen wie psychologische und langfristige medizinische Therapien sehr kostspielig sind.

Vorläufige Verfügungen

§ 7a VOG erlaubt Vorschusszahlungen noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Dies kommt in der Praxis allerdings kaum zur Anwendung. Stattdessen werden bis zum Abschluss des Verfahrens keine Zahlungen durchgeführt.

Ausschlussbestimmungen

§ 8 VOG nennt eine Reihe an Ausschlusskriterien. Bezogen auf häusliche Gewalt ist vor allem § 8 Abs. 1 Zi. 2 sehr problematisch, da hiermit Personen ausgeschlossen werden, die die kriminelle Handlung vorsätzlich veranlasst oder sich grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer eines Verbrechens zu werden. Damit werden Gewaltdynamiken in sozialen Beziehungen nicht berücksichtigt und die Verantwortung der Täter minimiert, indem die Schuld den Betroffenen zugewiesen wird.

Hilfeleistungen und ausländisches Recht

§ 8 Abs. 3 VOG schließt Personen von Entschädigung aus, die „auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder [...] auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können“. In vielen Fällen ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie im Rahmen des Strafverfahrens keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Täter geltend gemacht haben. Es ist außerdem sehr schwierig und oft nicht zumutbar, von Betroffenen zu verlangen, in ihren Herkunftsstaaten um Schadenersatz anzusuchen, da viele nicht wissen, wie sie an Informationen zu den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen kommen können.

Dauer

Nach § 9 VOG müssen Strafgerichte und Staatsanwaltschaft unverzüglich auf Anträge im Rahmen des VOG reagieren. Das Gesetz erwähnt in diesem Zusammenhang allerdings nicht die Verpflichtungen von anderen Institutionen wie den Einrichtungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, weshalb es in der Praxis oft zu langen Verzögerungen kommt.

Übergang von Ersatzansprüchen

Betroffene stellen oft keinen Antrag auf finanzielle Entschädigung über das VOG, da sie befürchten, dass der Staat Regress beim Täter nehmen wird, was unter anderem die Fähigkeit des Täters beeinträchtigen könnte, Unterhaltszahlungen zu leisten.

Rechte von Betroffenen

Betroffene, die berechtigt sind, einen Antrag im Rahmen des VOG zu stellen, sollten von den Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) über das Gesetz und seinen Inhalt informiert werden.

Empfehlungen

Das Verbrechenopfergesetz (VOG) sollte wie folgt angepasst werden:

- ➔ Alle Personen, die durch eine in Österreich begangene Straftat körperlich oder psychisch oder in ihrer sexuellen Würde verletzt wurden, sollten Anspruch auf Hilfeleistungen im Rahmen des VOG haben, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Verbrechens in Österreich aufenthaltsberechtigt waren.
- ➔ Der aktuelle Betrag von 2.000 € für Pauschalentschädigungen ist in vielen Fällen unzureichend und sollte erhöht werden.⁹⁰
- ➔ In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf sollten die Behörden Zahlungen bereits vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewähren können, wenn die Anspruchsberechtigung der Betroffenen wahrscheinlich scheint und mit Dokumenten wie einer Strafanzeige bewiesen werden kann.
- ➔ In Fällen häuslicher Gewalt wird empfohlen, die Ausschlussbestimmungen in § 8 Abs. 1 Zi. 2 VOG nicht anzuwenden. Wenn Betroffene auf Schadenersatzansprüche verzichtet haben, sollte ihr Ausschluss von Leistungen im Rahmen des VOG nur dann möglich sein, wenn sie vor ihrem Verzicht ausreichend über die Konsequenzen ihrer Entscheidung informiert wurden. Wenn Betroffene über ausländische Gesetze Anspruch auf umfassendere Schadenersatzzahlungen haben, sollte Ausschluss nur möglich sein, wenn dies bereits im Vorhinein von den staatlichen Behörden recherchiert wurde.
- ➔ Alle involvierten staatlichen Behörden sollten verpflichtet sein, Anträge von Betroffenen unverzüglich zu bearbeiten.
- ➔ Der Staat sollte nicht Regress beim Täter nehmen, wenn sich dies negativ auf die Interessen der Betroffenen oder ihrer Verwandten auswirken würde.
- ➔ Betroffene sollten von der Behörde, mit der sie als Erstes in Kontakt kommen (Polizei), sowie von Strafgerichten oder Staatsanwaltschaft über ihre Rechte laut VOG aufgeklärt werden.

⁹⁰ Die folgenden Beträge könnten als Richtlinie gelten: Die Pauschalentschädigung sollte in Fällen sexueller Gewalt, die eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit für mehr als drei Monate zur Folge haben, auf 3.000 € erhöht werden; in Fällen mit schweren Dauerfolgen auf 8.000 €; und in besonders schwerwiegenden Fällen auf 12.000 €. In Fällen schwerer Körperverletzung sollte der Betrag auf 3.000 € erhöht werden; bei einer Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als drei Monaten auf 4.000 €.

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Siehe den Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ im Anschluss an Kapitel IV.

Artikel 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 33 – Psychische Gewalt

Hintergrund

Schwerwiegende Formen psychischer Gewalt sind im Österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt, darunter: Freiheitsentziehung (§ 99), Sklaverei (§ 104), Nötigung (§ 105), schwere Nötigung (§ 106), Zwangsheirat (§ 106a), gefährliche Drohung (§ 107) und beharrliche Verfolgung (§ 107a). Seit einigen Jahren diskutieren ExpertInnen, ob andere Formen psychischer Gewalt ebenfalls strafrechtlich geregelt werden sollten. Mehrere Organisationen fordern eine Strafbarmachung, es wurden aber noch keine konkreten Definitionen erstellt. In Großbritannien wurde 2015 eine Bestimmung zu kontrollierendem oder nötigendem Verhalten in intimen oder familiären Beziehungen ins Strafgesetz aufgenommen.⁹¹

Herausforderungen

Wie in den Abschnitten zu Artikel 42 und 49 im Detail ausgeführt, nehmen Staatsanwaltschaften und Gerichte Drohungen unter bestimmten Umständen oft nicht ernst, was bedeutet, dass der Straftatbestand „gefährliche Drohung“ (der oft Teil schwerer psychischer Gewalt ist) in der Praxis nicht berücksichtigt wird.

Empfehlungen

Es müssen Maßnahmen gesetzt werden, damit sichergestellt werden kann, dass Drohungen (und andere Formen psychischer Gewalt) ernst genommen werden, zum Beispiel durch Sensibilisierung von StaatsanwältInnen und RichterInnen für die Thematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (siehe dazu auch die Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen im Abschnitt zu Artikel 15) und durch die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Form eines Erlasses (siehe auch die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 49).

⁹¹ Serious Crime Act 2015, 76. „Controlling or coercive behaviour in an intimate or family relationship“. Siehe <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/9/section/76/enacted>

Artikel 34 – Nachstellung

Hintergrund

Nachstellung (Stalking) ist in Österreich zwar über § 107a StGB („beharrliche Verfolgung“) strafrechtlich geregelt, der dafür vorgesehene Strafraum ist aber auf ein Jahr Freiheitsstrafe beschränkt, was bedeutet, dass Täter von gerichtlich angeordnetem Maßnahmenvollzug ausgeschlossen sind. Nur bei Taten, die mit einer *ein Jahr übersteigenden* Freiheitsstrafe bedroht sind, kann Maßnahmenvollzug angeordnet werden (siehe § 21 StGB). Andere einschlägige Straftaten sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen. So ist zum Beispiel auch für den Straftatbestand „gefährliche Drohung“ (§ 107) eine Strafe von maximal einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen.

Herausforderungen

In manchen Fällen beharrlicher Verfolgung (oder gefährlicher Drohungen) wäre ein Maßnahmenvollzug angemessener als eine Gefängnisstrafe, da diese oft nicht den Zweck erfüllen kann, den Täter von Wiederholungstaten abzuhalten.

Empfehlungen

Die Möglichkeit des Maßnahmenvollzugs sollte nicht an eine Mindestdauer der Freiheitsstrafe, mit der eine Tat bedroht ist, gebunden sein. Stattdessen sollte der Maßnahmenvollzug im Einzelfall von Gerichten angeordnet werden können, wo dies angemessen erscheint.

Artikel 35 – Körperliche Gewalt

Hintergrund

Obwohl das Strafgesetzbuch verschiedene Straftatbestände für körperliche Verletzungen und sogar den spezifischen Straftatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung beinhaltet, ist die Verurteilungsrate in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt niedrig. Dies trifft vor allem in Fällen zu, die unter den Straftatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung fallen. 2013 kam es nur in 8,2 % der Fälle von fortgesetzter Gewaltausübung, die von der Staatsanwaltschaft Wien verfolgt wurden, zu einer Verurteilung. Beinahe 60 % der Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt (siehe Anhang 1 Seiten 145-147).

Herausforderungen

Ein Grund für die niedrige Verurteilungsrate scheint zu sein, dass es für Betroffene oft schwierig ist, zu beweisen, dass es sich um fortgesetzte Gewaltausübung handelt, da kaum jemand jeden einzelnen Vorfall und die dabei entstehenden Verletzungen dokumentiert und nur selten ZeugInnen für die wiederholten Gewaltakte existieren. Hier ist es wichtig, zu betonen, dass die Aussage der Betroffenen selbst als Beweisstück anders beurteilt werden muss als die Aussage des möglichen Täters, da ZeugInnen unter Eid aussagen, während es Verdächtigen gesetzlich erlaubt ist, im Verlauf der strafrechtlichen Verfolgung zu lügen (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 49).

Ein weiteres Hindernis ergibt sich aus der Art der Fragen, die Betroffenen im Verfahren gestellt werden. StaatsanwältInnen und RichterInnen legen großen Wert auf Fragen zur Häufigkeit und den exakten Zeitangaben der Vorfälle. Betroffene, die wiederholt angegriffen wurden und sich an das

Leben mit Gewalt angepasst haben, sind aber oft nicht in der Lage, sich an einzelne Vorfälle im Detail zu erinnern. Wenn sie in polizeilichen Einvernahmen und im Rahmen ihrer Aussagen vor Gericht gedrängt werden, Datumsangaben und Zeitabstände zu benennen, wird ihnen oft nicht geglaubt, wenn ihre Angaben nicht absolut korrekt miteinander übereinstimmen. Dieser Umgang ignoriert die Realität der langfristig von Gewalt Betroffenen, die sich üblicherweise nicht so gut an Details der wiederholten Vorfälle erinnern können wie Betroffene einzelner Vorfälle.

Empfehlungen

- ➡ Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Verurteilungsrate in Fällen fortgesetzter Gewaltausübung sollten umgesetzt werden, zum Beispiel durch Sensibilisierung von StaatsanwältInnen und RichterInnen für die besonderen Umstände langfristig von Gewalt Betroffener (siehe auch die Empfehlungen zu Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen im Abschnitt zu Artikel 15). Eine Maßnahme wäre auch die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Form eines Erlasses (siehe auch die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 49).
- ➡ Die gängige Praxis der Staatsanwaltschaft, bei zwei gegensätzlichen Aussagen der beteiligten Parteien das Verfahren einzustellen, sollte überdacht werden (siehe auch die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 49).

Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

Hintergrund

Das Strafgesetzbuch enthielt bis vor Kurzem keine Bestimmung, die nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen verbat. Nur sexuelle Handlungen, die mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung gegen Leib oder Leben erfolgten, waren mit § 201 StGB als „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ kriminalisiert.

Um das Strafrecht an Artikel 36 der Istanbul-Konvention anzupassen, führte Österreich mit der letzten Novellierung des Strafgesetzbuches, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft trat, den Straftatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ ein (§ 205a). Damit sind nun auch sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung strafbar.

Herausforderungen

Auch wenn die Novellierung des Strafgesetzbuchs einen wichtigen Schritt darstellt und einen Straftatbestand für nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen (auch ohne Gewalt oder Drohungen) etabliert, soll hier festgehalten werden, dass in den österreichischen Erläuterungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention⁹² zunächst festgehalten wurde, dass kein Bedarf an einer Anpassung des StGB bestehe. Erst durch die von mehreren NGOs initiierte Kampagne „Ein Nein muss genügen“ kam die Idee einer entsprechenden Änderung ins Rollen, die schließlich in der Aufnahme des Straftatbestands in das StGB resultierte.

⁹² Österreichisches Parlament: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuterungen*, 2449 der Beilagen XXIV. GP-Staatsvertrag-Erläuterungen, Wien, 2013. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02449/fname_309174.pdf

Außerdem bestehen auch mit der aktuellen Gesetzgebung, die den Mindestanforderungen aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention entspricht, noch Verbesserungsmöglichkeiten, um eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt einzunehmen.

So ist es zum Beispiel bedauernd, dass der neu hinzugefügte Paragraf zu „strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ nicht Teil des Abschnitts zu Vergewaltigung (§ 201) ist. Diese deutliche Trennung der zwei Tatbestände verstärkt die Vorstellung, dass sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer Person keine Vergewaltigung sind, sondern etwas weniger Schwerwiegendes, das nicht Vergewaltigung genannt werden kann. Das besondere Stigma, das mit Vergewaltigungen assoziiert ist, wird damit nicht den in § 205a beschriebenen Handlungen zugeschrieben. Diese Hierarchisierung der beiden Straftatbestände wird noch weiter durch die Unterschiede im für sie jeweils vorgesehenen Strafraum verstärkt. Während der Strafraum für Vergewaltigung ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe beträgt, sind die in § 205 beschriebenen Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren und ohne Mindeststrafe bedroht. Maximal zwei Jahre Freiheitsstrafe für Handlungen, die für Betroffene in der Praxis von ähnlicher Schwere wie Handlungen sein können, die als „Vergewaltigung“ definiert werden, und die von einer vergleichbaren böswilligen Intention des Täters geprägt sein können, scheint ein recht beschränkter Strafraum, der die Ernsthaftigkeit dieser Formen sexueller Gewalt nicht widerspiegelt.

Die in § 205a verwendeten Formulierungen sind außerdem recht einschränkend, da nur sexuelle Handlungen „gegen den Willen“ einer Person erfasst werden. Die Formulierung der Konvention – „sexuelle Handlungen, die einem Dritten ohne dessen freiwillige Zustimmung vorsätzlich aufgezwungen werden“ – schließt auch Handlungen ein, die „ohne die Zustimmung“ einer Person erfolgen und nicht nur „gegen ihren Willen“. Dies kann einen wichtigen Unterschied in Fällen bedeuten, in denen Betroffenen nicht einmal die Möglichkeit gegeben wurde, ihren Willen auszudrücken (zum Beispiel, wenn sie durch einen plötzlichen Angriff überrascht werden).

Empfehlungen

- ➡ Alle Fälle nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, wie sie in Artikel 36 der Istanbul-Konvention beschrieben werden, sollten als „Vergewaltigung“ definiert werden, damit Betroffenen und auch der Gesellschaft im Allgemeinen nicht vermittelt wird, dass manche dieser Handlungen nicht als Vergewaltigung gelten können und daher nur „Kavaliersdelikte“ darstellen.
- ➡ Wenn die unter „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ erfassten Handlungen nicht in den Abschnitt zu „Vergewaltigung“ integriert werden, sollte für sie zumindest derselbe Strafraum wie für Letztere gelten.
- ➡ Zumindest sollte der Strafraum für die unter „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ erfassten Handlungen erhöht und ein Mindeststrafmaß eingeführt werden.

Artikel 37 – Zwangsheirat

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 38 – Verstümmelung weiblicher Genitalien

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 40 – Sexuelle Belästigung

Hintergrund

Die Bestimmung zu sexueller Belästigung im Strafgesetzbuch wurde mit seiner letzten Novellierung, die am 1. Jänner 2016 in Kraft trat, geändert. Die neue Version (§ 218 Abs. 1a) schließt nun auch die Verletzung der Würde einer Person durch „eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle“ ein.

Herausforderungen

Auch wenn die Novellierung eine positive Entwicklung darstellt, ist die aktuelle Version noch immer in ihrem Umfang eingeschränkter als von der Istanbul-Konvention vorgesehen (nur körperliches Verhalten ist strafbar, verbale und andere nonverbale Handlungen nicht). Das Gesetz bietet außerdem keine Definition dazu, welche Körperstellen als „der Geschlechtssphäre zugeordnet“ gelten. Nur in den Erläuterungen, die mit der Gesetzesänderung veröffentlicht wurden, werden bestimmte Körperstellen (insbesondere Gesäß und Oberschenkel) als dieser Definition entsprechend aufgelistet. Gerichte sind aber nicht an die Erläuterungen gebunden und könnten den Gesetzestext anders interpretieren. Ein weiteres Problem der Änderung ist, dass die Handlungen keine Officialdelikte sind, dass sie also nicht von Amts wegen verfolgt werden.

Empfehlungen

- ➡ Es sollten Maßnahmen umgesetzt werden, die sicherstellen, dass die Gesetzesänderung wie in den Erläuterungen empfohlen in einem umfassenden Sinn verstanden wird, zum Beispiel durch Sensibilisierung von StaatsanwältInnen und RichterInnen für die besonderen Umstände langfristig von Gewalt Betroffener (siehe auch die Empfehlungen zu Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen im Abschnitt zu Artikel 15).
- ➡ Der Gesetzestext selbst sollte angepasst werden, um ungewolltes verbales und nonverbales Verhalten miteinzuschließen, wie es von Artikel 40 der Istanbul-Konvention verlangt wird.
- ➡ Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung sollte ein Officialdelikt sein.

Artikel 41 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 42 – Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Straftaten

Hintergrund

Das Strafgesetzbuch lässt „Ehre“ oder andere inakzeptable Rechtfertigungen nicht als Rechtfertigung oder Milderungsgrund für Straftaten zu. Allerdings bestehen verschiedene Probleme in der praktischen Anwendung mancher Straftatbestände durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte, die dazu führen, dass bestimmte Straftaten in der Praxis nicht verfolgt werden, was zu einem ähnlichen Effekt führt wie ihn vom Gesetz selbst angeführte inakzeptable Rechtfertigungen hätten.

Herausforderungen

Es ist eine weit verbreitete Praxis, dass in Fällen gefährlicher Drohung (§107 StGB) argumentiert wird, dass eine Drohung nicht ernst genommen werden muss (obwohl ihr objektiver Inhalt als gefährlich eingestuft würde), wenn sie als „milieubedingte Unmutsäußerung“ verstanden werden kann. Der Begriff „Milieu“ und was als „normaler“ zwischenmenschlicher Umgang verstanden werden kann, sind dabei sehr vage, was dazu führt, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil von Drohungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft und RichterInnen nicht den Straftatbestand einer tatsächlichen „gefährlichen Drohung“ erfüllt. Eine weitere besorgniserregende Praxis ist das Einholen der Meinung der anwesenden Dolmetscherin bzw. des anwesenden Dolmetschers dazu, ob bestimmte Formulierungen oder Gestiken in der entsprechenden Sprache bzw. Kultur üblich sind. DolmetscherInnen sind allerdings keine offiziellen ExpertInnen für soziale und/oder kulturelle Normen und oft auch nicht mit dem entsprechenden Herkunftsstaat im Detail vertraut.

Empfehlungen

Die beschriebene Vorgangsweise sollte überdacht werden. Maßnahmen zu ihrer Änderung sollten umgesetzt werden, einschließlich durch Sensibilisierung von StaatsanwältInnen und RichterInnen für die besonderen Umstände langfristig von Gewalt Betroffener (siehe auch die Empfehlungen zu Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen im Abschnitt zu Artikel 15) und durch die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Form eines Erlasses (siehe auch die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 49).

Artikel 43 – Anwendung der Straftatbestände

Hintergrund

Manche der Straftatbestände im Strafgesetzbuch enthalten immer noch Bestimmungen zur Strafmilderung bzw. zum Straferlass für Täter, die mit dem Opfer verwandt sind, bzw. dazu, Täter nur mit Ermächtigung des Opfers zu verfolgen (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 46).

Herausforderungen

Während diese Privilegien keine Straftatbestände im Bereich häuslicher Gewalt betreffen, können einige von ihnen auch im Rahmen einer von Missbrauch geprägten Beziehung, vor allem in Fällen von Kindesentführung (§ 195 Abs. 3 – „Kindesentziehung“), relevant werden. Dadurch, dass der

Strafrahmen vom Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer abhängt und/oder die Strafverfolgung nicht von Amts wegen erfolgt, wird Betroffenen bedenklicherweise die Botschaft vermittelt, dass (Gewalt-)Straftaten weniger schlimm seien, wenn sie gegen Familienmitglieder begangen werden.

Empfehlungen

- ➡ Bestehende Privilegien im Strafgesetzbuch für Täter, die mit dem Opfer verwandt sind, sollten in Hinblick auf Gewalt gegen Frauen überprüft und eventuell entfernt werden.
- ➡ Dabei sollten auch die neu eingeführten besonderen Erschwerungsgründe bedacht werden, denen die bestehenden Privilegien widersprechen (siehe die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 46).

Artikel 44 – Gerichtsbarkeit

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 45 – Sanktionen und Maßnahmen

Siehe die Abschnitte zu den Artikeln 5, 48 und 49 zur Diskussion der Diversion.

Artikel 46 – Erschwerende Umstände

Hintergrund

Mit der Novellierung des Strafgesetzbuches, die am 1. Jänner 2016 in Kraft trat, wurden in Hinblick auf die Istanbul-Konvention neue besondere Erschwerungsgründe eingeführt. § 33 Abs. 2 und Abs. 3 StGB halten unter anderem fest, dass strafbare Handlungen gegen Angehörige, gegen (Ex-)PartnerInnen, gegen aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Personen und gegen Minderjährige Erschwerungsgründe darstellen.

Herausforderungen

Obzwar diese Änderung eine positive Entwicklung darstellt, werden die neu eingeführten besonderen Erschwerungsgründe noch nicht immer von RichterInnen beachtet. Da die Novellierung erst vor Kurzem in Kraft getreten ist, bleibt zu hoffen, dass RichterInnen sich bald an den neuen gesetzlichen Rahmen anpassen werden. Es besteht allerdings ein formales Problem im Zusammenhang mit anderen Abschnitten des StGB, die mit dem Opfer verwandte Täter durch Strafmilderung bzw. Straferlass bevorzugt behandeln.⁹³ Einige Straftatbestände beinhalten Bestimmungen, laut deren Täter nicht von Amts wegen, sondern nur mit Ermächtigung der Opfer zu verfolgen seien. Dies betrifft auch Straftaten, die üblicherweise gegen Familienmitglieder verübt

⁹³ Siehe zum Beispiel § 166 StGB, § 126 Abs. 4 StGB, § 141 Abs. 3 StGB, § 150 Abs. 3 StGB.

werden, wie zum Beispiel Kindesentführung.⁹⁴ Diese Regelungen stehen in direktem Gegensatz zum Zweck der neu eingeführten besonderen Erschwerungsgründe, wie sie in § 33 StGB beschrieben sind.

Empfehlungen

- ➔ Abschnitte des StGB, die für mit dem Opfer verwandte Täter Strafmilderung vorsehen, sollten an die neu eingeführten besonderen Erschwerungsgründe angepasst werden, um die Widersprüche im Strafgesetz zu entfernen und die in Einklang mit Artikel 46 der Istanbul-Konvention eingeführten Regelungen zur vollen Geltung kommen zu lassen.
- ➔ Es sollten Maßnahmen gesetzt werden, um sicherzustellen, dass RichterInnen und StaatsanwältInnen über die neu eingeführten besonderen Erschwerungsgründe informiert sind und diese entsprechend berücksichtigen.

Artikel 47 – Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile

Informationen zu diesem Artikel können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 48 – Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

Hintergrund

Wie im Abschnitt zu Artikel 5 ausgeführt, verfügt das österreichische Strafjustizsystem über ein umfassendes System von Diversionsmaßnahmen, auf das StaatsanwältInnen und RichterInnen zurückgreifen können. Eine dieser Maßnahmen ist der außergerichtliche Tatausgleich, eine Mediation zwischen Täter und Opfer. In Zivilverfahren sind alternative Streitbeilegungsverfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben, RichterInnen schlagen aber oft den außergerichtlichen Tatausgleich vor. In Zivilverfahren zu Sorge- oder Besuchsrechten können Gerichte die Eltern zu mindestens einem Erstgespräch über Mediation verpflichten,⁹⁵ was als alternatives Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Artikels 48 und damit als Verstoß gegen die Istanbul-Konvention verstanden werden kann.

Herausforderungen

Im Bereich des Strafrechts existieren keine systematischen Daten dazu, wie oft Strafverfahren durch außergerichtlichen Tatausgleich beendet werden. Die wenigen vorhandenen Statistiken lassen allerdings darauf schließen, dass ein relativ großer Anteil an Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch einen außergerichtlichen Tatausgleich beendet werden, was problematisch ist (siehe die Abschnitte zu Artikel 5 und Artikel 49). Trotz der Tatsache, dass Betroffene dem außergerichtlichen Tatausgleich zustimmen müssen und der Fall an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wird, wenn sie das nicht tun, liegt so die Verantwortung für die weitere Strafverfolgung beim Opfer. Betroffenen wird damit vermittelt, dass ihr Fall nicht ernst genug war, um vom Gericht behandelt zu werden. Wenn Betroffene dem außergerichtlichen Tatausgleich

⁹⁴ Siehe § 195 Abs. 3 StGB.

⁹⁵ Siehe § 107 Abs. 3 Zi. 2 des Außerstreitgesetzes.

zustimmen, sollten zumindest Maßnahmen getroffen werden, die ihre Sicherheit garantieren. Das schließt ein, dass Betroffene nicht direkt mit Tätern konfrontiert werden sollten, sondern die Möglichkeit haben sollten, während der Mediation in einem eigenen Raum zu verweilen.

Andere Diversionsmaßnahmen wie Bußgeldzahlungen und Anordnung der Bewährungshilfe (ohne zusätzliche Maßnahmen wie Kontaktverbot oder Weisung des Täters an ein Anti-Gewalt-Programm) sind in dieser Hinsicht ebenfalls problematisch (siehe auch die Abschnitte zu Artikel 5 und Artikel 49). Diese Maßnahmen sind nicht für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geeignet.

Dass in Zivilverfahren zu Sorge- und Besuchsrechten das Gericht Eltern zur Teilnahme zumindest an einem Erstgespräch über Mediation verpflichten kann, ist problematisch und verletzt Artikel 48 der Istanbul-Konvention.

Was andere zivilrechtliche Verfahren betrifft, so sind alternative Streitbeilegungsverfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben, der außergerichtliche Tatausgleich wird aber oft von RichterInnen vorgeschlagen. So auch in Fällen, in denen einer Partei durch die andere Partei Gewalt angetan wurde, was in vielen Zivilverfahren wie zum Beispiel bei Scheidungen oft gänzlich ignoriert wird. RichterInnen scheinen anzunehmen, dass Zivilverfahren nichts mit der den Betroffenen widerfahrenen Gewalt zu tun hätten, wodurch sie die Auswirkungen der Gewalt nicht erkennen und Betroffene reviktimisieren. Auch wenn der außergerichtliche Tatausgleich in diesen Verfahren nicht verpflichtend ist, sind Betroffene oft unter Druck gesetzt, der Empfehlung der RichterInnen zuzustimmen, da sie wissen, dass dieselben RichterInnen auch andere Entscheidungen in ihren Fällen treffen werden (wie zum Beispiel über einstweilige Verfügungen oder Besuchsrechte).

Mit der Novellierung der Strafprozessordnung (StPO), die mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurde eine Bestimmung eingeführt, laut der Betroffenen von der Staatsanwaltschaft „ausreichend Zeit zur Stellungnahme“ zu geben ist, ehe über Diversionsmaßnahmen entschieden wird.⁹⁶ Es wird nicht weiter ausgeführt, wie und in welcher Form (mündlich oder schriftlich) diese Stellungnahme erfolgen kann und ob die Staatsanwaltschaft Betroffene ausdrücklich über diese Möglichkeit informieren bzw. sogar aktiv eine solche Stellungnahme verlangen muss. In der Praxis wurden bislang keine Änderungen im Ablauf der Verfahren festgestellt. Es sind auch so gut wie keine Fälle bekannt, in dem diese Bestimmung zu tragen gekommen wäre.

Empfehlungen

- ➡ Die Bestimmung, die Gerichten in Zivilverfahren zu Sorgerechten und Besuchsrechten ermöglicht, Eltern zu zumindest einem Erstgespräch über Mediation zu verpflichten, sollte überprüft und im Sinne des Artikel 48 der Istanbul-Konvention überarbeitet werden.
- ➡ Maßnahmen müssen gesetzt werden, um die aktuelle Praxis von RichterInnen zu ändern, in Zivilverfahren den außergerichtlichen Tatausgleich auch in Fällen mit Gewaltkomponente vorzuschlagen, durch Sensibilisierung von RichterInnen für die besonderen Umstände von langfristig von Gewalt Betroffenen (siehe auch die Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung von RichterInnen im Abschnitt zu Artikel 15).
- ➡ Maßnahmen müssen gesetzt werden, um die aktuelle Praxis der übermäßigen Anwendung von Diversionsmaßnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ändern, einschließlich durch Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zum Umgang der Staatsanwaltschaft mit

⁹⁶ Siehe § 206 Abs. 1 StPO. Betroffene müssen in jedem Fall ausreichend Zeit für eine Stellungnahme erhalten, wenn ein polizeiliches Betretungsverbot erlassen wurde oder Betroffene „Opfer“ im Sinne der Definition der StPO sind.

Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Form eines Erlasses (siehe auch die Empfehlungen im Abschnitt zu Artikel 49).

- ➡ Maßnahmen müssen gesetzt werden, um die Umsetzung der neu eingeführten Bestimmung sicherzustellen, Betroffenen vor der Entscheidung über Diversionsmaßnahmen ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Artikel 49 – Allgemeine Verpflichtungen

Hintergrund

Das österreichische Strafgesetz erfasst alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wie sie von der Istanbul-Konvention beschrieben werden. Allerdings bestehen ernsthafte Probleme in der Umsetzung der Gesetze, die dazu führen, dass Täter nicht ausreichend zur Verantwortung gezogen werden (siehe unten).

Eine der positiven Entwicklungen ist, dass die Rechte von Opfern in der Strafprozessordnung (StPO) festgeschrieben wurden. Die Vorstellung von Opfern als handelnden Subjekten fehlte in der StPO vor ihrer Reform 2008 völlig. Über die Reform wurde die Bezeichnung „Opfer“ überhaupt erst in die StPO eingeführt, gemeinsam mit wichtigen Bestimmungen wie der Verpflichtung aller Strafverfolgungsbehörden, die Rechte und Interessen von Opfern zu wahren und Opfer über Verfahrensweisen und ihre Rechte zu verständigen.⁹⁷ Weiters wurde ein eigener Abschnitt über die „Rechte und Interessen der Opfer“ eingeführt⁹⁸, der verschiedene Verfahrensrechte sowie das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 55) festlegt. Damit wurden Meilensteine für die Rechte von Opfern erzielt. Allerdings gibt es dabei auch einige Mängel und Probleme, wie die schwache Stellung vieler Opferrechte, die sich daraus ergibt, dass diese nur schwer umsetzbar sind (siehe die letzte Empfehlung zu Artikel 5).

Ein weiterer positiver Schritt wurde 2008 durch die Einrichtung eigener Sonderabteilungen in allen Staatsanwaltschaften mit mehr als zehn MitarbeiterInnen gesetzt. Diese Sonderabteilungen sind von besonders geschulten StaatsanwältInnen besetzt und mit Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) betraut.⁹⁹ Nichtsdestoweniger bestehen Probleme in der Umsetzung, wie zum Beispiel unzureichende Schulungen für StaatsanwältInnen, die in diesen Abteilungen tätig sind. Während besondere Schulungen in Bezug auf häusliche Gewalt vom Gesetz vorgeschrieben sind, sieht die Realität oft anders aus und gibt es außerdem keine klaren Vorgaben dafür, was entsprechende Schulungen umfassen sollten.

Herausforderungen

Hohe Straflosigkeit der Täter: Allgemeine Probleme

Wie bereits festgehalten bestehen trotz der Tatsache, dass das österreichische Strafgesetzbuch alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wie sie von der Istanbul-Konvention beschrieben werden, erfasst, Mängel und Probleme in der Ermittlung und Verfolgung dieser Straftaten. In der Mehrheit der Fälle wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder

⁹⁷ § 10 StPO – Beteiligung der Opfer

⁹⁸ 4. Hauptstück StPO – Opfer und ihre Rechte

⁹⁹ Siehe Artikel 1 § 4 Abs. 3a Staatsanwaltschaftsgesetz-DV: „Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat der Leiter der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten zu übertragen.“

der Täter vom Gericht freigesprochen. Statistiken zur Strafverfolgung einschlägiger Straftaten in Österreich stehen in direktem Gegensatz zu Artikel 49, Absatz 2 der Istanbul-Konvention, der die Vertragsparteien zu wirksamer Ermittlung und Strafverfolgung verpflichtet.

So endeten zum Beispiel 2013 92,8 % aller Strafanzeigen zu Vergewaltigung in Wien mit einer Einstellung oder einem Abbruch des Verfahrens bzw. einem Freispruch des Beschuldigten (siehe dazu auch: Anhang 1, Seiten 145-147). Wenn man bedenkt, dass – wie Studien gezeigt haben – nur geschätzte 5 bis 10 % aller Vergewaltigungen überhaupt zur Anzeige gebracht werden¹⁰⁰, bedeutet das, dass Täter nur in einer schockierend geringen Zahl vermutlicher Vergewaltigungen (0,36 bis 0,72 %) zur Verantwortung gezogen werden.

Die hohe Zahl eingestellter Verfahren vermittelt von Gewalt Betroffenen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom Rechtssystem nicht ernst genommen und Täter kaum zur Verantwortung gezogen werden.

Die Staatsanwaltschaft nimmt in diesem System eine Schlüsselrolle ein. Sie entscheidet nicht nur darüber, ob Anklage gegen Täter erhoben wird, sondern leitet und überprüft auch die von der Polizei durchgeführten Ermittlungen.

Einer der Hauptgründe für die niedrige Verurteilungsrate in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt scheint der Mangel an geschlechterbasiertem Verständnis dieser Formen von Gewalt und der Ungleichheitsmuster als ihre Grundursachen zu sein. Gewalt, die in anderen Situationen als schwer eingestuft würde, wird im Kontext der häuslichen Gewalt oft verharmlost. Dies scheint auch innerhalb der oben beschriebenen Sonderabteilungen der Fall zu sein. Das Fehlen eines geschlechterbasierten Verständnisses ergibt sich teilweise aus dem Fehlen entsprechender Schulungen zu diesen Themen in der Ausbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen. Zwar sind in den vier Ausbildungsjahren Seminare zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder vorgesehen, diese sind aber nicht umfassend genug, um die Vielfältigkeit und Komplexität von Themen wie struktureller Ungleichheit, geschlechtsspezifischen Vorurteilen, Stereotypisierung und Traumatisierung der Opfer ausreichend verständlich zu machen. Hinzu kommt, dass die Auswahl an Einrichtungen, an denen angehende StaatsanwältInnen bzw. RichterInnen ihren zwei Wochen dauernden richterlichen Vorbereitungsdienst absolvieren können, nicht nur Opferschutzorganisationen, sondern auch Organisationen umfasst, die sich mit Rehabilitierung von Tätern oder auch mit Vormundschaften für Erwachsene befassen. Angehende StaatsanwältInnen bzw. RichterInnen können also ihren richterlichen Vorbereitungsdienst absolvieren, ohne jemals enger mit Gewaltthematiken in Kontakt zu kommen (siehe auch den Abschnitt zu Artikel 15 zur Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen).

Außerdem existieren keine Richtlinien und Vorgaben zum Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dies ist insofern besonders alarmierend, als in diesen Fällen oft äußerst gefährliche Täter involviert sind, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder sogar das Leben der Betroffenen ausgeht. Wenn in diesen Fällen nicht angemessen reagiert wird, kann dies zu ernsthaftem Schaden für Betroffene bis hin zum Mord führen. Wie im Abschnitt zu Artikel 5 ausgeführt, wurden dem CEDAW-Komitee zwei Fälle aus Österreich vorgelegt, in denen das Opfer vom Täter getötet wurde, nachdem die Behörden versagt hatten, in Folge von Anzeigen gegen die Täter die notwendigen Schritte zur Prävention weiterer Gewalt zu setzen. Als Reaktion auf die Empfehlungen des CEDAW-Komitees zu diesen beiden Fällen wurden 2007 Kommentare veröffentlicht, in denen Vorhaben zur Umsetzung dieser Empfehlungen besprochen wurden, vor

¹⁰⁰ Siehe z.B. Seith, Corinna; Kelly, Liz & Lovett, Joanna: Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries, 2009.

allem zum besseren Einschreiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Fällen häuslicher Gewalt (siehe Anhang 2 ab Seite 148). Die vorgesehenen Maßnahmen enthielten unter anderem ein Modell für Ermittlungen, in dem verschiedene Faktoren festgelegt wurden, die die Grundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bilden sollten, und laut dem mit anderen Einrichtungen wie Opferschutzeinrichtungen zusammengearbeitet werden sollte. Leider wurde dieses Modell bislang nicht umgesetzt. Die Erläuterungen des österreichischen Parlaments zur Umsetzung der Istanbul-Konvention enthalten ebenfalls Maßnahmen in Bezug auf Ermittlungsverfahren und institutionenübergreifende Zusammenarbeit, die noch nicht umgesetzt wurden.¹⁰¹

Im Allgemeinen wirkt sich auch die personelle Unterbesetzung innerhalb des Rechtssystems negativ auf die Ermittlung und Verfolgung von in der Istanbul-Konvention beschriebenen Straftaten aus. StaatsanwältInnen sehen sich mitunter mit einer übermäßig großen Zahl an Fällen konfrontiert, was tiefer gehende Ermittlungen schwierig macht und dazu anleitet, Verfahren einzustellen oder mit Diversion zu beenden (siehe weiter unten in diesem Abschnitt).

Hohe Straflosigkeit der Täter: Spezifische Probleme

In Bezug auf Ermittlungsverfahren haben sich verschiedene praktische Probleme als Hindernisse in der erfolgreichen Strafverfolgung von Tätern erwiesen. So versäumen es Behörden (vor allem die Polizei) immer wieder, alle vorhandenen Beweise rasch zu sammeln, selbst wenn Betroffene selbst Beweisstücke vorbringen (wie zum Beispiel Drohungen über SMS oder über Sprachnachrichten auf der Handy-Mailbox). Auch die fotografische Dokumentation von Verletzungen ist noch nicht gängiger Standard, auch wenn sich die diesbezügliche Situation in den letzten Jahren gebessert hat. Zur Staatsanwaltschaft soll festgehalten werden, dass ihr gesetzlich weit mehr Möglichkeiten zur Verfügung stehen als in der Praxis tatsächlich genutzt werden. Das Gesetz ermöglicht der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen zu leiten und zu überprüfen sowie auch selbst Ermittlungen durchzuführen, zum Beispiel durch die Einvernahme der Betroffenen und der Täter. Davon wird in der Praxis allerdings so gut wie nie Gebrauch gemacht. Darüber hinaus sind StaatsanwältInnen oft zu sehr auf die Frage fokussiert, ob die Betroffenen bereit sind, vor Gericht auszusagen, wodurch der Sammlung anderer objektiver Beweise (direkt oder über die Polizei) nicht ausreichend Aufmerksamkeit zukommt (siehe oben). Dies hat zur Folge, dass die Strafverfolgung in der Praxis alleine von der Bereitschaft der Betroffenen abhängt, gegen die Täter auszusagen, während so gut wie alle einschlägigen Straftaten gesetzliche Straftatbestände erfüllen, die von Amts wegen verfolgt werden sollten, ohne dass die Last der Strafverfolgung den Betroffenen zufällt.

Selbst wenn Betroffene bereit sind, auszusagen, tragen einige andere problematische Vorgehensweisen zur niedrigen Verurteilungsrate in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei. Betroffenen wird oft nicht geglaubt, wenn sich ihre Aussage vor Gericht auch nur gering von ihrer Aussage bei der Polizei unterscheidet oder wenn sie keine exakten Angaben zur Häufigkeit oder dem chronologischen Zusammenhang der von ihnen erlittenen Gewalttaten machen können. Hier werden die Auswirkungen von Trauma auf die Psyche der Betroffenen und die Dynamiken von langfristig von Gewalt geprägten Beziehungen außer Acht gelassen. Weiters ist es gängige Praxis der Staatsanwaltschaft, Verfahren im Falle gegensätzlicher Aussagen der Parteien einzustellen. Damit wird ignoriert, dass die Aussage des Opfers nicht gleich wie die Aussage des Täters behandelt

¹⁰¹ Siehe Österreichisches Parlament: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuterungen*, 2449 der Beilagen XXIV. GP-Staatsvertrag-Erläuterungen, Wien, 2013. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02449/fname_309174.pdf

werden sollte, da das Opfer unter Eid aussagt während der Täter das Recht hat, zu lügen. Der Abbruch des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen hat außerdem zur Folge, dass die Beweislage nicht von RichterInnen beurteilt wird, die die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Verdächtigen anders einschätzen könnten.

Probleme in Bezug auf die Rechte von Opfern in Strafverfahren

Eine weitere problematische Praxis der Staatsanwaltschaft betrifft die ohnehin bereits geringe Zahl an Verfahren, die nicht abgebrochen werden. In diesen Fällen wird in einem unverhältnismäßig großen Ausmaß auf Diversionsmaßnahmen (ohne Freiheitsentzug) zurückgegriffen, die wiederum vermitteln, dass die Vergehen, trotz ihrer Häufigkeit und der verheerenden Auswirkungen auf Betroffene, nicht als „wichtig genug“ oder „gravierend genug“ betrachtet werden, um sich mit ihnen vor Gericht zu befassen. Die Strafprozessordnung (StPO) sieht vier verschiedene Arten von Diversion vor: Geldstrafen (Zahlung eines Geldbetrags, § 200), gemeinnützige Leistungen (§ 201 und § 202), Probezeit mit Anordnung der Bewährungshilfe (§ 203) und den außergerichtlichen Tatausgleich (§ 204). Von diesen vier scheint der außergerichtliche Tatausgleich die meistgenutzte Maßnahme zu sein. Allerdings liegen keine regelmäßigen jährlichen Statistiken zur Anwendung von Diversionsmaßnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Aus der Sicht von Opferschutzeinrichtungen sind Diversionsmaßnahmen aus mehrerlei Sicht problematisch. Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit sind offensichtlich nicht angemessen, können aber trotzdem von der Staatsanwaltschaft verlangt werden. Der Tatausgleich ist insofern problematisch, als Betroffene damit in eine Situation gedrängt werden, in der sie mit dem Täter „verhandeln“ müssen (siehe den Abschnitt zu Artikel 48). Der außergerichtliche Tatausgleich ist auch aufgrund des sich wiederholenden Wesens der Gewalt nicht für Fälle von häuslicher Gewalt geeignet. Durch den außergerichtlichen Tatausgleich wird das Verfahren beendet und wenn Täter zu einem späteren Zeitpunkt wieder gewalttätig werden, müssen Betroffene den gesamten Ablauf des Aussagens etc. von vorne beginnen. Frühere Gewalttaten werden vom Gericht im neuen Verfahren ignoriert.

Wie im Abschnitt zu Artikel 5 ausgeführt, sind Bewährungsstrafen die einzige angemessene Diversionsmaßnahme in Fällen von Gewalt gegen Frauen und vor allem häuslicher Gewalt. Bei Letzterer handelt es sich so gut wie immer um Wiederholungstaten, die ein hohes Risiko der Reviktimisierung der Opfer mit sich bringen, wobei zusätzlich Weisungen zum Schutz der Opfer erlassen und Täter zum Besuch eines opferschutzorientierten Täterprogramms verpflichtet werden sollten.

Zusätzlich besteht in Bezug auf Diversionsmaßnahmen ein Widerspruch insofern, als dass sie zentral Wiedergutmachung durch den Täter bieten sollen, die meisten Diversionsmaßnahmen allerdings keinerlei solche Wiedergutmachung erfordern. Behörden sollten verpflichtet sein, Wiedergutmachung aktiv zu fördern und Täter zu verpflichten, Möglichkeiten der Wiedergutmachung anzubieten, anstatt von Betroffenen zu erwarten, diese zu erbitten.

Empfehlungen

- Als allgemeine Maßnahme sollte das Personal der Staatsanwaltschaft aufgestockt werden, damit sichergestellt werden kann, dass Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angemessen bearbeitet werden können. Die Zahl der weiblichen Staatsanwältinnen sowie Richterinnen sollte erhöht werden, im Idealfall auf 50 %.

- ➔ Da die Staatsanwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Ermittlung und Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen einnimmt, wäre es **wäre es von großer Wichtigkeit, klare und verbindliche Richtlinien in Form eines Erlasses zu etablieren, der den Umgang der Staatsanwaltschaft mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt regelt.** Diese Richtlinien könnten auf der Stellungnahme aus dem Jahr 2007, betreffend die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses durch den österreichischen Staat und der **in den Erläuterungen des österreichischen Parlaments zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschriebenen Maßnahmen**¹⁰² aufbauen und durch die Expertise von NGOs, die spezialisierte Hilfseinrichtungen betreiben, ergänzt werden. Dies sollte eine Priorität für den nächsten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt sein.
- ➔ Diese Richtlinien sollten:
 - StaatsanwältInnen dazu auffordern, eine aktivere Rolle in der Ermittlung zu Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzunehmen und die rasche Sammlung allen vorhandenen Beweismaterials sicherzustellen, auch durch persönliche ZeugInnenbefragungen durch die Staatsanwaltschaft
 - der Praxis der automatischen Verfahrenseinstellung bei gegensätzlichen Aussagen von Opfer und Täter gegensteuern,
 - der Praxis der übermäßig häufigen Anwendung von Diversionsmaßnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegensteuern und die Probezeit in Kombination mit anderen Maßnahmen (Bewährungsarbeit, strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer, Verpflichtung zum Besuch eines opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Programms) als die für solche Fälle angemessenste Form der Diversion fördern,
 - die Sicherheit der Betroffenen als zentrales Anliegen von Diversionsmaßnahmen betonen sowie StaatsanwältInnen und RichterInnen dazu anhalten, von Betroffenen zu erfragen, welche Schutzmaßnahmen sie benötigen.
- ➔ Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um rasche und lückenlose Ermittlungen durch die Polizei sicherzustellen, einschließlich der raschen Beweissammlung und fotografischen Dokumentation der von den Betroffenen erlittenen Verletzungen. Dies sollte ebenfalls über einen Erlass geschehen.
- ➔ Ausreichende und verpflichtende Bildungsmaßnahmen: Die Aus- und Weiterbildung von StaatsanwältInnen und RichterInnen sollte umfassende Seminare und Schulungen zur Thematik enthalten, damit ein geschlechterbasiertes Verständnis von Gewalt gegen Frauen vermittelt und die Gründe für diese Formen der Gewalt verständlich gemacht werden können. (Siehe die Empfehlungen zu Artikel 15 für einen Vorschlag, wie entsprechende Schulungen gestaltet sein könnten.)
- ➔ Die Rechte von Opfern sollten gesetzlich gestärkt werden. Es ist nicht ausreichend, dass Betroffene Beschwerde einreichen können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Verletzungen der Rechte von Opfern müssen zur Nichtigkeit von Verfahren führen. Die Rechte und Interessen von Opfern müssen in allen rechtlichen Abläufen gewahrt werden, vor allem in Hinblick auf Diversionsmaßnahmen. Betroffenen muss Wiedergutmachung angeboten werden, und sie sollten das Recht haben, in allen Verfahrensschritten involviert zu werden.

¹⁰² Siehe Österreichisches Parlament: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Erläuterungen*, 2449 der Beilagen XXIV. GP-Staatsvertrag-Erläuterungen, Wien, 2013. Online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02449/fname_309174.pdf

Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz

Hintergrund

Die österreichische Polizei ist verpflichtet, auf alle Gewalttaten rasch zu reagieren. Die Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen zeigt, dass dies recht gut funktioniert. Es gibt kaum Beschwerden, dass die Polizei nach Wählen des Notrufs (133) nicht oder spät erschienen wäre. Der Polizeinotruf priorisiert Anrufe zu häuslicher Gewalt, allerdings stehen keine Informationen dazu zur Verfügung, welche Maßnahmen umgesetzt werden, um rasche und angemessene Reaktionen durchzuführen.¹⁰³

Herausforderungen

Einrichtungen in Wien haben im vergangenen Jahr immer wieder besorgniserregende Berichte von Betroffenen erhalten, dass sie von der Polizei abgewiesen wurden. Derartige Berichte von Betroffenen gibt es immer wieder, mehrmals pro Monat. Es scheint, dass Notrufe relativ ernst genommen werden, aber Betroffene nicht immer eine rasche und angemessene Reaktion erwarten können, wenn sie persönlich zur Polizei gehen. Betroffene entscheiden sich aus verschiedenen Gründen, nicht den Notruf zu wählen, sondern persönlich zur Polizeistation zu gehen: Es kann sein, dass sie nicht telefonieren wollen, vor allem wenn sie nicht ausreichend gut Deutsch sprechen, oder dass sie in einer spezifischen Gewaltsituation nicht die Möglichkeit hatten, die Polizei zu rufen. Betroffene berichten davon, dass sie bei der Polizei – oft in Anwesenheit anderer Personen – an einem Schalter stehen mussten und dass ihnen nicht die Zeit blieb, ihre Situation ausreichend zu erklären. Sie hatten den Eindruck, dass sich die PolizeibeamtInnen nicht genug Zeit nahmen, ihnen zuzuhören und ihr Anliegen zu verstehen. Dies muss dringend verbessert werden – es ist von äußerster Wichtigkeit, dass Betroffene der Polizei vertrauen und das Gefühl haben, in Notsituationen bei staatlichen Stellen Hilfe suchen zu können.

Ein weiteres Problem ist, dass solche persönlichen Meldungen bei der Polizei nicht immer ordnungsgemäß dokumentiert werden. Wenn Betroffene dann beweisen müssen, dass sie sich an die Polizei gewandt haben, ist es oft schwierig, entsprechende Aufzeichnungen zu finden. PolizeibeamtInnen sollten daher verpflichtet sein, *alle* Kontakte und Einsätze in Bezug auf Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in einem Bericht festzuhalten, der transparent ist, einfach über das Archiv gefunden werden kann und in Kopie als Beweis vor Gericht vorgelegt werden kann. Außerdem sollten Informationen zu allen Polizeieinsätzen ohnehin für statistische Zwecke gesammelt werden, damit Verwaltungsdaten zu Polizeieinsätzen verfügbar sind. Die Gesamtzahl der Polizeieinsätze ist essentiell, damit die Entwicklung der Daten im Laufe der Zeit verglichen werden können, um herauszufinden, ob die Zahl der Betroffenen, die bei der Polizei um Hilfe ansuchen, steigt oder sinkt. Diese Daten sind auch für Vergleiche mit Zahlen zu Betretungsverboten wichtig: Bedeutet ein Anstieg der Zahl der Betretungsverbote, dass sich mehr Betroffene an die Polizei wenden, oder ist der Anstieg auf eine Änderung der Reaktion der Polizei zurückzuführen? Auch im Vergleich mit Prävalenzdaten ist die Zahl der Polizeieinsätze relevant: Wie viele von Gewalt Betroffene wenden sich an die Polizei?

Laut der EU-weiten Erhebung zu Gewalt gegen Frauen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wenden sich nur 12 % der von Gewalt betroffenen Frauen nach dem ersten

¹⁰³ Es wird angenommen, dass die Polizei Notrufe in Hinblick auf die durchschnittliche Wartezeit der Anrufenden, auf das Ankommen der Polizei und die durchschnittliche Zeit vom Anruf bis zum Aussenden einer Einheit evaluiert. Da keine konkreten Informationen vorliegen, empfehlen wir, Informationen zu diesen Maßnahmen auch in Hinblick auf eventuelle zukünftige Österreich-Besuche aufzubereiten.

Vorfall an die Polizei oder eine andere Einrichtung. Die Dunkelziffer zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist in Österreich also sehr hoch. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigenerstattung und Vertrauensbildung zur Polizei als Institution wären also essentiell. Wie oben beschrieben, sollte besserer Umgang mit Betroffenen, die persönlich zur Polizei gehen, eine solche Maßnahme sein. Polizeiinspektionen sind nicht immer Orte, an denen sich Betroffene wohlfühlen können. Es wäre zu empfehlen, in jedem Bezirk einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem Betroffene vertraulich mit PolizeibeamtInnen sprechen können.

In Österreich haben Opfer sexueller und häuslicher Gewalt das Recht, von einer besonders ausgebildeten (weiblichen) Polizistin vernommen zu werden. Aufgrund der geringen Zahl von Frauen in der Polizei (ca. 14 %) kann dieses Recht allerdings nur selten in Anspruch genommen werden bzw. müssen Frauen oft stundenlange Wartezeiten erdulden. Nicht zuletzt deswegen muss die Zahl der Polizistinnen dringend erhöht werden. PolizeibeamtInnen sollten aus vielfältigen kulturellen Gruppen rekrutiert werden, um der Vielfalt der Gesellschaft zu entsprechen.

Empfehlungen

- ➡ Im nächsten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt sollte ein umfassender Plan zur Senkung der Dunkelziffer im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt enthalten sein.
- ➡ Die Polizei muss effektive Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in sie entwickeln und umsetzen.
- ➡ Der Anteil an weiblichen Polizistinnen sollte in den nächsten vier Jahren auf zumindest 20 % erhöht werden.
- ➡ PolizeibeamtInnen sollten aus vielfältigen kulturellen Gruppen rekrutiert werden.
- ➡ Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sensibilisierung von PolizeibeamtInnen zukommen, die in Kontakt mit Betroffenen kommen, wenn diese sich persönlich an die Polizei wenden, damit ihnen rasch und angemessen geholfen werden kann. PolizistInnen müssen sich ausreichend Zeit nehmen, um herauszufinden, was vorgefallen ist, und den Betroffenen zuhören, damit diese es wagen, zu erzählen, was passiert ist. Besonders geschulte Polizistinnen sollten jederzeit zur Verfügung stehen.
- ➡ Jede Polizeiintervention sollte ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit sie als Beweismaterial dienen und zur Gefährlichkeitseinschätzung (je mehr Gewaltvorfälle auftreten, desto höher das Risiko) hinzugezogen werden kann.
- ➡ Jährliche Statistiken zu polizeilichen Interventionen sollten erstellt und veröffentlicht werden.
- ➡ In jedem Polizeibezirk sollte zumindest ein auf die Bedürfnisse von Opfern abgestimmter Raum zur Vernehmung und Unterstützung von Betroffenen zur Verfügung stehen.

Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Hintergrund

Die Umsetzung der systematischen Gefährlichkeitseinschätzung und von Maßnahmen zum Gefahrenmanagement hat in Österreich bereits begonnen. Allerdings gibt es noch keine Standardabläufe zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen, die Opfer von wiederholter und schwerer Gewalt werden (einschließlich von Femizid bedrohter Frauen). Die österreichische Polizei hat das Gefährdungseinschätzungstool SALFAG (Situationsanalyse bei familiärer und Beziehungsgewalt) entwickelt, dieses wurde aber weder ausreichend getestet und durch Forschung

evaluiert noch spezifisch zur Einschätzung von tödlicher Gefahr entwickelt, wie von der Istanbul-Konvention vorgeschrieben.

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie setzt zur Einschätzung tödlicher Gefahr systematisch das „Danger-Assessment“-Tool von Jacquelyn Campbell, Professorin an der Fakultät für Gesundheit und Krankenpflege an der Johns-Hopkins-Universität in den USA, ein.¹⁰⁴ Dieses Tool ist einer der ältesten Instrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung und das einzige mit einem Fokus auf Tötungsrisiko. Es wurde in umfassenden Studien in mehreren Städten getestet und basierend auf Evaluationen angepasst. Es besteht aus 19 Fragen zu Risikofaktoren und einem Kalender. Campbell betont, dass kein Instrument die Zukunft voraussagen kann und dass das Tool keine Tötungsdelikte vorhersagen kann. Allerdings kann es Bewusstsein schaffen und präventive Maßnahmen fördern. Es ist wichtig, dass alle Personen, die beruflich mit Menschen in Gewaltsituationen in Kontakt kommen, mit Risikofaktoren vertraut sind und Fälle regelmäßig und systematisch überprüfen.¹⁰⁵ Gefährlichkeitseinschätzung sollte nie nur zum Selbstzweck durchgeführt werden, sondern immer der Anfang von Sicherheitsplanung sein. Koordinierte Sicherheitsplanung ist für die Sicherheit von Betroffenen essentiell und in Österreich noch nicht als Standardprozedur umgesetzt. Vor allem das Strafjustizsystem ist oft nicht offen für Sicherheitsplanung, was ein ernsthaftes Problem darstellt, da alle Behörden, die Entscheidungen zum Schutz vor schwerer und tödlicher Gewalt treffen (wie zum Beispiel Untersuchungshaft), strafrechtliche sind.

Multi-institutionelle Zusammenarbeit zur koordinierten Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung

2011 wurde in Wien das MARAC-Bündnis (*Multi-Agency Risk Assessment Conference*) zur Prävention von schwerer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegründet. An diesem Bündnis sind die Wiener Polizei, die Justiz, Opferschutzeinrichtungen, MigrantInnen-Organisationen, in der Täterarbeit aktive Institutionen und andere einschlägige Einrichtungen beteiligt. Fallkonferenzen werden von zwei MARAC-Teams organisiert, die 11 der 23 Wiener Bezirke umfassen. Die Koordination wird von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie übernommen. Multi-institutionelle Pilotprojekte wurden 2015 auch in Tirol und Niederösterreich durchgeführt. Wie oben angesprochen, gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Strafjustizsystem besonders schwierig, was ein ernstes Problem darstellt, da es sich hierbei um die Behörden handelt, die die wichtigsten Entscheidungen in Bezug auf Schutz vor schwerer und tödlicher Gewalt treffen.

Die Identifizierung von Betroffenen in Hochrisikosituationen (*high-risk victims*) wurde durch die gemeinsame Nutzung eines Gefährlichkeitseinschätzungstools (Campbells Danger-Assessment-Tool), auf das sich die teilnehmenden Einrichtungen geeinigt haben, möglich. Die systematische und koordinierte Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung sind die Ziele von MARAC. Die Kooperation basiert auf einem opferschutzorientierten Zugang, der die Bedürfnisse und Interessen der von Gewalt Betroffenen anerkennt. Eine Fallkonferenz kann nur mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden und Betroffene müssen von einer Opferschutzeinrichtung repräsentiert werden. Aus Datenschutzgründen können innerhalb einer Fallkonferenz nur

¹⁰⁴ <https://www.dangerassessment.org>

¹⁰⁵ Siehe auch das Handbuch von PROTECT II, einem vom europäischen Netzwerk WAVE (*Women Against Violence Europe*) koordinierten Projekt zur „Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener“. Online verfügbar unter: http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_German.pdf

Gefährlichkeitsfaktoren und koordinierte Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen besprochen werden.

Herausforderungen

Obwohl seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention Fortschritte erzielt wurden, bestehen weiterhin ernste Lücken und Herausforderungen im Bereich der Gefährlichkeitseinschätzung und multi-institutionellen Arbeit:

- Multi-institutionelle Zusammenarbeit wird nicht gesondert vom Bund finanziert. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie konnte 2014 und 2015 zusätzliche Mittel in das Projekt investieren, es bedarf allerdings einer nachhaltigen Finanzierung. Bislang konnte das Projekt nicht evaluiert werden und es fehlen Ressourcen, das Projekt auf alle Wiener Bezirke auszuweiten.
- Die Analyse von Gefährlichkeitsfaktoren in Fällen von Gewalt ist eine bewährte Methode zur Einschätzung der Situation von Betroffenen und zur Entwicklung spezifischer Schutzmaßnahmen. Einrichtungen wissen sonst nicht, ob ihr Angebot und die von ihnen gesetzten Maßnahmen den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden, und gefährden im schlimmsten Fall das Leben der Betroffenen. Die professionelle und systematische Gefährlichkeitseinschätzung bildet die Basis für multi-institutionelle Zusammenarbeit. Sie sollte niemals dazu verwendet werden, Gewalt abzutun oder zu trivialisieren.
- Manchmal werden Betroffene noch immer selbst für die von Ihnen erlebte Gewalt verantwortlich gemacht und beschuldigt. Statt Täter für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen, werden Änderungen aufseiten der Betroffenen erwartet (Wechsel des Telefonanbieters, Nichtbenützung von Smartphones ...).

Empfehlungen

- ➔ Ausweitung der multi-institutionellen Zusammenarbeit in Österreich und ausreichende Finanzierung zur Koordinierung der Zusammenarbeit.
- ➔ Fokus auf die Rechte und Bedürfnisse von Betroffenen (opferschutzorientierter Zugang).
- ➔ Zentrale Rolle für Opferschutzeinrichtungen in der Vertretung der Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen.
- ➔ Klare und verbindliche Richtlinien für die Staatsanwaltschaft in Form eines Erlasses, der zur Rücksichtnahme auf Gefährlichkeitsfaktoren und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die systematische Einschätzungen der Tötungsgefahr durchführen, verpflichtet.
- ➔ Systematische Einschätzung der Tötungsgefahr, Sicherheitsplanung und koordinierte Präventions- und Schutzmaßnahmen sollten Standard im Reagieren auf Gewaltsituationen sein.
- ➔ Protokolle und Schulungen für PolizeibeamtInnen und andere Personen, die mit von Gewalt Betroffenen in Kontakt kommen.
- ➔ Schulungen für alle Personen, die beruflich mit Menschen in Gewaltsituationen in Kontakt kommen, zu den Themen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, nicht-stereotypisierte Geschlechterrollen und geschlechtersensible politische Maßnahmen generell.
- ➔ Von Gewalt Betroffene sollten immer von einer unabhängigen Opferschutzeinrichtung vertreten werden, die ihre Interessen und Bedürfnisse wahrte. Die Zusammenarbeit mit dem Strafjustizsystem muss verstärkt werden, um wirksame Maßnahmen für den Umgang mit Tätern sicherzustellen (zum Beispiel Anti-Gewalt-Programme).

- ➔ Eine Beobachtungsstelle zur Femizidprävention sollte, wie von der UN-Sonderberichterstatterin gegen Gewalt gegen Frauen vorgeschlagen, eingerichtet werden, um Daten zu Femiziden zu erheben sowie Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und zu evaluieren. Diese Stelle sollte in die Ausarbeitung politischer Maßnahmen und die Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention eingebunden werden.

Artikel 52 – Eilschutzanordnungen

Hintergrund

Polizeiliche Wegweisungen und Betretungsverbote wurden in Österreich 1997 eingeführt und seither mehrere Male angepasst. Wegweisungen und Betretungsverbote sind Teil des Interventionssystems, das darauf abzielt, koordiniert auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu reagieren. Dass Gewalt nicht alleine durch Gesetze verhindert werden kann, war offensichtlich, weshalb in ganz Österreich Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren als Opferschutzeinrichtungen, die auf einem geschlechterbasierten Verständnis von Gewalt beruhende Unterstützung für Betroffene im Sinne des Empowerment-Ansatzes anbieten, etabliert wurden. Die Polizei ist verpflichtet, die zuständige Interventionsstelle bzw. das zuständige Gewaltschutzzentrum innerhalb von 24 Stunden per Fax oder E-Mail über jedes Betretungsverbot und Fälle von Stalking zu informieren und die jeweilige Dokumentation zu übermitteln (siehe auch die Informationen zu Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren im Abschnitt zu Artikel 22).

Wegweisungen und Betretungsverbote sind ein effektives Mittel, Gewalt zu beenden und Tätern deutlich zu machen, dass Gewalt in der Familie nicht toleriert wird und sofortige Konsequenzen mit sich bringt. In der Umsetzung des Gesetzes wurde erfolgreich vermittelt, dass ein Betretungsverbot ähnlich der roten Karte beim Fußball ist: Wer sich inakzeptabel verhält, muss gehen. Trotzdem sind konstante Schulungen nötig, um die Einstellung zu fördern, dass es für häusliche Gewalt keine Entschuldigung gibt.

Herausforderungen

Ein großes Defizit der Betretungsverbote ist, dass sie Betroffene (mit Ausnahme von Kindern) nur in ihrer Wohnung und deren unmittelbaren Nähe beschützen. Von Betroffenen kann nicht erwartet werden, dass sie zwei Wochen lang ihre Wohnung nicht verlassen können. Es wäre notwendig, Betretungsverbote mit zivilrechtlichen Schutzverfügungen abzustimmen, die Betroffenen Schutz auch am Arbeitsplatz bieten. Kinder und Jugendliche sollten von Betretungsverböten nicht nur bis 14 Jahre, sondern bis 18 Jahre geschützt werden können.

Auch in der Anwendung von Betretungsverböten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Wenn Täter bei Ankunft der Polizei nicht mehr anwesend sind, kann das Betretungsverbot nicht sofort ausgesprochen werden. Dies muss verbessert werden, da Betroffene dadurch gefährdet werden.

Die Polizei nimmt eine zentrale Rolle im Schutz von Menschen vor Gewalt ein, nicht nur durch das Aussprechen von Betretungsverböten, sondern auch in der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen für Betroffene. Betretungsverböte bieten zum Beispiel keine Sicherheit, wenn die Wohnungstür, in der sich das Opfer befindet, sehr schlecht gesichert ist und vom Täter mit einem Schlag eingetreten werden kann. In Wien kam es zu einem Fall, in dem eine Frau die Polizei rief, weil der Gefährder vor ihrer Tür stand und von ihr verlangte, dass sie ihn in die Wohnung lasse. Bevor die Polizei bei ihr

ankam, hatte der Mann die Tür eingebrochen und die Frau ermordet. In einem anderen Fall überredete der Gefährder, dem das Betreten des Gebäudes durch ein Betretungsverbot untersagt worden war, eine Nachbarin (eine ältere Dame) mithilfe einer Lüge dazu, ihm ihren Balkon zur Verfügung zu stellen, damit er in „seine“ Wohnung kommen konnte. Er versteckte sich in der Wohnung, bis seine Frau, die zur Polizei gegangen war, um ihn wegen Stalkings anzuzeigen, zurückkehrte, und erwürgte sie in Anwesenheit ihrer zwei Jahre alten Tochter.

Es wäre äußerst wichtig, dass die Polizei bei jedem Einsatz Sicherheitschecks durchführt, diese auf dem Formular für Betretungsverbote festhält und gemeinsam mit den Betroffenen eine Sicherheitsplanung durchführt. Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren könnten dann mit der Polizei zusammenarbeiten, um Betroffene bei der Installation von Sicherheitsvorkehrungen wie sichere Türen, Gitter etc. zu unterstützen. Von Gewalt Betroffene sollten das Recht haben, im Rahmen des Mindestsicherheitsgesetzes für notwendige Sicherheitsmaßnahmen finanziell kompensiert zu werden.

Darüber hinaus sind die Sanktionen für Übertretungen von Betretungsverböten derzeit sehr glimpflich. Die Polizei kann zwar eine Verwaltungsstrafe erlassen, diese hat aber keine signifikante abschreckende Wirkung auf Täter, vor allem, weil es oft bis lange nach der Übertretung dauert, bis die Strafen erlassen werden.

Empfehlungen

- Polizeiliche Betretungsverbote sollten so angepasst werden, dass sie auch für den Arbeitsplatz der Betroffenen gelten und Kontaktverbot enthalten.
- Kinder bis 18 Jahre sollten durch Betretungsverbote in Kindergärten und Schulen geschützt werden können.
- Die Polizei sollte nach Aussprechen eines Betretungsverbotes regelmäßige Sicherheitschecks durchführen. Wenn notwendig, sollten besonders geschulte Polizeibeamtinnen gerufen werden können, um Betroffene zusätzlich zu informieren.
- Dies sollte der Standardablauf sein und in Formularen zu Betretungsverböten festgehalten werden.
- Die Polizei sollte dann mit der zuständigen Interventionsstelle bzw. dem zuständigen Gewaltschutzzentrum und den Betroffenen zusammenarbeiten, um die Sicherheit der Betroffenen durchgehend sicherstellen zu können.
- Betroffene in Hochrisikosituation (*high-risk victims*) sollten ein elektronisches Gerät erhalten, mit dem sie die Polizei rufen können. Für die Polizei müssen Schutz und Sicherheit der Betroffenen an erster Stelle stehen.
- Übertretungen sollten strafrechtlich verfolgt werden, um den Abschreckungseffekt auf Täter zu erhöhen. Als eine kurzfristige Maßnahme sollten Verwaltungsstrafen für Übertretungen von Betretungsverböten zumindest rasch von der Polizei erlassen werden.
- Die Datensammlung der Polizei sollte verbessert werden und alle Einsätze sollten dokumentiert werden (siehe den Abschnitt zu Artikel 11 zu Verwaltungsdaten).

Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

Hintergrund

In Österreich können Kontaktverbote und Schutzanordnungen von Zivil- und auch Strafgerichten erlassen werden.

Anordnungen von Zivilgerichten (Einstweilige Verfügungen)

Es existieren drei Arten von zivilrechtlichen Schutzverfügungen:

- Anordnung zum Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung sowie Verbot der Rückkehr dorthin¹⁰⁶,
- Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten und der Kontaktaufnahme mit Betroffenen¹⁰⁷,
- Verbot der Kontaktaufnahme und Verfolgung¹⁰⁸.

Diese Schutzverfügungen sind rechtlich gesehen einstweilige Verfügungen.

Anordnungen von Strafgerichten (Weisungen)

Strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer können wie folgt zur Anwendung kommen: im Kontext von Bewährungsstrafen, bei vorzeitiger Entlassung bei Gefängnisstrafen¹⁰⁹, als Bedingung für Untersuchungshaft¹¹⁰ oder als Teil von Diversionsmaßnahmen¹¹¹.

Herausforderungen

Zivilrechtliche Schutzverfügungen sind in Österreich bei weitem häufiger als strafgerichtliche Weisungen zum Schutz des Opfers. Zur effektiven Umsetzung von umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist es dringend erforderlich, dass strafgerichtliche Weisungen mehr zur Anwendung kommen, vor allem in Fällen wiederholter und schwerer Gewalt. Durchsetzungsmaßnahmen in Zivilverfahren sind weniger „streng“ und in Fällen schwerer Gewalt nicht angemessen. Zum Beispiel stellt nach der Drohung eines Täters, seine Frau und Kinder umzubringen, Untersuchungshaft gemeinsam mit einem Näherungsverbot (und zum Beispiel in Kombination mit Bewährungshilfe) eine weitaus angemessenere Handlungsmöglichkeit dar, auf das hohe Ausmaß der angedrohten Gewalt zu reagieren. Bei strafgerichtlichen Weisungen, zum Beispiel im Rahmen der Entlassung aus der Untersuchungshaft in Verbindung mit einer Kontaktverbotsweisung, können Täter sofort wieder festgenommen werden, wenn sie gegen die Weisung verstoßen. Bei Übertretungen gegen zivilrechtliche Schutzverfügungen werden Täter nur mit Verwaltungsstrafen belegt.

¹⁰⁶ § 382b der Exekutionsordnung (EO)

¹⁰⁷ § 382e EO

¹⁰⁸ § 382g EO

¹⁰⁹ § 51 Strafgesetzbuch (StGB)

¹¹⁰ § 173 Strafprozessordnung (StPO)

¹¹¹ § 203 StPO

Probleme bei der Durchsetzung

Zivilrechtliche Schutzverfügungen: 2014 wurde die Durchsetzung zivilrechtlicher Schutzverfügungen verbessert. Übertretungen wurden mit Verwaltungsstrafen belegt. Dies ist eine wichtige Entwicklung – davor mussten Betroffene die Durchsetzung in einem oft lange andauernden Zivilverfahren beantragen. Trotzdem bleiben Probleme bei der Durchsetzung bestehen. Schutzverfügungen laufen Gefahr, ihre Wirksamkeit zu verlieren, vor allem wenn administrative Abläufe zu lange dauern und es keine sofortige Reaktion auf Übertretungen gibt. Fälle von Schutz vor Gewalt müssen priorisiert, Schnellverfahren etabliert werden.

Strafgerichtliche Weisungen: Die Wirksamkeit strafgerichtlicher Weisungen zum Schutz der Opfer liegt in der raschen Reaktion auf Übertretungen. Die zuständigen Behörden müssen daher unverzüglich reagieren und zum Beispiel vorzeitige Entlassungen verhindern.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass Gerichte nicht immer rasch auf Ansuchen um zivilrechtliche Schutzverfügungen reagieren. Vor allem wenn noch kein Einsatz der Polizei stattgefunden hat, dauert es mehrere Wochen oder sogar Monate, bis eine Verfügung erwirkt werden kann. Dies ist problematisch und gefährlich, besonders wenn Betroffene mit dem Täter im selben Haus wohnen. Frauen, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind, sollten außerdem das Recht haben, rasch wieder nach Hause zurückkehren zu können.

Eine weitere Lücke im Schutz der Betroffenen ist, dass Betretungsverbote nicht auf vier Wochen ausgeweitet werden, wenn es sich um Stalking handelt. Diese Lücke ist nicht vertretbar und muss geschlossen werden.

Empfehlungen

- ➔ Es müssen klare und rechtlich verbindliche Erlässe erfolgen, die das Erlassen effektiver strafgerichtliche Weisungen zum Schutz der Opfer in Fällen von wiederholter und schwerer Gewalt sicherstellen, damit es nicht den Betroffenen überlassen wird, sich selbst zu schützen.
- ➔ Betretungsverbote sollten auch in Fällen von Stalking (§382g Exekutionsordnung) über eine einstweilige Verfügung auf vier Wochen verlängerbar sein, damit keine Lücke im Schutz von Betroffenen besteht.
- ➔ Im Falle von Übertretungen von Schutzverfügungen sind rasche und effektive Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich.
- ➔ Zivilrechtliche Schutzverfügungen sollten unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) erlassen werden, auch ohne vorher erfolgte Polizei-Einsätze.
- ➔ Psychische Gewalt: Wie im Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“ erwähnt, ist die Vorgabe, dass in Fällen von psychischer Gewalt die psychische Gesundheit der Betroffenen „erheblich beeinträchtigt“ sein muss, zu hoch angesetzt. Betroffene sollten nicht Gewalt ertragen müssen, bis sie schwer krank sind, vor allem nicht Kinder. Das Miterleben von Gewalt sollte bei Kindern als psychische Gewalt anerkannt werden.

Artikel 54 – Ermittlungen und Beweise

Informationen zu diesen Artikeln können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

Hintergrund

Die Vorgaben in Artikel 55, Absatz 2 (Beistehen der Opfer in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren) werden in Österreich durch das System der Prozessbegleitung umgesetzt. § 66 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) hält das Recht aller von Gewalt, schweren Drohungen und sexueller Gewalt Betroffener auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Strafverfahren und auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung in Zivilverfahren (soweit diese mit Strafverfahren in Verbindung stehen) fest.

Herausforderungen

Kinder, die Gewalt gegen enge Familienmitglieder miterlebt haben, haben keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, da sie nicht als direkte Opfer der betreffenden Straftaten gesehen werden (siehe auch den Abschnitt „Spezieller Schwerpunkt auf Kinder“).

Von Gewalt Betroffene sind außerdem zu juristischer Unterstützung nur im Rahmen von Strafverfahren berechtigt, da Prozessbegleitung in Zivilverfahren auf psychosoziale Unterstützung beschränkt ist. Betroffene haben also nur dann eine Chance darauf, in Zivilverfahren ohne zusätzliche Kosten vertreten zu werden, wenn ihr Ansuchen um Verfahrenshilfe gewährt wird (siehe den Abschnitt zu Artikel 57). Wenn der Täter anwaltlich vertreten wird, kann es zu asymmetrischen Situationen etwa in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren kommen. Diese „unterlegene“ Stellung des Opfers und die damit bei Gericht implizierten Machtdynamiken können eine extreme Belastung darstellen, die zur Reviktimisierung der bereits von der Gewalt des Täters Betroffenen führt.

Empfehlungen

- ➡ Prozessbegleitung sollte auch Kindern, die Gewalt gegen Familienmitglieder miterlebt haben, zur Verfügung stehen, damit sie von psychosozialer und juristischer Unterstützung Gebrauch machen können.
- ➡ Von Gewalt Betroffene sollten auch in Zivilverfahren Anspruch auf den vollen Umfang der Prozessbegleitung (psychosoziale *und* juristische Unterstützung) haben.

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen

Hintergrund und Herausforderungen

In Bezug auf Artikel 56 Abs. 1 lit. a und g (Schutz vor Einschüchterung der Opfer und Vermeidung von Kontakt mit Tätern) ergibt sich in Hinblick auf österreichische Gerichte ein wichtiges praktisches Problem, da die Mehrheit der Gerichte Betroffenen, die als ZeugInnen gerufen werden, keine separaten Warteräume im Gerichtsgebäude zur Verfügung stellt, wodurch Kontakt zwischen Opfer und Täter beim Warten vor dem Gerichtssaal unvermeidbar wird.

Ein weiteres Problem in Bezug auf Artikel 56 Abs. 1 lit. i (Betroffenen sollte die Möglichkeit geboten werden, „vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist“) ist die Tatsache, dass Betroffene oft im Rahmen von Zivilverfahren mit dem Täter konfrontiert sind. Auch wenn theoretisch die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung besteht, bei der der

Täter während der Vernehmung nicht im Gerichtssaal anwesend ist (so wie bei Strafverfahren)¹¹², sind Betroffene meist nicht über diese Möglichkeit informiert, da sie oft nicht anwaltlich vertreten werden (siehe die Abschnitte zu Artikel 55 und 57).

Empfehlungen

- Gerichtsgebäude sollten über zumindest einen Raum als separaten Warteraum für Betroffene verfügen, in dem diese auf ihren Aufruf als ZeugInnen warten können, damit sichergestellt ist, dass Kontakt zwischen Opfern und Tätern vermieden wird und sie vor Einschüchterung, Vergeltung und Reviktimisierung geschützt werden.
- Betroffene sollten von RichterInnen auf die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung hingewiesen werden.
- Gerichte sollten technisch so ausgestattet sein, dass das Vernehmen von ZeugInnen ohne deren tatsächliche Anwesenheit im selben Raum möglich ist (zum Beispiel durch Videokameras).

Artikel 57 – Rechtsberatung

Hintergrund

Zum Recht auf Prozessbegleitung (einschließlich des Rechts auf anwaltliche Vertretung) siehe den Abschnitt zu Artikel 55. In Fällen, die nicht von der Prozessbegleitung abgedeckt werden (zum Beispiel juristische Unterstützung in Zivilverfahren), steht Verfahrenshilfe (in Form von kostenloser anwaltlicher Vertretung) für finanziell schwache Personen zur Verfügung, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge müssen schriftlich beim Gericht eingebracht werden.

Herausforderungen

Personen, die um Verfahrenshilfe ansuchen, müssen nicht nur ein geringes Einkommen nachweisen, sondern auch argumentieren, warum sie im jeweiligen Zivilverfahren anwaltliche Vertretung benötigen. Gerichte haben freies Ermessen in der Entscheidung über Anträge und von Gewalt Betroffene haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. Dies führt dazu, dass von Gewalt Betroffene in Zivilverfahren (wie zum Beispiel in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren) nicht anwaltlich vertreten sind, während Täter (die sich oft in einer finanziell besseren Lage befinden und sich daher AnwältInnen auf eigene Kosten leisten können) anwaltlich vertreten werden.

Das österreichische System der Verfahrenshilfe erlaubt außerdem nicht die Wahl der Vertretung, wenn einem Antrag stattgegeben wurde. Stattdessen werden Betroffenen AnwältInnen nach dem Zufallsprinzip zugewiesen, die oft nicht im jeweils relevanten Rechtsbereich spezialisiert sind. Betroffene können die Entscheidung weder beeinflussen noch beeinspruchen.

Empfehlungen

- Von Gewalt Betroffenen sollte ein Recht auf Verfahrenshilfe in Zivilverfahren zugestanden werden, zumindest in Fällen, in denen Täter anwaltlich vertreten werden.

¹¹² Siehe § 289a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

➡ Betroffene sollten das Recht haben, eine bestimmte Rechtsanwältin bzw. einen bestimmten Rechtsanwalt als ihre Vertretung zu wählen. Zuallermindest sollte die ihnen zugewiesene Person im jeweils relevanten Gebiet spezialisiert sein.

Artikel 58 – Verjährungsfrist

Informationen zu diesen Artikeln können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

Hintergrund

In Österreich bildet das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) die rechtliche Basis zum Umgang mit regulärer Migration.¹¹³ In Fällen von Trennung, Scheidung und häuslicher Gewalt können Familienmitglieder (verheiratete bzw. verpartnerte PartnerInnen), deren Aufenthaltstitel vom Aufenthaltstitel ihrer PartnerInnen abhängt, nach § 27 NAG unter verschiedenen Bedingungen um einen unabhängigen Aufenthaltstitel ansuchen. Diese gelten, wenn sie krankenversichert sind, wenn sie eine Unterkunft nachweisen können, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird, wenn sie über ausreichende Deutschkenntnisse und feste regelmäßige Einkünfte¹¹⁴ verfügen, die es ihnen ermöglichen, ohne Sozialhilfeleistungen oder Ausgleichszulagen zu leben (§ 11 Abs. 2 NAG). In Fällen, in denen diese allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt werden, können geschiedene bzw. in aufgelöster PartnerInnenschaft lebende Personen um einen unabhängigen Aufenthaltstitel ansuchen, wenn sie bestimmte besondere Voraussetzungen erfüllen: Falls die Ehe bzw. eingetragene PartnerInnenschaft wegen überwiegenden Verschuldens der/des anderen oder aus „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ aufgelöst wurde, kann ein unabhängiger Aufenthaltstitel ausgestellt werden (§ 27 Abs. 1 NAG). Gemäß § 27 Abs. 3 NAG liegen „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ insbesondere in Fällen von Zwangsehe bzw. ZwangspartnerInnenschaft oder bei Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden vor, die Folge einer Maßnahme nach dem Fremdenpolizeigesetz aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung war. In Fällen häuslicher Gewalt trifft diese Bestimmung zu, wenn ein Familiengericht eine einstweilige Verfügung entsprechend § 382b oder § 382e der Exekutionsordnung (EO) erlassen hat. Einstweilige Verfügungen kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn davor bereits Betretungsverbote ausgesprochen wurden. (Geschiedene bzw. in aufgelöster PartnerInnenschaft lebende) Betroffene müssen die zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach der Scheidung bzw. nach Auflösung der PartnerInnenschaft bzw. nach Vorfall eines als solcher Grund geltenden Ereignisses davon in Kenntnis setzen. Wenn die zuständigen Behörden nach Ablauf dieser Frist informiert werden, kann dies zwar zu einer Verwaltungsstrafe führen, das Recht auf Erlangen eines Aufenthaltstitels bleibt aber bestehen.

Nach § 57 Abs. 1 Zi. 3 des österreichischen Asylgesetzes ist von häuslicher Gewalt Betroffenen auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen, wenn sie Opfer von Gewalt wurden bzw. eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder erlassen hätte werden können – und sie glaubhaft machen können, dass eine solche Aufenthaltsberechtigung zum Schutz

¹¹³ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005).

¹¹⁴ Als feste und regelmäßige Einkünfte gelten laut NAG die Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. 2016 betrugen diese 882,78 € für nicht-verheiratete bzw. nicht-verpartnerte Personen, 1.323,58 € für verheiratete bzw. verpartnerte Personen und zusätzlich 136,21 € für jedes Kind.

vor weiterer Gewalt erforderlich ist. Diese Bestimmung soll den Schutz von Betroffenen sicherstellen. Im Unterschied zu § 27 Abs. 3 NAG kommt sie vor einer Ausweisungsentscheidung und in Fällen unklaren bzw. sogenannten illegalen Aufenthalts zur Anwendung. Diese Aufenthaltsberechtigung kann auch von Amts wegen erteilt werden. Die zuständige Behörde ist außerdem verpflichtet, eine Stellungnahme der Polizei einzuholen. Ein weiterer Unterschied zu den in § 27 Abs. 3 NAG beschriebenen Fällen muss nach § 57 Abs. 1 Zi. 3 des Asylgesetzes keine einstweilige Verfügung erlassen worden sein – es reicht aus, dass eine solche erlassen hätte werden können. Laut der Regierungsvorlage für dieses Gesetz muss die Tatsache, dass keine einstweilige Verfügung erlassen wurde, begründet werden (zum Beispiel dadurch, dass der Täter in Haft ist etc.).¹¹⁵ Als zusätzliche Voraussetzung müssen AntragstellerInnen glaubhaft machen, dass die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Herausforderungen

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Da viele von häuslicher Gewalt Betroffene mit einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung ihrer PartnerInnenschaft einverstanden sind (zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung langfristiger, psychisch belastender Gerichtsverfahren), scheint der Anwendungsbereich von § 27 Abs. 2 NAG zum Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung zu eng.

In Hinblick auf die erniedrigende und bedrohliche Situation, in der sich viele von geschlechterbasierter Gewalt und häuslicher Gewalt Betroffene befinden, scheint außerdem die obengenannte Frist von einem Monat zu kurz und birgt die Gefahr, zusätzlichen Druck auf Betroffene auszuüben. Migrantinnen und Frauen mit unklarem Aufenthaltsstatus haben oft Angst, bei Vorfällen von Gewalt die Polizei zu rufen. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, und damit mit diesem Gesetz auch ihre Chance auf einen unabhängigen Aufenthaltstitel. Frauen werden darüber hinaus oft von ihren Partnern damit unter Druck gesetzt, dass sie aufgrund des Aufenthaltsrechts von ihnen abhängig sind, und können sich daher nicht von ihnen trennen. Viele Frauen werden erst in Beratungsstellen über ihre Rechte aufgeklärt, da Regelungen zu von häuslicher Gewalt Betroffenen nicht ausreichend bekannt sind.

Um Zwangsehen zu vermeiden, liegt das Mindestalter für PartnerInnen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gebracht werden können, bei 21 Jahren. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, werden Zwangsehen mit jüngeren Personen trotzdem durchgeführt und der Nachzug nach Österreich bis zum Erreichen des Mindestalters verschoben. Dadurch wird die Abhängigkeit von Frauen, die gegen ihren Willen verheiratet wurden, nur weiter verstärkt. Diese Regelung ist also kein wirksames Mittel zur Verhinderung von Zwangsheirat.

Die Vorgehensweise zur Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung nach ihrem Ausstellen entsprechend § 27 Abs. 2 NAG scheint uneinheitlich zu sein. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob die allgemeinen Voraussetzungen in § 11 Abs. 2 NAG erfüllt werden müssen oder ob die zuständigen Behörden davon nach eigenem Ermessen absehen können, wenn manche dieser Kriterien nicht zutreffen. In Hinblick auf die schwierigen Situationen, in denen sich viele Frauen befinden (zum

¹¹⁵ Regierungsvorlage, BGBl. I Nr. 29/2009, No. 1803 XXIV,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/fname_255385.pdf

Beispiel als alleinerziehende Mütter, durch psychische Traumata etc.), scheinen vor allem die Voraussetzungen in Bezug auf ihre finanzielle Lage zu streng, als dass sie von den Frauen tatsächlich erfüllt werden könnten.

Asylgesetz

Die Anwendung von § 57 Abs. 1 Zi. 3 des Asylgesetzes ist in der Rechtsprechung uneinheitlich. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat entschieden, dass Behörden Ermittlungen – etwa dazu, ob eine einstweilige Verfügung erlassen wurde bzw. erlassen hätte werden können, um Betroffene vor weiterem Schaden im Antragsstaat zu schützen – in Hinblick auf die Ergebnisse von strafrechtliche Ermittlungen gegen Täter sorgfältig durchführen müssen.¹¹⁶ Gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) muss ermittelt werden, ob Betroffene im Herkunftsstaat (weiteren) Schaden zu erwarten haben.¹¹⁷ Letzteres kann in Bezug auf die Unterscheidung und Abgrenzung zu internationalem Schutz (Asyl oder subsidiärer Schutz) und damit einhergehender Abklärungen in Bezug auf begründete Rückkehrbefürchtungen verwirrend sein. Dies darf keine Verringerung der Wichtigkeit der Anerkennung von geschlechterbasierter Gewalt (unter Anderem häuslicher Gewalt) als ernsthaftem Schaden oder als Verfolgung nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention bedeuten. Die Voraussetzung, dass AntragstellerInnen glaubhaft machen müssen, dass die Aufenthaltsgenehmigung für den Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist, stellt in Hinblick auf das Wesen häuslicher Gewalt (Druck aus der Familie, Angst vor weiterer Stigmatisierung durch Familienmitglieder oder die soziale Gemeinschaft etc.) eine große Hürde dar. Die Verunsicherung von Betroffenen und ihre Unsicherheit darüber, ob sie rechtlichen Schutz erhalten, wird weiter verstärkt durch die Tatsache, dass viele Verfahren lange – oft bis zu mehrere Monate – dauern.

Die Aufenthaltsberechtigungskarte ist auf 12 Monate befristet und erlaubt keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.¹¹⁸ Eine Aufenthaltsberechtigung mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt kann erworben werden, wenn AntragstellerInnen die obengenannten allgemeinen Voraussetzungen (Krankenversicherung, angemessene Unterkunft, ausreichende Deutschkenntnisse sowie feste und regelmäßige Einkünfte, die ein Leben ohne Sozialhilfeleistungen oder Ausgleichszulagen ermöglichen¹¹⁹) erfüllen und die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 57 Abs. 1 Zi. 3 zur Anwendung kommt. Aufgrund ihrer Lebensumstände – Position als Alleinerziehende, Angst vor weiterer Gewalt, Wechsel des Wohnorts, kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt etc. – ist es für viele von häuslicher Gewalt Betroffene schwierig, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Vor allem die Voraussetzungen zur finanziellen Lage sind für viele Frauen nicht erfüllbar.

Empfehlungen

- ☛ Auch einstweilige Verfügungen auf Basis von beharrlicher Verfolgung und Nachstellung (die sogenannte einstweilige Verfügung für Stalking, siehe § 382g der Exekutionsordnung) sollten als zusätzlicher Grund für den Anspruch auf eine unabhängige Aufenthaltsgenehmigung nach § 27 NAG und § 57 Abs. 1 Zi. 3 AsylG aufgenommen werden. Zusätzlich sollte in Fällen häuslicher Gewalt die Tatsache, dass ein

¹¹⁶ BVwG, 10.06.2016, W189 1434046-2/13E, W189 1434047-2/9E, W189 1434048-2/9E, W189 2007928-2/8E.

¹¹⁷ Verwaltungsgerichtshof, 12.11.2015, Ra 2015/21/0023-0024.

¹¹⁸ InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 57 Abs. 1 Zi. 3 AsylG haben die Möglichkeit mittels einer Beschäftigungsbewilligung erwerbstätig zu sein. Die bescheidmäßige Bewilligung einer Beschäftigungsbewilligung muss beim AMS eigens beantragt werden.

¹¹⁹ Siehe Fußnote 114

Betretungsverbot nach § 38 des Sicherheitspolizeigesetzes ausgesprochen wurde, zu den besonders berücksichtigungswürdigen Gründen in § 27 NAG hinzugefügt werden.

- Die (finanziellen) Voraussetzungen für eine unabhängige Aufenthaltsgenehmigung nach § 27 NAG und § 57 Abs. 1 Zi. 3 des Asylgesetzes (nach Verlängerung des Aufenthaltstitels) sollten gesenkt werden. Alternativ sollten Ausnahmeregelungen eingeführt und umgesetzt werden, die jene außergewöhnlichen belastenden Umstände vieler von geschlechterbasierter Gewalt Betroffener berücksichtigen, die den Betroffenen das Erfüllen aller allgemeinen Voraussetzungen des AsylG bzw. des NAG erschweren.
- Betroffene sollten über ihre Aufenthaltsgenehmigung auch freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, um die Stabilität für sie und ihre Kinder zu erhöhen.

Artikel 60 – Asylanträge aufgrund des Geschlechts

Hintergrund

- Geschlechtersensible Interpretation der in der Genfer Flüchtlingskonvention beschriebenen Asylgründe

In den vergangenen Monaten hat das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), neben anderen Organisationen, Sorge über sexuelle Gewalt an und Misshandlung von geflüchteten Frauen und Kindern sowie Migrantinnen auf ihrem Weg durch Europa zum Ausdruck gebracht und die Regierungen dazu aufgerufen, Schritte zur Gewährleistung ihrer Sicherheit umzusetzen.¹²⁰ Laut EU-Richtlinie 2013/32/EU (Neufassung)¹²¹ sollten Mitgliedsstaaten bestrebt sein, Menschen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und dabei besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. AntragstellerInnen sollten angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie effektiv am Verfahren teilnehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können. Die österreichische Rechtsprechung zeigt, dass geschlechterbasierte Gewalt im Allgemeinen als Verfolgung oder ernsthafter Schaden nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention und nach Artikel 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie¹²² anerkannt wird¹²³. In Fällen, in denen keine

¹²⁰ Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen: *UNHCR concerned at reports of sexual violence against refugee women and children*, 25.10.2015. Online verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/news/latest/2015/10/562a3bb16/unhcr-concerned-reports-sexual-violence-against-refugee-women-children.html>

Siehe auch: Europäisches Parlament, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter: *Bericht über die Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU* (2015/2325(INI)). 2016. Online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2016-0024+0+DOC+XML+V0//DE>

¹²¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

¹²² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

¹²³ Siehe zum Beispiel: Verwaltungsgerichtshof, 13.11.2014, Ra 2014/18/0011 (rechtliche Ausführungen zur Anerkennung geschlechterbasierter Gewalt als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951); Häusliche Gewalt, Türkei: Verwaltungsgerichtshof, 24.03.2011, 2008/23/0176;

Zwangsheirat, Irak: Verwaltungsgerichtshof, 15.12.2015, Ra 2014/18/0118, Unabhängiger Bundesasylsenat: 09.05.2007, 250.030/3/9E;

Schädliche traditionelle Praktiken, als „westlich“ bezeichnetes Frauenbild, Afghanistan: Bundesverwaltungsgericht, 11.06.2014, W178 1425310-1/13E, W178 1425311-1/11E, W178 1425312-1/12E, W178 1425313-1/8E; Verwaltungsgerichtshof, 06.07.2011, 2008/19/0994, et al.

asylrelevanten Verfolgungsgründe festgestellt werden konnten, wird anerkannt, dass das Non-Refoulement-Prinzip zur Anwendung kommt.

➤ Geschlechtersensible Verfahren und Unterstützung für AsylwerberInnen

Ein großer Teil der in Europa um Asyl ansuchenden Menschen sind Frauen. 2015 machten Frauen 27,71 % der AntragstellerInnen auf internationalen Schutz in Österreich aus.¹²⁴ Dabei handelt es sich unter anderem um Frauen, die zur Flucht vor geschlechterbasierter Gewalt wie Vergewaltigung oder anderen Formen sexueller Gewalt oder vor Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen gezwungen wurden. Frauen und anderen, die vor geschlechtsbezogener Gewalt fliehen mussten, steht das Recht auf ein faires und würdevolles Asylverfahren zu, unabhängig davon, in welchem Staat sie ihren Antrag stellen. Viele Betroffene sind schwer traumatisiert, wodurch ihre Aussagen nicht immer kohärent sind. Diese Situation kann dadurch verbessert werden, dass die im Laufe des Asylverfahrens erfolgenden Befragungen und Einvernahmen von Frauen durchgeführt werden. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass immer eine Frau zur Verfügung steht, sollten Betroffene zumindest nach ihrer Präferenz gefragt und sollte ihnen die Möglichkeit geboten werden, auf eine Frau zu warten. Weiters ist zu bedenken, dass Frauen möglicherweise nicht vor ihren Kindern über traumatisierende Details des von ihnen Erlebten sprechen möchten, weshalb angemessene Kinderbetreuung während der Befragungen und Einvernahmen ein Problem darstellt.

Die Dublin-III-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 640/2013 vom 26. Juni 2013) legt Kriterien und Mechanismen fest, anhand derer bestimmt wird, welcher Mitgliedsstaat zur Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist, der in einem EU-Mitgliedsstaat von einer bzw. einem Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person gestellt wurde. Dieser Mechanismus ist als das Dublin-Verfahren bekannt. Die Dublin-III-Verordnung gilt für 32 Staaten: die 28 EU-Mitgliedsstaaten, Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. In Österreich wurden aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit keine nationalen Gesetze zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung erlassen. In § 5 des Asylgesetzes wird allerdings auf sie verwiesen und festgehalten, dass Anträge als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn ein anderer Staat Grund der Dublin III-Verordnung zur Prüfung des Antrags zuständig ist.

➤ Verpflichtung zu geschlechtersensiblen Einvernahmen und Verhandlungen

Nach Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung müssen Befragungen und Einvernahmen unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten, und von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt werden.

➤ Familienverfahren

Nach § 34 AsylG sind Asylanträge von Angehörigen (verheiratete bzw. verpartnerte PartnerInnen, Minderjährige, Kinder) als „Familienverfahren“ zu behandeln: Asyl bzw. subsidiärer Schutz ist von der Person, der internationaler Schutz gewährt wird, auf deren Angehörige abzuleiten.¹²⁵ Trotzdem sind das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und das Bundesverwaltungsgericht

¹²⁴ Asylstatistik 2015, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf

¹²⁵ Verwaltungsgerichtshof, 29.06.2015, Ra 2015/18/0031; 28.04.2015, Ra 2014/18/0146 (Zur Einschätzung des notwendigen Schutzes basierend auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

verpflichtet, zu ermitteln, ob Angehörige über „eigene“ Fluchtgründe verfügen oder nicht, zum Beispiel weil sie bei ihrer Rückkehr geschlechterbasierte Gewalt zu befürchten haben, was unabhängig vom Antrag des Partners, des Vaters etc. zu betrachten ist.¹²⁶

➤ Personen mit „Nachfluchtgründen“

Die Genfer Flüchtlingskonvention unterscheidet nicht zwischen Personen, die aus einem Staat fliehen, um Verfolgung zu entgehen, und Personen, die sich bereits im Ausland aufhalten und deren sichere Rückkehr zum Beispiel aufgrund von veränderten Umständen nicht mehr sichergestellt werden kann.¹²⁷ Erlittener Schaden oder die von den Betroffenen gesetzten Schritte, die notwendig waren, um Gewalt im Aufnahmestaat zu überwinden, können ernstes Verfolgungsrisiko oder ernststen Schaden im Fall der Rückkehr bedeuten.¹²⁸ Wenn AntragstellerInnen von geschlechterbasierter Gewalt betroffen sind und Schritte setzen, um die Gewalt im Aufnahmestaat zu überwinden (Einreichung der Scheidung, Ansuchen um einstweilige Verfügungen, Weigerung, die Kinder bei der Rückkehr an die Familie des Ehemannes zu „übergeben“, etc.), können diese Schritte als Verstöße gegen lokale Traditionen oder Gesetze interpretiert werden bzw. im Widerspruch zu kulturell oder religiös beeinflussten Geschlechterstereotypen der Herkunftsstaaten stehen. Daher könnten begründete Rückkehrbefürchtungen bestehen („Ehren“-Morde, Kindesentführung, schwere Gewalt, schädliche traditionelle Praktiken, soziale Isolation etc.).¹²⁹ Dabei ist es notwendig, die politischen und religiösen Aspekte solcher Aktivitäten, die als Verstöße gegen sogenannte traditionelle Werte und Normen in Herkunftsstaaten gelten können, zu bedenken und zu verstehen und anzuerkennen, welche Auswirkungen Geschlecht auf die Gründe hinter der spezifischen Art der Verfolgung oder des erlittenen Schadens haben kann.¹³⁰ Es ist daher wichtig, unter unterschiedlichen AkteurInnen und Einrichtungen, die in den Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechterbasierter Gewalt in den Aufnahmestaaten involviert sind, Bewusstsein für die Auswirkungen von erst nach der Flucht aus dem Herkunftsstaat entstandenen Umständen und Ereignissen auf internationale Schutzbedürfnisse zu schaffen (Frauenhäuser, Strafgerichte, Familiengerichte, Polizei etc.).¹³¹ Es ist wichtig, Wissen über familien-, zivil- und/oder strafrechtliche Bestimmungen (zum Beispiel zu Scheidung, Trennung, Obsorge etc.) sowie über schädliche traditionelle Praktiken in den Herkunftsstaaten einerseits und

¹²⁶ Verwaltungsgerichtshof, 24.03.2015, Ra 2014/19/0063, 25.11.2009, 2007/01/1153; Verfassungsgerichtshof, 27.09.2013 U2234/2012 et al., 07.03.2012, U1473/11 et al.; Verfassungsgerichtshof, 27.09.2013, U2234/2012 et al.; 20.09.2012, U2109/11 – U227/11; U179/12; U423/12 et al; U741/12; U882/12; U1032/12.

¹²⁷ Hathaway, James C. & Foster, Michelle: *The law of refugee status*. 2. Auflage, Cambridge University Press: Cambridge, 2015, S. 75ff.

¹²⁸ Siehe EGMR, 20.07.2017, N. gegen Schweden, Bsw. 23505/09.

¹²⁹ Siehe unter anderem:

European Asylum Support Office (EASO): *EASO Country of Origin Information Report. Chechnya: Women, Marriage, Divorce and Child Custody*, September 2014. Online verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5437b83c4.html>

UK Home Office: *Country Information and Guidance – Pakistan: Women fearing gender-based harm/violence*, Februar 2016. Online verfügbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/56c420f34.pdf>

UN Assistance Mission Afghanistan: *Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan*, Dezember 2010. Online verfügbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/harmful_traditional_practices_english.pdf

UN Committee against Torture: *CAT/C/IRQ/CO/1, Concluding observations on the initial report of Iraq*, 07.09.2015. Online verfügbar unter: http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1449138537_g1520157.pdf

¹³⁰ EGMR, 20.07.2010, N. gegen Schweden, Bsw. 23505/09; Verwaltungsgerichtshof, 15.12.2015, Ra 2014/18/0118.

¹³¹ Siehe Inter Agency Standing Committee (IASC): *Guidelines for Integrating Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Action Reducing risk, promoting resilience and aiding recovery*. 2015. Online verfügbar unter: <http://gbvguidelines.org/wp-content/uploads/2016/01/GBV-Guidelines-Key-Questions-Answered-Nov15.pdf> – In diesem Bericht werden die Wichtigkeit von bereichsübergreifender Zusammenarbeit aufgezeigt und Handlungshilfen für AkteurInnen zu bereichsübergreifenden Verknüpfungen geboten. Der Bericht empfiehlt AkteurInnen außerdem, die Inhalte aller Bereiche zu begutachten, nicht nur diejenigen aus ihrem eigenen Handlungsfeld.

über Kollisionsrecht (Internationales Privatrecht, IPRG) bzw. miteinander in Konflikt stehende gesetzliche Vorschriften in Österreich zu fördern. Außerdem muss das Bewusstsein für die Auswirkungen von Beweisen und/oder Gerichtsurteilen (Familiengerichte, Strafgerichte etc.) und polizeilichen Ermittlungen auf Verfahren bei Anträgen auf internationalen Schutz erhöht werden. Die rechtliche Expertise von EntscheidungsträgerInnen und RechtsberaterInnen, unter anderem zu Unterschieden in der Beweislast (zum Beispiel der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ in Strafverfahren im Unterschied zur Wahrscheinlichkeitsprognose in Asylverfahren) sowie Wissen zu kulturellen Normen und Stereotypen, ist dabei ausschlaggebend.

- Aufnahmeverfahren und Unterstützung für AsylwerberInnen, einschließlich Aufnahme von Personen, die von geschlechterbasierter Gewalt betroffen sind

Die Aufnahme und Grundversorgung von Schutzsuchenden wird in Österreich durch den Bund gewährleistet, solange Ermittlungen zur Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz laufen. Die Dauer des Aufenthalts in Erst-Aufnahmezentren ist stark unterschiedlich und kann von einigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen.

Das Verfahren ist zuzulassen, wenn nicht nach Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist, kein sicherer Drittstaat festgestellt wurde oder ein sog. Folgeantrag, der sich auf neue Beweise stützt, für begründet erachtet wurde. Sobald die Zulässigkeit festgestellt wurde, sind die Bundesländer für die Aufnahme zuständig, einschließlich Unterkunft, Krankenversicherung, Geld für Nahrungsmittel und „Taschengeld“ – die sogenannte Grundversorgung.

Herausforderungen

- Geschlechtersensible Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention

Von geschlechterbasierter Gewalt Betroffene als solche zu erkennen ist eine komplexe Herausforderung und hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen. Personen, die Asylanträge bearbeiten, sind oft nicht ausreichend für Fälle geschlechterbasierter Gewalt geschult. Anträge aufgrund von geschlechterbasierter Gewalt werden außerdem oft mit Hinweis auf mangelnde „Intensität“ der beschriebenen Verfolgung, fehlende Glaubwürdigkeit oder in der Annahme, der Herkunftsstaat sei fähig und/oder gewillt, die AntragstellerInnen zu schützen, abgewiesen. Zusätzlich wird das Konzept der „internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternativen“ oft inkorrekt angewandt, ohne dass die tatsächlichen lokalen Bedingungen berücksichtigt werden. Österreichische Höchstgerichte haben wiederholt Fälle aufgrund von Verfahrensfehlern oder mangelnder Ermittlungen zu geschlechterbasierter Gewalt für eine Neuentscheidung an das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zurückverwiesen.¹³²

Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Dunkelziffer bei Fällen geschlechterbasierter Gewalt sehr hoch ist, etwa aufgrund mangelnder Information der Betroffenen über ihre Rechte bzw. über Möglichkeiten, Anzeige zu erstatten und Hilfe zu suchen, aus Angst vor Tätern sowie aufgrund von Stigma und kulturellen Normen.

¹³² Siehe zum Beispiel: Verwaltungsgerichtshof, 15.12.2015, Ra 2014/18/0118; Verwaltungsgerichtshof, 24.03.2011, 2008/23/0176; Verfassungsgerichtshof, 20.09.2012, U179/12; Verfassungsgerichtshof, 20.09.2012, U2109/11 – U227/11.

➤ Geschlechtersensible Verfahren und Unterstützung für AsylwerberInnen in Verfahren nach der Dublin III VO

In Verfahren nach der Dublin III VO werden Befragungen oft nicht unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gemäß Art 5 Abs 5 Dublin III VO gewährleisten würden, durchgeführt. Geschlechterbasierte Schutzmaßnahmen werden oft nicht berücksichtigt, was Art. 5 Abs. 5 der Dublin-III-Verordnung widerspricht. Etwa in Fällen, wo die geschlechterbasierten Fluchtgründe einer Antragstellerin, die unabhängig von den Fluchtgründen zum Beispiel des Vaters oder eines anderen männlichen Angehörigen sind, nicht ausreichend bekannt sind oder wenn ein männlicher Dolmetscher bei der Befragung bzw. Einvernahme anwesend ist, mit dem die Betroffene nicht offen sprechen kann. Es muss bei Befragungen und Einvernahmen zwar eine rechtsberatende Person anwesend sein, diese Personen werden aber häufig nur kurzfristig informiert, weshalb ihnen oft die Zeit fehlt, sich ausreichend mit dem Fall auseinanderzusetzen oder vor der Befragung bzw. Einvernahme die AntragstellerInnen juristisch zu beraten.

➤ Verpflichtung zu geschlechtersensiblen Einvernahmen und Verhandlungen

Es sind Fälle bekannt, in denen Frauen geschlechterbasierte Gewalt, zum Beispiel in Form von sexueller Ausbeutung oder häuslicher Gewalt, in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfahren haben. Viele Frauen sind aber immer noch kaum bereit, diese Erfahrungen der österreichischen Polizei bzw. den Fremdenbehörden zu melden. Als Gründe dafür geben Frauen die Furcht vor den Auswirkungen auf ihren Asylantrag und auf den Täter oder vor Vergeltungsmaßnahmen an, vor allem in Fällen von häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel. Das frühe Erkennen von Menschen, die von geschlechterbasierter Gewalt im Aufnahmestaat oder in anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, ist zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse in der Aufnahme und/oder im Verfahren von äußerster Wichtigkeit. Es kommt auch vor, dass Angaben der Antragstellerin, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat von Menschenhandel betroffen gewesen zu sein, ignoriert oder nicht sorgfältig geprüft wurden.

Nach § 20 AsylG müssen AsylwerberInnen, die angeben, von Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen gewesen zu sein, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben wiederholt Fälle aufgrund von Verstößen gegen § 20 des Asylgesetzes zurückverwiesen: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und Verwaltungsgerichte hatten in Fällen von Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung wiederholt die Forderung von AntragstellerInnen ignoriert, von SachbearbeiterInnen bzw. RichterInnen und DolmetscherInnen desselben Geschlechts einvernommen zu werden.¹³³ Weiters ist Artikel 15 der EU VerfahrensRL nicht angemessen umgesetzt, da AsylwerberInnen - abgesehen von Fällen mit vorgebrachten Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung - nicht das Recht haben, von RichterInnen und Einvernehmenden desselben Geschlechts einvernommen zu werden, wenn dies im Einzelfall begründet wäre.¹³⁴

¹³³ Verfassungsgerichtshof, 11.12.2013, U1914/2012 et al.; 25.11.2013, U1121/2012 et al.; 25.11.2013, U1749/2012 et al.; 27.09.2012, U688/12 et al.; 27.09.2012, U1606/11, U343/12, U399/12 et al., U999/12, U1515/12; 18.09.2015, E1003/2014; 06.06.2014, U1820/2013; 16.09.2013, U852/2013; 12.03.2013 U1674/12. Bundesverwaltungsgericht 17.11.2015, W215 1434016-1/17E; 28.08.2015, W215 1418335-1/18E; 21.04.2015, W215 1413672-1/20E, W215 1422928-1/11E, W215 1434054-1/10E; 06.10.2015, W124 1433138-1/51E.

¹³⁴ Verfassungsgerichtshof, 11.12.2013, U1914/2012 et al.; 25.11.2013, U1121/2012 et al.; 25.11.2013, U1749/2012 et al.; 27.09.2012, U688/12 et al.; 27.09.2012, U1606/11, U343/12, U399/12 et al., U999/12, U1515/12; 18.09.2015, E1003/2014;

➤ Unzureichende (oder mangelnde) Ermittlungen und Begründungen zu angegebener geschlechterbasierter Gewalt

Durch den Verfassungsgerichtshof, aber auch durch das Bundesverwaltungsgericht wurden zahlreiche Fälle sowohl von erwachsenen wie auch minderjährigen AntragstellerInnen aufgrund unzureichender oder mangelnder Ermittlungen und Begründungen zu vorgebrachter geschlechterbasierter Gewalt an die Vorinstanz zurückverwiesen.¹³⁵ Die rechtliche Beurteilung von Asylanträgen, die sich auf geschlechterbasierte Gewalt berufen, sind komplex: Da geschlechterbasierte Verfolgung oft von nicht-staatlichen AkteurInnen ausgeht (Familienmitgliedern, Personen in der sozialen Gemeinschaft, anderen Personen in Machtpositionen gegenüber den Betroffenen etc.), ist es essentiell, die Schutzwilligkeit und/oder Schutzfähigkeit des Herkunftsstaates zu beurteilen, AntragstellerInnen zu schützen, wofür ein tiefgehendes, geschlechtersensibles Verständnis der lokalen Begebenheiten des Herkunftsstaates notwendig ist, zum Beispiel zu schädlichen Praktiken, Zugang zum Recht und zu (informellen, gewohnheitsrechtlichen) Formen der Konfliktlösung sowie zur Häufigkeit von Verbrechen im Namen der sogenannten „Ehre“. Oft mangelt es an der Expertise und an Informationen zur Situation in den Herkunftsstaaten, vor allem aus einer geschlechtersensiblen Perspektive.

Auch die Beweiswürdigung kann sich als schwierig erweisen, da AntragstellerInnen den EntscheidungsträgerInnen oft keine „harten Fakten“ vorlegen können. Damit wird die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Anträgen noch wichtiger, vor allem in Hinblick darauf, dass die Betroffenen unter Umständen traumatisiert sind, sich schämen und/oder Furcht vor Stigmatisierung und Vergeltung haben.¹³⁶ In direktem Gegensatz zur UNHCR-Position, dass Angaben zu geschlechterbasierter Gewalt nicht eindeutig und zweifelsfrei bewiesen werden müssen sollten, zeigt die Judikatur, dass Betroffene oft besonders rigorose Vorgaben erfüllen müssen, um die Begründetheit ihres Antrags und die Plausibilität von Gefahr bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat zu beweisen. Sobald das Bundesverwaltungsgericht für ein Beschwerdeverfahren zuständig ist, nachdem Beschwerde eingebracht wurde, gilt das Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren. Dies setzt im Beschwerdeverfahren besonders hohe Hürden und hat oft zur Folge, dass (neue) Behauptungen zu Verfolgung (aufgrund geschlechterbasierter Gewalt) als unglaubwürdig abgewiesen und/oder als leichtfertig behauptet eingestuft werden. Damit werden die schrecklichen, einschüchternden Situationen, in denen sich viele von geschlechterbasierter Gewalt Betroffene wiederfinden, ignoriert.

➤ Familienverfahren

In der Praxis sind Ermittlungen der zuständigen Behörden oft stark auf den Antrag der männlichen Bezugsperson (Partner, Verwandter, Vater) fokussiert: Im Rahmen der Erstbefragungen kurz nach der Ankunft in Österreich werden oft Männer als Erste befragt, Frauen und Kinder nur kurz dazu, ob

06.06.2014, U1820/2013; 16.09.2013, U852/2013; 12.03.2013 U1674/12. Bundesverwaltungsgericht: 17.11.2015, W215 1434016-1/17E; 28.08.2015, W215 1418335-1/18E; 21.04.2015, W215 1413672-1/20E, W215 1422928-1/11E, W215 1434054-1/10E; 06.10.2015, W124 1433138-1/51E.

¹³⁵ Verfassungsgerichtshof, 12.06.2015, U1099/2013 et al.; 18.09.2015, E1003/2014.

¹³⁶ Verfassungsgerichtshof 19.09.2014, U1327/2012 et al. (zur Berücksichtigung von Traumatisierung in Einvernahmen, Tschetschenien).

Siehe auch UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, Mai 2013. Online verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>

Hungarian Helsinki Committee: *Credibility Assessment in Asylum Procedures – A Multidisciplinary Training Manual*, 2013, Volume 1. Online verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5253bd9a4.html>

sie über „eigene“ Fluchtgründe verfügen. Diese Frage, falls sie überhaupt gestellt wird, wird oft verneint, unter anderem, da geschlechterspezifische Fluchtgründe bzw. Fluchtgründe, die Kinder betreffen, nicht ausreichend bekannt sind und weil Betroffenen die Relevanz geschlechterbasierter Gewalt in der Feststellung des Anspruchs auf internationalen Schutz nicht bewusst ist. In vielen Fällen kann ein Schwerpunkt auf den Partner oder Vater auch im Laufe des weiteren Verfahrens beobachtet werden.¹³⁷

Nicht durchgeführte Ermittlungen zu „eigenen“, individuellen (geschlechterbasierten) Fluchtgründen bringt Frauen und Kinder in eine Position, in der ihnen internationaler Schutz verwehrt und/oder entzogen werden kann: Wenn dem Mann in der Familie, dem ursprünglich internationaler Schutz zugesprochen wurde, Asyl oder subsidiärer Schutz aberkannt wird, müssen auch für die restlichen Familienmitglieder Aberkennungsverfahren eingeleitet werden, wenn ihr Aufenthaltsstatus ausschließlich aus dem dieses Mannes abgeleitet ist. In Fällen der Familienzusammenführung können erwachsene Frauen – aufgrund der neu eingeführten längeren Fristen für subsidiär Schutzberechtigte¹³⁸, die verstreichen müssen, ehe es zu einer Familienzusammenführung kommen kann, sowie aufgrund enger rechtlicher Definitionen von „Familienangehörigen“¹³⁹ – oft nicht berücksichtigt werden. Junge, unverheiratete Frauen, die zurückbleiben müssen, werden dadurch in eine noch verletzlichere Position gebracht. Ehefrauen und minderjährige Kinder bleiben oft für viele Jahre in (ehemaligen) Krisengebieten zurück, wo Frauen noch stärker geschlechterbasierter Gewalt, zum Beispiel in Form von sexueller Ausbeutung oder Zwangsheirat, ausgesetzt sind.¹⁴⁰

➤ Personen mit „Nachfluchtgründen“

Behörden und Gerichte erkennen geschlechterbasierte Gewalt als Verfolgung und ernsthaften Schaden nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich an. Allerdings sollte in der Durchführung der Verfahren mehr Bedacht auf spezielle Bedürfnisse von von geschlechtsbezogener Gewalt Betroffener gelegt werden. Unzureichende Ermittlungen und Begründungen führen zu unangemessen lang andauernden Verfahren¹⁴¹ und damit zu Unsicherheit, was sich nicht nur stark

¹³⁷ Verfassungsgerichtshof, 06.03.2014, U544/2012 et al.: Der Verfassungsgerichtshof hält dazu an, die Verpflichtung zu eigenen Ermittlungen und Begründungen für jedes Familienmitglied (hier: Frau und Kinder) einzuhalten.

¹³⁸ Nach § 35 Abs. 4 und § 60 des Asylgesetzes können Familienangehörige von Schutzberechtigten frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten um Familienzusammenführung ansuchen. Dabei muss die subsidiär schutzberechtigte Person einkommensbezogene Voraussetzungen erfüllen: Krankenversicherung, angemessene Unterkunft, feste und regelmäßige Einkünfte, die ein Leben ohne Sozialhilfeleistungen oder Ausgleichszulagen ermöglichen (siehe Fußnote 114). In Fällen, wo der betreffenden Person Asyl gewährt wurde, müssen einkommensbezogene Voraussetzungen erfüllt werden, wenn die Familienzusammenführung später als drei Monate nach Erhalt des Asylbescheids beantragt wurde. Diese Frist kann in vielen Fällen aufgrund fehlenden Zugangs zu Botschaften, fehlender benötigter Dokumente, Reisebeschränkungen für Frauen, Sicherheitsvorfällen etc. nicht eingehalten werden.

¹³⁹ Nach § 2 Abs. 1 Zi. 22 AsylG sind Familienangehörige als minderjährige Kinder, Elternteile oder verheiratete bzw. verpartnerte PartnerInnen definiert, sofern die Ehe bzw. eingetragene PartnerInnenschaft bereits im Herkunftsstaatbestanden hat. Diese enge Definition von PartnerInnen hat zur Folge, dass Paare, die in einem anderen als dem Herkunftsstaat geheiratet bzw. sich verpartnert haben (zum Beispiel in einem Flüchtlingslager in einem Nachbarstaat) rechtlich nicht als Familienangehörige gelten. Dasselbe gilt für 18-jährige Töchter und Söhne (die unter Umständen noch immer in Kriegsgebieten oder instabilen Gebieten leben).

¹⁴⁰ Siehe UN-Sicherheitsrat: *Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence*. 20.04.2016, S/2016/361. Online verfügbar unter: http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1464078986_n1611178.pdf

¹⁴¹ Die Volksanwaltschaft hat wiederholt die unangemessen lange Dauer von Asylverfahren festgestellt, siehe: Volksanwaltschaft: *Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2015*. Online verfügbar unter: http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/evrqv/missstandsfeststellungen_der_volksanwaltschaft_-_bundesverwaltung-1.pdf

auf das Wohlbefinden der AntragstellerInnen auswirkt¹⁴², sondern auch negative Auswirkungen auf mögliche andere Verfahren haben kann¹⁴³.

➤ Aufnahmeverfahren und Unterstützung für AsylwerberInnen

Vor allem AsylwerberInnen mit besonderen (einschließlich medizinischen) Bedürfnissen und unbegleitete Minderjährige, deren Alter überprüft wird, bleiben oft sechs Monate oder länger in Erst-Aufnahmezentren. Dies ist problematisch, da Erst-Aufnahmezentren nicht für längere Aufenthalte gedacht und nicht entsprechend ausgestattet sind. Aufgrund der uneinheitlichen Handhabung der Bezirksgerichte in der Regelung der Obsorge für unbegleitete Minderjährige bleiben diese oft ohne ausreichenden Schutz. So wurde etwa in Einzelfällen die Obsorge auf Personen übertragen, die vorgaben, Familienangehörige zu sein, allerdings ohne eine Anhörung anzuberaumen, ohne Gerichtstermin und ohne Kindeswohlprüfung. In anderen Fällen zeigten sich Bezirksgerichte unwillig, überhaupt die Obsorge auf geeignete Personen bzw. die Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen, wodurch die Minderjährigen in instabile (Wohn-)Situationen gezwungen wurden. Unzureichende oder ausbleibende Beurteilung der Interessen der Minderjährigen kann das Risiko geschlechterbasierter Gewalt wie sexueller Ausbeutung, Kinderheirat etc. erhöhen. Menschen, die auf „illegalem“ Weg nach Österreich kommen und um Asyl ansuchen, können bis zu 48 Stunden festgehalten werden, damit sie von der Polizei zu ihrer Fluchtroute und ihren Fluchtgründen befragt werden können. Dabei sind einige wenige Fälle bekannt, in denen Frauen und minderjährige Mädchen zusammen mit Männern angehalten wurden, wodurch die Frauen und Mädchen der Gefahr geschlechterbasierter Gewalt besonders ausgesetzt waren.

➤ Aufnahme von Menschen, die von geschlechterbasierter Gewalt betroffen sind

Nach Artikel 22 der EUAufnahmeRL (2013/33/EU)¹⁴⁴ sind EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen innerhalb einer angemessenen Frist zu beurteilen. Artikel 21 schließt unter anderem Personen, die Vergewaltigung, Menschenhandel oder sonstige Formen schwerer körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt (zum Beispiel Genitalverstümmelung) erlitten haben, in die Definition schutzbedürftiger Personen ein. 2015 wurde Österreich für die schlechten Aufnahmebedingungen, den Mangel an qualifizierten DolmetscherInnen, den fehlenden Zugang zu medizinischer Versorgung und die unzureichenden Kapazitäten stark kritisiert.¹⁴⁵ Dazu kommt, dass Beratung für schutzbedürftige Personen in einer

¹⁴² Siehe UNHCR et al.: *Mental Health and Psychosocial Support for Refugees, Asylum Seekers and Migrants on the Move in Europe – a multi-agency guidance note*, Dezember 2015. Online verfügbar unter:

<https://data.unhcr.org/mediterranean/download.php?id=280>

¹⁴³ Unangemessen lange andauernde Asylverfahren können eine Familienzusammenführung unmöglich machen: Falls minderjährige AntragstellerInnen im Laufe des Verfahrens volljährig werden, ist die Familienzusammenführung nicht mehr möglich. Dasselbe gilt für Frauen, die nicht um Familienzusammenführung ansuchen können, wenn als Folge des unangemessen lange andauernden Asylverfahrens ihre Kinder in der Zwischenzeit volljährig werden.

¹⁴⁴ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

¹⁴⁵ Volksanwaltschaft: *Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2015*. Online verfügbar unter: http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/evrqv/missstandsfeststellungen_der_volksanwaltschaft_-_bundesverwaltung-1.pdf

European Council on Refugees and Exiles: *Navigating the Maze: Structural Barriers to Accessing Protection in Austria*. Dezember 2015. Online verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/568fd4324.html>

Dieser Bericht wurde nach einem Besuch in Österreich Anfang Dezember 2015 erstellt und stellt mehrere Einschränkungen im Zugang von AsylwerberInnen zum Asylverfahren fest, die sich aus signifikanten Verspätungen infolge der Antragstellung ergaben. So wurde ausgeführt, dass langandauernde Dublin-Verfahren, selbst wenn keine Aussicht auf den Transfer einer Person in einen anderen Mitgliedsstaat besteht, sich negativ auf den Zugang zu Asyl in Österreich auswirken. Menschen

von ihnen bevorzugten Sprache vor allem in Städten angeboten wird und in ländlichen Gebieten und kleineren Gemeinden fehlt. In vielen Aufnahmezentren werden andere AsylwerberInnen als DolmetscherInnen herangezogen, wenn kein entsprechendes Personal vorhanden ist. Dies wird von den AsylwerberInnen selbst oft als äußerst problematisch empfunden, vor allem in Gesprächen zu persönlichen Belangen, Familienangelegenheiten oder bei ärztlichen Untersuchungen. Vor allem für Frauen ist es schwierig, medizinische Fragen oder Fragen zur weiblichen Gesundheit vor anderen AsylwerberInnen zu stellen. Nicht zuletzt ist es für AsylwerberInnen, die nicht im Umgang mit psychischen Belastungen geschult sind, eine große Herausforderung, mit den emotional belastenden Geschichten anderer umzugehen.

Obwohl sich die Aufnahmesituation inzwischen gebessert hat, werden besonders schutzbedürftige Menschen wie von geschlechterbasierter Gewalt Betroffene im Aufnahmeverfahren weiterhin oft nicht als solche erkannt – vor allem, nachdem der Fall an die Bundesländer weitergegeben wurde. Da viele Unterkünfte nicht über die notwendige Infrastruktur für Beratung oder Unterstützung verfügen, werden besondere Schutzbedürfnisse oft nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erkannt. Hier sind der Zugang zu und das Bereitstellen von Informationen essentiell. Das Kommunizieren von Informationen scheint in einigen Einrichtungen ein Hauptproblem zu sein. Informationen zu Beratungsstellen (Frauenberatung, juristische Beratung, Suche nach Familienangehörigen) sowie allgemeine Informationen zum Asylverfahren und der österreichischen Grundversorgung und dem Gesundheitssystem werden nicht ausreichend bekannt gemacht.

Laut Berichten von Betreuungspersonal in Asylunterkünften wird in Fällen von häuslicher Gewalt entweder der Täter von der Polizei der Unterkunft verwiesen oder von einem Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen. In anderen Fällen wird ein Hausverbot ausgesprochen, auf Basis dessen das Personal argumentieren kann, der Täter dürfe das Haus nicht mehr betreten, da er gegen die Hausregeln verstoßen habe. Dies führt allerdings oft dazu, dass die Ausgewiesenen obdachlos werden und jede Unterstützung verlieren, was Frauen davon abhalten kann, Gewalt zu melden.

Von häuslicher Gewalt Betroffene zögern im Allgemeinen – aufgrund von familiären Gründen, Druck aus der sozialen Gemeinschaft oder mangelnder Information – immer noch, um Hilfe zu bitten. Die Furcht vor Verbrechen im Namen der sogenannten „Ehre“ trägt ebenfalls dazu bei, dass diese Vorfälle relativ selten gemeldet werden. Solche Dynamiken verstärken die Angst vor Abschiebung oder Verlust des Aufenthaltsstatus, womit Täter von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffene davon abhalten können, sich von ihnen zu trennen oder die Behörden zu kontaktieren. Das Personal in Asylunterkünften berichtet, dass es in vielen Fällen, in denen der Täter aus dem Haus verwiesen wurde, schwierig ist, zu beurteilen, ob eine Familienzusammenführung nach einer bestimmten Zeit versucht werden sollte. Außerdem wird vom Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten für Frauen mit besonderen Bedürfnissen (alleinstehende Frauen, LGBTIQ-Personen etc.), die von geschlechterbasierter Gewalt besonders bedroht sind, berichtet.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene stehen nur wenige Unterkünfte für Frauen zur Verfügung, die alleinstehend- bzw. von geschlechterbasierter Gewalt betroffen sind. Auf Bundesebene werden in Österreichs größtem Aufnahmezentrum in Traiskirchen alleinstehende

müssen oft länger als ein Jahr auf eine endgültige Entscheidung warten. Dieses rechtliche Chaos löste aus, dass immer mehr AsylwerberInnen in Obdachlosigkeit oder unzureichenden Unterkünften leben (müssen), wodurch die Gefahr entsteht, dass Elend und Verwahrlosung Teil des Asylwesens werden.

Frauen in einem eigenen Gebäude mit zusätzlicher Betreuung durch besonders geschulte Pflegekräfte und Psychologinnen untergebracht. Die Öffnung einer weiteren solchen Unterkunft ist für Herbst 2016 geplant. Auf der Ebene der Bundesländer stehen nur vier Unterkünfte für alleinerziehende Frauen, Haushaltsvorständinnen und von geschlechterbasierter Gewalt betroffene Frauen zur Verfügung. Diese verfügen jeweils über eine Kapazität von maximal 70 Personen, die psychosozial und medizinisch betreut werden können. Allerdings bieten manche NGOs kleinere Unterkünfte für LGBTIQ-Personen an. So arbeitet zum Beispiel die Türkis-Rosa-Lila Villa mit der Diakonie zusammen und ist dabei, Kooperationen mit anderen NGOs aufzubauen, um umfassendere Unterstützung anbieten zu können. Die Türkis-Rosa-Lila Villa und LGBTIQ-Personen weisen darauf hin, dass das Personal in staatlichen Asylunterkünften nicht für den Umgang mit LGBTIQ-Personen und ihren Bedürfnissen sensibilisiert ist. Eine Folge davon ist, dass LGBTIQ-AsylwerberInnen oft im Rahmen der ersten Aufnahme nicht als besonders Schutzbedürftige erkannt werden. Die Stadt Wien hat die Einrichtung eines speziellen Beratungszentrums für LGBTIQ-Asylsuchende in Auftrag gegeben.

➤ Aufnahme in Frauenhäuser

Der Anteil an Migrantinnen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, ist überdurchschnittlich.¹⁴⁶ Es kann geschätzt werden, dass 2 % der Frauen in Frauenhäusern AsylwerberInnen sind.¹⁴⁷ Frauen mit unklarem Aufenthaltsstatus bzw. Frauen, die sich „illegal“ in Österreich aufhalten und Schutz vor Gewalt in Frauenhäusern suchen, erhalten nicht immer Grundversorgung. Es gibt außerdem zu wenige Einrichtungen, die auf die besondere Situation dieser Frauen spezialisiert sind. Die Mehrheit der Frauenhäuser, Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren und anderen Beratungsstellen für Frauen bzw. Migrantinnen bieten zwar Hilfe in unterschiedlichen Sprachen an, für die Sprachen, die am meisten benötigt werden, konnte aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel noch kein umfangreiches Angebot geschaffen werden.

Grundsätzlich stehen Frauenhäuser allen Frauen offen, unabhängig von Alter, Religion oder anderen Faktoren. Allerdings bestehen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Unterbringung von Asylwerberinnen. Frauenhäuser werden von den Bundesländern finanziert, woraus sich die unterschiedlichen Bedingungen für die einzelnen Frauenhäuser ergeben. In Oberösterreich und Kärnten können Asylwerberinnen nur wenige Tage oder Wochen in einem Frauenhaus bleiben, ehe sie wieder in die Asylunterkünfte zurückkehren müssen. In Niederösterreich wird ein eigenes Frauenhaus für Asylwerberinnen angeboten (das „Haus der Frau“ in Hollabrunn). Es ist von größter Wichtigkeit, dass Asylwerberinnen, die unmittelbar von Gewalt betroffen oder bedroht sind, wie alle anderen Betroffenen unabhängig von ihrem persönlichen Hintergrund das Recht haben, an einem sicheren Ort untergebracht zu werden.

Empfehlungen

- ➡ Es muss sichergestellt werden, dass Frauen und Kinder über den Ablauf von Asylverfahren, ihre Rechte und die spezifische Unterstützung, die Asylwerberinnen zur Verfügung steht, in den frühesten Phasen des Asylverfahrens aufgeklärt werden. Dabei sollten im Sinne des Empowerments und der Stärkung der Unabhängigkeit der Frauen vor allem Bewusstsein zu frauenspezifischen Fluchtgründen verstärkt werden.

¹⁴⁶ Durchschnittlich haben mehr als 50 % der Frauen in Frauenhäusern Migrationshintergrund.

¹⁴⁷ Diese Schätzungen beruhen auf den Erfahrungen der Frauenhäuser in den letzten Jahren. Zurzeit stehen keine exakten Zahlen zu Asylwerberinnen zur Verfügung.

- Es muss sichergestellt werden, dass die Aufnahme-, und Unterbringungsbedingungen sicher und angemessen sind. Es müssen separate Unterkünfte und Sanitäranlagen für Frauen und Familien sowie für LGBTIQ-Personen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich eigener Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Mädchen und alleinstehende Frauen.
- Es muss sichergestellt werden, dass besondere Bedürfnisse von Betroffenen geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt im Verfahren zur Anwendung kommen (SachbearbeiterInnen desselben Geschlechts bei Fällen von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, tiefgehende Ermittlungen zu geschlechterspezifischen Fluchtgründen, individuelle Prüfung der Anträge aller Familienmitglieder in Familienverfahren etc.). Besondere Bedürfnisse (weibliche Polizeibeamtinnen und Dolmetscherinnen, angemessene Kinderbetreuung) und spezielle Unterstützung für von geschlechterbasierter Gewalt Betroffene müssen im gesamten Verlauf des Asylverfahrens berücksichtigt und eingehalten werden, einschließlich angemessener Beobachtung der Situation der Betroffenen, Zugang zu fachlicher juristischer Beratung während des gesamten Verfahrens, angemessener ärztlicher Beratung, auch bei Schwangerschaften, sowie der notwendigen Versorgung für körperliche und psychische Gesundheit.
- Für an Asylverfahren beteiligte SachbearbeiterInnen und DolmetscherInnen sollten umfassende und verpflichtende Schulungen zu geschlechtsbezogener Gewalt, Trauma und Erinnerungsvermögen, einschließlich LGBTIQ-Rechten, interkultureller Kommunikation, Psychologie und Ethik, angeboten werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass Personen, die Asylanträge bearbeiten und über sie entscheiden, die Möglichkeit haben, wenn notwendig bei einschlägigen ExpertInnen um Rat anzusuchen, zum Beispiel zu rechtlichen, medizinischen, kulturellen und religiösen Fragen bzw. zu Fragen, die sich auf Kinder oder Frauen beziehen. Schutzsuchenden sollte verständlich gemacht werden, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Österreich bzw. in Europa Verbrechen sind. Es sollten ausreichend Mittel zur Beratung von Männern zur Rechtslage in Österreich zur Verfügung gestellt werden, damit Gewalt verhindert werden kann und diese Männer als positive Vorbilder angesprochen werden können.
- Es ist von großer Wichtigkeit, dass Frauen, die von (sexueller) Gewalt betroffen sind/waren, die Möglichkeit haben, dem Betreuungs-Personal in Unterkünften und der Polizei davon zu berichten. Beschwerden und Berichte über sexuell aufgeladene Kommentare, Angriffe und Vergewaltigungen sollten vom Betreuungs-Personal und Polizei ernst genommen werden. Betroffene müssen Unterstützung vom Betreuungs-Personal und Zugang zu rechtlicher Beratung erhalten. Damit würde auch die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen diese Übergriffe melden, erhöht.
- Die Komplexität von geschlechterbezogenen Fluchtgründen sollte bei der Abklärung des Vorliegens eines sicheren Drittstaats sowie in Hinblick auf Rückkehrbefürchtungen in Bezug auf den Herkunftsstaat sowie in Folgeanträgen ausreichend berücksichtigt werden.
- Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Definition von Familienangehörigen nach § 2 Abs. 1 Zi. 22 AsylG insofern zu ändern, dass die Voraussetzung, dass miteinander verheiratete bzw. verpartnerte Personen bereits in ihrem Herkunftsstaat verheiratet bzw. verpartnert gewesen sein müssen, nicht zwingend sein sollte (siehe EGMR, 06.02.2013, Hode und Abdi gegen das Vereinigte Königreich, Bsw. 22341/09).
- Es sollte in Erwägung gezogen werden, die gesetzlichen Voraussetzungen für Familienzusammenführung nach § 35 AsylG zu ändern, da insbesondere die langen Fristen nach der Zuerkennung von subsidiärem Schutz und die hohen Einkommensvoraussetzungen Frauen und Minderjährige hohem Risiko von geschlechterbasierter Gewalt aussetzen können. Dies gilt insbesondere aufgrund der unvorhersehbaren und gefährlichen Situationen, denen Familienmitglieder in ihren Herkunftsstaaten oft ausgesetzt sind auch unter Berücksichtigung des Rechts auf Familieneinheit nach

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem sollten gleichgeschlechtliche Ehen als Grundlage für die Familienzusammenführung gelten, auch wenn die gleichgeschlechtliche Ehe im Herkunftsstaat nicht anerkannt wird.

- ➡ In Länderinformationsblättern zu Herkunftsstaaten sollte die lokale Lage auch in Hinblick auf geschlechterbasierte Begebenheiten (Zugang von Frauen zum Recht und zu gewohnheitsrechtlicher Konfliktlösung, schädliche traditionelle Praktiken, Verbrechen im Namen der sogenannten „Ehre“ etc.) und in Hinblick auf die Situation von Kindern ausreichend dargestellt werden.
- ➡ Die in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 genannten Fluchtgründe sollten geschlechtersensibel ausgelegt werden
- ➡ Es müssen ausreichend Mittel zur Betreuung und Beratung von Kindern zur Verfügung gestellt werden, die die Erfahrungen von Kindern als von geschlechterbasierter Gewalt Betroffenen bzw. als Angehörigen von geschlechterbasierter Gewalt Betroffenen sowie die sich daraus für sie ergebenden Folgen (Trauma, Furcht, emotionaler Rückzug etc.) berücksichtigen. Dabei müssen die Interessen der Kinder im Vordergrund stehen.
- ➡ Das Bewusstsein der unterschiedlichen AkteurInnen und Einrichtungen, die sich für den Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechterbasierter Gewalt in den Aufnahmestaaten einsetzen (Frauenhäuser, Strafgerichte, Familiengerichte, Polizei etc.), für die Auswirkungen von erst nach der Flucht aus dem Herkunftsstaat entstandenen Umständen und Ereignissen auf internationalen Schutz muss erhöht werden. Entsprechende Netzwerke und Schulungen sollten eingerichtet werden.
- ➡ Die politischen und religiösen Aspekte von erst nach der Flucht aus dem Herkunftsstaat entstandenen Umständen und Ereignissen, die in den Herkunftsstaaten als Verstoß gegen sogenannte traditionelle Werte und Normen gesehen werden könnten, müssen bedacht und die Auswirkungen von Geschlecht auf die Gründe hinter diesen Formen von Verfolgung oder dem erlittenen Schaden müssen anerkannt und verstanden werden.
- ➡ Das Bewusstsein über die Bedeutung parallel zum Asylverfahren laufender Verfahren sowie diesbezüglicher Beweise (etwa Gerichtsurteile (Familiengericht, Strafgericht etc.) oder polizeiliche Ermittlungen) auf Verfahren zur Anerkennung von internationalem Schutz muss erhöht werden. Es muss sichergestellt sein, dass EntscheidungsträgerInnen und RechtsberaterInnen über die notwendige Expertise verfügen.
- ➡ Der Zugang zu Frauenhäusern muss für alle Asylwerberinnen und in ganz Österreich sichergestellt werden. In allen Bundesländern sollten entsprechende einheitliche Regelungen existieren.

Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 62 – Allgemeine Grundsätze

Internationale Zusammenarbeit

Hintergrund

Artikel 62 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, zur Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen in größtmöglichem Ausmaß zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen, Ermittlungen oder Verfahren wegen der in der Konvention beschriebenen Straftaten sowie die Vollstreckung einschlägiger, von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener, zivil- und strafrechtlicher Urteile, und auch Entscheidungen und Beschlüsse einschließlich Schutzanordnungen.

Die Vertragsparteien arbeiten untereinander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

Den Verfasserinnen des vorliegenden Schattenberichts liegen noch keine Informationen von den Behörden dazu vor, wie diese Verpflichtungen umgesetzt werden.

Im Bereich Schutz und Unterstützung von Betroffenen arbeiten Opferschutzeinrichtungen in ganz Europa zusammen und sind durch das WAVE-Netzwerk (*Women Against Violence Europe*) verknüpft. WAVE betreibt neben vielen anderen Aktivitäten eine Beratungsstelle für Betroffene in Fällen, die mehrere Staaten betreffen. Auch Mitglieder von Einrichtungen können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn sie Informationen benötigen.

Die österreichische Regierung finanziert das WAVE-Netzwerk und die Beratungsstelle mit, setzt sich also in diesem Bereich für internationale Zusammenarbeit ein. Dies kann als ein positives Beispiel für Zusammenarbeit gesehen werden.

Empfehlungen

- ➡ Die österreichische Regierung sollte weiterhin internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung von Betroffenen finanzieren.
- ➡ Die finanzielle Unterstützung sollte ausgeweitet und weitere Kooperationsprojekte sollten entwickelt werden.

Zusammenarbeit zur Entwicklungshilfe

Hintergrund

Artikel 62, Absatz 4 der Istanbul-Konvention empfiehlt den Vertragsparteien, die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Entwicklungshilfeprogramme

aufzunehmen. Dabei sind auch bi- und multilaterale Übereinkünfte mit Drittstaaten in Hinblick auf die Erleichterung des Schutzes der Betroffenen durch konsularischen und anderen Schutz und Unterstützung für StaatsbürgerInnen und andere zu solchem Schutz berechnigte Betroffenen.

Die Unterstützung von Programmen zu „Empowerment und Gleichstellung“ im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, darunter Programme zur Bekämpfung unterschiedlicher Formen von Gewalt gegen Frauen, ist Schwankungen ausgesetzt und hat in den letzten Jahren alarmierend niedrige Niveaus erreicht (4,26 % des operativen Gesamtbudgets der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2012 und 2,51 % im Jahr 2014, verglichen mit 10 % im Jahr 2013).¹⁴⁸ Diese geringe Unterstützung hatte 2014 direkte Auswirkungen auf Frauenrechtsorganisationen, deren Unterstützung von 7 Millionen US-Dollar im Jahr 2013 auf 0,8 Millionen sank.¹⁴⁹

Empfehlungen

- ➔ Die österreichische Bundesregierung sollte bewährte Vorgehensweisen stärken und ausweiten und die Erfahrung von Frauenrechtsorganisationen und entsprechenden Netzwerken über Österreichs bilaterale Zusammenarbeit nutzen.
- ➔ In der Entwicklungszusammenarbeit sollte die direkte Unterstützung für Initiativen und Einrichtungen, die sich den vielfältigen Formen von Gewalt gegen Frauen annehmen, erhöht werden. Die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen in den betreffenden Staaten müssen gestärkt werden. Die direkte Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen sollte signifikant erhöht werden.

¹⁴⁸ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: *ODA-Bericht 2014*. 2016, S. 54. Online verfügbar unter: http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/ODA-Berichte/Englisch/ODA_Report_2014.pdf

¹⁴⁹ OECD: *Aid in Support of Gender Equality and Women's Empowerment*. Donor Charts. 2016, S. 4. Online verfügbar unter: <http://www.oecd.org/dac/gender-development/Aid-in-support-of-gender-equality-and-womens-empowerment.pdf>

ANHANG

Anhang 1: Statistik

Quelle: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016): Tätigkeitsbericht 2015, 70-75.
Download unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=448>

12. Österreichweite Statistik 2015 mit Erläuterungen und Reformvorschlägen

Österreichweite Zahlen im Überblick

Im Jahr 2015 ...

... wurden von der Polizei österreichweit **8.261** Betretungsverbote verhängt

... **17.621** Opfer familiärer Gewalt wurden von den Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen betreut

... **85,5 %** der unterstützten KlientInnen waren Frauen und Mädchen, **92,4 %** der Gefährder waren männlich

... **2.193** Anträge auf einstweilige Verfügung wurden mit Unterstützung der Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen gestellt

12.1 Übersicht polizeiliche Interventionen Gewalt in der Familie 1997–2015

Die österreichweiten Statistiken für das Jahr 2015 beziehen sich auf die von den Gewaltschutzzentren und der Wiener Interventionsstelle erhobenen Daten – Statistik des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs.

Seit der Einführung der ersten Gewaltschutzgesetze im Jahr 1997 war die Polizei die einzige Institution, die regelmäßig, nämlich jährlich Statistiken zu Einsätzen häuslicher Gewalt herausgab. In den ersten 14 Jahren nach Einführung der polizeilichen Wegweisung im Jahr 1997 wurden grundlegend wichtige Daten erfasst: Die Zahl der polizeilichen Betretungsverbote (BV), die Zahl der Aufhebungen und Übertretungen von BVs und die Zahl sonstiger Einsätze bei Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen).

Bedauerlicherweise gibt es seit 2010 Rückschritte in der Datenerfassung der Polizei. So werden nur mehr polizeiliche Betretungsverbote statistisch erfasst, alle anderen Interventionen bei Gewalt in der Familie dagegen nicht mehr. Dies ist problematisch, da keine Aussagen darüber getroffen werden können, ob Polizeieinsätze insgesamt zu- oder abnehmen.

Zudem sind die vom Bundesministerium für Inneres erhobenen Daten aufgrund einer Änderung in der Datenerfassung nicht mehr so zuverlässig wie in den ersten eineinhalb Jahrzehnten. Für die Darstellung der österreichweiten Statistik 2015 werden daher die von den Gewaltschutzzentren und der Wiener Interventionsstelle erhobenen Daten herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen stimmen, da diese aus den übermittelten Meldungen der Polizei generiert werden und damit die einzelnen Aktenvorgänge zählen.

Tabelle 32: Polizeiliche Interventionen 1997–2015

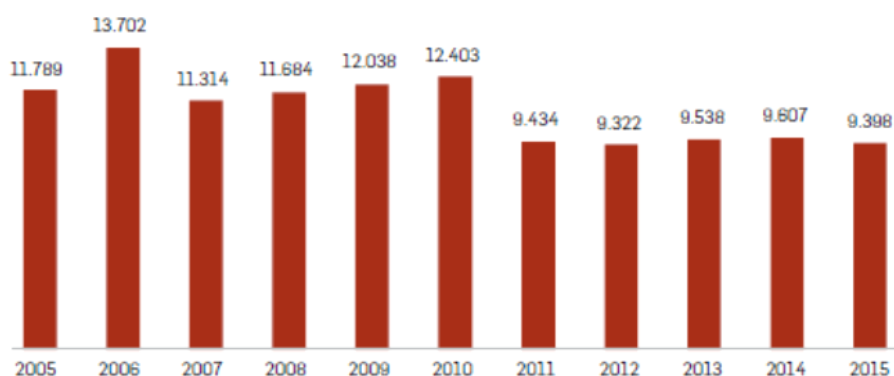
Jahr	Meldungen an GSZ/IST über Polizeiliche Interventionen	Davon BVs	Weitere Interventionen Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen)	Übertretungen Von BVs	Übertretungen BV in %
1997	1.449	1.449	k. D.	138	k. D.
1998	2.673	2.673	k. D.	252	k. D.
1999	8.309	3.076	5.233	301	9,8%
2000	10.992	3.354	7.638	430	12,8%
2001	10.800	3.283	7.517	508	15,5%
2002	11.335	3.944	7.391	475	12,0%
2003	10.738	4.180	6.558	633	15,1%
2004	10.959	4.764	6.195	641	13,5%
2005	11.789	5.618	6.171	668	11,9%
2006	13.702	7.235	6.467	629	8,7%
2007	11.314	6.347	4.967	586	9,2%
2008	11.684	6.566	5.118	615	9,4%
2009	12.038	6.731	5.307	655	9,7%
2010	12.403	6.759	5.644	770	11,0%
2011	9.434	7.993	k. D.	k. D.	k. D.
2012	9.322	8.063	k. D.	k. D.	k. D.
2013	9.538	8.307	k. D.	k. D.	k. D.
2014	9.607	8.466	k. D.	k. D.	k. D.
2015	9.398	8.261	k. D.	k. D.	k. D.
Gesamt	187.484	107.069	-	-	-

Die Übersicht über 18 Jahre zeigt, dass in dieser Zeit über 100.000 Betretungsverbote in Österreich verhängt wurden. Insgesamt wurden 187.484 Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie verzeichnet. Hier handelt es sich um Betretungsverbote, Strafanzeigen (inklusive Stalkinganzeigen) und Streitschlichtungen.

Die Tabelle und die unten stehende Grafik zeigen den „Einbruch“ in der Datenerfassung seit dem Jahr 2011: weitere Einsätze bei Gewalt in der Familie (Streitschlichtungen) werden nicht mehr erfasst. Es ist nicht anzunehmen, dass es diese Interventionen nicht mehr gibt, doch werden sie offensichtlich nicht in Form einer Meldung dokumentiert und statistisch gesammelt, sondern nur mehr in „Tagesberichten“ festgehalten. Auch werden keine Daten mehr über die Übertretung der Betretungsverbote erfasst.

Diese Entwicklung ist bedauerlich, zumal Österreich eines der beiden ersten Länder ist, deren Umsetzung vom GREVIO-Komitee überwacht wird (siehe Kap. 09). Im Fragebogen¹⁹, der an die österreichische Bundesregierung übermittelt wurde, wird u.a. nach der jährlichen Zahl polizeilicher Interventionen bei Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie gefragt.

Grafik 19: Erfasste Polizeimeldungen Gewalt in der Familie 2005-2015



12.2 Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich 1997–2015

Grafik 20: BV 1997–2015 österreichweit



Die Abbildung zeigt nochmals die Entwicklung der Betretungsverbote in den vergangenen 18 Jahren. Diese sind von 1.449 im Jahr 1997 auf 8.261 angestiegen und haben sich fast versechsfacht. Die Zahl hat sich in den letzten fünf Jahren auf hohem Niveau „eingependelt“ und ist im letzten Jahr etwas zurückgegangen. Dies kann jedoch nicht als Trend gesehen werden, da es jährlich Schwankungen gibt.

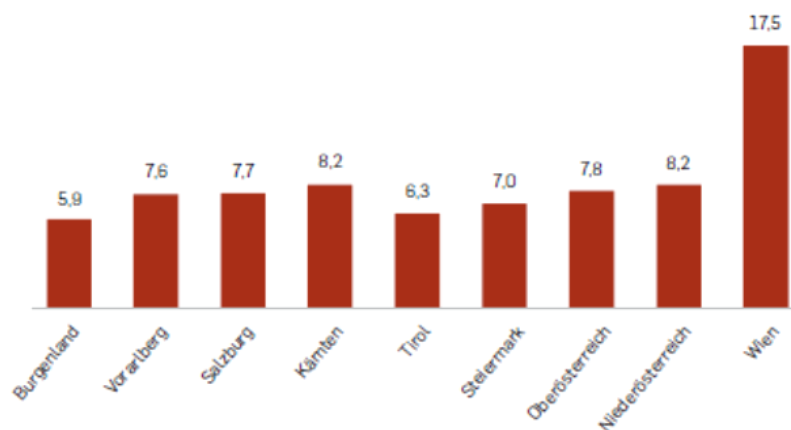
12.3 Betretungsverbote 2015 Österreichweit

Tabelle 33 : Betretungsverbote 2015 nach Bundesländern

Bundesländer	Einwohnerinnenzahl ¹⁹	BV	BV pro 10.000 EinwohnerInnen
Burgenland	288.356	171	5,9
Vorarlberg	378.592	288	7,6
Salzburg	538.575	415	7,7
Kärnten	557.641	459	8,2
Tirol	728.826	460	6,3
Steiermark	1.221.570	854	7,0
Oberösterreich	1.437.251	1.128	7,8
Niederösterreich	1.636.778	1.348	8,2
Wien	1.797.337	3.138	17,5
Gesamt	8.584.926	8.261	9,6

Die Tabelle der Verteilung der Betretungsverbote in Österreich zeigt, dass die meisten polizeilichen Betretungsverbote in Wien verhängt werden, und zwar fast 40 Prozent der gesamten BV in ganz Österreich (bei einem Bevölkerungsanteil von ca. 21 Prozent). Durchschnittlich wurden in Österreich im Jahr 2015 9,6 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen verhängt. Im Jahr 2013 waren es durchschnittlich 9,8 und im Jahr 2014 10,0 gewesen.

Grafik 21: Anzahl Betretungsverbote nach Bundesland im Verhältnis zur Einwohnerinnenzahl



Die Grafik macht noch einmal die Unterschiede zwischen Wien und den Bundesländern deutlich. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind relativ gering. Sie bewegen sich im Rahmen von 5,9 bis 8,2 Betretungsverboten pro 10.000 EinwohnerInnen.

19. Siehe Statistik AUSTRIA 2015: Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002–2016 nach Politischen Bezirken: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/080907.html

Diese Unterschiede geben Anlass zur Besorgnis und müssen dringend analysiert werden, denn Opfer sollten überall den gleichen Schutz erhalten.

12.4 Reformvorschläge

Die Entwicklung, dass die polizeiliche Datenerfassung nicht ausgebaut, sondern vielmehr eingeschränkt wurde, ist bedauerlich, zumal Österreich wie dargestellt eines der beiden ersten Länder ist, deren Umsetzung vom GREVIO-Komitee überwacht wird (siehe Kap. 09). Bis 1. September 2016 muss ein umfassender Bericht übermittelt werden (siehe auch Kap. 08). Zur Erstellung des Berichtes wurde vom GREVIO-Komitee ein Fragebogen²⁰ an die Bundesregierung übermittelt.

Im Bereich polizeilicher Interventionen und Schutzmaßnahmen wird nach folgenden Daten gefragt:

- ▶ *Zahl aller polizeilichen Interventionen betreffend Gewalt an Frauen im Jahr (einschließlich der Anzeigen und der Interventionen die nicht mit einem BV abgeschlossen werden)*
- ▶ *die Zahl von polizeilichen Wegweisungen / Betretungsverboten im Jahr*
- ▶ *die Zahl der Übertretungen solcher Maßnahmen*
- ▶ *die Zahl von Sanktionen für Übertretungen (siehe Fragebogen S. 17).*

Die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit in allen Bereichen, die von der Istanbul-Konvention geforderten Daten erhoben, statistisch erfasst und jährlich publiziert werden.

Wichtig ist es auch zu analysieren, warum die Schutzmaßnahme Betretungsverbot so unterschiedlich angewandt wird und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit Opfer überall in gleicher Weise Schutz gewährt wird. Für die Analyse wäre es wie dargestellt wichtig, dass die Zahl aller Polizeinterventionen erfasst wird, um zu sehen, ob es auch hier große Unterschiede zwischen den Bundesländern und Wien gibt oder ob es eher daran liegt, dass weniger BVs verhängt werden.

Die genaue Erfassung aller polizeilichen Interventionen ist notwendig, nicht zuletzt auch für die Strafverfolgung und die Prävention von Gewalt. Im Bereich der Strafverfolgung verlangt etwa der §107b des Strafgesetzbuchs (Fortgesetzte Gewaltausübung), dass frühere Vorfälle einbezogen werden. Es ist sehr schwierig die entsprechenden Beweise zu erbringen, wenn Polizeieinsätze nicht genau dokumentiert wurden. PolizeibeamtInnen müssen für Erhebungen von Anzeigen und für gerichtliche Anfragen oft mühsam in Tagesberichten nach Einsätzen suchen, was besonders schwierig ist, wenn das genaue Datum des Einsatzes nicht mehr bekannt ist. Wie dargelegt, sollten daher alle Einsätze als Meldung dokumentiert und statistisch erfasst werden, auch wenn z. B. „nur“ eine Gefahrenerforschung durchgeführt und danach kein Betretungsverbot verhängt wird. Die Polizei wird kaum gerufen wenn „nichts passiert ist“. Im Gegenteil: Wie aus der Studie der EU-Grundrechtsagentur hervorgeht, scheuen sich Opfer von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt häufig, die Polizei zu rufen. Selbst beim schwerwiegendsten Gewaltvorfall, den die Befragten erlebten, wandten sich nur 33 Prozent an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 24).

Zentral ist auch die Dokumentation und Erfassung so genannter Streitschlichtungen. Wie im Abschnitt 3.1. der Statistik zu Wien bereits dargelegt, zeigt eine österreichische Studie zu Tötungsdelikten, dass es im Vorfeld dieser Delikte häufig schon Betretungsverbote und Streitschlichtungen gab. Die Studie schlussfolgert, dass es für die Prävention schwerer Gewalt wichtig ist, dass Opferschutzeinrichtungen informiert werden (Haller 2012: 61f). Meldungen von Gefahrenerforschungen und Streitschlichtungen sollten immer an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen überwiesen werden, zumindest dann, wenn es bereits vorher zu Polizeieinsätzen gekommen ist. Neuerliche Notrufe bei der Polizei sind Hinweise auf ein Gefahrenpotential, das im schlimmsten Fall zu schwerer Eskalation führen kann.

Alle Datenerfassungen sollen den Minimalstandards der Istanbul-Konvention entsprechen und zumindest folgende Kriterien erfassen:

- Geschlecht von Opfer und Täter
- Alter von Opfer und Täter
- Beziehungsverhältnis von Täter zum Opfer
- Art der Gewalt
- Ort der Gewalt
- und die Verknüpfung dieser Daten

Neben der Istanbul-Konvention des Europarates beschäftigt sich auch die Europäische Union verstärkt mit dem Thema der Datenerfassung bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. In den Schlussfolgerungen des Rates (Council of the European Union 2014) erfolgte der Aufruf an die Mitgliedstaaten und die Kommission: „[To] improve the collection, the analysis and the dissemination at both national and EU level of comprehensive, comparable, reliable and regularly updated data on violence against women, notably on victims and perpetrators, disaggregated by sex, age and victim-perpetrator relationship, as well as on the number of incidents reported by the victims and recorded by law enforcement authorities, on the number of convictions, and on the punishments handed down to offenders, by ensuring a coherent approach which makes full use of existing and, as appropriate, new EU surveys, and involving all relevant actors, including national and European statistical offices, and making full use of the work of the European Institute for Gender Equality (EIGE) and FRA where appropriate.“

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17, Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 14. 04. 2016

Council of the European Union (2014): Council conclusions – “Preventing and combating all forms of violence against women and girls, including female genital mutilation”, JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting, 5 and 6 June 2014 Luxembourg, Abs. 3

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.5. 2011. Download: https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz9a1, 14. 04. 2016

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2016): Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Download: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>, 14. 04. 2016.

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010, Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien.

13. Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle stammen aus einer Abfrage des Justizministeriums.²² Diese wurden bereits im Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht. Da uns aber keine neueren Zahlen vorliegen und das Thema Erledigung von Strafverfahren von großem Interesse ist, drucken wir die Daten nochmals ab.

Tabelle 34: Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

§ 107a Beharrliche Verfolgung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr./Aussch./Sonst. ²²	366	28,4 %	300	23,4 %	279	24,3 %	220	19,1 %	239	23,3 %
Einstellung	608	47,2 %	657	51,3 %	578	50,4 %	637	55,3 %	519	50,6 %
Diversion	51	4,0 %	50	3,9 %	46	4,0 %	61	5,3 %	54	5,2 %
Anklage	150	11,6 %	161	12,6 %	132	11,5 %	133	11,5 %	122	11,9 %
Freispruch	44	3,4 %	40	3,2 %	43	3,7 %	34	3,0 %	35	3,4 %
Verurteilung	70	5,4 %	72	5,6 %	70	6,1 %	67	5,8 %	57	5,6 %
Gesamt	1.289	100 %	1.280	100 %	1.148	100 %	1.152	100 %	1.026	100 %
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr./Aussch./Sonst.	14	28,6 %	19	6,8 %	49	9,2 %	68	9,4 %	59	9,4 %
Einstellung	26	53,1 %	144	51,2 %	274	51,6 %	405	56,0 %	371	58,9 %
Diversion	0	0,0 %	3	1,1 %	7	1,3 %	17	2,3 %	17	2,7 %
Anklage	6	12,2 %	74	26,3 %	115	21,7 %	140	19,4 %	102	16,2 %
Freispruch	3	6,1 %	16	5,7 %	37	7,0 %	29	4,0 %	29	4,6 %
Verurteilung	0	0,0 %	25	8,9 %	49	9,2 %	64	8,9 %	52	8,2 %
Gesamt	49	100 %	281	100 %	531	100 %	723	100 %	630	100 %
§ 201 Vergewaltigung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr./Aussch./Sonst.	267	38,3 %	289	37,3 %	256	33,1 %	185	29,2 %	192	29,4 %
Einstellung	282	40,5 %	318	41,0 %	361	46,7 %	325	51,3 %	336	51,5 %
Diversion	0	0,0 %	0	0,0 %	2	0,3 %	4	0,6 %	1	0,2 %
Anklage	79	11,3 %	86	11,1 %	77	9,9 %	63	9,9 %	63	9,7 %
Freispruch	17	2,4 %	29	3,8 %	22	2,8 %	15	2,4 %	13	2,0 %
Verurteilung	52	7,5 %	53	6,8 %	56	7,2 %	42	6,6 %	47	7,2 %
Gesamt	697	100 %	775	100 %	774	100 %	634	100 %	652	100 %

§ 107 Gefährliche Drohung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr./Aussch./Sonst.	1.399	24,0 %	1.283	21,1 %	1.118	18,5 %	977	15,1 %	1.053	16,7 %
Einstellung	2.423	41,6 %	2.824	46,4 %	2.961	49,1 %	3.522	54,5 %	3.370	53,7 %
Diversion	141	2,4 %	189	3,1 %	192	3,2 %	207	3,2 %	174	2,8 %
Anklage	998	17,1 %	972	15,9 %	945	15,7 %	1.011	15,7 %	936	14,9 %
Freispruch	306	5,2 %	254	4,2 %	261	4,3 %	238	3,7 %	223	3,6 %
Verurteilung	565	9,7 %	565	9,3 %	553	9,2 %	504	7,8 %	520	8,3 %
Gesamt	5.832	100 %	6.087	100 %	6.030	100 %	6.459	100 %	6.276	100 %

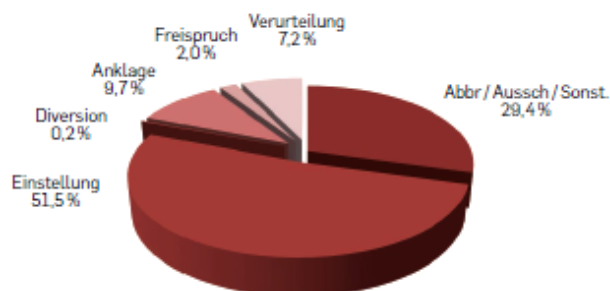
Die Tabelle zeigt Anzeigen und Strafverfahren in den Bereichen Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung (§107a), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) und Vergewaltigung (§ 201) nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Auffallend und besorgniserregend sind die hohe Zahl der Einstellungen, Abbrüche und Ausscheidungen und die sehr geringe Zahl der Verurteilungen. Die Verurteilungsräte im Jahr 2013 liegen lediglich zwischen 5,6 und 8,3 Prozent! Die Einstellungen hingegen liegen bei 50,6 bis 58,9 Prozent.

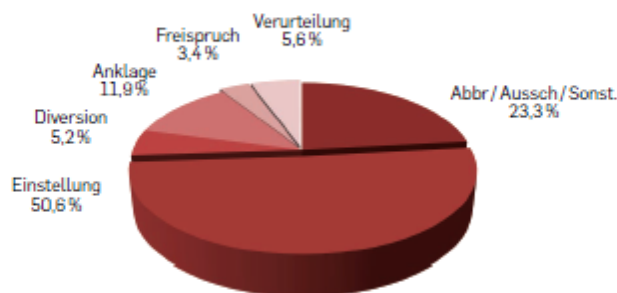
Offen ist, was mit der Zahl der Verfahren die unter der Rubrik Abbrüche/Ausscheidungen und Sonstiges verzeichnet sind, passiert ist. Das sind auch noch einmal zwischen 9,4 und 29,4 Prozent.

Da die Daten nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, können keine direkten Informationen abgeleitet werden, wie häufig Frauen von dieser Form der Gewalt betroffen sind. Im Bereich Stalking (107a Beharrliche Verfolgung) und im Bereich Vergewaltigung ist jedoch aus der Praxis hinlänglich bekannt, dass es sich dabei um Gewaltformen handelt von denen Frauen überproportional häufig betroffen sind.

Grafik 22: Erledigung von Strafverfahren Vergewaltigung im Jahr 2013



Grafik 23: Erledigung von Strafverfahren Beharrliche Verfolgung (Stalking) im Jahr 2013



Die Grafiken zeigen noch einmal deutlich die geringe Zahl der Verurteilungen bei Vergewaltigungen und bei Stalking. Angesichts dieser Zahlen ist die derzeitig von manchen geführte öffentliche Debatte gegen ein umfassenderes Verbot von sexueller Gewalt beschämend (siehe Editorial).

Es muss auch bedacht werden, dass Gewalttaten an Frauen ohnehin schon Delikte sind, die von den Betroffenen aus Angst und Scham oft nicht angezeigt werden: Laut Studie der EU-Grundrechts-Agentur melden nur 33 Prozent der Opfer den schwerwiegendsten Gewaltvorfall an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014: 24).

Zum Problem des Under-Reporting kommt noch die niedrige Verurteilungsrate. Dies ergibt ein erschreckendes Bild von Straffreiheit für Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, dass die politisch Verantwortlichen rasch auf den Plan rufen sollte. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ersucht die Regierung und das Parlament dringend sich mit diesem Problem zu beschäftigen und wirkungsvolle Maßnahmen zu implementieren, um die Anzeigenrate zu erhöhen und die Einstellungsrate zu senken.

Positiv ist, dass es dem Bundesministerium für Justiz bereits möglich ist, aus dem relativ neuen Datenerfassungssystemen (die sogenannte Verfahrensautomatik Justiz) Daten zu Strafverfahren zu erheben und damit erste wichtige Aussagen zu treffen. Notwendig ist, dass die Daten noch besser gesichert und nach den Minimalkriterien (Geschlecht, Alter, Beziehungsverhältnis Täter-Opfer) aufgeschlüsselt werden und dass diese Kriterien verknüpft werden können (siehe Kap. 08).

- ▶ Investitionen in moderne Informationstechnik-Datenerfassungssysteme zahlen sich aus. Nicht zuletzt sparen diese auch Ressourcen in der Datenerfassung, da Daten nicht, wie heute noch üblich, mehrmals eingegeben werden müssen. Die erfassten Datensysteme sollten umfassend konzipiert sein, das bedeutet es sollte eher nach Gesamtlösungen gesucht und Sonderlösungen für einzelne Deliktsbereiche vermieden werden. Damit würde ein Beitrag zur Modernisierung der gesamten Kriminalstatistik und gerichtlichen Kriminalstatistik geleistet.
- ▶ Moderne Datenerfassungssysteme sollen in der Lage sein, mehreren Zwecken zu dienen: Fachliche Dokumentation von Verfahren und der Arbeit der Justizbehörden und Gerichte (damit sollen Verfahren auch rascher und bürgerInnenfreundlicher gestaltet werden können); Dokumentation der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte; Controlling; Datenanalyse zur Evaluation von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- ▶ Elektronische Datenerfassungssysteme können auch dazu dienen, Verfahren zu beschleunigen und Schutzmaßnahmen effektiver zu gestalten (z.B. strafrechtliche Schutzweisungen für Opfer); damit erhalten BürgerInnen auch bessere und effektivere Leistungen der Polizei und der Justiz.
- ▶ Datenerfassungssysteme müssen selbstverständlich datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten und den Schutz von persönlichen Daten vor Veröffentlichungen garantieren. Dies ist technisch möglich und es sollten von allen Beteiligten gemeinsam bestmögliche technische und rechtliche Lösungen gefunden werden.

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Vienna, S. 17, Download: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf, 14.04.2016 z.

Anhang 2: Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007

Quelle:

https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/1/4/CH1554/CMS1466510561255/cedaw_stn_f_p5_6_26061.pdf

Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007 betreffend die Mitteilungen

**Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005
und
Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005**

Zu den Auffassungen und Empfehlungen des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (im Folgenden: CEDAW-Komitee) vom 6.8.2007 betreffend die Mitteilungen in den Fällen Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005, sowie Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005, wird gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme übermittelt:

Stellungnahme

Die Empfehlungen des CEDAW-Komitees umfassen:

- a) Verstärkte Umsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und damit zusammenhängender Strafgesetze, indem der Staat mit gebührender Sorgfalt agiert, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und darauf zu reagieren, und auf angemessene Weise Sanktionen für unterbliebenen Schutz vorsieht;
- b) Strenge und umgehende strafrechtliche Verfolgung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt, um den Tätern und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt, sowie sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, wenn ein Täter in einer Situation von häuslicher Gewalt eine gefährliche Bedrohung für das Opfer darstellt; sowie weiters sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor Gewalt zu schützen, die Sicherheit der Frauen gebührend berücksichtigt wird, unter Betonung dessen, dass die Rechte des Täters nicht die Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität aufheben dürfen;
- c) Sicherstellung einer verbesserten Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbehörden, Sicherstellung der routinemäßigen Kooperation aller Bereiche des Strafverfolgungssystems (Polizei, Staatsanwälte, Richter) mit regierungsunabhängigen

Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen;

- d) Intensivierung der Schulungsprogramme und der Ausbildung im Bereich Gewalt in der Familie für RichterInnen, AnwältInnen und Exekutivbeamte, unter Einbezie-

hung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses und des zugehörigen Fakultativprotokolls.

Insbesondere im Hinblick auf diese Empfehlungen hat sich Österreich bemüht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu intensivieren, um die vom CEDAW-Komitee dargelegten Defizite beim Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu beseitigen bzw. um diesen Schutz laufend zu verbessern.

Vorweg ist zu unterstreichen, dass Österreich den Schutz vor häuslicher Gewalt nicht als individuelles Problem der Betroffenen, sondern als Anliegen der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Um die Opfer dieser Gewalt möglichst rasch, effizient und unter Sicherstellung ihrer persönlichen Integrität zu schützen bzw. häusliche Gewalt bekämpfen zu können, hat der Gesetzgeber ein System von Maßnahmen eingerichtet. Diesem komplexen Problembereich soll insbesondere mittels koordinierter Zusammenarbeit von Sicherheits-, Justizbehörden sowie Sozial- und Opferschutzeinrichtungen begegnet werden, nicht zuletzt, um auch die Dunkelziffer häuslicher Gewalt zu senken.

Einen der zentralen Bestandteile dieses Systems stellt die Einrichtung von Interventionsstellen dar, welche vom polizeilichen Einschreiten zu informieren sind. Die Interventionsstellen nehmen aufgrund dieser Information pro-aktiv, d. h. von sich aus, mit der gefährdeten Person Kontakt auf, um ihr Unterstützung und Beratung anzubieten. Ihr vorrangiges Ziel ist es, die Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen. Der Fokus der Interventionen liegt auf der Beendigung der Gewalt, nicht auf der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Ehe oder Lebensgemeinschaft. Betreuungsschwerpunkt ist die Erarbeitung eines sowohl kurz- wie auch langfristigen individuellen Sicherheitskonzepts mit der Klientin/dem Klienten. Gemeinsam mit dem Opfer erfolgen eine Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters sowie die Erstellung eines Krisenplans.

Als eine der Reaktionen auf die vermehrte Zahl häuslicher Gewalt und um tragischen Vorfällen, wie sie den beiden vorliegenden views zugrunde liegen, vorzubeugen, hat die österreichische Bundesregierung die Finanzierung der Interventionsstellen (die vom Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Frauen gemeinsam erfolgt) verbessert. Zuletzt wurden die finanziellen Mittel für die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie von € 3,368.324,97 im Jahr 2006 auf € 5,459.208,-- (+ 62%) im Jahr 2007 und neuerlich auf € 5,630.740,-- (um weitere + 3,14%) im Jahr 2008 erhöht. Es ist davon auszugehen, dass sich die erhebliche Budgetaufstockung in einer verbesserten Qualität

des Betreuungsangebots der Interventionsstellen niederschlägt, da damit die personellen und infrastrukturellen Ressourcen ausgeweitet werden konnten. Eine retrospektive Aussage ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Evaluierung des Jahres 2007 derzeit in Arbeit ist.

Darüber hinaus wurden auch eine Reihe weiterer Einrichtungen im Rahmen des Gewaltschutzes von der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst, vom Bundesministerium für Inneres und anderen Ressorts sowie den Ländern gefördert (siehe beispielsweise die vom Bundesministerium für Inneres im Jahr 2007 gewährten Förderungen **Anhang .IA**). Als weitere allgemeine Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der österreichischen Gewaltprävention ist zu erwähnen, dass in Kooperation mit den Interventionsstellen sowie der Universität Wien eine Studie zum Thema Gewalt in der Familie zur Bestimmung von Indikatoren durchgeführt wird.

Im Folgenden soll zuerst auf neue gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt hingewiesen werden. In einem weiteren Schritt werden spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Umsetzung durch die verschiedenen Akteurinnen und Akteure erläutert.

A. Im Bereich der Justiz:

I. Gesetzliche Maßnahmen:

I.1. Opferschutz:

Um die Stellung von Opfern - insbesondere im Hinblick auf ihre emotionale Belastung - im Strafverfahren zu stärken, haben Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder von Sexualdelikten schon seit 1.1.2006 Anspruch auf **kostenfreie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**. Mit dem mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, haben Opfer - wie schon zuvor - Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2 StPO nF). Diese umfasst die Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren und die damit verbunden emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen während des Verfahrens und die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt. Im Interesse der reibungsfreien Anwendung in der Praxis beauftragt das Bundesministerium für Justiz geeignete Opferschutzeinrichtungen mit der Durchführung der Prozessbegleitung und ersetzt diesen ihre Aufwendungen im Rahmen der Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleiterin kann das Opfer zu Vernehmungen als Vertrauensperson begleiten und unterstützen (§ 160 Abs. 2 StPO nF).

Die Möglichkeit und Verpflichtung, ZeugInnen/Opfer auf **besonders schonende Weise zu vernehmen** (§ 165 Abs. 3 und 4 StPO nF), wurde im Stadium der Hauptverhandlung ausgeweitet: Nunmehr sind alle Opfer, die Anspruch auf Prozess-

begleitung haben, auf Antrag schonend zu vernehmen (ohne Anwesenheit des Beschuldigten, indirekte Fragen etc.) (§ 250 Abs. 3 StPO nF).

Dadurch wird der besonderen Lage von Opfern von häuslicher Gewalt Rechnung getragen und gleichzeitig gewährleistet, dass das erkennende Gericht dennoch einen unmittelbaren Eindruck von dem zugefügten Leid erhält, wodurch auch eine opfergerechte Sanktionierung unterstützt werden kann. Prozessbegleitung gewährleistet auch in dieser Situation, dass die unter besonderem psychischem Druck stehenden Opfer von häuslicher Gewalt mit Anerkennung und Würde behandelt werden sowie Unterstützung erhalten, um den Belastungen eines Strafverfahrens besser gewachsen zu sein.

Um dem besondere Schutzbedürfnis von Opfern häuslicher Gewalt gerecht zu werden, bietet nunmehr § 173 Abs. 5 Z 3 StPO nF ausdrücklich die Möglichkeit, **nach einer Festnahme von der Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Auflage von gelinderen Mitteln (Gelöbnisse und Weisungen)** abzusehen. Als gelindere Mittel in Fällen von Gewalt in Wohnungen iSd § 38a SPG werden das Gelöb- nis, jeglichen Kontakt zum Opfer zu unterlassen, die Weisung die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betre- tungsverbot oder eine einstweilige Verfügung nicht zu übertreten samt Abnahme al- ler Schlüssel zur Wohnung genannt. Damit kann nunmehr bei einer **Missachtung des Gelöbnisses oder der Weisung** als **unmittelbare strafprozessuale „Sanktion“** die **Untersuchungshaft** verhängt werden.

§ 177 Abs. 5 StPO nF sieht nunmehr im Interesse eines verstärkten Opferschutzes und der Ermöglichung entsprechender Vorkehrungen vor, dass Opfer von Gewalt in Wohnungen **unverzüglich von einer Freilassung des Beschuldigten** vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel von der Kriminalpolizei **zu verständigen** sind. Für den Fall der Entlassung aus der Untersuchungshaft hat die Staats- anwaltschaft diese Information zu veranlassen.

I.2. Strafrechtliche Verfolgung bei gefährlicher Drohung ohne Ermächtigung durch das Opfer:

Darüber hinaus wurde das Erfordernis der Ermächtigung für die Strafverfolgung durch das Opfer wegen des Straftatbestandes der gefährlichen Drohung im Familienkreis (§ 107 Abs 4 StPO) mit Wirksamkeit vom 1.7.2006 beseitigt, sodass Opfer von der innerfamiliären Drucksituation, die Ermächtigung wieder zurückzuziehen, entlastet werden. Unterstrichen wird dadurch, dass nicht dem Opfer, sondern allein der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Verfolgung der strafbaren Handlung der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) obliegt. Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft haben jeden ihnen zu Kenntnis gekommenen Verdacht einer Straftat von Amts wegen in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären (§ 2 StPO nF).

Schließlich leitet auch die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Anklageerhebung oder die Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§ 101 StPO nF). Im Falle der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft hat das Opfer das Recht, beim Oberlandesgericht die Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu beantragen (§ 195 StPO nF).

I.3. Beschleunigungsgebot im Strafverfahren:

Die mit 1.1.2008 in Kraft getretene Reform der Strafprozessordnung verdeutlicht in ihrem Verfahrensgrundsatz gemäß § 9 StPO nF das verfassungsrechtlich abgesicherte Beschleunigungsgebot für jedes Strafverfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Durch die Verpflichtung, Verfahren zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen, wird die primäre Aufgabe des Verfahrens, eine rasche Rechtsdurchsetzung (auch der Opferinteressen) und Legalbewährung zu gewährleisten, unterstrichen.

I.4. Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei größeren Staatsanwaltschaften:

Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen ist nunmehr in § 4 Abs. 3a der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) vorgesehen, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft die **Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum** (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) **einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten** zu übertragen hat. Geschulte StaatsanwältInnen, die mit dem Phänomen von Gewalt in der Familie besonders vertraut sind, werden in Zukunft bei Strafverfahren in Fällen von Gewalt in der Familie zuständig sein. Dadurch wird ein vertieftes Verständnis für die spezielle Situation von Opfern von Gewalt in Beziehungen (in Familien) sichergestellt.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Umsetzung:

Im Interesse der Verbesserung der Behandlung von Fällen, die Gewalt gegen Frauen betreffen, durch die Staatsanwaltschaften wurden die **LeiterInnen sämtlicher österreichischer Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften** bei der jährlich stattfindenden **Dienstbesprechung im Bundesministerium für Justiz** am 13.11.2007 eingehend über die Empfehlungen des CEDAW-Komitees betreffend die Mitteilungen in den Fällen Sahide GOEKCE, Nr. 5/2005, und Fatma YILDIRIM, Nr. 6/2005, informiert und ein Meinungsaustausch über Fragen der Kooperation mit Sicherheitsbehörden sowie den Interventionsstellen eröffnet.

Um die **Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Opferschutzeinrichtungen** zu verbessern und intensivieren, werden vom Bundesministerium für Justiz **regelmäßig „runde Tische“** auf Ebene der Landesgerichte und Staatsanwaltschaften mit den örtlich zuständigen Opferschutzeinrichtungen initiiert. Dadurch soll sich vor allem das gegenseitige Ver-

ständnis verbessern und schließlich auch die Zusammenarbeit und Kommunikation in konkreten Fällen effizienter gestaltet werden. Die Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei größeren Anklagebehörden in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum wird auch dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Opferschutzeinrichtungen wirksamer gestaltet werden kann, weil sich die Kooperation in konkreten Fällen auf wenige zuständige Personen beschränken wird, was die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis erleichtern wird. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Empfehlungen des CEDAW-Komitees für den Justizbereich im Bundesministerium für Justiz eine **Arbeitsgruppe zum Thema „häusliche Gewalt“** eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit Fragen der Verbesserung des Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichte bei Fällen von Gewalt in der Familie und der Erarbeitung eines Schulungskonzeptes für RichterInnen und StaatsanwältInnen, um größtmöglichen Schutz für Opfer häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Entsprechend der Empfehlung des CEDAW-Komitees, eine routinemäßige Kooperation des Strafverfolgungssystems mit regierungsunabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen, sicherzustellen, fand diese Diskussionsrunde in einer breiten interdisziplinären Besetzung statt, bestehend aus VertreterInnen der Vereinigung der österreichischen StaatsanwältInnen, der österreichischen Richtervereinigung, der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren in Österreich, der Rechtsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz zuständig für legislative Maßnahmen materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts, Aus- und Fortbildung der RichteramtsanwärterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Behörden in einzelnen Strafsachen.

II.1. Verbesserung des Vorgehens der staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichte bei Fällen von Gewalt in der Familie:

Auf Grund des Umstandes, dass sich die Notwendigkeit eines raschen und bestmöglichen Reagierens zumeist an Abenden bzw. am Wochenende, d.h. außerhalb der üblichen Bürozeiten stellt, wurde insbesondere die Frage des bestmöglichen Vorgehens während dieser Zeiten, im Journdienst, erörtert und ein „Best practice-Modell“ für diesen Bereich ausgearbeitet. Dieses soll im Rahmen zahlreicher Schulungen vorgestellt und weiter ausgebaut werden.

Dabei wurden nachstehende Elemente dieses „Best practice-Modells“ definiert:

II.1.1. Entscheidungsgrundlage:

Von vordringlicher Bedeutung ist zunächst, sich zur **Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage** einen möglichst vollständigen Überblick über die Gesamtsituation zu verschaffen. Insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt gehört dazu – über die Ermittlung des aktuellen Fallgeschehens hinaus – auch die Feststellung der Vorgeschichte sowie objektiver Grundlagen, die eine möglichst verlässliche Einschätzung der zukünftigen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten, gewährleisten.

Zur **Feststellung des aktuellen Fallgeschehens** ist die Befragung möglichst aller zur Verfügung stehenden ZeugeInnen wichtig. Aufgrund der zumeist vorliegenden hohen Emotionalität der Betroffenen ist daher – wenn möglich – auch die Befragung unbeteiligter Zeugen von hohem Wert. Die Hinzuziehung allfällig notwendiger DolmetscherInnen durch die Polizei ist selbstverständlich. Dennoch sollte jedenfalls abgeklärt werden, ob ein/e DolmetscherIn beigezogen wurde. Sollte die betreffende Person ohne DolmetscherIn vernommen worden sein, wäre zur besseren Beurteilbarkeit der Aussage die Fähigkeit der Vernommenen, sich verständlich auszudrücken, extra zu hinterfragen.

Zur **Erhebung der Vorgeschichte**, die natürlich Anhaltspunkte für die Einschätzung der prognostischen weiteren Entwicklung und der **Gefährlichkeit des Täters** liefert, sind selbstverständlich auch die erwähnten Zeugen zu befragen. Jedenfalls ist zu erheben, ob und wann es bereits **frühere Vorfälle** im Zusammenhang mit familiärer Gewalt gab bzw. ob bereits **ältere Anzeigen** vorliegen. Dabei ist auch zu klären, wer dabei als AnzeigerIn bzw. Geschädigte/r aufschien. Oft verfügen auch die schon länger in diesem Rayon tätigen PolizistInnen über gewisse – bislang nicht dokumentierte – Kenntnisse des Umfeldes. Natürlich sind auch allfällig vorliegende **Informationen von Opferschutzeinrichtungen** heranzuziehen.

Relevant ist auch, ob es schon im Vorfeld Wegweisungen oder Einstweilige Verfügungen (EV) gab und wie bzw. ob diese befolgt wurden. Zumeist greift die Polizei auf den sogenannten kriminalpolizeilichen Aktenindex zurück und zitiert daraus die schon aktenkundigen Vorfälle. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser keinen ausreichenden Überblick darüber bietet, ob und wie diese Vorfälle bereits in gerichtlichen Verfahren erledigt wurden. Der standardmäßig zu erfragende **Stand des Strafregisters** bietet natürlich teilweise wertvolle Hinweise auf das Vorleben des Beschuldigten, kann aber ebenfalls kein vollständiges Bild wiedergeben, zumal erst kurz zurückliegende Verurteilungen oft noch nicht dokumentiert sind und Rückschlüsse auf anhängige oder eingestellte Verfahren bzw. auf Freisprüche daraus nicht möglich sind. Soweit technisch machbar, wäre daher idealerweise eine **Abfrage des Registers**

„**Verfahrensautomation Justiz**“ durchzuführen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil Festnahmeanordnungen bzw. die Verhängung der Untersuchungshaft natürlich nicht mit Vorfällen begründet werden können, zu denen bereits Einstellungen oder gar Frei-

sprüche erfolgten, wobei andererseits aber die Delinquenz während eines anhängigen Verfahrens ein Argument zur Untermauerung entsprechender Haftgründe bietet.

Wenn möglich, sollte auch der **Sachverhalt der** (im Lichte der obigen Ausführungen relevanten) **früheren Vorfälle** erfragt werden, da sich auch daraus Rückschlüsse auf die Gewaltbereitschaft ziehen lassen bzw. sich eine Tendenz beim Einsatz von Gewalt durch den Beschuldigten (etwa eine Intensivierung) erkennen lässt.

Zur Erhebung der Vorgeschichte gehört auch die **Beleuchtung der Hintergrundaspekte des vorliegenden Tatgeschehens**, z.B. allfällige Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten bzw. Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren.

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters ist neben dessen Vorleben auch auf allfällige **Waffenverbote** und auf die **persönliche Situation des Täters** zu achten. So ist eine – selbstverständlich vorurteilsfreie aber gehäuft dienstlichen Wahrnehmungen und Erfahrungswerten nicht widersprechende – Beurteilung der **Herkunft und des gesellschaftlichen Umfelds und Hintergrunds** oft unumgänglich, weil nachvollziehbare Umstände – wie Kriegstraumatisierungen, religiös-fanatische Hintergründe, im ethnischen oder sozialen Umfeld des Beschuldigten gesellschaftlich akzeptierte bzw. sogar geforderte Gewalt etc. – unter Umständen weitere Tathandlungen befürchten lassen können. Auch können sich aus weiteren Umständen – wie z.B. **Alkoholismus, Spielsucht** oder die **Gefahr einer Abschiebung** bzw. des Verlustes des Aufenthaltsrechtes bei einer Scheidung vom Tatopfer - Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des Beschuldigten ergeben.

Ferner bieten die Wahrnehmungen der mit dem Beschuldigten befassten PolizistInnen zur Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang mit dessen **Verhalten im Rahmen der Amtshandlung** oder mit seiner **Reaktion auf eine Wegweisung** Argumentations- und Entscheidungshilfen bei der Beurteilung der Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr. Natürlich lassen sich aus der **Art der Begehung** – sowohl der Anlasstat(en) als auch der früheren Vorfälle – wertvolle Hinweise auf die Gewaltbereitschaft des Beschuldigten ableiten. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, Umstände wie die Verwendung von Waffen, Gewalt gegen Kinder, Behinderte oder Schwangere, eine Tatbegehung aus nichtigem Anlass, oder eine besonders brutale Vorgehensweise etc. herauszuarbeiten.

II.1.2. Dokumentation:

Ebenso wichtig wie die ausführliche Erhebung des Sachverhaltes und der Vorgeschichte als Beurteilungsgrundlage ist deren **genaue Dokumentation im Amtsvermerk**, der im Anschluss an das Telefonat des Journalstaatsanwaltes anzufertigen ist. Eine **lückenlose Darstellung des Wissensstandes des Journalstaatsanwaltes** zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ist (auch zu dessen Absicherung) insbesondere bei der Verfügung einer Anzeige auf freiem Fuß unumgänglich. Im Rahmen von Schulungsmaßnahmen kann dieser Punkt nicht oft genug hervorgehoben werden, weil in jenen tragischen – aber selbst bei größter Sorgfalt nie mit

letzter Sicherheit ausschließbaren – Fällen, in denen der Beschuldigte nach einer Anzeige auf freiem Fuß die von ihm angedrohte Tat auch tatsächlich ausführt, die Vertretbarkeit der Entscheidung des Journalstaatsanwaltes im Nachhinein ja nur im Sinne einer ex-ante-Betrachtung an Hand seines im Amtsvermerk festgehaltenen Wissensstandes zum Zeitpunkt seiner Entscheidung gemessen werden kann. Festzuhalten ist dabei auch der Umstand, ob und welche Maßnahmen bereits von anderen Behörden gesetzt wurden (Wegweisung nach dem SPG und Einstweilige Verfügung nach der EO). Auch für den in weiterer Folge mit diesem Fall betrauten Staatsanwalt ist der Amtsvermerk von erheblicher Bedeutung, weil nur aus diesem ersichtlich ist, ob sich der Erkenntnisstand seit der Entscheidung des Journalstaatsanwaltes inzwischen so wesentlich verändert hat, dass die bisher getroffenen Maßnahmen erneut zu überdenken sind.

II.1.3. Veranlassung weiterer Erhebungen und mehrmaliger Kontakt mit der Polizei:

In vielen Fällen kann mit einem einmaligen Kontakt des Journalstaatsanwaltes mit der zuständigen Polizeidienststelle nicht das Auslangen gefunden werden. Sind im Sinne der oben dargestellten Erwägungen weitere Erhebungen notwendig und können diese in einem zeitlich vertretbaren Rahmen durchgeführt werden, so kann sich die Notwendigkeit ergeben, dem erhebenden Beamten einen neuerlichen Anruf des Journalstaatsanwaltes aufzutragen, damit dieser seine zuvor getroffene Verfügung der Sachlage entsprechend überdenken und gegebenenfalls verändern kann.

II.1.4. Entscheidung:

Bevor man Überlegungen zur passenden staatsanwaltschaftlichen Reaktion auf die im Journalanruf an die Staatsanwaltschaft dargestellte Tat des Beschuldigten anstellt, sollte jedenfalls geklärt werden, ob und welche Reaktionen bereits von anderen Behörden gesetzt wurden. Dabei kommen vor allem die mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996, eingeführte Wegweisung und das Betretungsverbot (ehemals Rückkehrverbot) nach dem SPG und die sogenannte Gewaltschutz-EV (§§ 382b – 382d EO) in Betracht, die im Rahmen eines Exkurses kurz in Erinnerung gerufen werden.

Exkurs:

Nach **§ 38a SPG** kann die **Polizei** Personen, von denen die Gefahr eines Angriffes auf Leben, Gesundheit oder Freiheit ausgeht, für 10 Tage **aus einer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihnen das Betreten dieses Bereiches untersagen**, wenn ein solcher Angriff aufgrund bestimmter Tatsachen, etwa ein vorangegangener Angriff, zu befürchten ist (§ 38a Abs 1 und 2 SPG). Dieser Zeitraum verlängert sich auf bis zu 20 Tage, wenn bei einem Bezirksgericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO eingebracht wurde. Die Einhaltung des Betretungsverbotes ist mindestens einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes zu überprüfen (§ 38a Abs 7 SPG). Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist binnen 48 Stunden von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen (§ 38a Abs 6 SPG). Die Missachtung eines Betretungsverbotes ist eine Verwaltungsübertretung (Geldstrafe bis € 360,--)[§ 84 Abs 1 Z 2 SPG].

Gemäß **§ 382b EO** kann das **Gericht** einer Person, die einem nahen Angehörigen das weitere Zusammenleben bzw. Zusammentreffen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder durch ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten unzumutbar macht, für bis zu drei Monate **das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung auftragen bzw. die Rückkehr dorthin verbieten, den Aufenthalt an bestimmten Orten verbieten und die Vermeidung des Zusammentreffens bzw. der Kontaktaufnahme auftragen (§ 382b Abs 1 und 2 EO)**, wobei Angehörige jene Personen sind, die mit dem Gefährder in einer familiären o- der familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben (§ 382b Abs 3 EO). Die Gültigkeit der EV verlängert sich, wenn bestimmte Verfahren wie Scheidung oder Aufteilungsverfahren anhängig sind, bis zu deren Abschluss. Mit dem Vollzug kann die Sicherheitsbehörde beauftragt werden. Auf Ersuchen des Antragstellers/der Antragstellerin sind dann die Vollstreckungsorgane verpflichtet, den der EV entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen (§ 382d Abs 1 und 4 EO).

Bei seiner Entscheidung stehen dem Journalstaatsanwalt bekannterweise schon bisher mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

Stellt sich die Situation als nicht allzu besorgniserregend dar, kann die **Anzeige des Beschuldigten auf freiem Fuß** angeordnet werden (egal, ob dieser bereits verhaftet wurde oder nicht).

Ist der Beschuldigte flüchtig (oder wurde dieser von der Polizei noch nicht formell verhaftet), so kann sich die Notwendigkeit einer **Festnahmeanordnung** ergeben. In diesem Zusammenhang wird betont, dass durch den Entfall des § 452 StPO **nunmehr auch bei in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und mit mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe bedrohten Delikten**, also zB wegen § 83 Abs 1 StGB, die Verhängung der **Untersuchungshaft** wegen Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr möglich ist.

Wurde der Beschuldigte bereits verhaftet, so stand dem Journalstaatsanwalt – wenn eine Freifußanzeige nicht vertretbar war – bislang nur die Möglichkeit zur Verfügung, die **Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt unter In- Aussicht-Stellung der Untersuchungshaft** zu verfügen.

Seit 01.01.2008 steht zusätzlich nun die bereits unter I.1. dargestellte Möglichkeit des § 173 Abs. 5 Z 3 StPO nF zur Verfügung, die gerade in Fällen häuslicher Gewalt **herausragende Bedeutung** gewinnen wird und die daher besonders ins Bewusstsein zu rücken ist:

Wurde der Beschuldigte gem. § 171 Abs. 2 StPO festgenommen, so besteht gemäß § 172 Abs. 2 StPO nunmehr die Möglichkeit, von einer Einlieferung in das Gericht abzusehen, wenn der Zweck der Anhaltung durch **gelindere Mittel nach § 173 Abs. 5 Z 1 bis 7 StPO** erreicht werden kann. In solchen Fällen hat die Kriminalpolizei dem Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (StA) unverzüglich die **Weisung zu erteilen, die Gelöbnisse von diesem ent- gegenzunehmen oder ihm die dort erwähnten Schlüssel abzunehmen und den Beschuldigten dann freizulassen.**

Über die Aufrechterhaltung der gelin- deren Mittel entscheidet das Gericht.

Als gelinderes Mittel kommt in Fällen von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) das Gelöbnis, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen und die Weisung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach § 38a Abs. 2 SPG oder eine EV nach § 382b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung (§ 173 Abs. 5 Z 3 StPO) sowie die Weisung, bestimmte Orte oder bestimmten Umgang (also auch mit dem Opfer) zu meiden (§ 173 Abs. 5 Z 4 StPO), in Betracht.

§ 173 Abs. 5 Z 3 StPO bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf Gewalt in Wohnungen. Bei einem anderen Tatort kann zwar auf § 173 Abs. 5 Z 4 StPO ausgewichen werden, der ja auch die Weisung vorsieht, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden. Eine Abnahme der Schlüssel ist aber nur in den in § 173 Abs. 5 Z 3 StPO genannten Fällen möglich. Ist eine Freilassung nach § 172 Abs. 2 StPO nicht möglich, so ist der Beschul- digte binnen 48 Stunden in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes einzulie- fern (§ 172 Abs. 3 StPO).

Wurde der Beschuldigte nicht angetroffen (und daher nicht festgenommen), scheidet die Möglichkeit der gelinderen Mittel (§ 172 Abs. 2 StPO) naturgemäß aus. Auch ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG kann dann nicht ausgespro- chen werden. In diesen Fällen verbleibt somit nur die Wahlmöglichkeit zwischen der Anordnung der Verhaftung mit gerichtlicher Bewilligung (§ 171 Abs. 1 StPO) unter Einsatz der Personenfahndung (§§ 167 Z 1, 168 Abs. 2, 169 Abs. 1 StPO) und einer Freifußanzeige.

Vor allem in Zweifelsfällen, bei denen der Journalstaatsanwalt schließlich eine Festnahmeanordnung getroffen hat, empfiehlt es sich, den Fall mit dieser An- ordnung alleine noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. In diesem Zu- sammenhang hat sich bereits regelmäßig der Auftrag an die Polizei bewährt, vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt erneut mit dem Journalstaatsanwalt Rücksprache zu halten, weil sich nach der Festnahme und Vernehmung des Beschuldigten ein von der Ausgangssituation gänzlich unterschiedliches Bild ergeben kann, das eine andere Beurteilung der Sachlage notwendig macht.

II.2. Schulungskonzept für die Aus- und Fortbildung:

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich darüber hinaus mit der Erarbeitung eines um- fassenden Schulungskonzeptes für die Aus- und Fortbildung der

RichteramtsanwärterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Vor diesem Hintergrund ist § 16 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) zu erwähnen, wonach Inhalt der Richteramtsanwärterprüfung nunmehr ausdrücklich auch Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht sind. Die Prüfungsrelevanz des Themas wird dadurch nachdrücklich hervorgestrichen, wenngleich die genannten Themenbereiche auch bereits zuvor Gegenstand der praxisorientierten Ausbildung der RichteramtsanwärterInnen und somit Gegenstand der abzulegenden Berufsprüfung der RichteramtsanwärterInnen waren.

Das im Rahmen der Arbeitsgruppe erstellte Schulungskonzept sieht vor, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gemeinsam für RichterInnen, StaatsanwältInnen, MitarbeiterInnen von Interventionsstellen und anderen Opferschutzeinrichtungen sowie unter Beiziehung von interdisziplinär tätigen Vortragenden aus dem Präventions-, Polizei- und justizbehördlichen Bereich abgehalten werden sollen. Geplant ist dabei insbesondere auch eine verstärkte intensive Schulung von JournalstaatsanwältInnen im Rahmen eines umfassenden Schulungsmodells. Spezifische Schulungsmodule sind insbesondere zu den Themenbereichen „Opferschutz/ Gewaltschutz“, „Häusliche Gewalt“, „Gewaltstrukturen“ und „Gefährlichkeitsprognose“ geplant. Das in den Grundzügen bereits ausgearbeitete Schulungskonzept für Aus- und Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen ist der Stellungnahme im **Anhang .I/B** beigelegt.

B. Im Bereich der Exekutive:

Zum Aufbau und zur Vertiefung des erforderlichen individuellen Problemverständnisses und eines sensiblen Zugangs zu Situationen häuslicher Gewalt ist der Bereich „Gewalt in der Familie“ fixer Bestandteil der Grundausbildung jeder und jedes Exekutivbeamten.

Zudem finden laufend themenbezogene Seminare und Workshops mit den LehrerInnen und TrainerInnen der polizeilichen Ausbildungen statt (aktuelle Themen: Opferschutz, StPO-Reform, Menschenrechte, Ethik, etc.).

Der hohe Stellenwert, der der effektiven Prävention häuslicher Gewalt im Rahmen der Schulung der Exekutivbeamten zukommt, zeigt sich nicht zuletzt in der Ausbildung spezieller Präventionsbeamten (derzeit österreichweit 242 Personen). Dabei wird großer Wert darauf gelegt, den Beamten ein Verständnis für Wesen und Dynamik von Gewaltbeziehungen sowie für die Situation eines Menschen, der Opfer einer Gewaltbeziehung wurde, zu vermitteln. Ausbildungsschwerpunkte der Präventionsbeamten sind:

- Formen, Muster und Auswirkungen der Gewalt an Frauen und Kindern,
- Gesprächsführung mit Kindern,

- Situation der betroffenen Frauen,
- Krisenplan für Opfer, Opferrechte, Tipps für den richtigen Umgang mit Opfern,
- Täterpsychologie, Täterstrategien,
- Einschätzung der Gefährlichkeit,
- Empfehlungen für den Einsatz bei Gewalt in der Familie,
- Legistische Grundlagen,
- Information über Interventionsstellen, Frauenhäuser, Männerberatungsstellen und andere NGO's

Ständige Netzwerktreffen mit den NGOs, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, so wie in Zusammenarbeit mit den NGOs durchgeführte Schulungen sind auch 2008 strategisch vorgesehen.

Gerade vor dem Hintergrund der vorliegenden views, die die Ermordung zweier Frauen aus dem MigrantInnenbereich durch ihre Ehemänner als Ausgangspunkt haben, ist folgende Initiative im Jahr 2007 hervorzuheben: In Wien wird versucht, Bürger mit Migrationshintergrund für den Exekutivdienst zu gewinnen. Mit diesem Projekt sollen qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft für den Polizeidienst gewonnen und so zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Exekutive beigetragen werden. Informationen über Rechte und Pflichten durch MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund und entsprechenden Sprachkenntnissen können effizienter und gezielter vermittelt werden. Dies gilt im Besonderen auch für das Einschreiten bei „Gewalt in der Familie“. Hier ist nicht nur ein vertrauensbildendes und sensibles Einschreiten aus der Sicht des Opfers gefragt, sondern geht es auch um Normverdeutlichung und konsequentes Einschreiten gegenüber dem Aggressor. Die Akzeptanz des „Täters“ hinsichtlich Einschreitens und Befugnisausübung ist bei einer Konfrontation mit Beamten, die über diese interkulturellen Kompetenzen verfügen, ungleich höher einzuschätzen. Überdies wird auch ein deeskalierender Faktor erwartet.

C. Bewusstseinsbildung von Buben und männlichen Jugendlichen

Der Einsatz und die Initiative gegen Gewalt ist ein Thema, das alle angeht. Seit 2007 steht das Auftreten gegen Gewalt von Männern und die Gewaltprävention speziell bei Buben und männlichen Jugendlichen im Zentrum der männerpolitischen Aktivitäten des Sozialministeriums. Dazu gehören auch eine Kooperation mit White Ribbon bezüglich "Männer gegen Männergewalt", die Förderung und Unterstützung verschiedener Gewaltpräventionsprojekte sowie die Zusammenarbeit mit der Frauenministerin und dem Unterrichtsministerium.

Gemeinsam haben die Frauenministerin, die Unterrichtsministerin und der Sozialminister die Gender Tage 2007 ins Leben gerufen. Vor dem Hintergrund der Gewaltprävention

geht es darum, im Zuge einer geschlechtergerechten Erziehung positiv identitätsstiftende Orientierungshilfen für Buben und männliche Jugendliche zu schaffen und die Bereitschaft zu gewaltfreien Lösungsmodellen in Konfliktsituationen zu stärken.

Männer sollten – so früh als möglich, im Kindergarten, in den Schulen – sensibilisiert werden, dass Gewalt im täglichen Leben keinen Platz haben darf. Durch Workshops zum Thema Konflikt- und Gewaltprävention wurde im Rahmen der Gender Tage in ganz Österreich Öffentlichkeit für das Problemfeld Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt geschaffen, was als erster Schritt zur Prävention angesehen wird.

Zugleich wird auf qualifizierte Ausbildung und damit die Chance auf eine Beschäftigung als Instrument zur Vermeidung von Gewalt und Kriminalität von Jugendlichen schwerpunktmäßig gesetzt.

D. Sensibilisierung und Information

Vom 7. bis 19. März 2007 wurde die Ausstellung „Hinter der Fassade“ im Bundeskanzleramt präsentiert. Die gemeinsame Eröffnung der Frauenministerin mit dem Bundeskanzler und Innenminister war ein wichtiges Signal an die Öffentlichkeit, welchen Stellenwert die Bundesregierung der Gewaltbekämpfung zumisst. Im Rahmen dieser Ausstellung fand auch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gewaltschutz für Migrantinnen“ statt. Mit dieser Ausstellung wurden gezielt die mit dem Thema häusliche Gewalt befassten Berufsgruppen, aber auch und vor allem SchülerInnen angesprochen, sodass zahlreiche Schulklassen die Führungen samt Vor- und Nachbereitung besuchten.

Weiters haben der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst die Organisation und Durchführung der internationalen Fachtagung, „10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“, beauftragt. Diese Fachtagung fand am 5. und 6. November 2007 in Wien, sowie am 7. November 2007 in St. Pölten statt, Auftragnehmerinnen waren die Interventionsstellen Wien und Niederösterreich.

Anlässlich des 10jährigen Bestehens des österreichischen Gewaltschutzgesetzes wurden die Erfahrungen im Umgang mit Gewalt in der Familie der letzten 10 Jahre im österreichischen und europäischen Raum reflektiert, sowie good-practice Modelle und innovative Maßnahmen präsentiert. Unter den mehr als 35 TeilnehmerInnen befand sich eine große Anzahl an Polizeibeamten, viele davon in leitenden Funktionen, MitarbeiterInnen der Justiz, von Frauenschutzeinrichtungen und anderen sozialen Institutionen.

Die Frauenhelpline gegen Männergewalt, die Ende 1998 im Zuge der Kampagne „Halt der Gewalt“ eingerichtet wurde und seit Juni 1999 beim Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) angesiedelt ist, ist eine bundesweite Einrichtung, die rund um die Uhr und ganzjährig zum Nulltarif angewählt werden kann und Frauen im Akutfall zur Seite steht. Sie vermittelt in weiterer Folge ihre Klientinnen an geeignete Einrichtungen vor Ort, je nach Wohnort der Frauen. Zur verstärkten Bekanntmachung der Frauenhelpline gegen Männergewalt wurde von November 2007 bis Ende Jänner 2008 eine öffentlichkeitswirksame Kampagne durchgeführt. Mittels Plakaten, Freecards, Inseraten und Fernsehspots wurden die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Frauen über dieses wichtige Angebot informiert. Die Bewerbung der Helpline soll heuer im Mai und Juni 2008 fortgesetzt werden.

III. Veröffentlichung der Empfehlungen:

Abschließend sei festgehalten, dass eine Veröffentlichung der Auffassungen und Empfehlungen des CEDAW-Komitees in einer deutschen nicht-amtlichen Übersetzung (teilweise neben dem englischen Original-Text) nicht nur auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, sondern etwa auch auf der für MitarbeiterInnen der österreichischen Justiz eingerichteten übersichtlichen Informationsplattform, dem Intranet Justiz, und zudem auch auf der der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Internetseite der Justiz www.bmj.gv.at erfolgt ist.

Förderungen des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen des Gewaltschutzes für das Jahr 2007:

Fördernehmer	Fördersumme
2007	
Frauenrechtsschutz (Women's Access to Justice) Ziel des Vereins ist es, jene Defizite für Frauen und Kinder beim Zugang zum Rechtssystem abzubauen, die diese als Opfer von Gewalt im Strafverfahren, bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche bei drohender oder ausgeübter Gewalt, in Verfahren im Bereich des Ehe- und Familienrechts sowie bei der Geltendmachung der arbeits- und sozialrechtlichen Gleichbehandlung erleben.	€ 15.000,00
Verein Notruf Präventions- und Bildungsarbeit zum Thema sexuelle Gewalt in Form von Workshops, Informationsabenden sowie Fortbildung/Coaching.	€ 18.560,00
Verein Männerberatung Innsbruck „MANNSBILDER“, Beratungsarbeit für gewalttätige Männer und Burschen/Gruppenberatung	€ 8.912,75
Verein Selbstlaut Prävention in Volks- und höheren Schulen mit Kindern, Jugendlichen und LehrerInnen	€ 14.797,00
Gewaltschutzzentrum Steiermark Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz	€ 2.500,00
LEFÖ Für die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels“, eine Opferschutzeinrichtung für von Menschenhandel betroffene Frauen.	€ 99.120,00
Männerberatung/Wien Verein für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften	€ 78.420,00
Verein TAMAR Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen	€ 4.000,00
Dr. Eva WAGNER Studie Gewalt in der Familie Projekt „Normenverdeutlichung gegenüber Gewalttätern“	€ 3.240,00

Verein Männerwelten Salzburg Beratungstätigkeit mit Männern und männlichen Jugendlichen. Beratung für Täter und gewaltbereite Burschen.	€ 17.550,00
Pro Mente Burgenland Präventionsmaßnahme: „Bleib Du – selbstbewusst und stark durchs Leben.“	€ 36.000,00
Verein Theater Nemesis Förderung des Mitmach-Theaterstücks zum Schutz unserer Kinder „Ich pass auf mich auf“.	€ 26.375,40
Wald erleben/Bad Sauerbrunn Waldpädagogik mit dem Thema Gewaltprävention	€ 3.240,00
IOM – Menschenhandel Organisation für Migration Entwicklung von Leitlinien für die Erfassung von Daten zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich vergleichbarer Indikatoren	€ 30.635,58
Umbuchung AGIS Hiebei handelte es sich um ein Projekt betreffend Kin- derhandel.	€ 53.403,82
Gesamtsumme	€ 411.754,55

Anhang ./
B

Neue Schulungskonzepte für die Aus- und Weiterbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen

I. Ausbildung

Schulungsinhalte:

- SPG, EO, StPO: Reaktionsmöglichkeiten auf Gewalt im sozialen Nahraum
- Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten
- Gewaltphänomenologie, Gründe für das Verbleiben in Gewaltbeziehungen; Opferpsychologie/Traumatisierungsfolgen nach Gewalt; Umgang mit Opfern; Täterpsychologie; Fallbeispiele
- Die Einschätzung der Tätergefährlichkeit bei Gewaltanwendung und Bedrohung im sozialen Nahraum
- Aufgaben und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen, Jugendämtern u.a. Einrichtungen

Schulungsmodule:

- Seminar „Domestic Violence“
Inhalte: Gewaltstrukturen und Gewaltbeziehungen; Stalking; Rolle des Strafrechts bei der Ächtung von Gewalt; Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum; Aufgaben und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen, Jugendämtern etc.
- Seminar „Gefährlichkeitsprognose“
Inhalte: Täterprofile, Beurteilungskriterien von Gewaltszenarien; Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum – rasche Weitergabe relevanter Informationen an die VertreterInnen der StA-Behörden

II. Weiterbildung

Curriculum „Gewalt im sozialen Nahraum“ für StaatsanwältInnen mit Sonderzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 3a DV-StAG; Seminarangebote für RichterInnen und StaatsanwältInnen; insbesondere für jene im Journaldienst

Schulungsinhalte: Gewaltstrukturen und die Handlungsweise von Personen, die in Gewaltbeziehungen verstrickt sind

- Adäquates Verständnis der Rechtsprechung in Beweiswürdigung und Verfahrensführung
- Die Bedeutung der Stellung von StaatsanwältInnen und StrafrichterInnen für den Schutz von Personen vor Fortsetzung von Gewaltausübung im häuslichen Bereich
- Zusammenarbeit mit der Exekutive
- Brückenschlag und Schnittstellenverknüpfung zwischen Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht und Familiengerichtsbarkeit
- Einbeziehung von FamilienrichterInnen, Polizei, NGOs und sonstigen ExpertInnen in Seminarleitung, Vortragendentätigkeit und in die Zielgruppen

Schulungsmodule:

- „Fallbeispiele: Die Chronologie der Fälle Yildirim und Gökce“ Inhalte:
Aufarbeitung der Gutachten des CEDAW- Komitees
Zielgruppen: RichterInnen, StaatsanwältInnen sowie MitarbeiterInnen von Interventionsstellen und anderen Opferschutzeinrichtungen
- „Gefährlichkeitsprognose“
Inhalte: Täterprofile, Identifikation von Warnsignalen, Verhaltens- und Interaktionsmuster von Tätern, Kommunikations- und Vernehmungsstrategien, Beurteilungskriterien von Gewaltszenarien
- „Gewaltstrukturen – die Rolle des Strafrechts und des Zivilrechts bei der Ächtung von Gewalt“

- Inhalte: Schnittstelle Familiengerichte/Strafrechtsbehörden
Verbesserung des Zusammenspiels; welche gesetzlichen bzw. organisatorischen Änderungen sind für effektiveren Gewaltschutz erforderlich (z.B. Organisation der Journdienste; Rechtsinstitut der Einstellung auf Probe etc.)
- „Tötungsdelikte und schwere Gewalt im sozialen Nahraum“ Interdisziplinäre Veranstaltung zu Prävention und Fallmanagement
Inhalte: An Hand von Fallbearbeitung Verbesserungsmöglichkeiten im raschen Erkennen von Gefahrensituationen erarbeiten
 - „Strafrechtsdenken und Strafprozessordnung für NGOs“
Inhalte: Grundprämissen strafrechtlichen Handelns als Voraussetzung für rechtsstaatliche Verfahren
Zielgruppen: RichterInnen (Ri), StaatsanwältInnen (StAe) und VertreterInnen von NGOs
 - „Alltag in der Interventionsstelle (ISt)/im Frauenhaus“
Die Aufgaben der ISt und anderer Opferschutzeinrichtungen
Inhalte: Kompetenzen und Möglichkeiten von Opferschutzeinrichtungen zur Verhinderung von künftiger Gewalt
Zielgruppen: Ri, StAe und NGOs
 - „Beweiswürdigung und Vernehmungstechnik“
Seminar für RichterInnen/StaatsanwältInnen mit einjähriger Berufserfahrung
Inhalte: Beurteilung von Glaubwürdigkeitsfragen im Kontext von Gewaltbeziehungen; Auswirkung von Traumatisierungen auf die Aussage
 - „Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Eine Aufgabe für Straf- und Zivilgerichte“ Internationaler Workshop im Rahmen des HELP-Programms des Europarates
Inhalte: Gemeinsame Beratungen über die Gestaltung von Schulungskonzepten im Bereich des Menschenhandels und des Opferschutzes. Wie können Schulungsmodule am effektivsten gestaltet werden?
Ziel: Erarbeitung von Curricula und Materialien
Zielgruppen: LeiterInnen von Richterakademien Menschenrechtsbeauftragte PraktikerInnen

}
 }
 }

 aus den Europarats-Staaten
 - „Selbstmanagement für StaatsanwältInnen und StrafrichterInnen“
Überblick und Balance bewahren in besonderen Entscheidungssituationen; Fachdiskussion und Reflexionsarbeit am eigenen Berufsbild

Inhalte: Techniken zur Erhaltung der Arbeitsleistung bei Stressbelastung
Zielgruppen: sowohl jüngere als auch erfahrene StaatsanwältInnen und Straf-
richterInnen

- „Wissenschaftliche Daten und internationale Forschungsergebnisse zu Gewalt in der Familie“
Inhalte: Vermittlung von Ist-Daten und Forschungsergebnissen als Grundlage für zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Aktionsmöglichkeiten bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum
- Supervision für StaatsanwältInnen